

<b>Zeitschrift:</b>	Jahrbuch / Historische Gesellschaft Graubünden
<b>Herausgeber:</b>	Historische Gesellschaft Graubünden
<b>Band:</b>	130 (2000)
<b>Artikel:</b>	Der Bernina-Bergwerkprozess von 1459-1462 und die Bergbauunternehmungen des Johann von Salis 1576-1618
<b>Autor:</b>	von Planta, Peter Conradin
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-595739">https://doi.org/10.5169/seals-595739</a>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

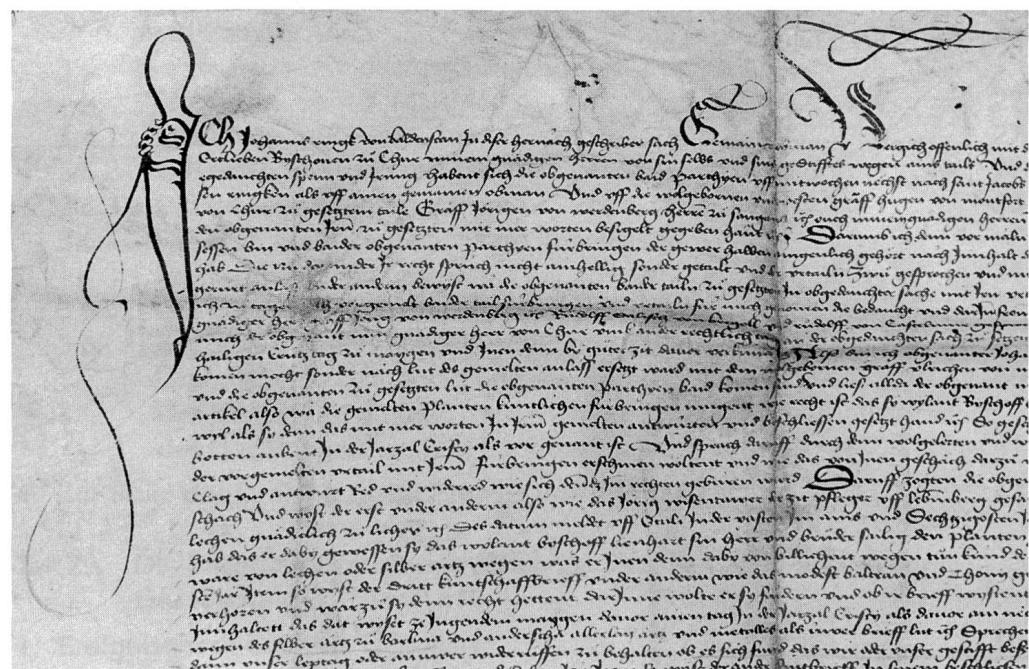
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Bernina-Bergwerksprozess von 1459 – 1462 und die Bergbauunternehmungen des Johann von Salis 1576 – 1618

Peter Conradin von Planta





# Inhalt

<b>Vorwort .....</b>	<b>5</b>
<b>Einleitung</b>	
<b>Thema und Aufbau der Untersuchung .....</b>	<b>6</b>
<b>Forschungsstand .....</b>	<b>7</b>
<b>Quellenlage .....</b>	<b>9</b>
<b>Teil 1: Der Bergwerksprozess zwischen der Familie Planta und dem Bischof von Chur 1459–1462</b>	
<b>1. Ereignisgeschichtliche Darstellung des Bergwerksprozesses von 1459–1462 .....</b>	<b>12</b>
<b>2. Die erste Phase des Prozesses: Der Vertrag zwischen der Kommune Oberengadin und dem Bischof vom 27. Juni 1459 und die folgende Auseinandersetzung .....</b>	<b>13</b>
<b>3. Die Auseinandersetzung um das Bernina-Werk zwischen dem Bischof und den Planta .....</b>	<b>18</b>
<b>3.1. Der Anlassbrief zwischen dem Bischof und den Planta vom 30. Juli 1460 zur Bildung des Pfalzgerichts .....</b>	<b>18</b>
<b>3.2. Hans Ringg als Obmann des Pfalzgerichts .....</b>	<b>19</b>
<b>3.3. Die Beisitzer der Planta .....</b>	<b>20</b>
<b>3.4. Die Beisitzer des Bischofs .....</b>	<b>24</b>
<b>3.5. Die erste Verhandlungsrounde des Pfalzgerichts im Dezember 1460 .....</b>	<b>25</b>
<b>3.6. Die zweite Verhandlungsrounde und das Urteil des Pfalzgerichts vom 8. Mai 1461 .....</b>	<b>27</b>
<b>3.6.1. Das Urteil vom 8. Mai 1461 .....</b>	<b>27</b>
<b>3.6.2. Die Besitzverhältnisse am Silberbergwerk des Bernina .....</b>	<b>27</b>
<b>3.6.3. Die Beweisführung der Planta .....</b>	<b>28</b>
<b>3.6.4. Die Haltung Bischof Leonhard Wismairs zur Frage des Berninabergwerks .....</b>	<b>31</b>
<b>3.6.5. Die Bergbaupläne des Churer Hochstifts .....</b>	<b>33</b>
<b>3.6.6. Erzförderung und Metallproduktion als wirtschaftliche Grundlage des chur-bischöflichen Ritteradels .....</b>	<b>38</b>
<b>3.6.7. Das Verhältnis zwischen Herrschaftsträgern und Landesherrn des Hochstifts Chur im Lichte des Prozesses von 1459–1462 ..</b>	<b>41</b>
<b>4. Zur Rolle der Drei Bünde im Prozess von 1461/62 .....</b>	<b>43</b>
<b>Teil 2: Die Bergbautätigkeit des Johann v. Salis-Samedan und seiner Gesellschaften 1576–1618</b>	
<b>1. Ereignisgeschichtlicher Überblick .....</b>	<b>52</b>
<b>2. Die rechtliche und finanzielle Struktur der Bergbaugenossenschaften</b>	

<b>des Johann v. Salis</b>	
2.1. Zwecke und Zielsetzungen der Gesellschaften Johanns v. Salis . . . . .	55
2.2. Die Teilhaber von Salis' Gesellschaften: «Principali interessati» und «interessati» . . . . .	56
2.2.1. Die Frage der «Familiengesellschaften» . . . . .	57
2.3. Die Finanzierung des Berg- und Hüttenhandels: Eigenkapital, Einlagen und Kredite . . . . .	59
2.3.1. Das Kapital der Gewerken . . . . .	59
2.3.2. Die Investitionen und Kredite der «amici» . . . . .	61
2.4. Finanzielle und unternehmerische Strategien der Gesellschaften Johanns v. Salis . . . . .	63
2.4.1. Zernez . . . . .	63
2.4.2. Salis-Vertema (Filisur) . . . . .	64
2.4.3. Salis-Peverello (Bergün) . . . . .	67
<b>3. Der Metallhandel</b>	
3.1. Der lokale und regionale Metallhandel von Salis' Genossenschaften . . . . .	68
3.2. Der Ankauf von Roheisen und Eisenerz durch die Schmelzgesellschaft von Zernez . . . . .	71
3.3. Metalexport nach Oberitalien . . . . .	72
<b>4. Die Arbeitskräfte der Gesellschaften des Johann v. Salis</b>	
4.1. Der Faktor . . . . .	77
4.2. Die Bergleute der Gewerkschaft Salis-Vertema . . . . .	79
4.2.1. Die Rekrutierung . . . . .	79
4.2.2. Die rechtliche, wirtschaftliche und soziale Stellung der Bergleute . . . . .	84
4.2.3. Arbeitskonflikte und Sozialmassnahmen der Gewerken . . . . .	89
4.3. Die übrigen Arbeiter der Gewerkschaft Salis-Vertema und die Erz- und Metallbeförderung auf lokalem und regionalem Niveau in Filisur und Bergün . . . . .	91
4.4. Die Bergleute der Gesellschaft Salis-Peverello . . . . .	94
4.4.1. Bergbau als Nebengewerbe ländlicher, einheimischer Handwerker . . . . .	94
4.4.2. Lombardische «matri da cavar vena» und «deutsche» Knappen . . . . .	95
4.5. Das Personal des Hüttenwerks der Gesellschaft Salis- Peverello in Bergün . . . . .	97
<b>Schlusswort</b> . . . . .	103
<b>Anhang</b>	
1. Dokumente . . . . .	109
2. Abkürzungen/Quellen und Literatur . . . . .	135
3. Personen- und Ortsregister . . . . .	141

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist 1996–1998 als vom Verein für Bündner Kulturforschung finanziertes Forschungsprojekt entstanden. Mein erster Dank richtet sich an den VBK und dessen Geschäftsführer, Dr. Georg Jäger.

Zu Dank verpflichtet bin ich auch mehreren Fachkollegen, welche meine Arbeit mit Wort und Tat unterstützt haben. Besonders hervorheben möchte ich Dr. Anna-Maria Deplazes, die mich auf das Thema des ersten Teils der Untersuchung hingewiesen und mir Kopien der Prozessurkunden von 1459–1462 überlassen hat, sowie den Staatsarchivar des Kantons Graubünden, Dr. Silvio Margadant. Er hat die Redaktion der Arbeit übernommen, sie durch manch

wertvollen Ratschlag gefördert und die Dokumente Nr. 12 bis 18 im Anhang ediert.

Dem Staatsarchiv Graubünden und seinem Personal danke ich für das zwei Jahre lang gewährte Gastrecht und die Benutzung der von mir konsultierten Archivalien. Dieser Dank gilt auch dem Bischöflichen Archivar Dr. Bruno Hübscher in Chur und dem Tiroler Landesarchiv Innsbruck. Dankbar bin ich auch der Historischen Gesellschaft des Kantons Graubünden für die Aufnahme der Arbeit in ihr Jahrbuch.

Scharans, im März 1999  
Peter Conradin von Planta

# Einleitung

## Thema und Aufbau der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit untersucht in ihrem ersten Teil ein herausragendes Ereignis der Geschichte des Hochstifts Chur im Spätmittelalter. Es handelt sich um den 1459–1462 ausgetragenen Streit um die Nutzung des Silberbergwerks am Berninapass (Oberengadin) zwischen dem Churer Bischof Ortlieb v. Brandis und der Familie Planta. Teil 2 widmet sich der Geschichte des Bündner Bergbaus im eigentlichen Sinn, indem er die von 1576–1618 betriebenen Bergbauaktivitäten des Johann v. Salis-Samedan und seiner Gesellschaften darstellt.

In Teil 1 schildert, nach einem ereignisgeschichtlichen Überblickskapitel, Kapitel 2 die erste Phase der Auseinandersetzung 1459/60. In dieser forderte die Talgemeinde Oberengadin als eine der ersten Landkommunen des Hochstifts Chur vom Landesfürsten Anteil an der Nutzung der Erze, die auf ihrem Gebiet lagen (hier der Silbererzbestände am Bernina).

Kapitel 3 beschreibt den von 1460 bis 1462 dauernden Lehensprozess zwischen Bischof Ortlieb und den Planta. Von besonderem Interesse sind dabei die Einblicke in das oft schwierige Verhältnis zwischen Landesherrn und weltlicher Führungs- schicht des Gotteshauses Chur. Daneben werden auch Fragen spätmittelalterlicher Schiedsgerichts- barkeit und Lehenrechts erörtert. Ausserdem kommt die Bedeutung des Bergregals bzw. seiner Reformierung (Einführung des Tiroler Bergrechts!) für den Bischof zur Sprache. Gleichzeitig muss auch von der ökonomischen Wichtigkeit des Bergbaus für den churbischöflichen Ritteradel die Rede sein, da dieser Umstand den Hintergrund für den Rechts- streit bildet.

Kapitel 4 stellt das Ende des 1462 von der Landfriedenseinung der Drei Bünde geschlichteten

Rechtsstreits dar. Dabei muss auch auf die Drei Bünde eingegangen werden. Zur Diskussion stehen ihre Rolle als Wahrer von Frieden und Recht und ihre Bedeutung für den Landesfürsten und die Elite des Churer Gotteshauses.

Teil 2 schildert, ebenfalls nach einem kurzen Einführungskapitel, in Kapitel 2 die rechtlichen, finanziellen und sozialen Strukturen der Genossenschaften des Johann v. Salis sowie deren «Unternehmensstrategien». Kapitel 3 beschäftigt sich mit dem Metallhandel auf lokaler und regionaler Ebene sowie der Ausfuhr von Bündner Metallen nach Oberitalien. Kapitel 4 beschäftigt sich mit den Arbeitskräften von Salis' Gesellschaften. Im Mittelpunkt stehen die Arbeiter der Genossenschaft Salis-Vertema (Abs. 4.2. und 4.3.). Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den Tiroler Knappen, zu denen sich besonders viele Quellen erhalten haben. Die Abschnitte 4.4. und 4.5. gelten dem Personal der Gesellschaft Salis-Peverello, zu der sich neben der Genossenschaft Salis-Vertema am meisten Material erhalten hat. Entsprechend der Herkunft vieler Arbeiter liegt der Schwerpunkt auf der aus den bergamaskischen Alpen stammenden Belegschaft.

Die Beschränkung auf Johann v. Salis bedarf einer Erklärung. Sie liegt in der Rolle, welche dieser bedeutendste Unternehmer des Dreibündestaates im Bergbau seiner Heimat spielte. Zudem liegen die von Salis betriebenen Bergwerke im gleichen Raum wie die im ersten Teil behandelten Silbergruben des Berninapasses. Die Arbeit versteht sich deshalb als Beitrag zur Geschichte des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bergbaus im heutigen Süd- und Mittelbünden. Davon ausgenommen sind die nicht auf dieses Thema bezogenen Gesichtspunkte der Prozessanalyse 1459–1462. Eine Gesamtdarstellung des Bündner Bergbaus hätte den zeitlichen und finanziellen Rahmen dieser Untersuchung gesprengt.

## Forschungsstand

Der Bergwerksprozess von 1459–1462 ist bisher nicht auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet worden, hat aber in Gesamtdarstellungen zur Bündner Geschichte oder Monographien Erwähnung gefunden.<sup>1</sup> Auf mehr Aufmerksamkeit ist der Rechtsstreit in der lokal- und familiengeschichtlichen Literatur gestossen, deren Ergebnisse trotz manch nützlicher Einzelhinweise aber von unterschiedlichem Wert sind.<sup>2</sup>

Auch die eigentliche Geschichte des bündnerischen Bergbaus vom 15. bis zum 18. Jh. hat bisher keine fundierten Gesamt- oder Einzeldarstellungen erhalten.<sup>3</sup> Die Darstellung der Bergbauaktivitäten des Johann v. Salis möchte ein Beitrag zur Schliessung dieser Forschungslücke sein.

Beide Teile der Arbeit versuchen, einen Einblick in die bisher kaum untersuchten wirtschaftlichen Grundlagen der spätmittelalterlichen Herrschaftsträger des Hochstifts Chur und der frühneuzeitlichen Aristokratie des Dreibündestaates zu geben.<sup>4</sup> Für beide Führungsschichten spielte der Bergbau eine wichtige Rolle. Hierin wird auch eine gewisse Kontinuität in den ökonomischen Erwerbs- und Betätigungsquellen des Ritteradels der Churer Bischöfe und der Elite der Drei Bünde deutlich. Die Untersuchung dieser Parallelen stellt ebenfalls ein Forschungsdesiderat dar.<sup>5</sup>

Die Thematik von Teil 1 erlaubt keine Beschränkung auf die nur den Bündner Bergbau betreffenden Probleme. So werden im Rahmen der Prozessanalyse verschiedene Gesichtspunkte des Verhältnisses zwischen dem Bischof von Chur und seiner Vasallität im Spätmittelalter dargestellt. Dazu gehören auch die Pläne Ortliebs v. Brandis, um 1460 das Tiroler Bergrecht zur Reformierung des churbischöflichen Montanwesens einzuführen. Die Vorgänge von 1459–1462 müssen in die Problematik der Beziehungen zwischen spätmittelalterlicher Landesherrschaft und Herrschaftsträgern eingeordnet werden. Erst dann werden sie voll verständlich.

Seit den 1960er Jahren ist in Graubünden eine Auseinandersetzung mit der spätmittelalterlichen Geschichte des Gotteshauses Chur in Gang gekommen, die den historischen Tatsachen gerecht wird. Mehrere Darstellungen haben die Rolle des Landesfürstentums und von dessen Dienst- bzw. Ritteradel betrachtet und versucht, ihrer Bedeutung für die Ent-

wicklung des Gotteshauses im Spätmittelalter gerecht zu werden.<sup>6</sup> Teil 1 dieser Untersuchung versteht sich gleichfalls als Beitrag zu diesem Ziel.

<sup>1</sup> Vgl. FELICI CURSCHELLAS, Heinrich V. von Hewen, S. 136. JOHANN GEORG MAYER, Geschichte des Bistums Chur, S. 461f. und ELISABETH MEYER-MARTHALER, Studien, S. 86ff. Ferner auch die etwas veralteten Darstellungen von 1931 von ANNEMARIE SCHWARZENBACH, Geschichte des Oberengadins, S. 172ff., und PETER CONRADIN v. PLANTA (1900–1977), Rechtsgeschichte des Oberengadins, S. 160ff. Vgl. ferner auch das in den 30er Jahren entstandene Manuskript von Fritz Jecklin, «Der Berninabergwerkprozess von 1459–62 vor dem bischöflichen Pfalzgericht». Die Arbeit ist nie veröffentlicht worden und befindet sich im Nachlass von Jecklin am Staatsarchiv Graubünden unter Sig. B/N 336. Da sie nicht mehr dem heutigen Forschungsstand entspricht und der 1938 entstandene Artikel von P. C. von Planta sich auf sie stützt, wird in der Folge nicht darauf eingegangen.

<sup>2</sup> So etwa in der von PETER v. PLANTA-FÜRSTENAU 1892 verfassten Chronik der Planta, S. 67ff., und im 1938 erschienenen Artikel von PETER CONRADIN v. PLANTA (1898–1962), Bernina-Bergwerksprozess, der sich auf die Arbeit von Jecklin stützt, ferner 1981 der Aufsatz von WERNER AEGERTER/UELI BODMER, Bergbau im Val Minor, und in der von NIKOLAUS v. SALIS-SOGLIO 1891 publizierten Familiengeschichte der Familie von Salis, S. 62.

<sup>3</sup> Vgl. für das nur schlecht dokumentierte 14. Jh. PLANTA, Planta im Spätmittelalter, S. 52ff., allerdings nur für Süd- und Mittelbünden. Ein Gesamtüberblick fehlt auch hier. Als Einzeldarstellungen LEONHARD JUVALTA-CLOETTA, Geschichte des Bergünner Bergbaus, sowie PAUL LORENZ, Geschichte des Hochgerichts Greifenstein.

<sup>4</sup> Ein Versuch zur Erforschung der wirtschaftlichen Grundlagen eines churbischöflichen Dienstadelsgeschlechts ist meine Arbeit, Planta im Spätmittelalter, S. 41ff. Weitere Untersuchungen liegen bisher nicht vor. In Bezug auf die Elite des Dreibündestaates ist die Lage kaum besser. Vgl. als ersten, freilich oft summarischen Überblick PAUL EUGEN GRIMM, Bündner Aristokratie, *passim*. Wichtig auch JON MATHIEU, Bauern und Bären, S. 237ff. und 249ff. Wünschenswert wären zu beiden Führungsschichten detaillierte Untersuchungen zu den einzelnen Existenzgrundlagen wie Handel, Solddienst, Ämtertätigkeit u.a.m.

<sup>5</sup> Vgl. dazu als groben Überblick meinen Artikel, Bemerkungen zu den Existenzgrundlagen kleiner churbischöflicher Herrschaftsträger, BM 2000.

<sup>6</sup> Vgl. dazu auch die Debatte um die angebliche Gründung des Gotteshausbundes von 1367. Sie wurde erst durch den wichtigen Aufsatz von OSKAR VASELLA, Entstehung des Gotteshausbundes, von 1967 in die richtigen historischen Zusammenhänge eingeordnet. Unentbehrlich für die Geschichte des Hochstifts Chur im Spätmittelalter ist die 1973 erschienene Dissertation von LOTHAR DEPLAZES, Reichsdienste und Kaiserprivilegien der Bischöfe von Chur. Vgl. auch ROGER SABLONIER, Politik und Staatlichkeit im spätmittelalterlichen Rätien, HBG Bd. 1, S. 245 ff.. 1992 und 1996 sind zwei Darstellungen zur Geschichte der Planta im Mittelalter publiziert worden: ANNA-MARIA DEPLAZES-HAEFLIGER, Planta im 13. und 14. Jh., sowie meine Schilderung der Familiengeschichte, Planta im Spätmittelalter. Weitere neuere Arbeiten zum churbischöflichen Ritteradel liegen nicht vor. Nützlich nach wie vor auch die Arbeit von ANTON v. CASTELMUR, Conradin v. Marmels, von 1922. Zur Kurzinformation über die Familien des Niederadels des Hochstifts Chur wichtig ist das von OTTO P. CLAVADETSCHER und WERNER MEYER 1984 veröffentlichte Burgenbuch von Graubünden.

In der Bündner Geschichtsschreibung haben die Verfechter des Mythos des «demokratischen Aufbruchs» des Churer Gotteshauses wertvolle Einzelbeiträge geleistet.<sup>7</sup> Doch entsprechen diese Darstellungen nicht mehr immer dem heutigen Forschungsstand. Zu den Desideraten gehören Arbeiten zur rechtlichen und politischen Struktur der Landesherrschaft und zur Geschichte der einzelnen Geschlechter der Elite des Gotteshauses. Dazu zählt auch die Frage nach der Rolle und den Interessen dieser Führungsschicht an der Entstehung der Landfriedenseinung der Drei Bünde namentlich im 15. und frühen 16. Jh. Ferner gehört auch die Analyse des Verhältnisses zwischen Elite und Land- und Stadtkommunen dazu. Als Fernziel besonders wünschenswert scheint mir eine Gesamtdarstellung der Geschichte des Hochstifts Chur und von dessen Ständen. Sie müsste im 14. Jh. einsetzen und bei der Auflösung der bischöflichen Herrschaft zu Beginn des 16. Jh. enden.

Teil 2 ist auch ein Beitrag zur Geschichte des frühneuzeitlichen Bergbaus im Alpenraum. Die Forschungslage hierzu präsentiert sich je nach Gebiet sehr unterschiedlich. So gibt es für Tirol mehrere sachkundige Arbeiten, welche etwa für die bergamaskischen Alpen und Graubünden fehlen.<sup>8</sup> Allerdings gilt die Aufmerksamkeit oft eher den Gewerken (Bergwerksunternehmern) als den Arbeitern.<sup>9</sup> Zu ersteren liegen mehrere fundierte Monographien vor.<sup>10</sup> Deshalb wird hier der wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Lage der Arbeitnehmer besonders viel Raum gewidmet. Dabei stehen, bedingt durch die vergleichsweise günstige Überlieferung, die Tiroler Knappen im Mittelpunkt. Hinzu kommt aber auch die häufig aus den bergamaskischen Alpen stammende Belegschaft der Hüttenwerke der Gesellschaften des Johann v. Salis.

Allerdings soll darüber die Bedeutung der Bergbaugesellschaften nicht vernachlässigt werden. Die Erforschung ihrer rechtlichen, finanziellen und sozialen Struktur scheint mir für jede breitere Untersuchung des spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Bergbaus unabdingbar. Eine Darstellung der Produktionsmethoden der Genossenschaften des Johann v. Salis entfällt. Die durch die Einwanderung tirolischen und lombardischen Fachpersonals bedingte Einführung von Herstellungspraktiken aus diesen beiden Gebieten nach Graubünden ist andernorts untersucht worden.<sup>11</sup>

Aufgrund der Forschungslage ist in Teil 2 in mancher Hinsicht ein Vergleich mit den Verhältnissen des Berg- und Hüttenwesens in Tirol und Südwestdeutschland möglich. Dies gilt etwa für die rechtliche, finanzielle und soziale Struktur von Salis' Gesellschaften sowie für die in Graubünden tätigen Tiroler Knappen und andere Arbeiter. Für Oberitali-

---

<sup>7</sup> Kennzeichnend für diese Sichtweise beispielsweise die 1894 von PETER CONRADIN PLANTA verfasste Geschichte von Graubünden über die «der Volksfreiheit feindlichen Gesinnung» eines Bischofs des 15. Jh. (S. 114). Planta konstruiert aus der Entstehung der Drei Bünde und des «Gotteshausbundes» einen Gegensatz zwischen «Demokratie» und «Feudalismus» (vgl. S. 111ff.). Eine weitgehend mit Planta übereinstimmende Meinung vertrat noch in den 1970er und 1980er Jahren PETER LIVER. Stellvertretend sei auf seine Aufsatzsammlung, Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte, von 1970 verwiesen.

<sup>8</sup> Für den Tiroler Bergbau grundlegend sind die Arbeiten des Innsbrucker Historikers ERICH EGG, die sich im Literaturverzeichnis finden. Als Gesamtüberblick unentbehrlich der 1990 erschienene Katalog zur Tiroler Landesausstellung über Bergbau in Tirol: Silber, Erz und weisses Gold. Wichtig (auch für Tirol) die Überblicksdarstellung zum österreichischen Berg- und Hüttenwesen von MICHAEL MITTERAUER, Sozialformen. Zum Bündner Bergbau immer noch am bedeutendsten DANIEL SCHLÄPFER, Bergbau am Ofenpass. Zu Oberitalien mitsamt den bergamaskischen Alpen ROLF SPRANDEL, oberitalienische Eisenproduktion, sowie, allerdings allgemeiner, ders., Eisengewerbe im Mittelalter, und FRANÇOIS MENANT, Entreprise Minière en Lombardie. Ferner auch RAFFAELE VERGANI, Arbeit und Arbeiter im venetischen Bergbau. Dieser Aufsatz ist allerdings in mehrfacher Hinsicht unvollständig.

<sup>9</sup> Es ist bezeichnend, dass auch die vorliegende Arbeit sich wesentlich auf den knappen Aufsatz von KARL-HEINZ LUDWIG, Sozialstruktur, Lehenschaftsorganisation, stützen muss. Zu Tirol auch in dieser Hinsicht die Arbeiten von EGG sowie der Katalog von 1990.

<sup>10</sup> Dazu etwa das immer noch wichtige Buch von LUDWIG SCHEUERMANN, Fugger, von 1929. Die Arbeit enthält auch Auskünfte zu den Knappen. Ferner KLAUS KAMMERER, Unternehmensrecht süddeutscher Handelsgesellschaften in der Montanindustrie des 15. und 16. Jh., von 1977. Allgemeiner ELMAR LUTZ, Struktur süddeutscher Handelsgesellschaften, von 1976 sowie JOACHIM RIEBARTSCH, Augsburger Handelsgesellschaften, von 1987. Zur Einführung ins Thema wertvoll WOLFGANG VON STROMER, Struktur Deutscher Unternehmen, von 1968. Speziell zu Tiroler Gewerken ERICH EGG, Stöckl, von 1975.

<sup>11</sup> Zur Einführung norditalienischer Methoden zur Metallerzeugung SCHLÄPFER, Bergbau am Ofenpass, S. 107ff. Allgemein zu lombardischen Metallproduktionsmethoden SPRANDEL, Oberitalienische Eisenproduktion, S. 311ff., sowie ders., Eisengewerbe, S. 226ff. Zu Tirol EGG, Schwaz, S. 266ff. Der Einfluss tirolischer Praktiken zur Metallherstellung auf Graubünden ist zwar nicht untersucht, ergibt sich aber aus der Dienstnahme tirolischen Schmelzpersonals vor allem bei der Gesellschaft Salis-Vertema.

en muss die Erörterung solcher Parallelen leider entfallen, obschon sie wünschenswert wäre. Dies liegt an der bereits erwähnten schlechten Forschungslage.<sup>12</sup>

## Quellenlage

Die beiden Teile der Arbeit beruhen gänzlich auf bisher nicht ediertem, unerschlossenem Material.

Die Quellen zum Prozess von 1459–1462 stellen in erster Linie die 10 Prozessurkunden aus dem Bischöflichen Archiv Chur dar.<sup>13</sup> Die Überlieferungslage ist günstig, da wohl die meisten Prozessdokumente erhalten sind und eine detaillierte Untersuchung der Ereignisse erlauben.<sup>14</sup> Weitere Zeugnisse zum Streit um das Silberbergwerk des Bernina sind nicht erhalten.<sup>15</sup> Die Prozessurkunden bilden deshalb die Grundlage des ersten Teils der vorliegenden Arbeit und müssen nur da und dort durch weitere Dokumente ergänzt werden. Die diesbezüglichen Schriftstücke befinden sich im Bischöflichen Archiv und im Staatsarchiv Graubünden in Chur. Da es nur wenig Quelleneditionen zur bündnerischen Geschichte im 15. Jh. gibt, wurde auf die Heranziehung von gedruckten Quellen weitgehend verzichtet.<sup>16</sup> Gleichfalls als nicht notwendig erwies sich der Besuch ausserhalb von Chur liegender Archive.

Wegen des für das 15. Jh. ungünstigen Editionsstandes bündnerischer Geschichtsquellen werden die vier wichtigsten Prozessurkunden im Anhang dieser Arbeit abgedruckt.<sup>17</sup>

Das wesentlich breitere Thema der Bergbautätigkeit von Johann v. Salis und seinen Genossenschaften 1576–1618 weist einen ganz anderen Quellenstand auf als der Berninaprozess. Die Untersuchung stützt sich überwiegend auf die Auswertung der Bergwerksakten aus dem bisher unerschlossenen Nachlass von Johann v. Salis am Staatsarchiv Graubünden.<sup>18</sup> Es handelt sich um 350–400 Zeugnisse, grösstenteils Briefe dreier Konsorten Salis', Ottavio und Nicolo Vertema aus Plurs sowie Vincenzo Peverello aus Chiavenna. Ferner gehören dazu die Briefe weiterer Personen sowie eines an der Verwaltung des Berg- und Hüttenwerks zu Filisur beteiligten Sohnes des Johann v. Salis, Hans Friedrich. Die zeitliche Verteilung dieser Belege ist uneinheitlich. Die Briefe von Ottavio und Nicolo Vertema, der wichtigsten Partner Salis', stammen grösstenteils

aus der Anfangsphase der gemeinsamen Tätigkeit (1606–08) sowie partiell aus dem Schlussabschnitt (1615/16, kaum 1617/18). Ähnliches gilt für den neben den Vertema bedeutendsten Konsorten von Salis, Vincenzo Peverello.<sup>19</sup> Diese Belege werden ergänzt durch Briefe tirolischer Bergbau- und/oder Metallfachleute aus Brixlegg und Rattenberg, Arbeitsverträge und dergleichen. Diese für die frühe Neuzeit ungewöhnlichen Belege sind grösstenteils im Anhang ediert.<sup>20</sup> Leider haben sich nur wenige Rechtsdokumente (Pacht- und Gesellschaftsverträge z.B.) erhalten. Grundlegend wichtig ist der erhaltene Gesellschaftsvertrag zwischen Salis sowie Nicolo und Ottavio Vertema vom 24. Juni 1607.<sup>21</sup> Weitere Abkommen dieser Art sind nicht überliefert.

<sup>12</sup> Hinzu kommen die Schwierigkeiten, mit denen die Beschaffung von Literatur aus Italien verbunden ist. Versuche meinerseits, mit italienischen Fachleuten in Kontakt zu treten, sind zudem erfolglos geblieben.

<sup>13</sup> Die Urkunden datieren vom 27.6., 5.10. und 9.12.1459, vom 8.2., 30.7. und 20.12.1460, vom 8.5. und 28.8.1461 (davon eine weitere Ausfertigung im Staatsarchiv Graubünden, A I/18a Nr. 16) sowie vom 30.6. und 31.8. 1462.

<sup>14</sup> Ob einzelne Schriftstücke verloren sind, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen.

<sup>15</sup> Erzählende Quellen zum Prozess sind mir unbekannt.

<sup>16</sup> Eine Ausnahme, wenn auch nur in bescheidenem Ausmass, bilden die von FRITZ JECKLIN 1907–1909 edierten Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gemeiner III Bünde 1463–1803. Dazu kommt die unpublizierte, von THEODOR V. MOHR angelegte Dokumentensammlung zur Geschichte Graubündens vor allem im 15. Jh. (StAGR AB IV 6/3-29). Einzelne Urkunden zur Geschichte Graubündens und namentlich des Gotteshauses Chur im 15. Jh. finden sich zudem in den Editionen bzw. Untersuchungen von CHRISTIAN L. V. MONT/PLACIDUS PLATTNER, Hochstift Chur, und AMBROSIUS EICHORN, Episcopatus Curiensis.

<sup>17</sup> Vgl. Quellenanhang Nr. 1–4.

<sup>18</sup> Der Nachlass liegt, chronologisch geordnet, im Staatsarchiv Graubünden, Chur, als Teil des Archivs Salis-Planta, Samedan: D II/a 3a (1557–1587), D II/a 3b (1588–1602), D II/a 3c (1603–1616), D II/a 3d (1617–1630), D II/a 3e (1552–1630). Ein Teilbestand wird als «Bergwerksakten» bezeichnet. Dies ist irrig, da auch die übrigen Schachteln einen grossen Bestand an Bergwerksakten enthalten. Der Rest des Nachlasses liegt, z.T. eher willkürlich in Einzelbänden zusammengestellt, im Handschriftenbestand aus ehem. Privatbesitz: StAGR B 1891, B 1893, B 1894, B 1895, B 1896.

Zur Zitierweise in Teil 2: Die gebundenen Handschriften werden im Laufe der Arbeit stets mit Signatur angeführt, jedoch nicht die einzelnen Akten aus dem Nachlass von Johann v. Salis. Hier wird lediglich das Datum angegeben.

<sup>19</sup> Die Gesellschaft Salis-Peverello bestand von 1576 bis 1600. Die grosse Mehrheit von Peverellos Briefen an Johann v. Salis stammt aber aus den Jahren 1576–1581. Danach sind nur einzelne Stücke erhalten.

<sup>20</sup> Anhang, Nr. 5–18.

<sup>21</sup> StAGR B 1893.

Nicht dem Nachlass von Salis zuzurechnen sind einige Quellen aus dem Tiroler Landesarchiv Innsbruck. Sie betreffen die Rekrutierung tirolischer Arbeitskräfte sowie die Krise des Berg- und Hüttengewerbes Tirols.<sup>22</sup> Hinzu kommt der spärliche Nachlass von Hans Friedrich von Salis.<sup>23</sup> Versuche, im Archivio di Stato von Sondrio Quellen aufzufinden, blieben angesichts fehlender oder mangelhafter Findmittel vergeblich. Allerdings könnten sich in veltlinischen und lombardischen Archiven Dokumente zum hier untersuchten Thema befinden. Sie beträfen wohl hauptsächlich den Metalexport der Genossenschaften von Salis oder dessen schlecht belegte Bergbauunternehmungen im Veltlin. Ihre Entdeckung bedürfte freilich eines enormen Zeitaufwands.

Besondere Bedeutung kommt in der Bergbaugeschichte den Rechnungsbüchern einzelner Gesellschaften zu. Als sehr reichhaltig und unentbehrlich hat sich das Rechnungsbuch von Filisur erwiesen. Die teilweise sehr summarisch und lückenhaft geführten Rechnungsbücher der Gesellschaft Salis-Peverello sowie jener von Zernez bieten wohl Einzelhinweise, sind aber nicht besonders ergiebig.<sup>24</sup> Für die übrigen Genossenschaften von Salis sind keine Rechnungsbücher erhalten.

---

<sup>22</sup> Es handelt sich um die «Kammerkopialbücher» der Tiroler Regierung (TLA Kammerkopb. 553 und 555).

<sup>23</sup> StAGR D II/a 7.

<sup>24</sup> Rechnungsbuch Salis-Peverello zum Bergwerk von Bergün im Albatal, StAGR B 220. Es enthält auch Angaben zur sonst kaum bekannten Genossenschaft von Salis mit dem Churer Münzmeister und Goldschmied Hans Rudolf Wegerich. Rechnungsbuch Zernez in zwei Teilen, StAGR B 221, B 222. Das Filisurer Rechnungsbuch befindet sich im Nachlass von Johann v. Salis (StAGR D II/a 3e).

---

## Teil 1:

Der Bergwerksprozess zwischen  
den Planta und dem Bischof von  
Chur 1459–1462

## 1. Ereignisgeschichtliche Darstellung des Bergwerksprozesses von 1459–1462

Am 27. Juni 1459 treffen sich in Tinizong (Oberhalbstein) Bischof Ortlieb v. Brandis und Vertreter der Kommune Oberengadin und schliessen einen Vertrag über die Ausbeutung der Erze des Oberengadins, zu denen auch das Silbererz des Berninapasses gehört.<sup>25</sup> Diese stehen dem Bischof als Regalherrn zu, der sie aber der Kommune vor anderen Leuten verleihen muss. Doch hat der Landesherr auch selbst das Recht, im Oberengadin Bergbau zu treiben. Die Bergwerke können auch von fremden Leuten bearbeitet werden, falls Bischof oder Kommune dies nicht selber tun wollen.

Am 5. Oktober 1459 lässt Bischof Ortlieb sich von König Friedrich III. das Bergregal in seinem Herrschaftsgebiet, also auch im Oberengadin, bestätigen.<sup>26</sup>

Es muss bald zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Bischof und Talgemeinde gekommen sein. Denn am 9. Dezember 1459, also gut sechs Monate nach Abschluss des Vertrages von Tinizong, tagen daselbst die «Boten» (Vertreter) des Churer Gotteshauses und des Oberen Bundes als Schiedsgericht zwischen Talkommune und Landesfürst. Gegenstand des Streits ist die Nutzung des Silbererzes am Bernina.<sup>27</sup> Es wird beschlossen, den Streit an die Boten des Gotteshauses als weiteres Schiedsgericht zu überweisen.

Am 8. Februar 1460 erfolgt dann der im Dezember 1459 beschlossene Tag des Gotteshauses.<sup>28</sup> Die Boten einigen sich mit beiden Parteien auf Hans Ringg als Obmann eines neuen, diesmal aus Privatleuten bestehenden Schiedsgerichts, welches über die Nutzungsrechte am Bergwerk zu urteilen hat. Bis dahin dürfen weder Bischof noch Kommune das Bergwerk verleihen, wohl aber Erz abbauen und verarbeiten.

Numehr macht auch die dritte Partei, das ritteradlige Vasallengeschlecht Planta, ihre Ansprüche auf die Nutzung des Silbererzes als bischöfliches Lehen geltend. Doch für die Entscheidung des Streits zwischen den Planta und dem Bischof ist das bischöfliche Lehensgericht, das «Pfalzgericht» zu Chur, zuständig. Dorthin laden die Boten den Landesfürsten und die Planta.<sup>29</sup>

Am 30. Juli 1460 kam es zur Einigung (Anlass) zwischen Ortlieb v. Brandis und den Planta bezüglich

der Berufung der beiderseitigen Beisitzer (Rechtsvertreter) und des Obmanns des Pfalzgerichts.<sup>30</sup> Im Dezember 1460 fand die erste Verhandlung statt, bei der Bischof Ortlieb als Kläger auftrat, weil ihm die Planta kurz zuvor die Nutzung des Silbererzes am Bernina entzogen hatten. Am 20. Dezember fiel das Urteil: Die Planta müssten ihre in ihrer Verteidigung gemachte Aussage beweisen, sie hätten Bischof Ortliebs Vorgänger, dem 1458 verstorbenen Leonhard Wismair, gestattet, das Silberbergwerk des Bernina zu nutzen.<sup>31</sup>

Am 8. Mai 1461 hielt das Pfalzgericht seine zweite Sitzung in Sachen Bernina ab.<sup>32</sup> Ortlieb v. Brandis klagte die Planta von neuem der Usurpation des Bergwerks an und forderte dessen unverzügliche Restituirung. Die Planta ihrerseits legten verschie-

<sup>25</sup> Urk. BAC vom 27.6.1459 (Anhang Nr. 1). Das umstrittene Bergwerk befindet sich am Berninapass, möglicherweise im heutigen Val Minor. In diesem zum Pass gerechneten Tal (SCHORTA, Namenbuch II, S. 627) sind Spuren alten Bergbaus nachweisbar. Dazu BODMER/AEGERTER, Bergbau im Val Minor, S. 4.

<sup>26</sup> Urk. BAC vom 5.10.1459. Vgl. auch den Revers Bischof Ortliebs vom 9.10.1459: Thommen III, Nr. 240. Auch hier sind die Planta und/oder die Kommune Oberengadin nicht erwähnt.

<sup>27</sup> Urk. BAC vom 9.12.1459.

<sup>28</sup> Urk. BAC vom 8.2.1460 (Anhang Nr. 2).

<sup>29</sup> Erster Rechtsvertreter der Kommune Oberengadin am 8.2.1460 ist Hartmann Planta, der 1457 die Interessen seines Geschlechts vor Bischof Ortliebs Vorgänger, Leonhard Wismair, vertreten hatte (bezeugt im Spruchbrief des Pfalzgerichts vom 8.5.1461, Anhang Nr. 3). Bei der endgültigen Beilegung des Bergwerksstreits zwischen Ortlieb v. Brandis und den Planta durch einen Schiedsspruch der Drei Bünde vom 30.6.1462 (Urk. BAC, Anhang Nr. 5) ist Hartmann einer der drei Sieger für seine Familie. Hartmann gehörte in der Mitte des 15. Jh. zu den angesehensten Persönlichkeiten des Gotteshauses Chur. Er war 1452, während des Schamser Krieges, einer der drei vom Gotteshaus eingesetzten Regenten für das Hochstift Chur, als das Gotteshaus bzw. seine Elite des Krieges wegen vorübergehend die Pflegschaft über das Territorium seines Landesfürsten übernahm (Urk. BAC von 1452). Schon Hartmanns Vater Conrad gehörte als Ammann zu Zuoz und Vitzum des Oberengadins und Oberhalbsteins zu den prominenten Dienstäligen des Hochstifts Chur. Zu Conrad BAC, Rechnungsbuch Ortliebs v. Brandis 1460–1490, Verzeichnis der «fryen Lehen» des Hochstifts, S. 1 (moderne Numerierung): Conrad Planta empfängt das Vitzumamt im Oberengadin und im Oberhalbstein (ohne Datierung).

<sup>30</sup> Urk. BAC vom 30.7.1460.

<sup>31</sup> Urk. BAC vom 20.12.1460. Leonhard Wismair war 1453–1458 Bischof von Chur.

<sup>32</sup> Urk. BAC vom 8.5.1461 (Anhang Nr. 3).

dene schriftliche Beweisstücke und mehrere Zeugenaussagen vor. Trotzdem vermochten sie nicht, ihre Aussage vom Dezember 1460 zu belegen.<sup>33</sup> Wäre ihnen dies gelungen, hätten sie den Nachweis erbracht, dass Bischof Ortliebs Vorgänger ihre Nutzungsrechte am Bernina anerkannt hatte. In diesem Fall wäre Bischof Ortlieb gezwungen gewesen, die Position der Planta zu sanktionieren. Doch unter den gegebenen Umständen sprach das Pfalzgericht das umstrittene Bergwerk dem Bischof zu, da die Planta ihren Lehen- und Landesherrn ohne Rechtsgrundlage des Berninasilbers beraubt hätten. Allerdings musste die Sache vom Pfalzgericht neu verhandelt werden, falls eine der beiden Parteien gegen das Urteil vom 8. Mai 1460 Berufung einlegte.

In der Folge weigerten sich die Planta aber, dem Spruch des Pfalzgerichts nachzukommen. So kam es am 28. August 1461 in Chur zu einem Tag der Drei Bünde, welche nun als Schiedsrichter zwischen dem Bischof und seinem Vasallengeschlecht walteten.<sup>34</sup> Die Boten der Drei Bünde entschieden, die Planta müssten dem Urteil des Pfalzgerichts Folge leisten, bei dem die endgültige Entscheidung liege, da es sich um ein Lehen handle.<sup>35</sup> Allerdings übernahmen die Drei Bünde die Garantie für die Durchsetzung des Urteils. Ob es daraufhin zu einem weiteren Urteil des bischöflichen Lehensgerichts kam, bleibt offen.<sup>36</sup>

Die Drei Bünde nahmen sich am 30. Juni 1462 von neuem des Falles an.<sup>37</sup> An einem Tag in Churwalden unterbreiteten sie den Kontrahenten einen Vergleichsvorschlag. Der Obereigentumsanspruch des Bischofs über das Bergwerk am Bernina sollte anerkannt, die vorhandenen vier Gruben jedoch paritätisch zwischen den beiden Parteien aufgeteilt werden. Wenn die Planta neue Erzbestände am Bernina erschlossen, durften sie diese ausbeuten. Damit gelang der Familie wenigstens die erbliche Absicherung der Hälfte der damals erschlossenen Berninasilbererzvorkommen. Der Bischof konnte nunmehr am Bernina einen Bergrichter einsetzen und das Tiroler Bergrecht einführen. Ferner durfte der Landesherr alle Erzvorkommen im Puschlav ungeachtet der Planta ausbeuten.

Der Bischof und die Planta nahmen diesen Kompromissvorschlag an. Damit war das Urteil des in der Sache an sich zuständigen Mannengerichts des Hochstifts Chur revidiert. Spätere Zeugnisse zeigen, dass dem Spruch der Drei Bünde Folge geleistet wurde.<sup>38</sup>

## 2. Die erste Phase des Prozesses: Der Vertrag zwischen der Kommune Oberengadin und dem Bischof von Chur vom 27. Juni 1459 und die folgende Auseinandersetzung

Am 27. Juni 1459 schliessen der Bischof von Chur, Ortlieb v. Brandis, und die Kommune Oberengadin einen Vertrag über die Nutzung der Erze im Oberengadin. Die Kommune anerkennt das Recht des Bischofs auf das Oberengadiner Bergregal, erhebt aber zum erstenmal Anspruch auf die Nutzung dieser Erzvorkommen. Dazu gehört in wesentlichem Ausmass das damals erschlossene und genutzte Silberwerk des Berninapasses. Die Oberengadiner Talgemeinde geht allerdings nicht so weit wie manche Talkommunen der nahen Lombardei, ein eigenes Berghoheitsrecht zu fordern.<sup>39</sup>

Der Bischof kann, wenn er will, das Oberengadiner Erz selbst zusammen mit seinem Bruder ausbeuten. Verleiht der Landesherr seine Oberengadiner Erze, hat die Talgemeinde Vorrang. Ortlieb v. Brandis verpflichtet sich, die Oberengadiner Erze vorrangig der Kommune als Kollektiv zu verleihen und erst in zweiter Linie an Privatpersonen aus dem Oberengadin.<sup>40</sup> Bloss in dritter Priorität kommen nicht der Gemeinde Oberengadin angehörende Churer Gotteshausleute oder Fremde in Frage. Diese müssen sich zudem mit der Kommune über den Bezug von Holz

<sup>33</sup> Drei «Kundschaftsbriefe», zwei «Sandtbriefe» und einen unbesiegelten «Zedel».

<sup>34</sup> Urk. BAC vom 28.8.1461.

<sup>35</sup> Für die neue Verhandlung wird den Planta sicheres Geleit versprochen.

<sup>36</sup> Es liegen keine Zeugnisse für eine weitere Beschäftigung des Pfalzgerichts mit dem Bergwerksstreit am Bernina nach dem 8.5.1461 vor.

<sup>37</sup> Urk. BAC vom 30.6.1462 (Anhang Nr. 4).

<sup>38</sup> Vgl. Lehensrevers des Thomas Planta von Zuoz (BAC vom 22.5.1492), der bekannte, seinen Anteil an den zwei Gruben der Planta am Bernina vom Bischof als Lehen empfangen zu haben «lut des bruchs beschein zwüscent dem erwidigen herren Ortlieb, bischoven zu Chur, und den Planten». Also Bezugnahme auf den Spruch der Drei Bünde vom 30.6.1462. Bischof Ortlieb liess am 31.8.1462 den Spruchbrief der Drei Bünde von der Stadt Chur beglaubigen (Urk. BAC).

<sup>39</sup> Zur schon seit dem 13. Jh. feststellbaren Berghoheit einzelner lombardischer Talkommunen SPRANDEL, Oberitalienische Eisenproduktion, S. 303ff.

<sup>40</sup> Der Bischof muss das Bergwerk «dem Comun Obpontalt (Oberengadin) vor ain yetliche person oder ander lüt vom Comun» verleihen. Ähnliche Regelungen bei lombardischen Landkommunen: Nur Angehörige der Kommunen, auf deren Gebiet sich das fragliche Erz befindet, dürfen Bergbau betreiben. Auswärtige sind ausgeschlossen. Vgl. SPRANDEL, Oberitalienische Eisenproduktion, S. 305.

und Wasser verständigen. Dies ist ein heikler Punkt. Geraten fremde Inhaber des Bergwerks wegen Holz- und Wassernutzung mit der Talgemeinde in Streit, wird die Einsetzung eines institutionellen Schiedsgerichts aus sechs Männern vorgesehen. Alle Schiedsrichter sind von der Gemeinde Oberengadin zu ernennen. Drei müssen Oberengadiner sein, die übrigen Oberhalbsteiner, Bergeller und Zernezer. Wenn sich die Schiedsrichter nicht einig werden, müssen sie einen Obmann beziehen. Dieser soll, wie für diese Position üblich, eine neutrale Persönlichkeit sein und darf deshalb nicht dem Churer Gotteshaus angehören. Genaueres wird über die Befugnisse des Obmanns nicht gesagt, doch ist es wohl seine Aufgabe, entweder zwischen den sechs Schiedsrichtern zu vermitteln oder selbst ein Urteil zu fällen.

Der aus einer einflussreichen, edelfreien Familie des Vorarlbergs stammende Ortlieb v. Brandis beabsichtigte, gemeinsam mit einem seiner Brüder die Engadiner Erze auszubeuten.<sup>41</sup> Hier zeigte sich die auch bei geistlichen Fürsten übliche Vermischung landesherrlicher und familiärer Interessen. Bischof Ortlieb beanspruchte zugunsten seines Hochstifts die Nutzung der Silbererze des Bernina. Dies war «staatlich-landesfürstliche» Politik, die den Interessen des churbischöflichen Territoriums diente. Als reichsunmittelbarer Fürst und Landesherr war der Bischof Inhaber einer Reihe von vom Königtum abgeleiteten Hoheitsrechten, der «Regalien». Diese begründeten die Grundlagen seiner Landesherrschaft mit. Diese Hoheitsrechte, zu denen neben den Erzen auch Zoll und Geleit gehörten, stellten im Spätmittelalter für einen Landesherrn eine wichtige Quelle baren Geldes dar.<sup>42</sup> Bischof Ortlieb liess sich nur kurze Zeit nach dem Vertrag vom Juni 1459, am 5. Oktober desselben Jahres, von König Friedrich III. sein Bergregal bestätigen. Dies stellte eine Ergänzung dar zu den allen Churer Reichsfürsten erteilten Gesamtbestätigungen, in denen das Königtum sämtliche vom Reich herrührenden Privilegien konfirmierte.<sup>43</sup> Damit schliesst sich Bischof Ortlieb einer ganzen Reihe seiner Churer Vorgänger an, die wie er aufgrund königlicher Legitimation um die stärkere Nutzung ihrer Regalien bemüht gewesen waren.<sup>44</sup>

Die geplante Beteiligung eines Bruders des Bischofs war dagegen Brandische Hauspolitik. Für den Bruder Bischof Ortliebs stellte die Silbererzgewinnung eine der für Adlige nicht übermäßig häufigen Chancen zur Bargeldgewinnung in grösserem

Ausmass dar. Ortliebs Pläne entsprachen dem zu seiner Zeit gebräuchlichen adligen Wertesystem. Denn gegenseitige Solidarität und Hilfestellung waren unter Adligen Verpflichtung, falls sie einander durch Freundschaft und Verwandtschaft verbunden waren. Dies galt auch für Adlige geistlichen Standes, die an das Beziehungsgefüge ihrer Familie und ihrer «Vettern» und «Freunde» gebunden blieben. Für Bischof Ortlieb ist der Vertrag von 1459 hierzu nicht das einzige Beispiel.<sup>45</sup> Das Engagement im einheimischen Bergbau gehörte übrigens im Spätmittelalter zu den Einkunftsquellen des Vorarlberger Adels.<sup>46</sup>

Das Abkommen von 1459 führte zum Konflikt zwischen Bischof und Kommune. Am 9. Dezember 1459 kam es in Chur zu einem Tag der Boten des Gotteshauses und des Oberen Bundes wegen des Streits um das Silbererz des Bernina. Die Vertreter beider Körperschaften wurden von den Konfliktparteien nach Chur berufen.<sup>47</sup> Die Einberufung des Churer Tages durch Bischof und Kommune setzte deren vorherige Einigung (Anlass) voraus, ihre Angelegenheit vor einen Tag von Gotteshaus und Oberem Bund als «freies Schiedsgericht» zu bringen.

Es gibt im Spätmittelalter zwei Schiedsverfahren: das «institutionelle Schiedsgericht», eine ver-

<sup>41</sup> Die Identität dieses Bruders kann nicht ermittelt werden. Bischof Ortlieb besass fünf Brüder (BÜTLER, Brandis, S. 20). Zur Familie v. Brandis vgl. auch Teil 1, Abs. 3.5. Möglicherweise wollten die beiden Brandis eine «Gewerkschaft» bilden, d.h. eine Genossenschaft zur Förderung von Erz und dessen Verarbeitung zu Metall. Die genossenschaftliche Korporation als Betriebsform für Bergbau war in Tirol bereits im 14. Jh. weit verbreitet (STOLZ, Anfänge des Bergbaus, S. 244) und wurde im Hochstift Chur vom aus Tirol stammenden Bischof Leonhard Wismair in den 1450er Jahren angewandt (vgl. Teil 1, Abs. 3.6.2. und 3.6.5.).

<sup>42</sup> Ferner die hohe Gerichtsbarkeit, Münze sowie Forst- und Wildbann.

<sup>43</sup> Urk. BAC vom 5.10.1459.

<sup>44</sup> Dazu für das 14. und frühe 15. Jh. DEPLAZES, Reichsdienste, S. 175f. und 190ff.

<sup>45</sup> 1462–1464 erscheint Burkard v. Brandis als Inhaber der wichtigen churbischöflichen Vogtei Fürstenau (CLAVADETSCHER/MEYER, Burgenbuch, S. 118). Zudem ist 1483–1512 Johann v. Brandis, ein Bruder des Bischofs, Dompropst des Kapitels von Chur (CLAVADETSCHER/KUNDERT, Helvetia Sacra I/1, S. 541). Ein zweiter Bruder Ortliebs, Rudolf, walte 1459–1462 als Domdekan (CLAVADETSCHER/KUNDERT, Helvetia Sacra I/1, S. 551). Bischof Ortlieb war von 1458 bis 1491 im Amt.

<sup>46</sup> Vgl. allgemein BILGERI, Geschichte Vorarlbergs II, S. 110f. sowie Teil 1, Abs. 3.6.6. dieser Arbeit. Ob die Herren v. Brandis im Vorarlberg oder anderswo weitere Bergbauaktivitäten entwickelten, kann im Rahmen dieser Untersuchung nicht ermittelt werden. Keine Angaben dazu bei BÜTLER, Brandis.

<sup>47</sup> Originalformulierung: «mit iro baider sit guten willen».

traglich geschaffene Institution, und das «isolierte» oder «freie Schiedsgericht», welches von den Konfliktparteien durch einen Anlass gebildet wird.<sup>48</sup> Eine rechtliche Verpflichtung der Parteien, Oberen Bund und Gotteshaus als Schiedsgericht anzurufen, bestand 1459 also nicht. Auch die Übertragung des Falles an ein aus «Privatleuten» bestehendes Schiedsgericht wäre möglich gewesen.<sup>49</sup> Das Gotteshaus, d.h. in der Mitte des 15. Jh. die Gesamtheit der Stadt- und Landkommunen des Hochstifts Chur, und der Obere Bund sind einander seit 1406 durch ein Landfriedensbündnis verbunden. Der Landesherr des Gotteshauses ist miteingeschlossen.<sup>50</sup> Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der beiden Korporationen oder diesen selbst wurden dem institutionellen Schiedsgerichtsverfahren unterstellt.<sup>51</sup> Streitigkeiten zwischen Angehörigen derselben Körperschaft blieben ausgespart. Wenn Gotteshaus und Oberer Bund im Streit von 1459 dennoch als freies Schiedsgericht fungierten, zeigt dieser Umstand das bereits in der Mitte des 15. Jh. grosse Gewicht dieses Landfriedensbündnisses als Ordnungsfaktor. Einfluss und Autorität der Landfriedenseinung waren offenbar Ende der 1450er Jahre schon so gross, dass der Landesherr des Gotteshauses selbst und eine Talkommune sie um einen Entscheid angingen. Eine rechtliche Verpflichtung bestand dazu nicht.

Der Verlauf dieses freien Schiedsgerichtsverfahrens vor Gotteshaus und Oberem Bund weist allerdings einige Ähnlichkeit mit einem Verfahren im Rahmen der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit dieses Landfriedensbündnisses auf. Auch hier müssen die Konfliktparteien zunächst an den «gemeinen Punkt», d.h. beide Korporationen gemeinsam, gelangen. Wenn in dieser ersten Verhandlungsrounde keine Einigung erzielt wird, sind zwei bis vier von den Konfliktparteien gestellte Schiedleute beizuziehen. Zusätzlich wird von den Kontrahenten ein Obmann dieses institutionellen Schiedsgerichts bestimmt. Gelingt auch dann keine Einigung, soll aus der beklagten Partei ein Obmann eingesetzt werden, der einen weiteren Tag abzuhalten hat.<sup>52</sup>

Doch zurück zu den Einzelheiten des Churer Tages. Die Boten haben «beredt», dass der Bischof einen Landtag des Gotteshauses als Schiedsgericht nach Tinizong berufen müsse. Die Vertreter des Gotteshauses fällen einen Rechtsspruch, dessen Garantie die Churer Versammlung übernimmt. Sie verspricht, den dem Urteil gehorsamen «tail» (Streitpartei/en) zu

schützen und zu schirmen. Der Rechtsspruch ist neben Güte- und Minnespruch eines der drei im Spätmittelalter üblichen schiedsgerichtlichen Schlichtungsmittel. In einem solchen Fall entscheiden die Schiedsrichter nur nach eigener Rechtsauffassung und suchen keine Kompromisslösung mit den Konfliktparteien.

Die Partei, die den Prozess verliert, muss die Kosten des in Tinizong vorgesehenen Tages übernehmen. Die Kommune und der Bischof leisten dafür Bürgschaft, «trostung». Die «Tröster» des Landesfürsten sind Hans Ringg v. Baldenstein, bischöflicher

<sup>48</sup> Dazu DEPLAZES, Alpen, S. 27, und USTERI, Schiedsgericht, S. 76.

<sup>49</sup> 1422 beispielsweise, also 16 Jahre nach Abschluss des Landfriedensbündnisses zwischen Gotteshaus und Oberem Bund, einigten sich Bischof Johann von Chur und einige Bürger dieser Stadt wegen ihrer «stössen, spenn und misshellung», ein isoliertes Schiedsgericht aus angesehenen Personen von in- und ausserhalb des Gotteshauses einzusetzen. Vgl. EICHHORN, Episcopatus Curiensis, Codex probationum, Nr. CXVIII.

<sup>50</sup> Unter dem «Gotteshaus» kann man somit auch das «Land» verstehen, welches unter Leitung namentlich seiner weltlichen Führungsschicht dem Landesfürsten gegenübertrat. 1428 beispielsweise schliessen Bischof Johann von Chur und die gleichnamige Stadt einen Anlass, in dem sie ihre Streitigkeiten dem «gemein gottshaus der thaeller von Chur» übertragen. Da der Landesherr und die einzige Stadtgemeinde des Hochstifts Chur Konfliktparteien sind, stellen die Landkommunen in diesem Fall jenen Stand dar, der über den Streit entscheiden kann. EICHHORN, Episcopatus Curiensis, Codex probationum, Nr. CXIX. 1403 vermitteln die damals vier Stände des Hochstifts Chur in einer Fehde zwischen den niederadligen Familien Salis und Castelmur aus dem Bergell (BAC 2 Urk. vom 14.4.1403). Die Stände nennen sich hier «das gemain Gotzhus, es siend chorheren (Domkapitel von Chur), dienstlut (Dienstadel), burger (Stadt Chur) und teln (Landkommunen)», definieren sich also als Land. Der Landesherr ist dabei ausgenommen. Erstmals erfolgt dieser Schritt anlässlich der ersten Versammlung der churbischöflichen Stände 1367. Dazu vgl. PLANTA, Herrschaftsvertrag, S. 240. 1446 urteilen die Boten des Gotteshauses (u.a. Hans Ringg v. Baldenstein) unter Rudolf v. Ringgenberg als Obmann in einem Streit zwischen dem oberhalb von Chur gelegenen Prämonstratenserkloster Churwalden und der Gemeinde Obervaz (Urk. BAC 1446). Die Boten sind in diesem Fall allerdings vom Landesherrn berufen. Wieweit in der Mitte des 15. Jh. das Gotteshaus ein «Bund» im Sinn einer Landfriedenseinung à la Oberer Bund oder Zehngerichtenbund sei oder noch das ständische Korpus des Churer Hochstifts, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht geklärt werden, wäre aber ein dringendes Forschungsdesiderat. Die Bündnisurkunde ist ediert bei MONT/PLATTNER, Hochstift Chur, Nr. 9, S. 12–19. Zum Bündnis von 1406 vgl. MEYER-MARTHALER, Studien, S. 9ff.

<sup>51</sup> Dazu auch MEYER-MARTHALER, Studien, S. 11.

<sup>52</sup> Zum Verfahren MEYER-MARTHALER, Studien, S. 11. Quelle: MONT/PLATTNER, Hochstift Chur, S. XIV und XV.

Vogt zu Fürstenu, Conradin Jecklin, Vogt im Oberhalbstein, und Simon Schlumpf, Altbürgermeister von Chur. Hans Ringg ist der spätere Obmann des Pfalzgerichts und 1461 Siegler für das Gotteshaus.

Das Gotteshaus wird seit der zweiten Hälfte des 14. Jh. gegenüber dem Landesfürsten zunehmend zur eigenständigen Grösse. Es ist im Herrschaftsbereich der Churer Bischöfe auch ohne einen mit ihm verbündeten Bund eine bedeutende Ordnungsinstanz.<sup>53</sup>

Am 8. Februar 1460 fand der Tag der Boten des Gotteshauses in Tinizong statt. Es kam zu einem Anlass, in dem sich die Konfliktparteien darauf verständigten, ihren Zwist einem von ihnen zu bestimmenden, freien Schiedsgericht von Privatleuten zu übertragen.<sup>54</sup> Obmann sollte Hans Ringg werden. Die Boten des Gotteshauses hätten gemäss dem Urteil des Churer Tages einen Rechtsspruch fällen sollen. In Wirklichkeit handelten sie aber im Februar 1460 eher als Vermittler denn als Richter.

Die Gotteshausboten sprachen allerdings auch ein provisorisches Urteil, das bis zur Einberufung des Schiedsgerichts unter Ringg gelten sollte: Der Bischof durfte bis zum Urteilsspruch des freien Schiedsgerichts Erz fördern, dieses schmelzen und sich so verhalten, «wie das denne wylont bischoff Lienhart selliger gedechnuss herpracht und der yetzgenant unser gnediger herr selbs (Ortlieb v. Brandis) jngehept hat». Allerdings durfte der Bischof das Bergwerk nicht verleihen. Die Kommune ihrerseits konnte am Bernina gleichfalls Erz fördern. Doch war es auch ihr verboten, das Bergwerk an Drittpersonen zu vergeben.<sup>55</sup> Offenbar wurden die Silbererzbestände des Bernina zu Beginn des Jahres 1460 von Bischof und Kommune gemeinsam genutzt. Die Urkunde vom Februar 1460 belegt die Oberengadiner Talgemeinde als dritte Partei im Konflikt um den Abbau der Silbererzbestände des Bernina, neben Landesfürst und Adelsgeschlecht.

Der Spruchbrief des Gotteshauses geht zudem auf die Ursache des Konflikts zwischen Kommune und Bischof ein. Die «zwytrachtung» betrifft die Nutzung des Berninasilbererzes sowie das für dessen Abbau erforderliche Holz, Wasser und die Weide.

Der von den Boten des Gotteshauses in Absprache mit den beiden Prozessparteien gefasste Beschluss vom 8. Februar 1460 ist rechtsgeschichtlich in mehrfacher Hinsicht interessant. Das Urteil des isolierten Schiedsgerichts soll in «mynne und recht» gefällt werden. Damit ist ein Minnespruch gemeint.<sup>56</sup>

Dieser bietet den Schiedsrichtern die Möglichkeit, auf die Anliegen beider Seiten Rücksicht zu nehmen und eine möglichst befriedigende Kompromisslösung herbeizuführen.<sup>57</sup> Doch ist der Minnespruch für die Prozessparteien rechtlich bindend.

Welche Gründe haben die Boten des Gotteshauses und die Kontrahenten veranlasst, diesen Weg zu beschreiten? Die Urkunde vom 8. Februar nennt zwei Gründe: «umb noch bessers und friden willen, ouch mer costung, mü und arbait zu verkomen (vermeiden) und abzu(o)legende». Eine verlierende, aber einflussreiche Partei konnte auch ein verbindliches Urteil nicht anerkennen oder dessen Befolgung beträchtlich hinauszögern. Die beiden Parteien vom 8. Februar 1460 waren innerhalb des Gotteshauses gewichtige Grössen. Ihr Streit hätte erhebliche Folgen für die Wahrung von Frieden und Recht zeitigen können. Die Boten des Gotteshauses, denen an einer möglichst befriedigenden Lösung des Konflikts gelegen sein musste, bemühten sich um eine Kompromisslösung. Diese war allerdings für die Konfliktparteien, im Gegensatz zur milderer Variante des «Vergleichsvorschlags»,<sup>58</sup> verpflichtend.<sup>59</sup> Eine Appellation gegen den Minnespruch an weltliche oder geistliche Gerichte wurde ausgeschlossen. Man war der Meinung, die Regelung des Rechtsstreits auf dem

<sup>53</sup> Für die letzte Phase der Auseinandersetzung um die Silberwerke am Bernina 1461/62 wird zu zeigen sein, wie die Drei Bünde erstmals als Ordnungsmacht innerhalb des Herrschaftsgebietes der Churer Bischöfe auftreten.

<sup>54</sup> Die Verabredung von Tinizong wird als «diser anläss mit siner innhaltung» charakterisiert. Zur allgemeinen Definition des «Anlass» USTERI, Schiedsgericht, S. 38f., ferner auch DEPLAZES, Alpen, S. 27.

<sup>55</sup> Die Formulierung lautet: «dessgliche (wie der Bischof) mögen die vom comun och arbaiten, doch sollen si davon och niemen nichtz lihen allez zu guten trüwen» bis zur Fällung des Urteils.

<sup>56</sup> Dazu USTERI, Schiedsgericht, S. 246.

<sup>57</sup> Bischof und Kommune haben «volle gewalt, zu sprechen umb die egenanten iro spenne».

<sup>58</sup> Zum Vergleichsvorschlag DEPLAZES, Alpen, S. 32f. sowie Teil 1, Kap. 4 zur Rolle der Drei Bünde bei der Beilegung des Bergwerksstreites.

<sup>59</sup> Beide Parteien verpflichten sich, den Minnespruch des Schiedsgerichts «zu ewigen ziten war, vest und stät zu halten und dar wider niemer meire gar nicht zit handeln, reden noch tün mit worten noch mit wercken.» In der Debatte um schiedsrichterliche Schlichtungsverfahren vertritt BADER, Schwaben, S. 40ff., die Ansicht, ein Minnespruch sei kein Rechtsurteil, da er von den Parteien angenommen oder abgelehnt werden könne, also rechtlich nicht verbindlich sei. Diese Deutung trifft aber auf den am 8.2.1460 angestrebten Minnespruch nicht zu.

eben beschriebenen Wege werde mehr zur Eintracht beitragen als ein Rechtsspruch der Gotteshausboten. Ein solcher war am 9. Dezember 1459 vorgesehen worden. Nunmehr konnten aber beide Parteien Einfluss auf die Verhandlung nehmen und waren nicht dem Urteil eines nur nach eigener Rechtsauffassung entscheidenden Schiedsgerichts unterworfen.

Schliesslich zum zweiten Punkt, der Kosten- und Aufwandersparnis. Die beiden Konfliktparteien oder nur der verlierende Teil hätten die Unkosten für das Verfahren und den Unterhalt der Schiedsrichter bezahlen müssen. Ein Schiedsgerichtsverfahren mit einer begrenzten Anzahl Beisitzer war relativ preisgünstig. Es kostete jedenfalls weniger als ein Prozess vor einem Schiedsgericht mit den zahlreichen Vertretern sämtlicher Land- und Stadtkommunen des Churer Gotteshauses.

Der Konflikt zwischen dem Churer Fürsten und «seiner» Talgemeinde lässt sich in zwei Phasen unterteilen. In der ersten einigten sich beide Seiten, ihre Angelegenheit dem Tag der Repräsentanten des Gotteshauses und des Oberen Bundes in Chur vorzulegen. Damit kommt dieser Versammlung die Rolle eines isolierten Schiedsgerichtes zu. Das Urteil des Churer Tages übertrug den Fall ans Gotteshaus. Damit trat der Konflikt in seine zweite Phase, in der er ebenfalls noch nicht entschieden wurde. Die Boten des Gotteshauses fällten kein für beide Kontrahenten rechtsverbindliches Urteil. Vielmehr verständigte man sich auf die Einsetzung eines neuen isolierten Schiedsgerichts, um einen Minnespruch zu fällen. Das neue Schiedsgericht sollte nicht aus den Repräsentanten eines oder mehrerer Bündnispartner bestehen, sondern aus von beiden Seiten berufenen Privatpersonen. Die Verhandlung um einen Minnespruch vor diesem Gericht wäre dann die dritte Phase gewesen.<sup>60</sup>

Doch am 8. Februar 1460 kommen nun offen die Ansprüche der dritten Partei ins Spiel, jene der ritteradligen Vasallenfamilie Planta, der mächtigsten Familie der Kommune Oberengadin. Aus den Urkunden zum Konflikt zwischen der Kommune und dem Bischof 1459/60 und jenen zum Prozess zwischen den Planta und dem Churer Prälaten 1460–62 geht hervor, dass das Streitobjekt in beiden Fällen das Silbererz des Bernina bildete.<sup>61</sup> Da die Planta für sich selbst «ansprache zu dem egenanten berckwerch von lebenswegen» erhoben, waren sie wohl Kläger gegen den Bischof. Doch die Gotteshausboten beriefen die Planta und den Bischof zur Verhandlung ihres Falles

vor das bischöfliche Lehensgericht auf der Pfalz zu Chur. Dabei durften weder der am 8. Februar 1460 getroffene Anlass noch das im Streit zwischen der Kommune Oberengadin und dem Bischof bevorstehende Urteil die Ansprüche der Planta und des Landesfürsten beeinträchtigen.

Auch diese Vorgänge machen die wichtige Rolle des Gotteshauses als Ordnungsmacht innerhalb seines eigenen Gebietes sichtbar. Die Boten luden nämlich ihren eigenen Landesherrn und das neben seinen Standesgenossen v. Marmels in Süd- und Mittelbünden einflussreichste Geschlecht des Hochstifts Chur vor das Pfalzgericht. Die Vertreter der Landfriedensallianz sorgten dafür, dass ihr Landesfürst und die Planta ihren Streit auf dem Rechtsweg austrugen. Dies war umso wichtiger, als die Planta wenig später zur Wahrung ihrer Ansprüche am Bernina zur «Fehde», d.h. der gewalttamen Rechtswahrung, griffen.<sup>62</sup> Dieses Rechtsinstitut war für den Adel des Hochstifts Chur auch im Spätmittelalter legitim.

Der Tag von Tinizong leitete also zwei Schiedsgerichtsverfahren in die Wege, das eine zwischen dem

---

<sup>60</sup> Ob es freilich dazu kam, ist unbekannt. Dazu s.u.

<sup>61</sup> In den beiden sich auf den Konflikt Oberengadin-Ortlib v. Brandis beziehenden Urkunden vom 9.12.1459 und vom 8.2.1460 ist die Rede vom «bergwerchentz silber...gelegen im Engadin» bzw. von «silberärzt und berckwerch daselbs im Engadin gelegen», welches zwischen Bischof und Kommune umstritten ist. Das im Februar 1460 genannte Silberbergwerk ist jenes, auf welches auch die Planta «für sich selbs und jnsonders ansprache» erheben. Deshalb laden die Boten des Gotteshauses die Planta und den Bischof vor das Pfalzgericht. Damit ist klar, dass die in den Dokumenten vom Dezember 1459 und vom Februar 1460 summarisch erwähnten Silberbestände des Oberengadiner Bergregals mit jenen am Bernina identisch sein müssen. Diese Feststellung wird durch den Umstand unterstrichen, dass sogar die erste sich auf den Prozess zwischen den Planta und dem Bischof beziehende Urkunde vom 30.7.1460 noch von «bergwerchentz und silberärdz im Engadin ob Puntalt» spricht. Doch einigen sich in diesem Dokument die beiden Gegner auf ihre Beisitzer und den Obmann, welche dann am 20.12.1460 und am 8.5.1461 im Streit um das «berkwerch des silberertzes zu Bernina» urteilen. Die Schwierigkeit liegt in den Formulierungen der Urkunden vom 9.12.1459, 8.2.1460 und 30.7.1460, welche weniger präzise sind als jene in den nachfolgenden Dokumenten. Zudem gibt es auch im 16. und frühen 17. Jh. keine Hinweise, dass im Oberengadin an anderen Orten als am Bernina Silber gewonnen wurde. Die Erzbestände bei den Dörfern Sils-Maria und Sils-Baselgia, welche nach 1606 Johann v. Salis-Samedan und seine Mitgewerken ausbeuteten, enthielten kein Silber.

<sup>62</sup> Dazu vgl. Teil 1, Kap. 4. Zur Definition der mittelalterlichen Fehde ANDERMANN, «Raubritter», S. 16f. und 27.

Bischof und der Kommune Oberengadin und das andere zwischen dem Bischof und den Planta. Doch fehlen die Quellenbelege darüber, ob der Prozess zwischen der Kommune und Bischof Ortlieb jemals stattfand. In den nachfolgenden Rechtsdokumenten zum Streit um die Bernina-Gruben traten nur noch die Planta und ihr Churer Lehens- und Landesherr auf. Der Prozess vor dem Pfalzgericht wurde, wie vorgesehen, am 20. Dezember 1460 durchgeführt.

Wie noch zu zeigen sein wird, hatte Ortliebs Vorgänger Leonhard Wismair 1457 oder 1458 den Planta die Nutzung der Berninagruben entzogen. Von ihm übernahm Ortlieb v. Brandis 1458 die umstrittenen Silbererzgruben. Möglicherweise wollte der Bischof mit dem Vertrag von 1459 die Oberengadiner Kommune privilegieren, um den Besitz des Bergwerks gegen seine Vasallenfamilie abzusichern. Das Abkommen von Tinizong beinhaltete ja die Verpflichtung des Bischofs, der Kommune das Oberengadiner Erz vor Privatpersonen in- und ausserhalb des Tals zu verleihen. Die Planta traten im Streit um die Bernina-Werke in eigenem Namen auf, fielen also unter die 1459 zurückgestellten Leute. Versuchte Bischof Ortlieb, die Unterstützung der Oberengadiner Talgemeinde bzw. ihrer führenden Kreise zu gewinnen, um sich gegen die Planta durchzusetzen? Angesichts der geschilderten Umstände vom 27. Juni 1459 und vom 8. Februar 1460 scheint dies nicht undenkbar. Die Privilegierung von Land- und/oder Stadtkommunen durch ihren Landesherrn ist im Spätmittelalter nichts Ungewöhnliches. Eine solche Massnahme kann dem Landesherrn dazu dienen, die Unterstützung der geförderten Gemeinden gegen Herrschaftsträger zu gewinnen.<sup>63</sup> Trotz der denkbaren Privilegierung geriet aber der Landesfürst später mit dem Oberengadin in Streit. Offenbar gingen die Ansprüche der Talkommune auf die Nutzung des Berninasilbererzes in den Augen des Bischofs zu weit. Allerdings bleibt offen, ob die Kommune nicht bereits vor dem Tinizonger Vertrag vom Juni 1459 Ansprüche auf die Nutzung der Silbererze stellte. Dann wären der Vertrag mit dem Bischof und die partielle Nutzung des Bergwerks am Bernina durch das Oberengadin aus diesem Grund zustandegekommen. Das Dokument vom 8. Februar 1460 zeigt die Talgemeinde jedenfalls als selbständige dritte Partei in der Auseinandersetzung um die Nutzung des Oberengadiner Silbers neben Bischof und Vasallengeschlecht.

### 3. Die Auseinandersetzung um die Bernina-Werke zwischen dem Bischof und den Planta

#### 3.1. Der Anlassbrief zwischen dem Bischof und den Planta vom 30. Juli 1460 zur Bildung des Pfalzgerichts

Gemäss dem am 8. Februar 1460 gefällten Spruch der Boten des Gotteshauses bereiteten die Planta und Bischof Ortlieb ihren Prozess vor dem Pfalzgericht vor. Dieser Akt bietet wertvolle Informationen zur Lehensgerichtsbarkeit in einem spätmittelalterlichen Territorium.

Das Churer Pfalzgericht ist das seit der zweiten Hälfte des 14. Jh. nachweisbare, freie Lehensschiedsgericht des Hochstifts Chur. Es hat sich im Laufe der Entwicklung der Beziehungen zwischen dem Bischof und seinen grösstenteils ehemals unfreien, dann aber volle Lehensfähigkeit erreichenden Vasallen herausgebildet.<sup>64</sup> Das Pfalzgericht stand ausserhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Churer Landesfürsten und muss durch den Anlass der Konfliktparteien gebildet werden.<sup>65</sup> Allerdings hatten im Falle des Streites zwischen Bischof Ortlieb und den Planta die Boten des Gotteshauses die Kontrahenten bereits am 8. Februar 1460 vor das Pfalzgericht geladen. Das Gotteshaus hat somit die Entscheidung, den Zwist auf dem Rechtsweg zu regeln, mitbeeinflusst. Den beiden Gegnern blieb der Abschluss ihres Anlasses. Er bestand in der formellen Überweisung des Rechtsstreits an ein freies Schiedsgericht unter Festlegung des Verfahrens, der beiderseitigen Anzahl der Beisitzer und des Obmanns.<sup>66</sup> Dazu kam es am 30. Juli 1460.

In ihrem Anlassbrief liessen sich beide Streitparteien auf Hans Ringg, Vogt zu Fürstenau, als Obmann ihres Schiedsgerichts und den «Zusatz» vereidigen. Der Zusatz bezeichnete die Gesamtheit der «Zugesetzten», der Rechtsvertreter der Kontrahenten. Die Ernennung des Obmanns bedurfte der Zu-

<sup>63</sup> Dazu für die Grafschaft Tirol RIEDMANN, Tirol 1, S. 444ff. (zu Herzog Friedrich IV.).

<sup>64</sup> Benannt nach seinem Tagungsort auf der Pfalz in Chur.

<sup>65</sup> Für die Verwaltung der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind in der spätmittelalterlichen Landesherrschaft mit Gerichtskompetenzen ausgestattete Herrschafts- und Amtsträger wie Vögte, Ammänner etc. zuständig.

<sup>66</sup> Zum Anlass USTERI, Schiedsgericht, S. 38f.

stimmung beider Seiten. Die Beisitzer wurden von jener Seite benannt, deren Interessen sie verteidigen sollten. Für die Übernahme des Amtes war allerdings das Einverständnis der gegnerischen Partei Voraussetzung.

Den Gerichtstermin setzte der Obmann fest. Nach «clag und antwort» (Klage und Verteidigung) beider Gegner fällten die Zugesetzten und der Obmann einen Rechtspruch. Dieser wurde, im Gegensatz zum in Aussicht genommenen Minnespruch zwischen Bischof und Kommune Oberengadin vom 8. Februar 1460, nur nach Rechtsauffassung der Richter gefällt. Der Rechtsspruch steht von allen drei spätmittelalterlichen schiedsrichterlichen Schlichtungsmitteln dem Urteil eines ordentlichen Gerichts am nächsten. Denn er lässt Verhandlungen zwischen Schiedsrichtern und Konfliktparteien um eine Kompromisslösung nicht zu.<sup>67</sup>

Der Anlassbrief regelte auch den Verfahrenslauf. Beide Prozessparteien verpflichteten sich eidlich zur Annahme des Rechtsspruchs. Die Beisitzer mussten durch Mehrheitsentscheid das Urteil fällen. Trat der nicht ganz unerwartete Fall ein, dass jede Beisitzergruppe ein «sundrig Urteil» sprach, welches von jenem der Gegenpartei abwich, griff der Obmann als neutrale Instanz ein. Hans Ringg konnte dann das Urteil der Beisitzer der einen Partei für rechtsgültig erklären oder selbst ein unabhängiges Urteil fällen. Ringg durfte auch, wie bei Schiedsgerichtsverfahren üblich, Rechtsberater beiziehen.<sup>68</sup> Die Beisitzer galten bis zu einem gewissen Punkt als Partei.<sup>69</sup>

Der Anlass vom 30. Juli 1460 zeigt, dass die Lehensgerichtsbarkeit im Hochstift Chur in den Händen eines freien Schiedsgerichts lag. Dies setzte eine Einigung aller Streitparteien voraus, ihren Fall einem Schiedsrichtergremium vorzulegen. Eine vertragliche oder sonstige Verpflichtung bestand dazu nicht. Die Prozessparteien konnten allerdings von einer als Ordnungsmacht auftretenden Drittperson oder -institution beeinflusst werden, wie die Planta und der Bischof vom Gotteshaus. Der Landesherr befand sich als Prozesspartei gegenüber seinem Vasallengeschlecht nicht in einer rechtlichen Vorzugslage.<sup>70</sup>

Das freie Lehensschiedsgericht des Hochstifts Chur weist äussere Parallelen zu institutionellen Schiedsgerichten auf. Es besitzt einen festen Versammlungsort, die Pfalz zu Chur.<sup>71</sup> Zudem ist das Pfalzgericht nur für Lehenssachen zuständig. Auch

institutionelle Schiedsgerichte sind auf einen bestimmten Rechtsbereich beschränkt, der allerdings vertraglich festgelegt wird. Ausserdem sind die Voraussetzungen für die Bildung des Pfalzgerichts (Einigung der Kontrahenten auf ein schiedsrichterliches Verfahren) und die Regelung des Verfahrensablaufs im Bereich der freien Schiedsgerichtsbarkeit anzusehen. Zwischen den beiden im Spätmittelalter üblichen Schiedsgerichtsverfahren sind gewisse Überschneidungen möglich, welche allerdings in ihrer rechtlichen und faktischen Bedeutung nicht überschätzt werden sollten.

### **3.2. Hans Ringg als Obmann des Pfalzgerichts**

Am 30. Juli 1460 stimmten beide Prozessparteien der Einsetzung des ritteradligen Hans Ringg v. Baldenstein, des Vogts von Fürstenu, zum Vorsit-

---

<sup>67</sup> Vergleichsvorschlag, Minnespruch und Rechtsspruch. Dazu vgl. auch DEPLAZES, Alpen, S. 33.

<sup>68</sup> Darauf bezieht sich der Ausdruck «rat pflegen». Dazu auch DEPLAZES, Alpen, S. 30. Auf die Beziehung von Rechtsberatern im Falle des Prozesses um die Silbergruben am Bernina ist in anderem Zusammenhang zurückzukommen.

<sup>69</sup> Am Schluss folgt die bei Schiedsgerichten übliche Klausel über den Er- satz eines Beisitzers und/oder des Obmanns: Wenn der Obmann oder einer der Beisitzer stirbt oder sich aus anderen Gründen zurückzieht, muss er durch einen anderen Lehensmann des Hochstifts Chur ersetzt werden. Mit den hier gemachten Beobachtungen zur Nachwahl von Beisitzern und/oder Obmann stimmen die Ausführungen USTERIS, Schiedsgericht, S. 61, überein. Zudem müssen beide Parteien gemeinsam die Kosten begleichen, welche dem Obmann «der gedachten sach- alb mit rat pflegen, zerung oder ander sach» entstehen.

<sup>70</sup> Dieser Befund für die Regelung der Lehensgerichtsbarkeit im Herrschaftsgebiet der Bischöfe von Chur fordert zum Vergleich mit dem Stand der Dinge in anderen spätmittelalterlichen Reichsterritorien heraus, was hier aber nicht durchgeführt werden kann. Die Untersuchung der Lehensgerichtsbarkeit auch der dem Churer Hochstift benachbar- ten Landesherrschaften ist ein bisher unerfülltes Forschungsdesiderat geblieben.

<sup>71</sup> In Landfriedensbündnissen beispielsweise werden für die vereinbarten Verfahren institutioneller Schiedsgerichte feste Tagungsorte gewählt. 1406 etwa, im Landfriedensbündnis zwischen Gotteshaus Chur und Oberem Bund, werden als Tagungsorte der institutionellen Schiedsgerichte Ilanz und Chur vereinbart. Vgl. MONT/PLATTNER, Hochstift Chur, S. XIVf. Allgemein USTERI, Schiedsgericht, S. 95ff.

zenden des Pfalzgerichts zu.<sup>72</sup> Ringg war einer der damals wichtigsten Amts- und Herrschaftsträger des Bischofs von Chur und gehörte dem innersten Kreis der Führungsschicht des Gotteshauses an. Er sollte in einem der grössten und wohl auch heikelsten Lehensprozesse in der Geschichte des Churer Hochstifts eine Entscheidung herbeiführen. Stellung, Ansehen und Persönlichkeit des aus einer im Domleschg und am Heinzenberg begüterten Familie stammenden Ringg befähigten ihn in den Augen der Konfliktparteien besonders dazu. Ringg erscheint zwischen 1446 und 1460 als eine Persönlichkeit, welche als Inhaber einer der bedeutendsten Vogteien des Hochstifts Chur und durch den doppelten Lehens- und Amtseid dem Bischof besonders eng verbunden war. Doch stand er auch beim Gotteshaus Chur und dessen Elite in grossem Ansehen und wurde wiederholt als Schiedsrichter oder Siegler angerufen.<sup>73</sup> Zudem spielte Ringg in der Auseinandersetzung zwischen Bischof Ortlieb und der Talgemeinde Oberengadin um die Nutzung des Berninasilbererzes eine wichtige Rolle.<sup>74</sup> Ringg war auch für die Planta ein Vertrauensmann. Dies war nicht selbstverständlich, denn das Gotteshaus und seine Führungsschicht betrachteten sich im Sinne des spätmittelalterlichen Dualismus zwischen Landesherren und Ständen seit ihrer ersten Versammlung von 1367 zunehmend als eigenständige Grösse.

Ringg war nicht wie andere Obmänner ein Auswärtiger, den man berief, weil er zu keinem Kontrahenten in Beziehung stand. Dennoch bewegte sich die Ernennung Ringgs innerhalb der im Spätmittelalter üblichen Voraussetzungen für die Wahl schiedsrichterlicher Personen. Diese Massstäbe sind allerdings schwer zu definieren. Es gab im 15. Jh. keine festen Kriterien für die persönliche oder fachliche Qualifikation von Einzelpersonen zur Wahl zum Schiedsrichter (Obmann, Beisitzer), zumal im Rahmen freier Schiedsverfahren.<sup>75</sup> Am ehesten galt dies noch für den Obmann in Bezug auf seine Unbefangenheit und persönliche Integrität.

Der Vogt gehörte freilich nicht wie die drei Beisitzer der Planta zu deren engstem Kreis der Bluts- und/oder Heiratsverwandten oder zu den Gegnern Bischof Ortliebs.<sup>76</sup> Dieser Umstand erleichterte dem Bischof die Zustimmung zur Ernennung Ringgs. Aber die Grenzen der Autorität des Pfalzgerichts und seines Obmanns sollten sich im Prozess des Bischofs gegen die Planta zeigen.<sup>77</sup>

### 3.3. Die Beisitzer der Planta

Bei einem mittelalterlichen Schiedsgerichtsverfahren bestimmten die Prozessparteien Rechtsverteiler, «Beisitzer», welche an der Verhandlung ihre Interessen vertreten und zusammen mit den Beisitzern der Gegenseite das Urteil fällen. Die Auswahlkriterien der Beisitzer sind von unter Umständen sehr unterschiedlichen Faktoren abhängig.

Im Prozess um die Bernina-Werke verfügt jede Partei über drei Beisitzer. Jene der Planta sind zwei Bergeller Niederadlige, Rudolf Salis und Rudolf v. Castelmur, sowie der aus einem anderen sozialen und politischen Umfeld stammende Graf Jörg v. Werdenberg-Sargans.

Die Wahl der beiden Bergeller lässt sich zunächst mit ihrer Zugehörigkeit zum Kreis der «Vettern» und «Freunde», d.h. zum von Verwandtschaftsverhältnissen gebildeten sozialen Beziehungsnetz der Planta, erklären.<sup>78</sup> Auf solche Weise verbun-

<sup>72</sup> Zur Familie Ringg CLAVADETSCHER/MEYER, Burgenbuch, S. 61 und 134.

<sup>73</sup> Beispiele: 29.10.1456 ist Ringg Obmann des churbischöflichen Hofgerichts und 1446 und 1452 Mitglied von Schiedsrichtergremien (1456: StAGR AB IV 6/11, Dokumentensammlung Mohr, Bd. IV, Nr. 1123: Verhandlung des churbischöflichen Hofgerichts in Anständen zwischen der Kirche von Obervaz und Peter Schmid aus Nivail). 1446: Urk. BAC (ohne Datum): Streit zwischen dem Kloster Churwalden und der Gemeinde Vaz, Obmann des vom Bischof berufenen Schiedsgerichts ist Rudolf v. Ringgenberg. 12.4.1452: StAGR, Dokumentensammlung Mohr, Bd. IV, Nr. 1109: Streit zwischen dem Gotteshaus Chur und der Gemeinde Belfort. Das Gotteshaus bestellt seine Beisitzer selbst. 1446 fungiert Ringg als Bote des Gotteshauses, als welcher er mit anderen Genossen vom Bischof zum Schiedsrichter berufen wurde. 1452 gehört Ringg zu den vom Gotteshaus selbst berufenen Beisitzern. 1460 schliesslich erscheint Ringg als Vertrauensmann für das zum Gotteshaus gehörende Dorf Lohn, für welches er ein wichtiges Rechtsdokument siegelt: SAULLE/BRUNOLD, Quellen, Nr. 12 vom 1.4.1460.

<sup>74</sup> Ringg ist am 9.12.1459 einer der drei Bürgen des Bischofs und wird am 8.2.1460 von den Boten des Gotteshauses als Obmann des Schiedsgerichts im Streit Bischof-Oberengadin berufen. Zudem nimmt er anlässlich des ersten Spruchbriefes der Drei Bünde im Streit um die Berninagruben am 28.8.1461 (Urk. BAC) die prominente Stellung eines Sieglers für das Gotteshaus ein.

<sup>75</sup> Dazu BADER, Schwaben, S. 43 sowie KOBLER, Schiedsgericht Bayern, S. 56ff.

<sup>76</sup> Zu den Beisitzern der Planta Teil 1, Abs. 3.3.

<sup>77</sup> Die Planta anerkannten den im Mai 1461 gefällten Rechtsspruch des unter Hans Ringg tagenden Pfalzgerichts nicht. Dazu Teil 1, Kap. 4.

<sup>78</sup> Der vielschichtige Begriff «Freund» kann auch synonym sein mit dem «Vetter» und einen Verwandten meinen. Zu dieser Synonymität allgemein SPIESS, Familie, S. 530f. Speziell für den churbischöflichen Niederadel PLANTA, Planta im Spätmittelalter, S. 42ff.

dene Personen sind einander gerade in Krisenfällen zu gegenseitiger Hilfe verpflichtet. Für Angehörige mittelalterlicher Oberschichten war die Einbindung in ein solches Beziehungsnetz lebensnotwendig. Sie ist in diesem Sinn vergleichbar mit den gleichfalls unentbehrlichen Lehens- und Dienstverhältnissen.<sup>79</sup> Deshalb sind gut dokumentierte Rechtsstreitigkeiten wie der Prozess von 1459–1462 wichtige Quellen für die Verwandtschaftsverhältnisse mittelalterlicher Oberschichten.<sup>80</sup>

Die Beziehungsnetze des spätmittelalterlichen Niederadels waren oft regional beschränkt. So ist es nicht erstaunlich, dass die Oberengadiner Planta Standesgenossen aus dem südlichen Nachbartal ins Pfalzgericht beriefen. Die Bergeller Oberschicht gehörte seit dem 14. Jahrhundert kontinuierlich zum Beziehungs- und Heiratskreis der Planta. Die Salis und Castelmur waren wahrscheinlich auch zum Zeitpunkt des Bergwerksprozesses mit den Planta verschwägert.<sup>81</sup> Die Schwäger und kognatische, also von der Mutterseite stammende Verwandte, zählen genauso zum Kreis des niederadligen Verwandtschaftsgefüges wie die Agnaten, d.h. die den Namen der Familie tragenden Personen. Nicht aus der agnatischen Verwandtschaft stammende Verwandte können mit Bezeichnungen engster Blutsverwandtschaft wie «Bruder» bedacht werden. Der «Bruder» kann mit den ebenfalls identischen Begriffen «Vetter» und «Freund» gleichgesetzt werden.<sup>82</sup> Im Prozess von 1459–62 kommen die Rechtsvertreter der Planta sowohl aus der agnatischen Verwandtschaft (Hartmann Planta) als auch aus dem Kreis der Kognaten und/oder Heiratsverwandten (Rudolf v. Castelmur und Rudolf Salis). Die Verpflichtung zur Solidarität im Krisenfall gilt also für letztere genauso wie für Hartmann Planta. Ein Verwandtschafts- und Solidaritätsbewusstsein muss zwischen Kognaten, Agnaten und Heiratsverwandtschaft bestanden haben. Dies beweisen auch andere Zeugnisse der Zeit.<sup>83</sup> Es fällt schwer, für die verschiedenen Verwandtschaftsgruppen graduelle Unterschiede in Bezug auf die Verpflichtung zu Hilfe und Solidarität zu erkennen. Sicher ist, dass sich Agnaten, Kognaten und Schwäger dabei nicht gegenseitig ausschliessen.<sup>84</sup>

Der Kreis der Kognaten und Schwäger dürfte namentlich bei nicht allzu bedeutenden Niederadelsgeschlechtern über Generationen recht konstant gewesen sein. Dafür sprechen ja auch die regelmässigen Heiratsverbindungen der Planta mit der Bergeller

<sup>79</sup> In welche man teilweise erst mit Hilfe der Vettern und Freunde hineingelangte. Zu diesem Phänomen speziell für den Ritteradel des Hochstifts Chur PLANTA, Planta im Spätmittelalter, S. 42ff. Zur Verpflichtung zu Solidarität und Hilfestellung unter adligen «Vettern» und «Freunden» grundlegend SPIESS, Familie, S. 505f. Speziell für den Niederadel PLANTA, Adel, S. 254 und 264ff.

<sup>80</sup> Verwandte können in solchen Fällen als Rechtsvertreter in schiedsrichterlichen Verfahren und sonst natürlich auch als Bürgen o.ä. fungieren.

<sup>81</sup> Hinweise zum Beziehungsnetz Planta-Bergeller Oberschicht: GA Soglio Nr. 10 vom 23.6.1390: Conrad Planta ist in einem Prozess vor dem Bischof von Chur in Vicosoprano Vertreter der Bergeller Talhälften Obporta. Vgl. dazu PLANTA, Planta im Spätmittelalter, S. 20. 1405, 1411 und 1412 amtiert Bartholomäus Planta als Podestà des Bergell, was ohne seine Zugehörigkeit zum Verband der «Vettern» und «Freunde» der führenden Bergeller Geschlechter kaum möglich gewesen wäre (1405: SALIS, Podestà, S. 44. 1411: GA Poschiavo Nr. 320. 1421: StAGR A I/5 Nr. 10). 1412 ist Bartholomäus zudem Zeuge in einer Tauschurkunde zwischen der Bergeller Gemeinde Soglio und drei Brüdern Salis: GA Soglio Nr. 16 vom 7.2.1412. Direkte Hinweise zum Konnubium Planta-Bergeller Führungsschicht: GA Soglio Nr. 37 vom 14.5.1471: Magdalena, Tochter des Bartholomäus Planta aus Zuoz, als Frau des verstorbenen Friedrich Salis-Soglio bezeugt. StAGR D VI A V vom 29.4.1469: Die verstorbene Anna v. Castelmur als Frau des Bartholome Planta genannt. Vgl. ferner auch GA Soglio Nr. 40 vom 2.11.1474: Adam Prevost aus Vicosoprano verheiratet mit Ursina Planta aus Zuoz. Die Familie Prevost gehört wie die Salis und Castelmur im 14. und 15. Jh. zu den churbischöflichen Herrschaftsträgern im Bergell.

<sup>82</sup> Im Zusammenhang mit den Bergwerken: 1519 nennt Nuttin Planta von Zuoz in einem Lehensrevers für den Anteil der Planta an den Gruben am Bernina die weiteren Lehensträger Hartmann Planta, Joseph v. Stampa und Anton Florin «pruder und vetter» (Urk. BAC vom 10.10.1519). Stampa, aus einem Bergeller Niederadelsgeschlecht stammend, und Florin sind sicher angeheiratete Verwandte der Planta. Die Begriffe «Bruder» und «Freund» sind in Bezug auf die Angehörigen des Familienverbandes der Planta allein in einer der Prozessurkunden von 1460 (BAC vom 30.7.1460) gleichgesetzt. Auch hier müssen nicht richtige «Brüder» gemeint sein. Dieselbe Gleichsetzung hat Spiess beim spätmittelalterlichen Hochadel in Südwestdeutschland festgestellt. Vgl. SPIESS, Familie, S. 499.

<sup>83</sup> Nach der Gefangennahme Parzival Plantas durch den Herzog Friedrich von Oesterreich zu Beginn der 1430er Jahre verbürgen sich am 8.8.1432 (THOMMEN III, Nr. 231) diverse Niederadlige aus dem Hochstift Chur und dem Vinschgau für Parzival gegenüber dem Herzog. Die Bürgen nennen Parzival «Freund» und sind wohl grösstenteils kognatische Verwandte, Planta sind keine dabei. Unter den Bürgen befindet sich jedoch auch Parzivals Schwiegersohn Georg Schegg. Vgl. Urk. BAC vom 2.4.1436: Hans Planta nennt Georg Schegg «Schwager». Hans ist als Sohn Parzivals 1432 bezeugt: TLA Innsbruck, Schloss A Dornsberg, Urk. vom 24.5.1432.

<sup>84</sup> Ähnlich auch SPIESS, Familie, S. 495ff. und 530f. für den spätmittelalterlichen Hochadel. Die Untersuchung von Struktur und Funktion des niederadligen Verwandtschaftsgefüges ist ein Forschungsdesiderat. Parallelen zum Hochadel sind aber sicher denkbar.

Oberschicht im 14., 15. und 16. Jh. und später.<sup>85</sup> Der Verwandschaftsverband dieser Geschlechter war keinen allzu grossen personellen Veränderungen unterworfen.<sup>86</sup> Die Salis und Castelmur gehörten in der Mitte des 15. Jh. zum engsten Kreis des Verwandschaftsverbandes der Planta und vertraten 1460–62 vitale Interessen der Oberengadiner Familie.<sup>87</sup> Allerdings bezeichnet der vielschichtige Begriff des «Freunden» nicht immer Bluts- oder Heiratsverwandte.

Speziell wichtig für die Bündner Geschichte ist die 1459–1462 sichtbar werdende, teilweise bis ins Hochmittelalter zurückreichende Kontinuität einiger Familien des churbischöflichen Niederadels. Manche dieser Geschlechter gehörten später vom Anfang des Dreibündestaates im 16. Jh. bis zu dessen Untergang 1798 zum innersten Kreis der Oberschicht der Republik der Drei Bünde. Dazu zählten auch die Planta und die Salis. Ihr bis 1798 bestehendes Beziehungsnetz wird durch die Rolle des Rudolf Salis 1459–1462 konkret fassbar. Diese Kontinuität zwischen churbischöflichem und sonstigem Niederadel und der Oberschicht des Dreibündestaates sowie der Beziehungsnetze beider Eliten ist keineswegs auf die Planta und die Salis beschränkt.<sup>88</sup>

Doch die These, Rudolf v. Castelmur und Rudolf Salis hätten die Planta nur wegen der nahen Verwandtschaft als Beisitzer unterstützt, könnte zu kurz greifen. Denn im Prozess von 1459–1462 dürften die Interessen der ganzen Führungsschicht des Gotteshauses Chur betroffen gewesen sein.

Der Prozess von 1459–62 stellte einen gefährlichen Präzedenzfall für die Führungsschicht des Gotteshauses dar. Ortlieb v. Brandis bestand 1459–62 als Landesherr auf seiner Position als einziger legitimer Inhaber von Regierungs- und Herrschaftsgewalt sowie Rechtssetzung. Anderslautende Ansprüche der Planta wies er zurück. Diese Haltung bedeutete für manche Rechte und Besitzungen seiner Herrschaftsträger eine Bedrohung. Denn Ortlieb v. Brandis lehnte im Prozess alle Ansprüche ab, die nicht als vom Fürsten abgeleitete und in gebührender Form verliehene Privilegien geltend gemacht werden konnten. Vermutlich befanden sich neben dem Silberwerk am Bernina weitere Güter, Rechte und Ämter in der Hand der Elite des Gotteshauses, deren Besitz die Inhaber nicht durch einen landesherrlichen Gnadenakt legitimieren konnten.

Ausserdem zählte der Bischof auf die Unterstützung einer Gruppe ihm persönlich verbundener,

einflussreicher Adliger aus Vorarlberg und Tirol. Diese fungierten 1460–62 als Vertreter Ortliebs im Churer Pfalzgericht. Jene Beisitzer waren zwar entsprechend dem Charakter des Pfalzgerichts als Lehensgerichtshof der Bischöfe von Chur bischöfliche Vasallen.<sup>89</sup> Doch gehörten sie nicht zur Oberschicht des eigentlichen Gotteshauses, mit deren Interessen sich zu solidarisieren sie keinen Anlass hatten.<sup>90</sup>

Auf den dritten Beisitzer der Planta, den Grafen Jörg v. Werdenberg-Sargans, trifft die für die beiden anderen Beisitzer zutreffende These der verwandschaftlichen Solidarität im Krisenfall nicht zu. Denn der hochadlige Werdenberger ist mit den ritteradligen Planta nicht verwandt. Die Rolle des Grafen Jörg zeigt, welch eine hochpolitische Angelegenheit ein Schiedsgerichtsverfahren darstellen kann. Der Berninaprozess führte unter einander nicht verwandten «Freunden» zur Anknüpfung wichtiger Kontakte und politischer Zweckallianzen. Der vielschichtige Begriff der «Freundschaft» ist im Mittelalter weniger gefühlsmässig zu verstehen. Er meint eher die Erwartung gegenseitiger Nützlichkeit für einander aus politischer, ökonomisch-finanzieller oder sonstiger Opportunität verbundene Leute.<sup>91</sup>

<sup>85</sup> Gleichtes liesse sich auch über die Verbindungen der Planta mit dem Ritteradel der übrigen Nachbargebiete des Oberengadins, nämlich Unterengadin, Oberhalbstein und Albulatal, sagen.

<sup>86</sup> Zu dieser Kontinuität, die sich in einzelnen «Adelslandschaften» wie z.B. dem Elsass schon im 13. Jh. erkennen lässt, PLANTA, Adel, S. 251f.

<sup>87</sup> Dazu s.u. die Ausführungen zu Jörg v. Werdenberg sowie Teil 1, Abs. 3.4 und Kap. 4.

<sup>88</sup> Neben den Planta und den Salis beispielsweise die Castelberg, Mont und, bis zu ihrem Aussterben 1752, die Schauenstein.

<sup>89</sup> Zu den Beisitzern Ortliebs v. Brandis Teil 1, Abs. 3.4.

<sup>90</sup> Das Gotteshaus umfasst nur die Gebiete, deren Landesfürst der Churer Bischof war.

<sup>91</sup> Das gilt natürlich auch für einander verwandte «Freunde». Zur Definition des Begriffes «Freund» und «Freundschaft» im Mittelalter vgl. Dt. Rechtswörterbuch III, Sp. 866–870 und 874–880 sowie auch Teil 1, Kap. 4 dieser Arbeit. «Freunde» sind auch einander durch einen formalen Vertrag verbündete Personen bzw. Institutionen. In der Urkunde der Drei Bünde vom 28.8.1461 nennen die Boten der Landfriedenseinung der Drei Bünde den als Vertreter des Gotteshauses fungierenden Hans Ringg «frund». Auch einander aus politischer oder sonstiger Zweckmässigkeit ohne juristisch-rechtliche Basis verbundene Leute wie die Planta und Jörg v. Werdenberg sind «Freunde». Zudem können Personen, die zueinander in einem Klientelverhältnis stehen, gleichfalls «Freunde» sein. 1483 nennt Ortlieb v. Brandis verschiedene seiner Herrschafts- und Amtsträger aus der Führungsschicht des Gotteshauses «frunde» (Flugi-Katalog, Nr. 34a, S. 111.).

Zunächst zu den Motiven der Planta, den Werdenberger zu wählen. Ein Schiedsgerichtsverfahren, zumal ein wichtiges, erfordert möglichst einflussreiche und sozial hochstehende Beisitzer, welche ihr Gewicht zur Geltung bringen können. Die Qualität der Beisitzer ist stets ein gewisser Gradmesser für die Bedeutung des Prozessgegenstandes. Sie muss auch als Demonstration von Macht und Einfluss der Prozesspartei verstanden werden.

Der aus einer hochadeligen Familie des Bodenseeraums stammende Ortlieb v. Brandis konnte auf die Hilfe einflussreicher Standesgenossen aus seiner Heimat und Tirol zählen. Dieser Reihe mächtiger Herren setzten die Planta den Grafen Jörg entgegen. Wie kamen sie auf ihn? Jörg v. Werdenberg war das charakteristische Beispiel eines spätmittelalterlichen Adligen, der zwischen die territorialen Interessen mächtiger Landesherren, hier des Hochstifts Chur und der Habsburger, geriet. Gegen sie konnte er sich allein auf die Länge nicht behaupten.<sup>92</sup> So suchte Jörg wie andere Adlige Hilfe bei den Eidgenossen und den Drei Bünden bzw. deren einzelnen Korporationen. Dieser Umstand könnte Jörgs Beisitzerschaft 1460/61 erklären. Wahrscheinlich hat die Gegnerschaft zum Churer Bischof die Planta und den Werdenberger umständshalber zusammengeführt. Jörg hatte 1452 während der seit langem andauernden Auseinandersetzung seiner Familie mit dem Hochstift Chur um die Landeshoheit im Domleschg alle seine Rechte eingebüsst. Dem Bischof gelang es dank der Unterstützung durch das Gotteshaus und dessen Elite, im Domleschg eine vorderhand ungefährdete Landesherrschaft zu errichten und die Grafen zu verdrängen.<sup>93</sup> Jörg konnte 1460 eine Umkehrung der früheren Konstellation angestrebt haben. Jetzt suchte er die Hilfe des Gotteshauses bzw. von dessen Führungsschicht gegen den Bischof. Der Prozess von 1459–62 bot Jörg die Gelegenheit, einer der mächtigsten Familien des Gotteshauses einen bedeutenden Gefallen zu erweisen. Tatsächlich erreichte der Werdenberger in der Folge eine Hilfestellung des Gotteshauses. 1468 wollten das Gotteshaus Chur bzw. dessen Führungsschicht einmal mehr einen Rat zur Beteiligung an der Regierung des Hochstifts Chur einsetzen. Dabei stellte man die 1452 errichtete Landeshoheit des Churer Bischofs über das Domleschg wieder in Frage. Die Vertreter des Gotteshauses verlangten die Einsetzung eines Schiedsgerichts zur Klärung dieser strittigen Frage.<sup>94</sup> Ein zweites Schieds-

gericht wurde für die gleichfalls umstrittene Gerichtsbarkeit am Heinzenberg vorgesehen.<sup>95</sup> Möglicherweise unterstützten damals die Planta Jörgs Interessen gegen den Churer Landesfürsten und «revanchierten» sich für die Hilfe des Grafen 1460/61. Jörgs Verhaltensweise und die ihm 1468 gewährte Unterstützung gegen Bischof Ortlieb sind wichtige Hinweise auf die Trägerschaft der Politik des Churer Gotteshauses im Spätmittelalter. Innerhalb der einzelnen Kommunen wirkt eine grossenteils aristokratische Führungsschicht. Die für die Zukunft des Gotteshauses und der Drei Bünde entscheidenden Auseinandersetzungen zwischen

<sup>92</sup> Jörg stand mit dem Hochstift Chur im Streit. Grund waren die den Werdenbergern anlässlich der Schamserfehde 1452 entrissenen Hoheitsrechte im Domleschg, auf die der Graf nicht verzichten wollte. Der Konflikt um die Territorialhoheit im Domleschg ist ein alter Streitpunkt zwischen den Werdenbergern und dem Churer Hochstift. Vgl. dazu LIVER, Domleschg, *passim*. Jörg hatte bereits mit Ortliebs Vorgänger, Bischof Leonhard Wismair, 1458 um Rechte im Domleschg prozessiert. Die Auseinandersetzung mit Ortlieb führte 1470/71 zu einem gross angelegten Prozess (LIVER, Domleschg, S. 556ff.). Der Gegensatz Jörgs zu den Habsburgern betraf die Besitzungen des Grafen im von den Habsburgern weitgehend kontrollierten Vorarlberg. Hier musste der Werdenberger 1455 eine Herrschaft verkaufen (KRÜGER, Werdenberg, S. 343 und Reg. Nr. 957). Im habsburgischen Interessenbereich lag zudem Jörgs Herrschaft Sargans (KRÜGER, Werdenberg, Reg. Nr. 947). Außerdem stand er auch zur Familie Ortliebs in Gegensatz, mit der er sich um die Herrschaft Vaduz stritt (KRÜGER, Werdenberg, S. 344).

<sup>93</sup> LIVER, Domleschg, S. 555.

<sup>94</sup> JECKLIN, Materialien II, Nr. 10 vom 22.3.1468: Abschied des Gotteshauses zu Fürstenu. In Artikel 17 wird verlangt, wegen des «gerichtz» zu Tomils sei ein Schiedsgericht zur Austragung der Anstände zwischen dem Bischof und Jörg v. Werdenberg einzusetzen. In Tomils befindet sich das für das ganze Domleschg zuständige Grafengericht (LIVER, Domleschg, S. 539, Anm. 12 und 13). Ausgenommen war die churbischöfliche Stadt Fürstenu, die einen eigenen Hochgerichtsbezirk bildete (LIVER, Domleschg, S. 539, Anm. 13 sowie S. 579f.).

<sup>95</sup> Art. 16 des Gotteshausabschiedes vom 22.3.1468, in dem vom «gerichtz zum Hainzenberg» die Rede ist, dessetwegen die noch einzusetzenden bischöflichen Räte ein Schiedsgericht bilden sollen. Kommen sie nicht zu einer Entscheidung, soll die Angelegenheit vom Gotteshaus entschieden werden.

Kommunen und Landesherrn sind auch Teil des Machtkonflikts zwischen Führungsschicht und Bischof.<sup>96</sup> Dieser Streit war vor allem seit der ersten Churer Ständeversammlung 1367 mehr oder weniger konstant. Am Beispiel des Werdenbergers wird deutlich, an wen sich ein Nichtmitglied des Gotteshauses wenden musste, wenn es in einer eigenen Angelegenheit auf seine Hilfe zählen wollte.

### 3. 4. Die Beisitzer des Bischofs

Die Beisitzer des Bischofs entstammen dem vorarlbergischen und tirolischen Adel sowie der städtischen Oberschicht des Vorarlberg und zählen wie die Brandis zur habsburgischen Klientel.<sup>97</sup> Es sind Graf Hugo XIII. v. Montfort-Tettnang aus dem Bodenseeraum, der aus dem Obervinschgau in der Grafschaft Tirol stammende Adlige Roland v. Schlandersberg und Frik (Friedrich) Fröwis aus der vorarlbergischen Stadt Feldkirch. Der Schlandersberger wird am 8. Mai 1461 vom Vinschgauer Grafen Ulrich v. Matsch dem Jüngeren ersetzt. Die Identifikation dieser Personen ist wichtig für die Beurteilung der Gründe ihrer Einsitznahme im Churer Pfalzgericht.

Hugo v. Montfort war Rat des Herzogs Sigmund von Österreich und Hauptmann in dessen Vorlanden.<sup>98</sup> Roland v. Schlandersbergs Familie gehörte in der Grafschaft Tirol zum höheren Adel und besass wie die Matscher Interessen im benachbarten Unterengadin und Münstertal.<sup>99</sup> Graf Ulrich v. Matsch der Jüngere, dessen Familie im 15. Jh. in der Grafschaft Tirol eine wichtige Rolle spielte, war seit 1471 Inhaber des hohen Amtes des habsburgischen Landeshauptmanns an der Etsch.<sup>100</sup> Frik Fröwis schliesslich entstammte einer typischen Familie habsburgischer Amtsträger. Die Fröwis kamen aus dem Grenzbereich zwischen Niederadel und städtischer oder ländlicher Oberschicht und stiegen im Spätmittelalter im Dienste ihres Landesherrn auf. Sie traten in Feldkirch und Umgebung als Beamte der Habsburger auf.<sup>101</sup>

Bei der Berufung der Beisitzer des Bischofs zeigt sich die zweitrangige Bedeutung der verwandtschaftlich bedingten Solidarität für den Churer Reichsfürsten. Einzig möglicher Verwandter Ortliebs v. Brandis ist Hugo v. Montfort, dessen in mehrere Zweige aufgeteilte Sippe mit den Brandis mehrfach ver-

<sup>96</sup> Es ist kennzeichnend für die bündnerische Historiographie namentlich vor Ende der 1960er Jahre, dass der Anteil und die Interessen der Oberschicht des Gotteshauses an der Auseinandersetzung des Bischofs von Chur mit den Stadt- und Landkommunen seines Herrschaftsgebietes nicht erwähnt werden. Stellvertretend dafür sei eine bereits mehrfach zitierte Arbeit LIVER, Domleschg, genannt. Sie untersucht die Auseinandersetzung um die Landeshoheit im Domleschg zwischen den Grafen v. Werdenberg und dem Hochstift Chur. Liver erwähnt das offensichtliche Wirken einer Führungsschicht innerhalb des Gotteshauses nie, hebt aber die «demokratische» Struktur des Gotteshauses hervor. Eine erstaunlich objektive Sicht der sozialen und politischen Verhältnisse innerhalb des Churer Gotteshauses hat dagegen bereits um 1870 WOLFGANG VON JUVALT gehabt. Er verweist auf das Verschwinden des Adels als «besonderer Stand» im frühen 15. Jh., betont aber die weiterhin bestehende soziale und politische Vormachtstellung dieser Schicht (Forschungen, S. 237). Diese Sichtweise konnte sich freilich nicht durchsetzen. Eine freiere Auseinandersetzung mit der Geschichte des Gotteshauses Chur und auch der Drei Bünde im Spätmittelalter hat erst OSKAR VASELLA 1967 mit seinem wichtigen Aufsatz «Bischof Peter Gelyto und die Entstehung des Gotteshausbundes» eingeleitet.

<sup>97</sup> Ortlieb v. Brandis gehört zu jenen spätmittelalterlichen Bischöfen von Chur, die ihr Amt mit habsburgischer Unterstützung erhielten. Zum Verhältnis der Brandis zu den Habsburgern BAUM, Sigmund, S. 269 sowie ders., Vorlande, S. 480. Ortliebs Vater Wolfhard besass als habsburgisches Pfand die Herrschaft Feldkirch (BÜTLER, Brandis, S. 16). Einer der Söhne Wolfhards (und Brüder Ortliebs) war später Rat und Diener von Herzog Sigmund sowie dessen Vogt zu Feldkirch (BÜTLER, Brandis, S. 20).

<sup>98</sup> Vgl. VANOTTI, Montfort, S. 143 mit einer Einleitung von BURMEISTER, S. 13. Ferner BAUM, Vorlande, S. 397. Hugo war Inhaber der Herrschaft Wasserburg am Bodensee, der Stadt Langenargen und der Herrschaft Rotenfels.

<sup>99</sup> Zu den Schlandersbergern RIEDMANN, Tirol, S. 444ff. und 548. Das Geschlecht gehört zur Schicht der Landherren. Zu den Interessen der Schlandersberger im Grenzgebiet Unterengadin-Vinschgau sei im 15. Jh. der Zehnte von Taufers erwähnt, welchen die Familie gemeinsam mit den Matschern besass. Dazu LADURNER, Matsch II, S. 10f.

<sup>100</sup> Wie mehrere Matscher vor ihm. Zu Ulrich dem Jüngeren v. Matsch vgl. LADURNER, Matsch II, S. 220 (Verleihung von Tarasp 1453) und den Stammbaum der Familie bei LADURNER. Zu den Matschern als Landeshauptleuten an der Etsch LADURNER, Matsch II, S. 115ff. Ulrich besass im Unterengadin die Burg Tarasp als habsburgisches Lehen. Dazu LADURNER, Matsch II, S. 220.

<sup>101</sup> Die Fröwis sind eine reiche Metzger- und Viehhändlerfamilie. Vgl. BILGERI, Feldkirch, 236. Im seit 1390 unter habsburgischer Herrschaft stehenden Feldkirch vollziehen die Fröwis als Stadtammänner von Feldkirch und als Ammänner im Bregenzer Wald ihren gesellschaftlichen Aufstieg (BILGERI, Feldkirch, S. 137). 1476 ist ein Frik Fröwis Stadtammann Feldkirchs (BILGERI, Feldkirch, S. 229). Ob er identisch ist mit seinem hier erwähnten Namensvetter, muss freilich offenbleiben. Für Auskunft zur Familie Fröwis und zur habsburgischen Beamenschaft danke ich Alois Niederstätter.

schwägert war.<sup>102</sup> Frik Fröwis dagegen gehört einer Familie an, die zu den Brandis als zeitweiligen Vögten der Herrschaft Feldkirch politische Kontakte unterhielt.<sup>103</sup> Die Feldkirchner Führungsschicht besass namhafte Interessen im Churer Domkapitel, wo sie im Spätmittelalter verschiedentlich Domherren stellte.<sup>104</sup> Zudem verfügte das Domstift Chur im Vorarlberg über bedeutenden Grundbesitz.<sup>105</sup> Ähnliches könnte auch für Roland v. Schlandersberg und Ulrich v. Matsch gegolten haben. Sie stammten aus einer vom Einflussbereich der Brandis recht weit entfernten Region.<sup>106</sup> Doch besasssen ihre Familien im Raum Unterengadin–Münstertal seit langem Interessen, zu deren Förderung ihnen das in diesen Gegenden reich begüterte Hochstift Chur behilflich sein konnte. Zudem war das Gotteshaus auch im Vinschgau Grundherr.

Demgegenüber fällt auf, dass Bischof Ortlieb keine Vasallen aus dem Gotteshaus, d.h. den seiner Landesherrschaft unterstehenden Gebieten, berief.<sup>107</sup> Dies war ihm möglich, weil die Oberschicht des Gotteshauses nicht identisch war mit dem Lehenshof der Churer Bischöfe. Verschiedene tirolische und vorarlbergische Klienten der Habsburger waren gleichzeitig churbischöfliche Vasallen. Damit verfügten sie über die notwendige rechtliche Qualifikation zur Berufung ins Pfalzgericht. Warum verzichtete Ortlieb auf die Berufung von Vasallen aus seinem Gotteshaus? Des Bischofs Beisitzer, die nicht aus dem Gotteshaus stammten, hatten kaum Anlass, sich mit den Interessen der ihnen nicht verbundenen Elite des Gotteshauses zu solidarisieren. Die Revindikation des Berninasilbers stellte für die im Gotteshaus beheimateten Herrschaftsträger der Bischöfe einen gefährlichen Präzedenzfall dar. Bischof Ortliebs Verhalten gegenüber den Planta brach zudem mit den sonst üblichen Usanzen zwischen Churer Herrschaftsträgern und Landesherrschaft.<sup>108</sup>

### 3.5. Die erste Verhandlungsrunde des Pfalzgerichts im Dezember 1460

Nach dem Abschluss des Anlasses vom Juli 1460 durch beide Kontrahenten war der Weg für die Durchführung des Prozesses um die Silbererzbestände am Bernina frei. Die erste Verhandlungsrunde fand Ende 1460 statt und führte zu keinem endgültigen Ergebnis.

Am 20. Dezember 1460 urkundete Hans Ringg, die Beisitzer hätten «der urtailn zwo gesprochen». Der nicht unerwartete Fall zweier separater Urteile der Rechtsvertreter der beiden Kontrahenten war eingetreten. Nun musste der Obmann, als überparteiliche Instanz, ein neues Urteil fällen oder einen der beiden Sprüche der Beisitzer für rechtsgültig erklären. Ringg hatte beide Urteile «bedacht und betracht und ouch....des rates fromer wysen lüten gaistlicher und weltlicher» gepflegt. Diese Formel, gleichbedeutend mit dem lateinischen «consilium prudentum virorum»,<sup>109</sup> findet sich sowohl bei Urteilen geistlicher Richter als auch bei Schiedssprüchen Weltlicher. Die «wysen lute» sind Rechtskundige mit rein beratender Funktion, zu denen im 15. Jh. neben Klerikern auch Laien wie Juristen gehören können.

Ringg entschied sich für den Spruch der Beisitzer der Planta, dem für die Analyse des Prozesses zentrale Bedeutung zukommt. Das Urteil lautet, die Planta möchten «kuntlichen fürbringen ..., das sy wylont byschoffen Lienharten sailigen milter gedechtnuss das obgemelt berckwerch und metal zu arbaiten nit lenger vergunst oder verwilget habint wann sin leptag und bis zu ennd siner wyl, als sy denn das mit mer worten in ir gemelten antwurt und beschliessen gesetzt hand». Die Planta hatten also in ihrer Verteidigung (Antwort) den Standpunkt vertreten, sie hätten Bischof Leonhard, dem Vorgänger Ortliebs v. Brandis, die Nutzung der Silbergruben am

<sup>102</sup> Der Vater Ortliebs, Wolfhard, war mit Verena, einer Tochter des Grafen Albrecht v. Werdenberg-Heiligenberg, verheiratet (BÜTLER, Brandis, S. 16). Die Werdenberger und Montforter sind stammesgleich. In der zweiten Hälfte des 14. Jh. hatte zudem ein Brandis die Gräfin Anna v. Montfort-Feldkirch geheilicht (BÜTLER, Brandis, S. 8). Vgl. ferner die Stammbäume der Montforter und Werdenberger bei VANOTTI.

<sup>103</sup> Vgl. Anm. 101.

<sup>104</sup> BURMEISTER, Grafen v. Montfort, S. 42.

<sup>105</sup> BURMEISTER, Grafen v. Montfort, S. 42.

<sup>106</sup> Die Brandis tauchen im von Ladurner erarbeiteten Stammbaum der Matscher nicht als Heiratspartner letzterer auf.

<sup>107</sup> Die Landeshoheit im Unterengadin war zwischen den Grafen v. Tirol und den Bischöfen von Chur seit dem 13. Jh. umstritten. Die diesbezüglichen Auseinandersetzungen fielen eher zuungunsten des Hochstifts aus. Dazu PLANTA, Planta im Spätmittelalter, S. 53ff.

<sup>108</sup> Zur Bedeutung der Revindikation der Berninawerke für die Führungsschicht des Gotteshauses vgl. Teil 1, Abs. 3.6.6. sowie Kap. 4.

<sup>109</sup> Dazu CLAVADETSCHER, Geistliche Richter, S. 75f.

Bernina nur zu seinen Lebzeiten gestattet. Leonhard Wismair starb im Juni 1458.<sup>110</sup> Die Besitzer der Planta übernahmen deren Standpunkt, forderten aber konkrete Beweise. Mit dem allgemein formulierten «kuntlichen fürbringen» gestattete der Obmann dem Vasallengeschlecht, seinen Anspruch auf das umstrittene Lehen durch alle drei im Spätmittelalter gebräuchlichen Beweismethoden zu beweisen. Die drei Varianten bestanden aus dem Urkundenbeweis aufgrund von Rechtsdokumenten (z.B. Lehensbriefe), dem Beweis nach Gewohnheitsrecht sowie dem Kundschaftsbeweis (der Zeugenaussage).<sup>111</sup> Damit verhinderte Hans Ringg, dass Bischof Ortlieb die Ansprüche der Planta nur aufgrund fehlender Urkundenbeweise anfechten konnte.<sup>112</sup> Nur unter Vorweisung von Lehensurkunden früherer Bischöfe durchgeführte Lehenskonfirmationen waren im spätmittelalterlichen Hochstift Chur nicht allgemein üblich.<sup>113</sup> Bischof Leonhard hatte möglicherweise genau diesen Standpunkt eingesetzt, um die Ansprüche der Planta auf ein für den Landesfürsten besonders wichtig gewordenes Objekt in Frage zu stellen.<sup>114</sup>

Die Planta wollten ihrem Landesfürsten erlaubt haben, die Silberbestände des Bernina nur zu seinen Lebzeiten auszubeuten. Darum mussten sie eine rechtliche Legitimation erbringen, welche ihre eigenen Rechte auf das Silbererz bewies. Dabei handelte es sich um die Frage der Nutzung des Bergwerks und nicht um das Problem des Obereigentums. Das Bergregal kam als vom Reich zu Lehen gehendes Hoheitsrecht dem Churer Landesfürsten zu. Bischof Ortlieb betonte die Rückführung seiner Territorial- und Herrschaftsgewalt auf die königliche Rechtssetzung. Kurz vor Prozessbeginn liess er sich von König Friedrich III. sein Bergregal bestätigen.<sup>115</sup> Dieses Privileg bestätigte nicht bloss einen seit langem bestehenden Anspruch einmal mehr, sondern begründete ihn auch neu, da ein königliches Privileg neues Recht schafft.<sup>116</sup> Bezeichnenderweise wurden in der Urkunden- und Rechtssprache der Zeit die Begriffe «Verleihung» und «Bestätigung» nicht immer klar getrennt.<sup>117</sup>

Die Planta dagegen wollten die Rechte des Bischofs am Bernina auf die formale Oberhöheit über das dortige Erz beschränken und die effektive Nutzung des Bergwerks nicht aufgeben. Dafür war die Rechtslage weniger klar. Ausserdem hatten die Planta durch Hans Ringgs Urteil die Chance erhalten, ihren Anspruch zu beweisen. Bei einem Sieg der Planta hätte Ortlieb v. Brandis ihren Besitzstand am Ber-

nina legitimieren müssen. Der Bischof hatte den Planta die Bergwerke nicht verliehen und war dazu kaum freiwillig bereit. Gelang den Planta der Beweis, dass Bischof Leonhard ihr Lehen am Bernina legitimiert hatte, hätte dies zu einem Urteil gegen dessen Nachfolger geführt. Ortlieb hätte den unter seinem Vorgänger bestehenden Rechtszustand anerkennen und seinerseits legitimieren müssen. Hier sind auf Seiten der Planta, ihrer Besitzer und des Hans Ringg gewohnheitsrechtliche Vorstellungen am Werk. Diese betrachten die Anerkennung bzw. Legitimierung eines Besitzstandes durch einen Landesfürsten, unter Umständen auch ohne entsprechendes Privileg, als rechtlich verbindlich für dessen Nachfolger. Es handelt sich um einen Anspruch, der nicht allein abhängig ist von Willen und Privileg des aktuellen Landesherrn. Die Planta begründen ihre Besitzrechte am Bernina damit, dass Bischof Ortliebs Vorgänger ihr Lehen anerkannt habe. Der 1458 erfolgte Wechsel von einem Landesfürsten zum andern darf somit die früher vom Bischof akzeptierten Verhältnisse nicht umstürzen.

Die Argumentation beider Parteien und die damit verbundenen Eigentumsverhältnisse am Bernina unter Bischof Leonhard (1453–1458) und seinem Nachfolger werden in der zweiten Verhandlungsunde deutlich.

<sup>110</sup> Die beiden verwendeten Partizipien «vergunt» und «verwilget» können mit «in Güte gestattet» bzw. «bewilligt» wiedergegeben werden.

<sup>111</sup> Die drei Beweismethoden sind beschrieben bei USTERI, Schiedsgericht, S. 265ff. Ferner dazu auch BADER, Schwaben, S. 51ff.

<sup>112</sup> Was möglicherweise zuvor Leonhard Wismair getan hatte Vgl. S.31ff.

<sup>113</sup> Diesem Umstand trug Ringg also Rechnung, indem er der Lehensurkunde keine konstitutive Wirkung zuerkannte und somit den Urkundenbeweis als einzig rechtlich legitimes Beweismittel nicht zuließ. Zur Diskussion um den Rechtscharakter spätmittelalterlicher Lehensurkunden SPIESS, Lehnrecht, S. 32f. Vgl. zudem auch den Rechtsstandpunkt Ortliebs v. Brandis in Teil 1, Abs. 3.6.3. dieser Arbeit.

<sup>114</sup> Vgl. dazu den folgenden Abs. 3.6.

<sup>115</sup> Urk. BAC vom 5.10.1459.

<sup>116</sup> KRAUSE, Dauer, S. 217ff. und 228.

<sup>117</sup> 1457 spricht Bischof Leonhard Wismair in einer Botschaft an die Planta davon, er wolle den Planta «brief und sigel..von unsren vordern bestäten und conformieren». Die Aussage bezieht sich auf die Silberwerke am Bernina. Eine Zeugenaussage dagegen belegt, dass die Planta Bischof Leonhard auf dessen Vinschgauer Residenz Fürstenburg gebeten haben, «jnen iro lechen gnädiclich zü lichen». Damit ist die Bestätigung der von der Familie bisher besessenen Lehen des Hochstifts Chur gemeint, zu welchen nach Ansicht der Planta auch das Bergwerk am Bernina gehörte. Die beiden Belege stammen aus dem zweiten Urteilsbrief des Pfalzgerichts im Bernina-Prozess vom 18.5.1461.

### **3.6. Die zweite Verhandlungsrunde und das Urteil des Pfalzgerichts vom 8. Mai 1461**

#### **3.6.1. Das Urteil vom 8. Mai 1461**

Am 8. Mai 1461 befanden die Schiedsrichter einstimmig, die Planta müssten dem Bischof die umstrittenen Silbergruben am Bernina restituieren. Die Familie habe ihren Anspruch nicht gemäss dem Spruchbrief vom 20. Dezember 1460 bewiesen, sondern den Churer Landesfürsten ohne Rechtsgrundlage des Silbererzes des Bernina «entsetzt». Damit stimmt das Schiedsgericht Ortliet v. Brandis zu, der die Planta der Usurpation des Berninawerks angeklagt hatte. Es gelang den Planta nicht, schlüssig zu beweisen, dass Bischof Leonhard ihre Rechte am Bernina sanktioniert hatte. Damit konnte die Vasallenfamilie auch nicht belegen, dass sie Bischof Leonhard die Silbererzvorkommen des Bernina in beiderseitigem Einverständnis überlassen hatte. Auch ein bei Schiedsverfahren oft üblicher Kompromiss kam nicht zustande. Allerdings erhielten die Prozessparteien das Recht, gegen das Urteil zu appellieren und eine Neuverhandlung vor dem Pfalzgericht zu veranlassen.

Wie ist dies zu erklären? Bischof Ortliet erklärte in seiner Antwort auf den Urteilsbrief vom Dezember 1460, die Gegenpartei habe ihren Anspruch nicht «erwisen oder fürbracht». Die Beweismittel der Planta belegten nicht, dass die Familie Bischof Leonhard das Bergwerk aus freien Stücken überlassen habe.<sup>118</sup> Die Beweistücke der Planta erfüllten in den Augen des Bischofs die Anforderungen des Urteils vom 20. Dezember 1460 nicht. Nach Ansicht des Bischofs verfügten die Planta über keine Legitimation für die Nutzung der Bernina-Werke. Der Anspruch des Vasallengeschlechts war in den Augen des Churer Landesfürsten pure Usurpation gegenüber ihm selbst und seinem Vorgänger. Dieser Umstand stellte den Grund für Bischof Ortliets Klage dar.

#### **3.6.2. Die Besitzverhältnisse am Silberbergwerk des Bernina**

Zum besseren Verständnis der reichlich verworrenen Besitz- und Nutzungsverhältnisse am Bernina ist ein Blick auf die ersten drei Urkunden (27. Juni 1459, 9. Dezember 1459 und 8. Februar 1460) in Bezug auf den Bernina-Prozess notwendig.

Im Dokument vom Februar 1460 ist die Nutzung der Silbergruben durch Bischof Leonhard zu Ende seiner Regierungszeit bezeugt. Ein noch zu untersuchender «Sendbrief» Wismairs von 1457 dagegen bezeugt, dass das Berninawerk zu diesem Zeitpunkt in der Hand der Planta war. Doch belegt das Dokument auch Differenzen zwischen Bischof und Vasallengeschlecht wegen der Nutzungsrechte. Die Planta hatten bis 1457 dem Bischof die Nutzung des Bernina-Silbers verweigert. Dies obschon der Bischof ihnen mitteilte, es könne sich erweisen, dass sein Hochstift einen legitimeren Anspruch habe.<sup>119</sup> Dennoch muss Leonhard Wismair zwischen 1457 und seinem im Juni 1458 erfolgten Tod die Nutzung der Bernina-Silbergruben übernommen haben. Ob er dies mit oder ohne Zustimmung des Vasallengeschlechts tat, bleibt offen.<sup>120</sup>

Für die bergbaulichen Ambitionen des Bischofs im Oberengadin spricht auch ein Vertrag, den 1458 eine aus drei Tirolern und Bischof Leonhard bestehende Genossenschaft bzw. Gewerkschaft mit der Kommune Pontresina abschloss.<sup>121</sup> Das am Nordfuss des Berninapasses gelegene Pontresina erlaubte der Genossenschaft, Holz und Gelände der Gemeinde zu nutzen, um einen Ofen, eine Goldschmiede und weitere Gebäude zu bauen. Wismair plante also, sein Bergregal im Oberengadin zur Goldgewinnung zu nutzen. Bischof Leonhard ging mit diesem Abkommen möglicherweise nicht direkt gegen die Position

<sup>118</sup> BAC Urk. vom 8.5.1461. Die Formulierung lautet, «so lutent und sagent sy (die Beweistücke der Planta) doch nit, das bischoff Lienhart sailig dasselb bergwerck mit irem (der Planta) willen jnne gehept hab».

<sup>119</sup> BAC Urk. vom 8.5.1461. Text des Sendbriefes Bischof Leonhards: Die Planta hätten ihm «nit wyter erloupt noch versprochen...zü buwen und zü arbaiten bisunder in dem berg Barlina (Bernina) oder an üwer widderruffen zü behalten, ob es sich fund, das wir oder unser gestiftt besser recht darzu hettent denn ir».

<sup>120</sup> Im Zusammenhang mit der Aussage der Planta, sie hätten Bischof Leonhard das Bergwerk freiwillig überlassen. Dazu s.u.

<sup>121</sup> Die Teilhaber des Bischofs sind Matthias Huber «de Bruoz» aus Glurns, Kaspar Schuster aus Mals und Balteser von Pfunds, Richter daselbst, also ein Amtsträger der Grafen v. Tirol (Urkunde StAGR D VI A II/1 Nr. 9). Eine «Gewerkschaft» ist eine Gesellschaft, welche Erz fördert, es verarbeitet und allenfalls damit Handel treibt. Dazu vgl. Teil 2, Abs.2.1.

der Planta am Bernina vor. Doch zeigte der Landesfürst seinen Willen, eines seiner wichtigsten Hoheitsrechte auch in einem traditionell herrschaftsfernen Gebiet wenigstens partiell wahrzunehmen.

Unmittelbar nach dem Tod Bischof Leonhards bauten sein Nachfolger und die Kommune Oberengadin am Bernina Silbererz ab. Bischof Ortlieds Abkommen mit der Oberengadiner Talgemeinde sowie die Urkunden vom Dezember 1459 und Februar 1460 bezeugen diese Tätigkeit. Aber zwischen Februar und Dezember 1460 entrissen die Planta Ortlied v. Brandis das umstrittene Silbererz. Im Dezember 1460 und im Mai 1461 klagt nämlich Ortlied v. Brandis die Planta der Usurpation der Bernina-Gruben an,<sup>122</sup> während im Februar 1460 noch die Vasallenfamilie gegen den Bischof geklagt haben dürfte.<sup>123</sup> In der ersten Prozessrunde hatten sich die Planta darauf berufen, sie hätten nur Bischof Leonhard die Nutzung des Bergwerks erlaubt. Nach dessen Tod wäre demnach der bischöfliche Anspruch erloschen. Einige Monate später waren die Rollen vertauscht.

Die Planta waren auf eine ausreichende Legitimation Bischof Leonhards für die Silbererzgruben angewiesen, um den Prozess gegen den Nachfolger dieses Prälaten zu gewinnen. Dann war Hans Ringg bereit, diesen Umstand als Verpflichtung für Bischof Ortlied zu betrachten, den unter seinem Vorgänger bestehenden Rechtszustand anzuerkennen. Darum könnten die Planta mit ihrer Aussage zu Bischof Leonhard versucht haben, den Umstand zu überdecken, dass auch Leonhard Wismair ihre Rechte nicht anerkannt und ihnen die Nutzung des Berninawerks entzogen hatte.

Der wahre Sachverhalt bleibt angesichts der gegensätzlichen Aussagen unklärbar. Ob die Planta Bischof Leonhard die Bernina-Gruben nach dessen Sendbriefen von 1457 aus freien Stücken überlassen haben, lässt sich nicht mehr feststellen. Die von den Planta vorgelegten Urkunden- und Kundschaftsbeweise bestätigen ihre Darstellung vom Dezember 1460 allerdings nicht.<sup>124</sup>

### 3.6.3. Die Beweisführung der Planta

Die Besitzverhältnisse am Bernina führen auch zur Frage, mit welcher Beweisführung die Planta ihre Ansprüche entsprechend dem Urteil vom 20. Dezember 1460 nachzuweisen suchten. Die Vasal-

lenfamilie wandte zwei der drei üblichen Beweismittel an, den Urkunden- und den Kundschaftsbeweis.

Zunächst zum Urkundenbeweis, mit dem die Planta rechtsgültige Dokumente für ihren Anspruch vorlegen wollten. Es handelte sich um zwei «sandtbrief» (Botschaften) Leonhard Wismairs von 1457.<sup>125</sup> Doch im Fehlen landesherrlicher Gnadenakte lag das Problem der Planta. Im Mittelalter hängt die rechtliche Beweiskraft einer Urkunde vor Gericht nämlich von ihrer «*fides publica*», ihrer öffentlichen Glaubwürdigkeit, ab.<sup>126</sup> Als Rechtsnachweis eines Lehnsherrnisses jedoch waren die Urkundenbeweise der Planta anfechtbar.

Bischof Ortlied sprach den Urkundenbeweisen der Planta jegliche *fides publica* ab und hielt sie für rechtlich wertlos. Der Bischof meinte, «nach des

<sup>122</sup> In der Urkunde vom 20.12.1460 ist der Wortlaut der Anklage des Bischofs nicht überliefert. Doch geben die Planta «antwurt» auf die vorhergegangene «clag».

<sup>123</sup> Die Planta hatten «ansprach zu...dem berckwerch von lehnswegen» erhoben.

<sup>124</sup> Eine der von den Planta als Urkundenbeweis vorgelegten Botschaften Leonhard Wismairs belegt zwar Verhandlungen zwischen beiden Parteien um die lebenslange Nutzung der Bernina-Gruben durch den Bischof. Doch sagt Bischof Leonhard, die Planta hätten ihm nicht gestattet, den Bernina zu seinen Lebzeiten zu nutzen, obwohl sich herausstellen könnte, dass er und sein Hochstift legitimere Ansprüche besäßen. Ob nach dem Sendbrief von 1457 eine Einigung zustandekam, durch die Leonhard die Plantschen Rechte anerkannte, muss mangels Beweisen offenbleiben.

<sup>125</sup> Die eine Botschaft enthält des Bischofs eben erwähnte Stellungnahme zur Nutzung des Silbererzes des Bernina. Der Originaltext lautet: «Also von wegen des silber ärzt zü Barlina als über (der Planta) brief lut etc. sprechent wir (Bischof Leonhard) und meldent das öffentlich mit dieser geschrifft, das jr uns nit wyter erloupt noch versprochen haben, zü buwen und zü arbarten bisunder in dem berg barlina dann unser leptag oder an über widerruffen zü behalten, ob es sich fund, das wir oder unser gestifft besser recht darzu hetten denn ir.» Zu diesem Sendbrief s. auch S.31 ff. In der anderen Botschaft lässt Bischof Leonhard die Planta wissen, er wolle sich bald nach Zuoz (dem Hauptsitz der Planta) begeben und ihnen bestätigen, was sie an Urkunden von seinen Vorgängern hätten. Der Originaltext lautet: «Wissent, liebe herren (die Planta) und bisondern getrüwen, wir wöllent in ainer kürzty uns gen Zutz fügen und wes ir brief und sigel habt von unsren vordern, die wöllent wir üch bestäten und conformirn und daby hanthaben und schirmen yederman yetz und hienach unvergriffen.»

<sup>126</sup> Zur Definition der *fides publica* einer Urkunde vgl. TRUSEN, Urkundenlehre, S. 204f.

Richs recht» könne mit solchen Zeugnissen gegen keinen Reichsfürsten etwas bewiesen werden. Dies gelte besonders für Bischof Leonhard und ihn, Ortlieb, als dessen Nachfolger. Die Planta müssten einen einwandfreien Lehensbrief Bischof Leonhards besitzen und vor Gericht vorweisen. Damit verwies Bischof Ortlieb darauf, dass im Rahmen der im Reich üblichen Rechtsordnung Lehensurkunden nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen als gültiger Rechtsnachweis gelten konnten: Sie mussten vom Lehensherrn besiegelt und von seiner Kanzlei ausgestellt worden sein.<sup>127</sup> Die Planta aber besaßen kein solches Dokument. Des Bischofs Argumentation unterstreicht die Funktion der churbischöflichen Kanzlei als «Behörde» am landesherrlichen Hof. Ihr wird die Ausstellung von Urkunden einer bestimmten Rechtsqualität als für die *fides publica* der betreffenden Dokumente unentbehrlich zugeordnet.<sup>128</sup> Zudem fehlt die gleichfalls notwendige Beglaubigung des Dokuments durch das bischöfliche Siegel, welches das Privileg in Kraft treten liess.

Ortlieb v. Brandis betonte mit seiner Nichtanerkennung der Urkundenbeweise der Planta zunächst die rechtlich-politische Position eines reichsunmittelbaren Landesherrn und Reichsfürsten ganz allgemein. Dann bezog er sie konkret auf sich und seinen Vorgänger. Der spätmittelalterliche Landesherr war gemäss Bischof Ortlieb innerhalb seines Herrschaftsgebietes die einzige legitime Quelle von Regierungsgehalt und Rechtssetzung. Dazu gehörte auch die Ausstellung von Lehensprivilegien. War ein solches Dokument nicht vorweisbar, waren die Ansprüche des betreffenden Lehensträgers widerrechtlich.<sup>129</sup>

Zudem demonstrierte Bischof Ortlieb mit der Bestätigung seines Bergregals durch Friedrich III. die Rückführung seines Hoheitsrechts auf die höchste weltliche Reichsgewalt. Die quasisouveräne Stellung der Reichsfürsten und Landesherren beruhte auf der Ableitung ihrer Regalien vom Königtum.<sup>130</sup> Diese sollte dem Bischof zur Umsetzung eines zwar früher schon bestehenden, aber eher theoretisch gebliebenen Anspruchs dienen. Damit fügte sich Ortlieb v. Brandis in eine ganze Reihe seiner Churer Vorgänger ein. Diese hatten sich ebenfalls aufgrund königlicher Legitimation um die Ausnutzung ihrer Regalien bemüht, um die finanzielle Basis ihrer Herrschaft zu stärken.<sup>131</sup>

Die Planta vertraten eine andere Auffassung über die *fides publica* ihrer Urkundenbelege. Für das

Niederadelsgeschlecht waren die Ausstellung durch den Landesherrn, die Übersendung durch ihn und der korrekte Umgang<sup>132</sup> zwecks Anerkennung der Sendbriefe als Beweisstück vor Gericht ausreichend. Die streng formalen Ansprüche Ortliebs v. Brandis wurden zurückgewiesen, was nicht überrascht. Denn die Bischöfe von Chur anerkannten häufig Beweisstücke für die Bestätigung eines Lehens, die den Massstäben Ortliebs v. Brandis nicht entsprachen. Lehensbestätigungen kamen unter den Vorgängern der Bischöfe Leonhard und Ortlieb sogar aufgrund durchaus anfechtbarer mündlicher Aussagen der Lehensempfänger zustande.<sup>133</sup> Landesherrn und Kanzlei fehlte der Überblick über die Rechts- und Besitzverhältnisse nicht nur beim Grundbesitz, sondern auch bei den

---

<sup>127</sup> Als Begründung nannte der Bischof: Die Sendbriefe seien nicht besiegelt mit Bischof Leonhards bischöflichem Sekretsiegel, sondern bloss mit einem Petschaft. Dieses habe Leonhard als Pfarrer in Tirol verwendet, ehe er Bischof von Chur geworden sei. Zudem habe Bischof Leonhards Kanzlei die beiden Botschaften nicht ausgestellt. Niemand kenne ihre Schreiber.

<sup>128</sup> Neben der Kanzlei gehören zum churbischöflichen «Hof» das Churer Hofgericht, der Rat (wenn vorhanden) und die Hofämter (Truchsess, Marschall, Mundschenk, Kämmerer). Dazu auch MORAW, Verfassung, S. 188 und ders., Territorien, S. 89ff. Zur Funktion landesherrlicher Kanzleien vgl. HRG 2, Art. «Kanzlei», Sp. 609–613 sowie MORAW, Territorien, S. 83ff.

<sup>129</sup> Der Bischof verlangte, die Beweisstücke der Planta müssten vernichtet werden.

<sup>130</sup> Dazu WILLOWEIT, Territorialgewalt, S. 47ff., speziell S. 51.

<sup>131</sup> Vgl. DEPLAZES, Reichsdienste, S. 190ff. und 205ff. zu den Versuchen des Hochstifts Chur, im 14. Jh. sein Zoll- und Münzwesen, also zwei landesherrliche Hoheitsrechte, dank königlicher Privilegien auszubauen.

<sup>132</sup> Die Planta antworten auf die Kritik Bischof Ortliebs an ihrem Urkundenbeweis, die Sendbriefe seien ihnen von Bischof Leonhard zugesandt worden. Sie hätten damit keinen Betrug begangen.

<sup>133</sup> Vgl. etwa den Fall des Oberengadiner Vizedominats unter Bischof Hartmann v. Werdenberg-Sargans (1388–1416). Die Empfänger, die Söhne des verstorbenen Vitztums Georg Planta, sagten aus, sie wüssten nicht, ob das Amt ein Lehen oder Pfand ihrer Familie sei. Einen Urkundenbeweis im Sinne Ortliebs v. Brandis konnten die Planta auch hier nicht liefern. Obwohl Bischof Hartmann angesichts dieser Lage rechtlich nicht gezwungen gewesen wäre, Georgs Söhnen das Amt zu verleihen oder vielmehr zu bestätigen, tat er es dennoch. Quelle: MUOTH, Ämterbücher, S. 47 und 135.

Hoheitsrechten.<sup>134</sup> Lehensvergaben unter Ausstellung entsprechender schriftlicher Privilegien waren kaum die Regel und fanden am ehesten bei für das Hochstift besonders wichtigen Objekten statt.<sup>135</sup> Die Vorgänger der Bischöfe Leonhard und Ortlib hatten jedoch die Erze ihres Herrschaftsbereiches nicht als ausserordentlich bedeutend betrachtet. Deshalb waren die Silbererzvorkommen des Bernina wie andere Erzbestände wenigstens nicht regelmässig unter Ausstellung von Lehensinstrumenten verliehen bzw. bestätigt worden.<sup>136</sup> Dieses «Versäumnis» seiner Vorgänger nutzte Ortlib v. Brandis als Mittel, um sich des neuerdings als lukrativ erkannten Streitobjekts zu bemächtigen.

Doch nun zum Kundschaftsbeweis der Planta. Sie legten drei Kundschaftsbriefe vor: eine Oberengadiner Notariatsurkunde aus Zuoz, eine Siegelurkunde aus Mals im Obervinschgau sowie ein Dokument, welches nicht durch Firmierung eines Notars oder Besiegelung beglaubigt war. Die Malser Urkunde ist von Janutt Scheck besiegelt.<sup>137</sup> Alle Kundschaftsbriefe sind 1461 eingeholt worden, also in der Pause zwischen erster und zweiter Verhandlungsrede.<sup>138</sup>

Der Bischof focht auch die rechtliche Beweiskraft der Kundschaftsbriefe der Planta an und verlangte ihre Vernichtung. Die Dokumente seien «nit gangen noch genomen ... vor dem richter (Hans Ringg), vor dem denn die sach jm rechten hang, noch von jm niemand connutiert, als recht sig.» Zur Erreichung seines Ziels wandte der Bischof die Vorschriften der Zeugenvernehmung aus dem kanonischen Recht an. Dieses schreibt vor, die Zeugen müssten vom Richter aufgerufen und verhört und ihre Aussagen vor Gericht schriftlich festgehalten werden. Die Zeugen der Planta erfüllten diese Bedingungen nicht. Auch die schriftliche Festhaltung der Zeugenaussagen vor Gericht ist notwendig.<sup>139</sup> Die zweite im kanonischen Recht enthaltene Möglichkeit, das Verhör der Zeugen durch eine vom Richter kommissionierte Person, welche die erhaltenen Aussagen im Protokoll vorzulegen hat, war gleichfalls nicht gegeben.<sup>140</sup>

Schliesslich bestreitet Ortlib v. Brandis, wiederum dem kanonischen Recht folgend, auch die Glaubwürdigkeit der beiden Oberengadiner Zeugen der Planta, Thöny Geer und Modest Baltram.<sup>141</sup> Diese seien zu parteiisch, um Zeugnis abzulegen, da sie mit den Planta verbunden seien.<sup>142</sup>

Die Reaktion der Planta auf die Kritik ihres Gegners fiel heftig aus. Der Bischof dürfe ihre Zeugnisse nicht für nichts achten. Denn sie hätten ihre

<sup>134</sup> Dazu auch PLANTA, Planta im Spätmittelalter, S. 26. Vgl. die Aussage Hartmanns v. Werdenberg in MUOTH, Ämterbücher, S. 134, ihm sei «nit wol kunt...um die lehen in dem Engedin».

<sup>135</sup> Beispielsweise die landesfürstlichen Burgen, welche die Bischöfe nicht als erblichen Besitz in die Hand ihrer Herrschaftsträger fallen lassen wollten. Dazu PLANTA, Planta im Spätmittelalter, S. 69ff. Burgen spielen als militärische, ökonomische und verwaltungstechnische Mittelpunkte eine speziell wichtige Rolle für spätmittelalterliche Landesherren.

<sup>136</sup> Z.B. das von den Marmels genutzte Bergregal des Oberhalbsteins. Die Marmels besassen dieses Recht bereits zu Beginn des 14. Jh. (erste Bezeugung vom 11.5.1338: Urk. BAC. Druck: CD II, Nr. 317). Die erste erhaltene Lehensurkunde des Churer Hochstifts zur Verleihung der Oberhalbsteiner Erze an die Marmels datiert jedoch erst vom 4.7.1419 (Urk. BAC). Weitere Verleihungen an die Marmels am 16.6.1484 und 1518 (Urk. BAC).

<sup>137</sup> Scheck war Grundbesitzer zu Mals und dürfte zum Beziehungsfeld der Planta gehört haben. Zu den Scheck, welche als wohl churbischöfliche Ministerialen im 13./14. Jh. im Unterengadin in den Niederadel aufsteigen und spätestens seit dem frühen 15. Jh. mit den Planta verschwägert sind, PLANTA, Planta im Spätmittelalter, S. 7, 36 und 80f. Ein seit dem 14. Jh. im Vinschgau auftauchendes Geschlecht Scheck könnte ein Zweig der Unterengadiner Familie sein. Die Planta standen sicherlich auch mit den Vinschgauer Scheck in Beziehung. Dazu PLANTA, Planta im Spätmittelalter, S. 86f.

<sup>138</sup> Zum Inhalt der Kundschaftsbriefe s. S.31 ff.

<sup>139</sup> Zum Zeugenverhör und seinen Formalitäten nach dem kanonischen Recht vgl. GUGLIELMUS DURANDUS, Speculum iuris, lib. I, part. III «de teste», § 7. Dieses Werk des bedeutenden Kanonisten und Kardinals ist auch für die weltliche Schiedsgerichtsbarkeit wichtig (BADER, Schwaben, S. 14). Zur Vernehmung der Zeugen gemäss kanonischem Recht auch Dict. de droit canonique, Bd. 7, Art. «Témoins judiciaires» (Sp. 1171–1181).

<sup>140</sup> DURANDUS, Speculum iuris, lib. I, part. III, §7, n. 2. Durandus verweist darauf, dass die Methode des Verhörs von Zeugen durch vom Richter delegierte Personen besonders an der Kurie vorkomme. Dazu VOLTELLINI, Einführung, Notariatsimbräviationen I, S. CLXV. Bei VOLTELLINI, Notariatsimbräviationen, Nr. 777 und 922 auch ein Beispiel eines Zeugenverhörs aus dem Bistum Trient. Der hier geistliche Richter überträgt das Zeugenverhör jemandem, welcher die Aussagen dann im Protokoll vorlegen muss. Im Falle der Planta waren weder Janutt Scheck noch der Zuozser Notar von Hans Ringg ermächtigt, die Aussagen der Zeugen der Planta mit dem Zeichen der fides publica zu versehen. Der dritte Kundschaftsbrief der Planta ist überhaupt nicht beglaubigt.

<sup>141</sup> Vgl. Dict. de droit canonique 7, Sp. 1175: Der Richter darf die Parteilichkeit von Zeugen in Betracht ziehen. Auch Feinde einer der Prozessparteien können ausgeschlossen werden.

<sup>142</sup> Damit meint der Bischof, Geer und Baltram seien an der Lehenschaft des Silbers am Bernina mitbeteiligt.

Kundschaften «nach landtlöfigen dingen mit recht erwordert und ingenomen» und ihre Sache gemäss Urteilsbrief vom 20. Dezember 1460 wohl vorgebracht. Die Planta wandten für die öffentlich glaubwürdige Niederschrift von zweien ihrer drei Kundschaften Methoden an, die in ihrer Heimat zur seit langem vertrauten und anerkannten Rechtspraxis gehörten. Deshalb die Berufung auf die «landtlöfigen dinge». Die Beurkundung von Rechtsgeschäften durch ein Notariatsinstrument unter Firmierung des Notars ist im engadinisch-vinschgauischen Raum während des Spätmittelalters gebräuchlich.<sup>143</sup> Daneben kennt der Engadiner-Vinschgauer Raum die Siegelurkunde sowie Mischformen.<sup>144</sup> Die Siegelurkunde wird besonders von Personen gehobenen Standes, welche ein eigenes Siegel führen, benutzt. Sie ist beim Vinschgauer wie beim Engadiner Adel seit langem in Gebrauch.<sup>145</sup> Die *fides publica* solcher Dokumente ist im allgemeinen unbestritten. Doch im speziellen Fall der Einholung einer Kundschaft für ein Beweisverfahren bot das Versäumnis der Planta, ihren Notar und Janutt Schegg von Hans Ringg kommissionieren zu lassen, Angriffsfläche.

Im deutschrechtlichen Verfahren konnten Aussagen von vor Gericht nicht anwesenden Zeugen durch ein anderes Gericht beurkundet werden.<sup>146</sup> Allerdings hätten die Planta auch diese Bedingung nicht erfüllt. Weder der Zuozer Notar noch Janutt Schegg hatten ihre Urkunden vor einem Gericht ausgestellt, vom dritten Kundschaftsbrief ganz zu schweigen. Auch den Vorwurf der Parteilichkeit gegen Töny Geer und Modest Baltram wiesen die Planta zurück. Die beiden hätten keinen Anteil an der Lehenschaft des Berninasilbers. Die Wahrheit ist unbekannt.

Das Beharren Bischof Ortliebs auf der Durchführung des Zeugenverhörs nach dem Vorbild des kanonischen Rechts ist wie die Bestreitung der *fides publica* der Urkundenbeweise der Planta ein Kampfmittel. Es richtet sich gegen die rechtlichen Schwachpunkte der Beweisführung der Planta und dient der Zerstörung der Beweiskraft ihrer Kundschaftsbriefe. Dieser Versuch ist im Hochstift Chur der einzige überlieferte seiner Art.<sup>147</sup> Doch muss das kanonische Recht auch in dieser Region die weltliche Schiedsgerichtsbarkeit beeinflusst haben.<sup>148</sup> Sonst hätte der juristisch gebildete und/oder von kompetenten Beratern unterstützte Bischof die Glaubwürdigkeit der gegnerischen Kundschaften kaum auf diese Weise in Frage gestellt.<sup>149</sup>

### 3.6.4. Die Haltung Bischof Leonhard Wismairs zur Frage des Berninabergwerks

Mit ihren Beweismitteln versuchten die Planta, einen rechtsgültigen Beleg für ihre Belehnung durch Leonhard Wismair zu erbringen.<sup>150</sup> Im nicht beglaubigten Kundschaftsbrief sagt ein Zeuge aus, er sei anwesend gewesen, als die Planta Bischof Leonhard um die Gesamtbestätigung ihrer Lehen, also auch der Silbererzvorkommen des Bernina, gebeten hätten. Die Planta wollten beweisen, dass sie Bischof Leonhard nach dem «Heimfall» (Tod des vorhergehenden Lehnsherrn) juristisch korrekt um eine Gesamtbestätigung ihrer Lehen ersucht hatten.<sup>151</sup> Schon damit wiesen die Planta den Vorwurf Ortliebs v. Brandis zurück, sie hätten auch unter Bischof Leonhard die Nutzung des Bergwerks usurpiert. Die Familie zählte die Silbererzvorkommen des Bernina zu den Lehen, auf deren Bestätigung durch den neuen Bischof sie Anspruch zu haben glaubte.

Die Siegelurkunde enthält Bischof Leonhards Antwort: Heinrich, Bruder (!) Bischof Leonhards, sagt aus, Wismair habe geantwortet, die Planta sollten ihm im Engadin ihre Lehensurkunden und Rechtsansprüche «von lechen oder silberärtz» zeigen. Er sei bereit, das Gebührende zu tun. Die Zu-

<sup>143</sup> CLAVADETSCHER, Notariat Vinschgau, S. 137ff. Speziell für den Vinschgau auch VOLTELINI, Einführung, Notariatsimbräviationen I, S. XLIIIf.

<sup>144</sup> CLAVADETSCHER, Notariat Vinschgau, S. 138.

<sup>145</sup> Dazu CLAVADETSCHER, Notariat Vinschgau, S. 138f.

<sup>146</sup> CLAVADETSCHER, Geistliche Richter, S. 79 und USTERI, Schiedsgericht, S. 274f. zur Eidgenossenschaft.

<sup>147</sup> CLAVADETSCHER, Geistliche Richter, S. 79.

<sup>148</sup> Zum allgemein wichtigen Einfluss des Kirchenrechts auf die weltliche Schiedsgerichtsbarkeit BADER, Schwaben, S. 14ff. sowie CLAVADETSCHER, Geistliche Richter, S. 79.

<sup>149</sup> Bischof Ortlieb hatte an der Universität Pavia studiert (BÜTLER, Brandis, S. 122ff.). Fach und Abschluss sind unbekannt. Ein juristisches bzw. kirchenrechtliches Studium wäre aber gut denkbar.

<sup>150</sup> Dieser Ausdruck wird in der Urkunde vom 8.2.1460 verwendet.

<sup>151</sup> Dass es sich um die Gesamtlehenerneuerung wegen Herrnheimfalls handelte, ergibt sich daraus, dass alle Planta, welche churbischöfliche Lehensträger waren, um die Bestätigung ihrer Rechte nachsuchten.

zer Notariatsurkunde enthält eine fast identische Aussage.<sup>152</sup>

Die drei Kundschaftsbriefe sind absichtlich chronologisch geordnet, um den Ablauf der Ereignisse korrekt wiederzugeben. Als die Planta die Erneuerung ihrer Lehen anstrebten, trug Bischof Leonhard besondere Bedenken, ihnen ihr Bergwerkslehen am Bernina zu bestätigen.<sup>153</sup> Der Bischof benutzte sein Recht der Gesamtlehenserneuerung, um die Ansprüche der Planta auf das Silberwerk zu hinterfragen. Die Möglichkeit bot ihm ein in rechtlicher Hinsicht wunder Punkt in der Position des Vasallengeschlechts: Es besass von Leonhards Vorgängern keine schriftlichen Lehensprivilegien. Bischof Leonhard verlangte jedoch für seine eigene Bestätigung einen Urkundenbeweis als rechtsgültigen Beleg. Die betreffenden Lehensurkunden hätten also von der bischöflichen Kanzlei ausgestellt und von Leonhards Vorgängern besiegelt sein müssen. Dies ist ungewöhnlich. Die Churer Landesfürsten haben Lehensbestätigungen kaum regelmässig unter solchen Bedingungen durchgeführt. Im vorliegenden Fall wollte der Landesherr das Lehen aber selbst nutzen. Deshalb machte Bischof Leonhard die Bestätigung des fraglichen Lehen von der Erbringung eines Urkundenbeweises abhängig. Dies war eine geeignete Taktik, um den Planta das fragliche Gut zu entziehen.<sup>154</sup>

Die Verhandlungen zogen sich mindestens bis 1457 hin, dem Jahr der Ausstellung der Sendbriefe Bischof Leonhards. Es ist aber zweifelhaft, ob Bischof Leonhard die Ansprüche der Planta am Bernina je anerkannte. Damit bleibt auch die Aussage der Planta unsicher, sie hätten Leonhard das Silber zur Nutzung auf Lebenszeit freiwillig überlassen. Denn dadurch hätte der Bischof die Ansprüche seines Vasallengeschlechts akzeptiert.

Weshalb bezogen die Planta bei der Bitte um Gesamtneuerung ihrer Lehen an Bischof Leonhard die Silbergruben des Bernina mit ein, trotz dem Fehlen entsprechender Privilegien? Und warum glaubten sie sich dennoch zur Nutzung des Bernina berechtigt? In diesem Zusammenhang kommt die von den Planta in der Mitte des 15. Jh. durchgeführte Fälschung einer auf 1295 datierten Lehensurkunde des Hochstifts Chur ins Spiel.<sup>155</sup> Darin werden die Erze und das Ammannamt des Oberengadins den Planta als Lehen verliehen. Die Fälschung könnte im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung zwischen Bischof Leonhard und den Planta entstanden sein. Allerdings

sollte der moderne Betrachter mit dem Begriff der «Fälschung» vorsichtig umgehen. Solche Dokumente können Rechtsansprüche wiedergeben, zu denen sich die «Fälscher» ermächtigt glaubten. Die angebliche Belehnung mit den Erzen des Oberengadins belegt die Überzeugung der Planta, legitime Inhaber der Erznutzungsrechte des Bernina zu sein. Es gab im spätmittelalterlichen Hochstift Chur sehr wohl mündliche Lehensbestätigungen sowie faktische Anerkennungen eines bestehenden Lehensverhältnisses durch den neuen Lehensherrn. Dies konnte von den Vasallen als Legitimation betrachtet werden. Auch das Lehen der Planta am Bernina ist wohl von einer Reihe von Vorgängern der Bischöfe Leonhard und Ortlib ohne Ausstellung von Lehensurkunden anerkannt worden.<sup>156</sup> Dieser Rechtszustand war älter als

<sup>152</sup> Modest Baltram und Töni Geer bezeugen, Bischof Leonhard habe «brief und gerechtikait» der Planta untersuchen und im Falle ihrer Be rechtigung unterstützen wollen. Dies wird präzisiert: Falls die Urkunden der Planta Erz und Metall (des Bernina) als ihr Lehen bewiesen, wolle er sie darin belassen.

<sup>153</sup> Bischof Leonhards Erklärung in der Zuozer Notariatsurkunde, «ob ir (der Planta) brief wissent, das daz ärtz und metall ir lechen wär, so wölt er in irem güten willen beliben», bezieht sich auf den Bernina.

<sup>154</sup> Auch Ortlib v. Brandis hatte das Bergwerk des Bernina als besonders interessantes Objekt erkannt. Allerdings hatte der Obmann des Pfalzgerichts den Bischof der Gelegenheit beraubt, seine Gegner nur aufgrund des mangelnden Urkundenbeweises zu überführen. Vgl. dazu Teil 1, Abs. 3.5.

<sup>155</sup> BUB III (neu), Nr. 1582. Die von Meyer-Marthaler durchgeführte Analyse des Dokuments hat ergeben, dass es in der Mitte des 15. Jh. gefälscht wurde. Die Verhandlungen zwischen Bischof Leonhard und den Planta können nicht vor Leonhards Regierungsantritt 1453 begonnen haben und dauerten auch 1457 noch an. Vgl. MEYER-MARTHALER, Urkunden, S. 110.

<sup>156</sup> Wann die Planta die Nutzung der Berninagruben erhalten, weiss man nicht genau. Doch 1392 beurkundet Bischof Hartmann v. Werdenberg (1388–1416) einen Vergleich im Erbschaftsstreit um den Besitz des verstorbenen Conradin Planta (StAGR A I/18a Nr. 6. vom 17.6.1392. Druck: CD IV, Nr. 165). Unter anderem geht es um «smitten und aertz» aus dem Oberengadin, welche Conradin besessen hat. Er ist zwischen 1368 und 1390 nachweisbar (DEPLAZES-HÄFLIGER, Planta, S. 126). Etwa um dieselbe Zeit sagt ein unter Bischof Hartmann angelegtes Lehenbuch aus, Friedrich Planta habe seinen Anteil am Oberengadiner Erz erhalten (MUOTH, Ämterbuch, S. 136). Die Planta nutzten also wahrscheinlich unter Bischof Hartmann die Silberbestände des Bernina und hatten sie wohl schon vor seinem Regierungsantritt inne. Hartmann wäre somit ein Beispiel für einen Bischof, welcher die Ansprüche der Planta auf den Bernina wahrscheinlich ohne Ausstellung eines Privilegs anerkannte. Aus der Zeit des Werdenbergers, seiner Vorgänger sowie Nachfolger bis zu Leonhard Wismair sind keine Lehensurkunden für das Silber des Bernina oder allfällige andere Erzvorkommen im Oberengadin erhalten. Dies muss nicht nur an der schlechten Quellenlage liegen.

die Ansprüche der beiden Bischöfe. Aus ihm leiteten die Planta den Anspruch ab, Herrscherwechsel in Chur dürften die Fortdauer des bisherigen Zustandes nicht in Frage stellen.<sup>157</sup> Auch die mögliche Verweigerung der Lehensbestätigung durch Bischof Leonhard und die sichere Bischof Ortliebs sowie das negative Urteil des Pfalzgerichts brachten die Planta nicht von ihrem Anspruch ab.

Das Wissen bzw. die Erinnerung an die Anerkennung ihrer Position am Bernina durch die Vorgänger der Bischöfe Leonhard und Ortlieb könnte sowohl in die auf 1295 datierte Fälschung als auch in die Antwort der Planta vom Dezember 1460 eingeflossen sein. Diese Position diente der Stützung der aus der Sicht der «Fälscher» gerechten Anprüche. Die Planta haben möglicherweise die Behauptung erfunden, Bischof Leonhard habe ihre Lehenshaft am Bernina anerkannt. Doch dieses Argument sollte Leonhards Nachfolger zwingen, dasselbe Lehensverhältnis zu akzeptieren. Andererseits könnte auch Ortlieb v. Brandis ein allfälliges Abkommen zwischen den Planta und seinem Vorgänger missachtet haben, um sich selbst der Bergwerke zu bemächtigen.

### 3.6.5. Die Bergbaupläne des Churer Hochstifts

Die Position Leonhard Wismairs gegenüber den Planta entsprach kaum der sonst von den Churer Fürsten geübten Lehenspraxis. Dieses Verhalten zeigt, dass Bischof Leonhard dem Bergregal seines Herrschaftsbereiches eine andere Bedeutung zumass als seine Vorgänger. Leonhards grosses Interesse am Bernina und seine Pläne für Goldsuche bei Pontresina 1458 belegen die Bergbaupläne dieses aus dem erzreichen Tirol stammenden Bischofs.

Regale wie Zölle, Salz, Erze u.ä. wurden von spätmittelalterlichen Landesherren zunehmend als wichtige Quellen wahrgenommen, um erhebliche Summen baren Geldes zu gewinnen. Daher rührte die oft systematische Ausbeutung dieser Ressourcen.<sup>158</sup> Die diesbezüglichen Möglichkeiten sind für Landesherren nicht allzugross. Namentlich in bedeutenderen Territorien wurden finanziell besonders gewinnversprechende Regalien wie Forst-, Berg- und Zollwesen sachspezifischen Ämtern unterstellt. Für das Bergwesen bestand ein eigenes Recht, das «Bergrecht», durch welches das Montanwesen rechtlich

und ökonomisch reformiert werden konnte.<sup>159</sup> Das bekannteste, aber nicht das einzige Bergrecht ist die Tiroler Bergordnung des Herzogs Sigmund von 1449.<sup>160</sup> Die ersten Versuche der Tiroler Landesfürsten, ihr Bergregal systematisch zu nutzen, fallen in die erste Hälfte des 15. Jh.<sup>161</sup> Die Vorbildwirkung des Tiroler Bergrechts zumal auf benachbarte Landesherrschaften ist deutlich. Neben dem Hochstift Chur rezipierte es bereits 1453 der Herzog von Bayern für einen Teil seines Montanwesens.<sup>162</sup>

Im Hochstift Chur plante Ortlieb v. Brandis am Bernina und in anderen Regionen die Schaffung einer für das Bergwesen zuständigen Verwaltung mit «Bergrichtern» unter Übernahme des Tiroler Bergrechts. Die Bergbaupolitik des Brandisers, aber auch seines Vorgängers, hatte einen hochpolitischen Hintergrund. Das Churer Hochstift war seit langem von seinem Gotteshaus, d.h. dem «Land» und dessen Elite, finanziell abhängig. Die beiden Bischöfe versuchten aber nunmehr, sich Bargeldressourcen zu erschliessen, die sie nicht zu Schuldern ihrer eigenen Untertanen machten. Ein Erfolg dieser Politik hätte auch die verhältnismässig schwache politische Position der Churer Landesfürsten gegenüber ihrem Land verbessert.<sup>163</sup> Um dieses Ziel zu erreichen, dachte Ortlieb v. Brandis an eine umfassende Reformierung des Berg- und Hüttenwesens seines Hochstifts. Er beschränkte sich keineswegs auf den Bernina. Spätere Beispiele zeigen nämlich, dass Ortlieb v. Brandis die Tiroler

---

<sup>157</sup> Dazu grundlegend KRAUSE, Dauer, S. 228f. Die angebliche Lehensurkunde von 1295 betont, die Lehenshaft müsse «zu ewigen ziten unzerbrochen» sein.

<sup>158</sup> Dazu allgemein Moraw, Territorien, S. 75, und ders., Verfassung, S. 183ff. Zu Leonhard Wismair vgl. den auf S.27f. besprochenen Vertrag von 1458 zwischen der Gemeinde Pontresina und der Gewerkschaft Bischof Leonhards, die auf dem Gebiet Pontresinas Gold fördern und verhüten wollte.

<sup>159</sup> Zum Bergrecht allgemein LdM I, Sp. 1957–1959.

<sup>160</sup> Dazu RIEDMANN, Tirol 1, S. 515.

<sup>161</sup> Vgl. die Überblicksdarstellung bei RIEDMANN, Tirol 1, S. 513ff.

<sup>162</sup> EGG, Schwaz, S. 262. Die Übernahme betrifft Rattenberg, das damals bayerisch war. Das Tiroler Bergrecht kam aber auch in Tirol nicht benachbarten Territorien zur Anwendung, wie in den 1480er Jahren in der Markgrafschaft Baden (EGG, Schwaz, S. 262).

<sup>163</sup> Zur Finanzschwäche des Hochstifts Chur in der zweiten Hälfte des 14. Jh. PLANTA, Planta im Spätmittelalter, S. 50 und 88ff. Die Lage wurde im 15. Jh. kaum besser. Dazu vgl. VASELLA, Bischöfliche Herrschaft, S. 332ff.

Bergordnung wahrscheinlich auch im Münstertal und im Puschlav eingeführt hat.<sup>164</sup>

Das Tiroler Bergrecht förderte zum einen die Effizienz der zur Erzgewinnung eingesetzten Arbeitskräfte. Es ging vom Abbau der Erzbestände durch Arbeitsgenossenschaften (Lehenschaften) aus und bot den Knappen enorme ökonomisch-finanzielle und rechtliche Privilegien.<sup>165</sup> Die Gewerkschaften, d.h. Gesellschaften von Unternehmern, oder auch Einzelunternehmer hätten den Lehenschaften das Erz abgekauft, zu Metall verarbeitet und die Lehenschaften finanziell mit Vorschüssen unterstützt.<sup>166</sup> Die Metallproduzenten wären zugleich auch Inhaber der ihnen vom Landesherrn verliehenen Erzgruben gewesen.<sup>167</sup>

Zum andern bot die Bergordnung Tirols dem Bischof im Vergleich zur bisher üblichen Verleihungs- und Verwaltungspraxis seiner Bergwerke und der bis anhin geringen oder vielleicht inexistenten Gewinnbeteiligung des Landesfürsten viel bessere Möglichkeiten. Dafür eigneten sich Silbererzbestände besonders. Denn Silber war *das* Zahlungsmittel im spätmittelalterlichen Europa und hätte für die landesherrliche Münzprägung ideale Verwendung gefunden.<sup>168</sup> Die Tiroler Landesfürsten belebten im 15. Jh., unter anderem durch die Bergordnung von 1449, doch auch schon davor (Herzog Friedrich 1419), ein altes Privileg des Regalherrn wieder. Es handelte sich um das Vorkaufsrecht des Landes- und Regalherrn am Silber seines Territoriums.<sup>169</sup> Auf diesem Weg konnte sich der Landesherr der gesamten Silberproduktion seines Herrschaftsgebiets versichern. Die Gewerken konnten allerdings gegen eine Geldabgabe, den «Wechsel», Silber vom Landesfürsten zurückerobern, um es frei zu verkaufen. Solche Geschäfte lohnten sich für die Gewerken, da der Tiroler Landesfürst das Silber zu unter dem Marktpreis liegenden Beträgen aufkauft.<sup>170</sup> Andere Metalle wie etwa Kupfer unterlagen dem Vorkaufsrecht nicht und konnten von den Bergwerksbetreibern frei abgesetzt werden.<sup>171</sup> Wechsel und «Bergzehnten», ein 10% Gewinnanteil an der landeseigenen Silberproduktion, stellten die dem Landesherrn zustehenden Abgaben aus der Silberherstellung dar, falls er den Gewerken Silber überliess.

Die Churer Bischöfe dürften den Anspruch auf das seit dem Hochmittelalter auch im alpinen Raum bezeugte Vorkaufsrecht für Silber und damit auch den Wechsel im 14. Jh. nicht wahrgenommen haben.

Dasselbe gilt für andere Landesherren des Alpenraums wie die Grafen v. Tirol.<sup>172</sup> Die Planta hatten in der Grafschaft Tirol selbst von diesem Umstand profitiert. 1356 verlieh ihnen der damalige Tiroler Landesfürst die Gold- und Silbererze des Unterengadins

<sup>164</sup> Dazu vgl. S. 36.

<sup>165</sup> Zum Tiroler Bergrecht EGG, Schwaz, S. 262 sowie PALME, Tiroler Erzbergbau, S. 113. Die Knappen waren von jeder Steuer eximiert, unterstanden ausschliesslich der Rechtssprechung des Bergrichters und genossen freien Wasser- und Holzbezug. Darüber hinaus regelte das Bergrecht auch die Lohnfrage, die Arbeitszeit (Achtstundentag) und die Lebensmittelversorgung.

<sup>166</sup> EGG, Schwaz, S. 262 und PALME, Tiroler Erzbergbau, S. 114. Zum Problem des im Tiroler Bergrecht auftauchenden «Lohnarbeiters» am Berg LUDWIG, Arbeitsverfassung, S. 21ff.

<sup>167</sup> EGG, Schwaz, S. 273. Die Aussage bezieht sich auf die nach 1450 in Schwaz aktiven Gewerken.

<sup>168</sup> Bereits die Pläne von Ortiebs Vorgänger, Bischof Leonhard, im Oberengadin Gold zu suchen, belegen den Plan dieses Landesfürsten, die Finanzquellen seines Territoriums zu stärken. Dies war aber mit Goldförderung kaum zu erreichen, denn dieses Metall war im Oberengadin kaum in grösserer Menge vorhanden. Das Tal ist damit kein Einzelfall, denn die bedeutenden Stätten der Goldförderung und -produktion befanden sich ausserhalb von West- und Mitteleuropa. Dieser Umstand erklärt die allgemeine Bedeutung des Silbers als Zahlungsmittel. Vgl. EGG, Tiroler Metallbergbau, S. 37

<sup>169</sup> Zur Verankerung des Vorkaufsrechts in der Tiroler Bergordnung EGG, Schwaz, S. 262 und WESTERMANN, Silber- und Kupferproduktion, S. 190. Zu Herzog Friedrich, dem Vorgänger Sigmunds als Tiroler Landesfürst, STOLZ, Anfänge des Bergbaus, S. 253, sowie ZYCHA, Zur neuesten Literatur I, S. 267. Vgl. ferner auch Anm. 172.

<sup>170</sup> Zu Vorkaufsrecht und Wechsel EGG, Schwaz, S. 264 und 271 sowie ders., Gewerken (Katalog), S. 128. Vgl. auch ZYCHA, Zur neuesten Literatur I, S. 287ff. mit Preisangaben für die zweite Hälfte des 15. Jh. Die Preise wurden vom Landesherrn festgesetzt (ZYCHA, Zur neuesten Literatur I, S. 266f. und 287f.). Die Darstellungen Zychas und Eggs sind der weniger zuverlässigen Schilderung von WORMS, Schwazer Bergbau, S. 28ff., vorzuziehen.

<sup>171</sup> EGG, Schwaz, S. 264. Allerdings nahm in Tirol seit dem Ende des 15. Jh. der landesherrliche Einfluss auf den Kupferhandel zu (Vorkaufsrecht). Dazu WESTERMANN, Silber- und Kupferproduktion, S. 190f.

<sup>172</sup> Dazu ZYCHA, Zur neuesten Literatur I, S. 266. Das Vorrecht ist ferner im Erzstift Salzburg 1185 nachweisbar. Für das Hochstift Trient vermutet Zycha, das dortige Silber sei freigegeben worden. Für die Existenz des Vorkaufsrecht im Hochstift Chur liegen im 13. und 14. Jh. keine Belege vor. Die Quellenlage ist allerdings äusserst lückenhaft. Allerdings dürften die Churer Bischöfe vor Leonhard Wismair und Ortlieb v. Brandis die Bedeutung ihres Bergregals nicht erkannt haben. Vgl. dazu Teil 1, Abs. 3.6.3. Dieser Umstand macht auch die Anwendung des Vorkaufsrechts unwahrscheinlich.

und forderte dafür nur den Bergzehnten.<sup>173</sup> Ortlieb v. Brandis dagegen wollte nunmehr mit dem Vorkaufsrecht einen bis anhin vermutlich nie in die Tat umgesetzten Rechtsanspruch durchsetzen. Die Beseitigung der althergebrachten Verleihungs- und Abgabepraxis stellte für den Bischof eine Prämisse dar. Denn nur so konnte er am Bernina ein für sein Hochstift effizientes Berg- und Hüttenwerk aufbauen und allenfalls finanziell kräftige Investoren aus dem In- und Ausland als Gewerken und Kreditgeber anlocken.

Die Verfügung über die landeseigene Silberherstellung versetzte die Landesherrschaft in die Lage, auf dieses Metall Anleihen aufzunehmen, d.h. die Produktion ganz oder teilweise einem Kreditgeber zu «verpfänden».<sup>174</sup> Letzterer erhielt so vorübergehend ein volles oder partielles Monopol auf den Silberhandel des betreffenden Territoriums. Der Gläubiger konnte das Silber billig kaufen und später zu marktgerechten Preisen frei veräussern. Diese Methode dürfte dem aus der hochadligen Klientel des Hauses Habsburg stammenden Ortlieb v. Brandis bekannt gewesen sein. Herzog Sigmund hatte sie nur drei Jahre vor Beginn des Berninaprozesses in Tirol erstmals in grossem Stil angewandt.<sup>175</sup>

Der Zugriff auf die landeseigene Silberproduktion war dem Churer Landesfürsten aber nicht möglich, solange Vasallen die fraglichen Objekte jahrzehntelang als Lehen innehatten, daraus sogar noch erbliche Ansprüche ableiteten und ihr produziertes Silber nicht an den Bischof abtraten.<sup>176</sup> Genau dasselbe Problem stellte sich bei der Einführung der Pfandschaft im Berg- und Hüttenwesen, die in anderen Bereichen längst üblich war. Niederadlige Vasallen konnten einem Landesherrn bei der Reformierung bzw. der stärkeren herrschaftlichen Durchdringung seines Montanwesens im Wege stehen. Unter Umständen vermochten sie dieses Ziel sogar partiell zu vereiteln. Die am 30. Juni 1462 gefällte, endgültige Entscheidung eines Tages der Drei Bünde teilte die Silbererzgruben hälftig zwischen den Konfliktparteien auf. Dabei wurde der Teil der Planta langfristig vom Vorkaufsrecht des Landesherrn und dem damit verbundenen Wechsel eximiert.<sup>177</sup> Die Schiedsrichter fixierten nämlich den Bergzehnten als einzige Abgabe, welche die Planta ihrem Regal- und Landesherrn schuldeten. Im einzelnen wurde folgendes festgelegt:

1. Der um einen Drittel reduzierte Bergzehnte sollte die Abgabe für nach Ende des Prozesses erschlossene Silbererzvorkommen der Familie sein.
2. Der beste-

hende Anteil der Planta an Erzgruben wurde auf Dauer gänzlich vom Zehnten ausgenommen.<sup>178</sup>

Somit blieb das traditionelle Lehens- und Abgabeverhältnis am Bernina erhalten, sogar in für die Planta sehr lukrativer Form. Die Familie entzog dadurch ihre Silberproduktion dem Zugriff des Landesherrn. Dies lag im finanziellen Interesse des Geschlechts. Denn sein Silber unterlag nicht dem Vorkaufsrecht des Landesherrn. Damit mussten die Planta ihr Silber nicht zu «Dumpingpreisen» an den Landesfürsten oder einen seiner Kreditgeber verkaufen. Vielmehr konnten sie ihr Metall weiterhin frei zu Marktpreisen veräussern. Auch der «Rückkauf» ihres Silbers mittels des Wechsels blieb den Planta erspart. Zudem sollte das Lehensverhältnis für die Gruben der Planta ewig gelten. Diese Klausel enthielt die fraglichen Silbererzbestände der Eigenproduktion des Landesherrn oder allfälligen Gewerken sowie Gläubigern des Bischofs vor.

---

<sup>173</sup> Die Verleihungsurkunde Ludwigs v. Brandenburg, Grafen von Tirol, für Ulrich Planta vom 16.11.1356 (CD II, Nr. 340) bestätigt Zychas Beobachtung über die Nichtanwendung des Vorkaufsrechts durch die Grafen von Tirol vor dem 15. Jh. Ulrich schuldet bloss «den zechenden tail..., als bergwerch recht ist». Die Entrichtung des Zehntens war also im 14. Jh. die gängige Rechtspraxis in der Grafschaft Tirol, wie auch STOLZ, Anfänge des Bergbaus, S. 249f., festhält. Stolz weist zudem nach, dass der Wechsel als zweite Abgabe an den Landesfürsten erst im 15. Jh. zum Zehnten hinzukam (Anfänge des Bergbaus, S. 250). Die nach Stolz erste Erwähnung des Wechsels befindet sich in einer Urkunde Herzog Friedrichs 1419 (Anfänge des Bergbaus, S. 253).

<sup>174</sup> Dazu EGG, Schwaz, S. 264. Stets ausgenommen blieb freilich das für die Münzprägung notwendige Silber.

<sup>175</sup> Der Herzog hatte bei der Handelsgesellschaft des Ludwig Meutting aus Augsburg ein Darlehen von 40 000 Gulden aufgenommen. Dafür wurde der Korporation die Schwazer Silberproduktion auf vier Jahre verpfändet. Vgl. ZYCHA, Zur neuesten Literatur I, S. 270f. sowie EGG, Schwaz, S. 262f.

<sup>176</sup> Zum Pfandwesen im Hochstift Chur überblicksmässig PLANTA, Existenzgrundlagen kleiner churbischöflicher Herrschaftsträger.

<sup>177</sup> Vgl. zu den Einzelheiten S. 47 ff.

<sup>178</sup> Diese Regelung wäre in Tirol nicht möglich gewesen. Zwar gibt es auch dort die «Fronfreiheit», d.h. die Befreiung vom Bergzehnten. Sie wird aber nur auf Zeit gewährt (ZYCHA, Zur neuesten Literatur I, S. 290).

Das Tiroler Bergrecht sah ferner die Einrichtung einer landesfürstlichen Bergwerksverwaltung unter Bergrichtern vor, welche die Jurisdiktionsgewalt über alle «Bergverwandten» und die Betreiber des Bergwerks(!) besassen.<sup>179</sup> Diese Massnahme hätte das Silbererz des Bernina aus der Sicht des Landesfürsten vor Usurpation durch den einheimischen Adel bewahrt. Die Entstehung von Erbansprüchen der Lehennehmer des Bergwerks ohne Rechtssetzung des Landesherrn wäre mindestens erschwert worden.<sup>180</sup> Auf diese Weise hätten sowohl die Vergabe von Bergrechten an dem Bischof genehme Gewerken wie auch die beabsichtigte Eigenproduktion des Landesherrn abgesichert werden können. Letzterer Punkt spielte in den Plänen des Brandisers eine wichtige Rolle.

Eigene Bergbautätigkeit spätmittelalterlicher Landesherren ist nichts Ungewöhnliches.<sup>181</sup> Sie lässt sich für die Tiroler Landesfürsten während des 15. Jh. und auch schon früher nachweisen und wurde im 16. Jh. fortgesetzt.<sup>182</sup> Auch Leonhard Wismair und Ortlieb v. Brandis wollten sich direkt in Bergbau und Metallproduktion engagieren. Wismair bemühte sich um die Ausbeutung der Erzvorkommen des Oberengadins. Sein Nachfolger wollte sich neben dem Bernina auch den Erzvorkommen des Puschlav, Münstertals und Unterengadins widmen.<sup>183</sup> Bischof Leonhard hatte 1458 eine Gewerkschaft gebildet, übrigens ohne Beteiligung einheimischer Herrschaftsträger. Bischof Ortliebs Plan, sich mit seinem Bruder an der Ausbeutung von Oberengadiner Metallen zu beteiligen, dürfte ein weiterer Hinweis auf die Bildung einer «landesherrlichen» Gewerkschaft sein. Zudem förderte der Brandiser vor seiner Vertreibung vom Bernina durch die Planta dort 1458–1460 Silbererz.<sup>184</sup> Wahrscheinlich führte Bischof Ortlieb das Tiroler Bergrecht im Puschlav und Münstertal ein. Denn in beiden Tälern treten in den 1480er Jahren Bergrichter auf. Gleichzeitig sind dort Bergbautätigkeit und Metallproduktion des Landesfürsten nachweisbar.<sup>185</sup>

Das Puschlav wie das Münstertal waren Randgebiete des Hochstifts Chur und wiesen keine auf der politischen Ebene des Territoriums mächtigen Familien auf.<sup>186</sup> Der Churer Bischof konnte aber nicht über alle Erzbestände seines Territoriums verfügen. Dieser Zugriff und damit auch die Einführung des Tiroler Bergrechts dürften partiell von den lokalen Machtverhältnissen zwischen Landesherrschaft und

einheimischem Adel abhängig gewesen sein, wenn letzterer Bergrechte besass.<sup>187</sup> Somit lagen die Probleme einer umfassenden Reformierung des churischen Berg- und Hüttenwesens auf der Hand. Die Erzbestände des Oberhalbsteins, Oberengadins und wohl des Puschlavs stellten einen sehr wesentlichen Teil der Erzvorkommen des Churer Hochstifts dar. Doch sie befanden sich seit Jahrzehnten in der Hand zweier der einflussreichsten Geschlechter des Gotteshauses.

<sup>179</sup> Unter «Bergverwandten» sind die Knappen und alle Hilfsberufe wie Schmiede, Köhler, Schmelzer und Fuhrleute zu verstehen. Vgl. EGG, Schwaz, S. 262 (dort auch zu den Rechtskompetenzen des Bergrichters). Über die frühere Ordnung der Gerichtsbarkeit über das Montanwesen im Churer Hochstift fehlen alle Quellen.

<sup>180</sup> Hier wäre daran zu erinnern, dass sich auch im Hochstift Chur das Erblichkeitsprinzip für Lehen nicht als rechtsverbindlich durchgesetzt hatte. Vgl. dazu S. 48.

<sup>181</sup> Dazu ZYCHA, Zur neuesten Literatur II, S. 119f.

<sup>182</sup> Dazu ZYCHA, Zur neuesten Literatur I, S. 265, und STOLZ, Anfänge des Bergbaus, S. 255. Bereits Graf Meinhard II. von Tirol hatte im 13. Jh. Silberbergbau betrieben. Vgl. STOLZ, Anfänge des Bergbaus, S. 240. Zum Bergbau der Tiroler Grafen im 16. Jh. EGG, Schwaz, S. 271. Diese Aktivität blieb freilich bescheiden.

<sup>183</sup> Zu den Einzelheiten vgl. S. 34 und Anm. 185.

<sup>184</sup> Die Vertreibung Ortliebs v. Brandis vom Bernina ist zwischen Februar und Dezember 1460 erfolgt. Vgl. S. 27 f.

<sup>185</sup> Zum Puschlav: Im Puschlav gab es neben Bleigewinnung auch eine bescheidene Silberförderung (bezeugt 1484: BAC, Rechnungsbuch Ortlieb v. Brandis 1480–91, S. 97). 1483 schickt der Bischof seinem Podestà und Bergrichter im Puschlav, Conradin Jecklin, Erz zum Schmelzen. Am 13.11.1484 schickt Jecklin seinem Herrn Silber und Blei aus dem Puschlav nach Chur und auf die Fürstenburg, die Vinschgauer Residenz der Bischöfe von Chur (BAC, Rechnungsbuch Brandis 1480–91, S. 97: moderne Numerierung). Am 26.6.1483 weist Bischof Ortlieb Jecklin an, Kohlen und Holz zu besorgen, und gibt ihm Geld dafür (Rechnungsbuch Brandis 1480–91, S. 97).

Zum Münstertal: Am 22.2.1488 Geldsendung des Landesfürsten zur Schmelze im Münstertal, um die «arbeiter zü bezalen uff der hütten». Gemeint ist also die Belegschaft der Schmelzhütte, die in Brandis' Diensten stand (Rechnungsbuch 1480–91, S. 240). Am 28.7.1486 schickt der Bischof Michel Kilchmatter in die Schmelzhütte im Münstertal und bezahlt ihm 20 Gulden (Rechnungsbuch 1480–91, S. 230).

<sup>186</sup> Trotz der mutmasslichen Ausbeutung der Erzbestände des Puschlavs besass die Planta dort keine so grosse Hausmacht wie im Oberengadin.

<sup>187</sup> Relativierend gilt natürlich, dass die Planta den Konflikt nicht allein zu einem für sie teilweise positiven Ausgang brachten. Sie konnten bis zu einem gewissen Grade auf die Hilfe der Führungsschicht des Gotteshauses und auch des Grauen Bundes und der Zehn Gerichte zählen. Dazu vgl. Teil 1, Kap. 4.

ses, der Marmels (Kupfer und Eisen im Oberhalbstein) und der Planta.<sup>188</sup> Es wäre eine Überlegung wert, warum im Oberhalbstein während der Regierungszeit Ortliebs v. Brandis kein Bergrichter erscheint und kein landesherrlicher Bergbau nachweisbar ist. Lag dies vielleicht an den in dieser Region ansässigen Marmels, deren Stellung in ihrer Heimat mit jener der Planta im Oberengadin vergleichbar ist?<sup>189</sup> Bischof Ortlieb beliess den Marmels die Nutzung des Oberhalbsteiner Bergregals, zu dem allerdings kein Silbererz gehört zu haben scheint.<sup>190</sup>

Der Kontrast zwischen den Zuständen im Hochstift Chur und jenen in Territorien, deren Berg- und Hüttenwesen fest in landesherrlicher Hand war, ist offensichtlich. Die im Montanwesen der Grafschaft Tirol tätigen Adligen unterstanden im 15. Jh. dem Tiroler Bergrecht. Sie hatten wie andere ihren durch das Bergrecht fixierten Verpflichtungen nachzukommen oder ihr Silber zu niederen Preisen an Kreditgeber des Landesherrn zu veräussern. Andernfalls konnten sie am Ertrag des landesherrlich durchdrungenen Berg- und Hüttenwesens nicht teilhaben.<sup>191</sup>

Geschlechter wie die Planta und Marmels dagegen, obwohl im 13. und früheren 14. Jh. im bischöflichen Dienst emporgestiegen, waren im 15. Jh. in der Lage, ihrem Landesherrn mit erheblichen Machtansprüchen gegenüberzutreten. Dem Bischof blieb nur der Rechtsweg. Seine Bergbaupläne im Oberengadin und vermutlich auch im Puschlav wären gegen den Widerstand der Planta sonst nicht durchsetzbar gewesen. Der Prozess von 1459–62 zeigt den Gegensatz zwischen dem Anspruch des Churer Landesfürsten auf sein Verfügungsrecht über ein wichtiges Regal und der politischen Wirklichkeit in seinem Herrschaftsgebiet.

Versuche spätmittelalterlicher Landesherren, ihre Regalien stärker als bisher finanziell direkt auszubeuten, bargen ein unter Umständen erhebliches Konfliktpotential. Denn eine solche Politik konnte mit Rechten und Ansprüchen Dritter zusammenstoßen. Die Widersacher konnten adlige Vasallen sein, die Anspruch auf die Nutzung des umstrittenen Regals erhoben. Hier wäre zu fragen, wie weit Bergbau im Mittelalter für unterhalb der Schicht der Landesherren stehende Adlige eine ökonomisch-finanzielle Grundlage darstellte.<sup>192</sup> In Frage kamen aber auch andere landesherrliche Konkurrenten bzw. nach Landesherrschaft strebende Herren. Sie wollten in einem

umstrittenen Gebiet ihre Hoheitsrechte festigen und strebten nicht nur die Nutzung der betreffenden Erze, sondern den Besitz des Hoheitsrechts an. An dieser Konstellation scheiterten Bischof Ortliebs Bergbaupläne im Unterengadin, wo er den Grafen von Tirol weichen musste.<sup>193</sup>

Auch nach 1462 blieb die Ausbeutung der Erzvorkommen im Churer Gotteshaus in der Hand des Landesfürsten, des einheimischen Adels und vereinzelt von ausländischen Unternehmern. Im Hochstift Chur des 15. Jh. fehlt jeglicher Hinweis auf Bergbauaktivitäten kapitalkräftiger einheimischer und bürgerlicher Gewerken. Solche Unternehmer haben in anderen Reichsterritorien das Montanwesen ihrer

---

<sup>188</sup> Die Planta waren zudem seit 1350/60 alleinige Inhaber der Erze des Unterengadins und des Münstertals, die ihnen zwischen 1317 und 1356 von den Grafen v. Tirol verliehen worden waren. (PLANTA, Planta im Spätmittelalter, S. 55). Ob die Planta aufgrund ihres Rechtstitels diese Erzvorkommen im 15. Jh. tatsächlich nutzen konnten, ist unklar. Ortlieb v. Brandis und die Grafen v. Tirol stritten sich um das Unterengadiner Bergregal, der Bischof produzierte im Münstertal Metall (vgl. Anm. 185). Immerhin besassen die Planta bis 1496 noch gewisse Ansprüche, denn am 25.4.1496 resigniert Hans Planta zu Zernez diese Rechtsame an Bischof Heinrich v. Hewen, den Nachfolger Bischof Ortliebs (BAC, chur-tirol. Archiv, f. 321–324b; für den Hinweis danke ich Anna-Maria Deplazes-Häfliger). Die Erforschung dieser Vorgänge ist ein Forschungsdesiderat, das hier nicht erfüllt werden kann. Vgl. einstweilen SCHLAEPFER, Bergbau am Ofenpass, S. 15ff.

<sup>189</sup> Dazu PLANTA, Planta im Spätmittelalter, S. 17f. und 41f.

<sup>190</sup> Bischof Ortlieb bestätigte 1484 die Erzrechte der Marmels im Oberhalbstein (Urk. BAC vom 16.6.1484).

<sup>191</sup> Zur Bergbautätigkeit des Tiroler Adels vgl. ZYCHA, Zur neuesten Literatur I, S. 265 und 280, sowie EGG, Schwaz, S. 264 und 273.

<sup>192</sup> Dieses Forschungsdesiderat betrifft die hoch- und spätmittelalterliche Adelsgeschichte.

<sup>193</sup> Im Rahmen ihrer Auseinandersetzung um die Landeshoheit über das Unterengadin führten Ortlieb v. Brandis und die Grafen von Tirol in den 1480er Jahren einen grossen Prozess um das Unterengadiner Bergregal, den das Hochstift verlor. Dazu vgl. einstweilen SCHLAEPFER, Bergbau, S. 15ff. Eine genauere Aufarbeitung dieses Rechtsstreits ist ein Forschungsdesiderat. Dieser Konflikt ist kein Einzelfall: Vgl. für Tirol den jahrelangen Streit zwischen dem Landesfürsten von Tirol, Herzog Sigmund, und dem Bischof von Brixen, Nikolaus Cusanus, um das Bergregal in Schwaz und Umgebung in der Mitte des 15. Jh. Der Bischof von Brixen beanspruchte in diesem Gebiet die Landeshoheit. Dazu RIEDMANN, Tirol 1, S. 465ff. Auch in Kärnten und Krain spielte das Bergregal bei der Auseinandersetzung der Habsburger mit zahlreichen Herren um die Landeshoheit eine wichtige Rolle (SPRANDEL, Eisengewerbe, S. 145f.). Zum Bergregal als Konfliktherd zwischen Landesherren allgemein SPRANDEL, Eisengewerbe, S. 60ff. und 89ff.

Zeit massgeblich geprägt.<sup>194</sup> Ihr Fehlen liegt zum einen sicherlich an den mageren Erzbeständen des Churer Territoriums und den auch nach 1462 noch bedeutenden Nutzungsrechten des Adels am Berg- und Hüttenwesen seiner Heimat. Zum andern fehlten in den Bergbaugebieten des Churer Hochstifts städtische Zentren mit einem Bürgertum, zu dessen gewerblichen und kommerziellen Tätigkeiten Erzförderung, Metallproduktion und -handel hätten gehören können. Wohlhabende oder reiche Kaufleute aus Chur, der einzigen Stadt im Gotteshaus Chur, haben sich, soweit ersichtlich, im 15. Jh. nicht im Bergbau ihrer Heimat engagiert. Dies erfolgte erst im Laufe des 16. Jh.<sup>195</sup>

Das hier gezeichnete Bild der Bergbaupolitik der Churer Reichsfürsten und ihrer Probleme und Widerstände ist sicherlich nicht allgemein repräsentativ. Doch fordert es zum Vergleich mit anderen Reichsterritorien heraus. Denn die Reformierung des Montanwesens stellt einen Grundzug der «staatlichen» Verfestigungspolitik spätmittelalterlicher Landesherren dar.

### **3.6.6. Erzförderung und Metallproduktion als wirtschaftliche Grundlage des chur-bischöflichen Ritteradels**

Nach den Fragestellungen des vorhergehenden Abschnitts muss kurz auf die wirtschaftliche Bedeutung des Berg- und Hüttenwesens für den churbischöflichen Niederadel eingegangen werden. Immerhin bildet die ökonomisch-finanzielle Bedeutung des Berninabergwerks den Hintergrund des Prozesses von 1459–62.

Die Planta und Marmels waren seit ca. 1350 möglicherweise die einzigen im Berg- und Hüttengewerbe (Abbau von Erz und dessen Verarbeitung zu Metall) engagierten Familien churbischöflicher Herrschaftsträger.<sup>196</sup> Neben ihnen könnten um die Mitte des 15. Jh. am Silberbergwerk des Bernina auch Angehörige der bäuerlichen Führungsschicht des Oberengadins beteiligt gewesen sein. Träfe diese Annahme zu, wäre sie wohl mit der Verschägerung der betreffenden Familien mit den Planta zu erklären.<sup>197</sup> Außerdem dehnte die Aristokratie der Grafschaft Bormio ihre Tätigkeit im Eisengewerbe ihrer Heimat im 15. Jh. auf das heutige Südbünden aus. Diese Aktivitäten bestanden wie in der Grafschaft Bormio aus

der Förderung von Eisenerz und dessen Verarbeitung zu Metall. Allerdings scheinen sich die Bormieser auf das Unterengadin beschränkt zu haben, das nicht fest zur Landesherrschaft der Bischöfe von Chur gehörte.<sup>198</sup> Erzförderung und/oder Metallproduktion bildeten im 14. und 15. Jh. für die Aristokratie der Grafschaft Bormio und des Veltins ebenso eine Exi-

<sup>194</sup> Dazu zu Tirol, aber auch allgemein ZYCHA, Zur neuesten Literatur I, S. 259ff. und II, S. 105 und 122f. Speziell zu Tirol, in dessen spätmittelalterlichem Bergbau Gewerken aus dem einheimischen Bürgertum eine entscheidende Rolle spielten, auch EGG, Schwaz, S. 262 und 273f.

<sup>195</sup> Diese Aktivitäten beschränken sich auf das Albulatal: 1. Verleihung des Bergwerks von Filisur an eine Gewerkschaft, bestehend aus den Churer Bürgern Martin Rosenthal (Münzmeister von Chur) und Hans Zoblün durch die Gemeinde Filisur am 20.2.1565 (StAGR B 1893). 2. Verleihung des Bergwerks von Bergün an eine Gewerkschaft, u.a. mit Georg Besserer von Rohr, Elferherr von Chur (ursprüngl. aus Ulm), durch die Gemeinde Bergün am 6.3.1568 (StAGR B 1891). Ferner ist in den 1570er Jahren und zu Beginn des 17. Jh. die der Churer Führungsschicht angehörende Familie Wegerich u.a. im Bergbau des Albulatales tätig (vgl. Teil 2, Kap. 1).

<sup>196</sup> Den Marmels war die Nutzung des Oberhalbsteiner Bergregals mindestens seit Beginn des 14. Jh. verliehen. 1338 betreibt die Familie das Eisenbergwerk von Tinizong und ist auch im 15. Jh. als Inhaber der Erze des Oberhalbsteins bezeugt. Dazu PLANTA, Planta im Spätmittelalter, S. 54ff. sowie Anm. 215 dieser Arbeit. Neben den Marmels und Planta sind im 14. und 15. Jh. im Oberhalbstein und Oberengadin keine weiteren Inhaber von Bergrechten nachweisbar. Ob dort angesichts der dominierenden Stellung beider Familien andere Geschlechter (namentlich vor Ende des Prozesses 1462) Erzrechte hätten erlangen können, ist zweifelhaft. Gar nichts bekannt ist allerdings über die Erze des Albulatales.

<sup>197</sup> Es handelt sich um Thöny Geer und Modest Baltram, denen Bischof Ortib während des Prozesses vor dem Pfalzgericht vorhielt, sie seien an der Lehenschaft des Bernina beteiligt und darum als Zeugen untauglich (vgl. Teil 1, Abs. 3.6.3.). Zu den Familien Baltram (Batram) und Geer Pool, Notare, S. 204ff. und 208ff.

<sup>198</sup> Vgl. dazu SCHLAEPPER, Bergbau am Ofenpass, S. 27ff., S. 90ff. und S. 152. Es handelt sich um die der Oberschicht Bormios gehörende Familie Zenoni, die am Ofenpass bei Zernez Eisenerz förderte und verarbeitete. 1489 baut Sigismondo de Zenoni mit Erlaubnis von Zernez eine Eisenschmelze. Schläpfer ist allerdings entgangen, dass die Zenoni bereits in den 1470er Jahren Anteile an einem Schmelzofen und einer Eisenschmiede bei Zernez besaßen (vgl. dazu Storia di Livigno I, S. 561). Die Zenoni gehören zu den im Spätmittelalter auch im heimischen Montanwesen engagierten Geschlechtern der Führungsschicht der Grafschaft Bormio (Storia di Livigno I, S. 199, 204 und 208). Zum Unterengadin: Die dortige Landeshoheit war zwischen dem Churer Hochstift und den Grafen von Tirol seit langem umstritten (PLANTA, Planta im Spätmittelalter, S. 53f.).

stenzgrundlage wie für den süd- und mittelbündnerischen Ritteradel.<sup>199</sup>

Erzförderung und Metallproduktion wurden in Graubünden im Vergleich etwa zu Tirol zwar nie in grösserem Ausmass betrieben. Trotzdem stellten die Erzgewinnung und die Erzeugung von Eisen, Kupfer, Silber und möglicherweise weiteren Metallen für die Planta und Marmels seit der ersten Hälfte des 14. Jh. bis weit ins 16. Jahrhundert eine wichtige Einkommensquelle dar.<sup>200</sup> Eventuell verdankten beide ihre starke ökonomisch-finanzielle Stellung, die jene vieler ihrer churbischöflichen Standesgenossen übertraf, zum Teil dem Bergbau.<sup>201</sup> Auch die Wahl einer der angesehensten Persönlichkeiten des Gotteshauses zum Obmann des Pfalzgerichts bestätigt die grosse wirtschaftliche Bedeutung des Berninasilbers für beide Prozessparteien. Dieser Umstand wird durch die hohe soziale und/oder politische Stellung von vier der sechs Besitzer zusätzlich unterstrichen. Gleches gilt für die Zugehörigkeit der übrigen zwei zum engsten Kreis des Verwandschafts- und Freundschaftsverbandes der Planta.<sup>202</sup>

Bergbau und/oder Metallproduktion stellten nicht nur im Hochstift Chur, im Veltlin und in der Grafschaft Bormio Betätigungsfeld und Einkunftsquelle von Adligen und Angehörigen von Führungs schichten dar. Dasselbe lässt sich in den übrigen Nachbargebieten des Hochstifts Chur nachweisen. In Tirol trieb eine Reihe einheimischer Adelsgeschlechter im 14. und 15. Jh. ebenfalls Bergbau und produzierte Metall.<sup>203</sup> Im Vorarlberg sind Familien aus Niederadel und ländlicher Oberschicht unter anderem dank der lukrativen Betätigung im Berg- und Hüttenwesen sozial aufgestiegen.<sup>204</sup> Ferner sei auf den Schwarzwald und den heutigen Schweizer Jura hin gewiesen, wo sich Hoch- wie Niederadlige schon im Hochmittelalter an der Ausbeutung von Erzvorkommen beteiligten<sup>205</sup>. Allerdings befanden sich in Tirol und auch andernorts die Nutzungsrechte am Berg- und Hüttengewerbe bereits im 15. Jh. nicht überwiegend in der Hand des einheimischen Adels. Die Verhältnisse im Hochstift Chur bilden dazu einen Gegensatz, namentlich bis zum Ende des Berninaprozesses 1462.<sup>206</sup> Dementsprechend stellte der Tiroler Adel zwischen ca. 1450 und dem frühen 16. Jh. kaum den Hauptanteil der Bergbauunternehmer seiner Heimat.<sup>207</sup> Auch fehlen die Namen des Tiroler Adels unter den bedeutendsten Gewerken.<sup>208</sup> Umgekehrt fehlten im bescheidenen Montanwesen

des Hochstifts Chur einheimische Gewerken aus dem städtischen Bürgertum völlig. Die Dominanz bzw. die auch nach 1462 starke Stellung des Adels des Churer Gotteshauses im heimischen Berg- und Hüttenwesen findet nicht nur in Tirol keine Entsprechungen.<sup>209</sup>

<sup>199</sup> Zur Situation in der Grafschaft Bormio auch im 15. Jh. *Storia di Livigno* I, S. 199ff. Die Verhältnisse im Veltlin sind, wenn auch nur summarisch, untersucht von *BESTA, Estrazione*, passim. An Veltliner Adelsfamilien, die im Metallgewerbe tätig waren, seien erwähnt die Quadrio, Besta und Vicedomini. Der Veltliner und Bormieser Adel scheint sich nicht immer in der Erzförderung engagiert zu haben. Vielmehr erscheinen auch Personen, die sich auf den Betrieb einer Hütte beschränkten und dort Metall herstellten. Dazu *BESTA, Estrazione*, S. 4f. und 8f. Andere besassen aber auch Bergwerke (*Storia di Livigno* I, S. 204 mit Beleg von 1497). Über die Lage in der Grafschaft Chiavenna können mangels Literatur für das Spätmittelalter keine Aussagen gemacht werden, obschon es dort Erzvorkommen gab. Eine neue Aufarbeitung der Bergbaugeschichte in diesem Gebiet und im Veltlin ist ein Forschungsdesiderat. Die Verhältnisse in der Grafschaft Bormio sind durch die *Storia di Livigno* etwas besser bekannt, bedürfen aber ebenfalls der weiteren Untersuchung. Der gleichfalls auf diese Grafschaft bezogene Artikel von *DELL'AVANZI STEFFANI, Lavorazione del Ferro a Fusine*, bietet wenig Neues.

<sup>200</sup> Die Grafen von Tirol haben den Planta auch die Goldbestände des Unterengadins verliehen (*PLANTA, Planta im Spätmittelalter*, S. 55). Ob die Planta aber im Spätmittelalter je Gold fanden bzw. förderten, ist unklar. Im Puschlav förderte der Bischof zudem nach der mutmasslichen Rückgewinnung der dortigen Erzvorkommen von den Planta Blei (vgl. Anm. 185).

<sup>201</sup> Dazu *PLANTA, Planta im Spätmittelalter*, S. 56f.

<sup>202</sup> Zu den Einzelheiten Teil 1, Abs. 3.2. bis 3.4.

<sup>203</sup> In Tirol sind nach 1450 etwa die Adelsgeschlechter Firmian, Lichtenstein und Pirchach als Bergwerksbetreiber nachweisbar (dazu vor allem *ZYCHA, Zur neuesten Literatur* I, S. 264f. und S. 280. Ferner *EGG, Schwaz*, S. 273). Die Tiroler Grafen haben schon im 14. Jh. Bergrechte an Adlige verliehen (*STOLZ, Anfänge des Bergbaus*, S. 243 sowie Reg. 3 und Urk. 6). Zu den Verhältnissen im Erzstift Salzburg *GRUBER/LUDWIG, Salzburger Bergbaugeschichte*, S. 18f.

<sup>204</sup> Dies zeigt *BILGERI, Geschichte Vorarlbergs* II, S. 110f., für eine ganze Reihe von Familien aus dieser Gegend.

<sup>205</sup> Vgl. zum Schwarzwald *TUBBESING, Silberberge*, S. 116ff. Im Schweizer Jura zwangen die Grafen v. Froburg 1241 das niederadlige Geschlecht v. Kienberg, auf die Nutzung einiger Erzgruben zu verzichten. Erzförderung stellte also für beide Familien eine Einkommensquelle dar. Vgl. dazu *MEYER, Froburg*, S. 110f.

<sup>206</sup> Zur Lage in Tirol vor allem nach 1450 *EGG, Schwaz*, S. 273. Im Churer Hochstift hat Bischof Ortlib nach 1462 wahrscheinlich von den Planta zurückgewonnene Erzvorkommen des Puschlavs an auswärtige Nichtadlige verliehen (vgl. Anm. 228).

<sup>207</sup> *ZYCHA, Zur neuesten Literatur* I, S. 280.

<sup>208</sup> Vgl. die Aufzählung bei *EGG, Schwaz*, S. 263.

<sup>209</sup> Vgl. dazu S. 37 f. sowie allgemein *ZYCHA, Zur neuesten Literatur* II, S. 119.

Die Anlage am Bernina verfügte als Berg- und Hüttenwerk über ein eigenes Schmelzwerk (Hütte) zur Verarbeitung des Silbererzes zu Metall, das möglicherweise bereits im 14. Jh. bestand.<sup>210</sup> Die Planta sind bis 1555 als Betreiber dieses «Silberhandels» nachweisbar.<sup>211</sup> Die Marmels verhütteten ihr Eisen- und Kupfererz teilweise auf ihrer Burg, eine im Mittelalter gleichfalls übliche Methode der Metallproduktion Adliger. Die Bergbautätigkeit der Marmels ist bis 1543 bezeugt.<sup>212</sup> Über den Absatz der Metalle ist nichts bekannt.<sup>213</sup> Im benachbarten Veltlin und der Grafschaft Bormio kamen auch Schmelzgesellschaften unter Beteiligung einheimischer Adliger vor. Sie beschränkten ihre Aktivität auf die Metallproduktion und blieben auf Erzlieferungen Dritter angewiesen. Diesem Abhängigkeitsfaktor entzogen sich die Planta und Marmels, indem sie Erzförderung und Metallherstellung verbanden.<sup>214</sup>

Die Organisationsform der Bergbauaktivitäten der Planta und Marmels bleibt weitgehend im Dunkeln. Die Silbererzvorkommen und das Schmelzwerk am Bernina waren unter mehreren Planta aufgeteilt, die während des Prozesses als Gemeinschaft auftraten (als «die Planten»). Möglicherweise befand sich der Betrieb in der Gesamthand der Planta, d.h. im Besitz sämtlicher Erben des Gutes. Dann handelte es sich um eine «Ganerbschaft», die keinen Erben ausschloss. Eine solche Regelung kommt vor allem bei für ein Geschlecht besonders wichtigen Objekten (Burgen) in Frage. Sie könnte im 14. Jh. auch von den Marmels in Bezug auf ihr Eisenbergwerk Tinzen angewandt worden sein.<sup>215</sup> Die Angehörigen beider Geschlechter betrieben ihren Berg- und Hüttenhandel wenigstens teilweise nicht einzeln, sondern innerhalb des ganzen oder partiellen Familienverbandes. Zu diesem gehörten auch Kognaten und Heiratsverwandte.<sup>216</sup> Sichere Nachweise für Gesamthandverhältnisse sind allerdings für beide Familien nicht zu erbringen. Am Ende des 15. Jh. befanden sich alle Oberhalbsteiner Erze in der Hand eines Mitglieds der Familie v. Marmels, in dessen Diensten möglicherweise Knappen standen.<sup>217</sup> Der Ganerbenverband muss sich also aufgelöst haben, falls er überhaupt je bestand.

Nicht nachweisbar, aber nicht ausgeschlossen ist, dass die im Berg- und Hüttenwesen engagierten Planta und Marmels gewerkschaftliche Korporationen bildeten. Träfe dies zu, hätte es sich um «Familienengesellschaften» gehandelt. Diese hätten ihr Kapital

<sup>210</sup> Im Spruchbrief der Drei Bünde vom 30.6.1462 ist von «smitten, rouch veng, oeffen, hutten und ander..zug» die Rede. Auch Kohleherstellung durch die Planta und den Bischof ist in derselben Urkunde belegt. 1392 werden unter den Oberengadiner Besitztümern des verstorbenen Conratin Planta «smitten und ärzt» erwähnt (StAGR A I/18a Nr.6). Ob diese Schmieden sich am Bernina befinden, ist allerdings offen. Zur Silberherstellung im 15. Jh. EGG, Schwaz, S. 266ff. Übrigens besass auch das 1317 den Planta verliehene Silberbergwerk im unterengadinischen S-charltal eine eigene Schmelze, welche die neuen Inhaber mitsamt dem Bergwerk erhielten (CD II, Nr. 172).

<sup>211</sup> Unter einem «Metallhandel» sind Erzförderung und Metallproduktion zu verstehen.

<sup>212</sup> Zur Eisen- und Kupferherstellung auf Burg Marmels TRÖSCH, Marmels, S. 16 und 72f. Die Adelsburg erfüllt also auch in dieser Hinsicht ihre Funktion als «Wirtschaftszentrum» ihrer Besitzer. Hochadlige lassen selbst geförderte Erze gleichfalls auf ihren Burgen verarbeiten wie beispielsweise die im Schweizer Jura beheimateten Grafen v. Froburg im Hochmittelalter. Dazu MEYER, Froburg, S. 110f. Die Bergbauaktivitäten des churbischöflichen Ritteradels im 14. und frühen 15. Jh. sind untersucht bei PLANTA, Planta im Spätmittelalter, S. 52ff., soweit dies der spärliche Quellenstand zulässt. Ungenaue Aufzählung der Bergrechte der Planta und Marmels bei SPRANDEL, Eisengewerbe, S. 137. Um 1200 besitzen die Vögte v. Matsch Bergrechte im Puschlav, denn am 28.5.1200 verleihen sie sämtliches Puschlaver Erz an die dortige Kommune, Lanfrancus de Pesce aus Como und Frugerius de Clausura (CD I, Nr. 166). Belege zu den Marmels 15./16. Jh. (alles Urk. BAC): Verleihung der Erze des Oberhalbsteins am 4.7.1419. 16.6.1484: Resignation der Erze durch Hans und Dietegen v. Marmels an Conratin v. Marmels zu Rhäzüns. 1518 (ohne Datum): Die Söhne Conrads, Hans und Rudolf, erben dessen Bergrechte. 20.5.1543: Lehensbestätigung für die Erzrechte durch den Bischof für Rudolf v. Marmels und dessen Neffen Hans zu Rhäzüns. Vgl. dazu auch CASTELMUR, Marmels, S. 48ff. Belege Planta (alles Urk. BAC): Lehensrevers des Thomas Planta zu Zuoz vom 22.5.1492 für den Bernina (zur 1462 erzielten Kompromisslösung vgl. Teil 1, Kap. 4). 10.10.1519: Lehensrevers des Nuttin Planta von Zuoz. 5.2.1523: Lehensrevers des Johann Planta von Zernez. 1555 (ohne Datum): Lehensrevers des Hans Planta, Doktors beider Rechte. Der Hans Planta von 1555 ist identisch mit Johann v. Planta, Herr zu Rhäzüns.

<sup>213</sup> PLANTA, Planta im Spätmittelalter, S. 55f. Die ersten Hinweise auf Handel mit Metallen aus Süd- und Mittelbünden beziehen sich auf Johann v. Salis und seine Mitgewerken Vincenzo Peverello sowie Ottavio und Nicolo Vertema Ende 16./Anfang 17. Jh. Vgl. Teil 2, Kap. 3.

<sup>214</sup> Zur Lage im Veltlin und der Grafschaft Bormio s. S. 38 f.

<sup>215</sup> Vgl. zu den Marmels PLANTA, Planta im Spätmittelalter, S. 54.

<sup>216</sup> Im Lehensrevers des Nuttin Planta vom 10.10.1519 erscheinen neben Nuttin und Hartmann Planta Anthoni Florin und Josef v. Stampa, «pruder und vetern» der beiden Planta, als Mitinhaber der Berninagruben. Zudem sei auf den Vorwurf Bischof Ortliebs verwiesen, die von den Planta als Zeugen aufgerufenen Thöny Geer und Modest Baltram seien am Berninabergwerk beteiligt und daher nicht testierfähig. Dazu S. 38 f.

<sup>217</sup> Der einflussreiche Conratin v. Marmels ist seit 1484 Alleininhaber der Erze des Oberhalbsteins (vgl. Anm. 146 u. 154). 1496 sind in seinen Diensten stehende «Vaschlaires knaben» bezeugt, die von ihm ein Zinslehen erhalten (Urk. vom 6.6. 1496, StAGR D VII A Nr. 25).

vereinigt und vielleicht Kognaten und Heiratsverwandte beigezogen.<sup>218</sup> Die Beteiligung mehrerer Personen auch an einem «ritteradligen» Berg- und Hüttenhandel war schon aus finanziellen Gründen vorteilhaft, wenn nicht sogar erforderlich. Jedenfalls beteiligten sich in den Nachbargebieten des Hochstifts Chur und andernorts Adlige bereits im 14. Jh. an im Montanwesen tätigen Genossenschaften. Teilweise waren diese Korporationen allerdings «Schmelzgesellschaften».<sup>219</sup> Der Bergbau und die Metallproduktion der Planta und Marmels sind Belege für die partielle Kontinuität zwischen den Erwerbsquellen des churbischöflichen Ritteradels und der Führungsschicht der Drei Bünde.<sup>220</sup> Die Planta und die Marmels stehen stellvertretend für diese Entwicklung, denn beide gingen im 16. Jh. in die Aristokratie des Dreibündestaates über.

### **3.6.7. Das Verhältnis zwischen Herrschäftsträgern und Landesherrn des Hochstifts Chur im Lichte des Prozesses von 1459–1462**

Der Prozess von 1459–1462 zeigt für die weltliche Führungsschicht des Churer Gotteshauses exemplarisch, wie eine einflussreiche Familie gegenüber ihrem Landes- und Lehnsherrn eigene Ansprüche geltend macht. Diese entziehen das umstrittene Objekt dem Landesherrn weitgehend und sind nicht nur von landesfürstlicher Rechtssetzung abhängig. Die Haltung der Planta ist das Resultat des seit dem 12. und 13. Jh. feststellbaren Aufstiegs der aus der ehemals unfreien Ministerialität und der ländlichen Oberschicht stammenden, spätmittelalterlichen Elite des Gotteshauses Chur.<sup>221</sup> Diese tritt im 14. und 15. Jh. als Inhaberin umfangreicher Rechte, Besitztümer und wichtiger Ämter in Erscheinung. Allerdings lösen sich auch die mächtigsten Familien im 15. Jh. nicht aus dem Rahmen der bischöflichen Landesherrschaft. Zu Versuchen der zu einem guten Teil ritteradligen Elite des Churer Hochstifts, eigene, vom Bischof unabhängige Herrschaften aufzubauen, kommt es, soweit ersichtlich, nie. Hingegen findet eine gewisse Aushöhlung der Herrschaftspositionen des Landesfürsten statt. Sie betrifft die Nutzung von vom Königtum abgeleiteten Hoheitsrechten genauso wie den Grundbesitz oder landesherrliche Ämter (Vogteien, Ammanns- und Podestämter). Die An-

sprüche churbischöflicher Herrschaftsträger konnten soweit gehen, dass sie dem Bischof gegen dessen Widerstand das umstrittene Recht entzogen. Die in den Berninastreit verwickelte Niederadelsfamilie wandte zur Verteidigung ihres Lehens sowohl die private Rechtswahrung, die Fehde, wie auch den Rechtsweg an. Doch obschon der Spruch des Gerichts negativ ausfiel, anerkannten die Planta die Autorität des Gerichts auch dann nicht.<sup>222</sup>

Das Churer Hochstift verfügte in wichtigen Fragen nicht immer über genug Macht, um sich langfristig gegen einflussreiche Herrschaftsträger durchzusetzen. Dies zeigt der Berninaprozess deutlich. Vasallengeschlechter wie die Planta waren in der Lage

<sup>218</sup> Verwandtschaft und Freundschaft spielten auch für die Bildung von Gewerkschaften eine wichtige Rolle. Bergbaugenossenschaften konnten auch «Familiengesellschaften» sein (vgl. Teil 2, Abs. 2.2.1.). Im Unterengadin ist bei der zweiten Bergwerksverleihung an die Planta durch die Tiroler Grafen 1332 (CD II, Nr. 238) von «gehülfen» die Rede, welche die Planta zur Ausbeutung ihrer Erze beiziehen dürfen. Ob aber damit auf die Bildung einer Genossenschaft angespielt wird, wie STOLZ, Anfänge des Bergbaus, S. 244, meint, muss offenbleiben. Zwar spricht die lateinische Fassung der Urkunde von «socii». Das Dokument existiert aber nur in einer deutschen und lateinischen Abschrift. Somit bleibt die Sprache des verlorenen Originals unbekannt. Auch die Verleihungsurkunde Heinrichs von Böhmen als Graf von Tirol über das Unterengadiner Bergwerk im S-charltal an die Planta kann nicht als Beleg für eine Gewerkschaft beigezogen werden (CD II, Nr. 172). Heinrich behält sich nämlich bloss vor, weiteren Personen Anteile am Bergwerk zu verleihen. Zudem sind keine direkten Zeugnisse über die Organisationsform erhalten, welche die Planta zur Ausbeutung ihrer Unterengadiner Bergwerke anwandten. Normative Quellen allein erlauben keinen Rückschluss auf die effektiven Verhältnisse.

<sup>219</sup> Zur Beteiligung Tiroler Adliger an Gewerkschaften ZYCHA, Zur neuesten Literatur I, S. 264f. und S. 280, ferner EGG, Schwaz, S. 273 und STOLZ, Anfänge des Bergbaus, S. 243ff. Ob es in Tirol im 15. Jh. auch reine Schmelzgesellschaften mit adligen Teilhabern gab, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht ermittelt werden.

Zur Grafschaft Bormio und dem Veltlin BESTA, Estrazione, S. 4 und 8f., ferner auch DELL'AVANZI STEFFANI, Lavorazione del ferro a Fusine, S. 235ff. 1348 taucht im Veltlin eine «societas pro coquendo venam et faciendo ferrum» auf, d.h. zum Schmelzen von Erz zur Produktion von Eisen (BESTA, Estrazione, S. 8). Johann v. Salis bildete mit seinen Konsorten im späten 16. Jh. ebenfalls Schmelzgesellschaften. Dazu vgl. Teil 2, Abs. 2.1. und 3.2. Auch im Südschwarzwald und im Erzstift Salzburg kommen adlige Konsorten von Gewerkschaften vor. Vgl. TUBBESING, Silberberge, S. 116ff. und LUDWIG/GRUBER, Salzburger Bergbaugeschichte, S. 18 und 30.

<sup>220</sup> Natürlich auch in Parallelen zu Johann v. Salis.

<sup>221</sup> Das Verhalten der Planta während des Berninaprozesses zeugt von einem entwickelten Standes- und Familienbewusstsein.

<sup>222</sup> Die Planta beispielsweise beharrten auch nach dem Mai 1461 auf dem Silbererz des Bernina. Dazu ausführlich Teil 1, Kap. 4.

und willens, ihre Ansprüche gewaltsam gegen den eigenen Landesfürsten zu verteidigen.

Erschwerend für das Churer Hochstift war, dass es sich nicht wie andere spätmittelalterliche Landesherren auf ausschliesslich von seiner Gnade abhängige Personengruppen stützen konnte. Solche Leute hätten die Position des Landesherrn gegenüber der etablierten Elite seines Herrschaftsbereiches stärken können, indem sie wichtige Funktionen und Rechte übernahmen. Immerhin wählte Bischof Ortlieb im Bergwerksprozess alle seine Beisitzer aus auswärtigen Kreisen. Diese hatten keinen Anlass, sich mit den Interessen der Führungsschicht des Gotteshauses zu solidarisieren.

Allerdings besass die Geschlechter der spätmittelalterlichen Oberschicht des Gotteshauses oft keine landesherrlichen Lehensprivilegien als Legitimationsbasis für ihre Rechte. Dies war ein Schwachpunkt. Er bot sich ihrer Würde bewussten Landesherren wie Ortlieb v. Brandis Chancen, Verlorenes auf dem Rechtsweg zu revindizieren. Landesfürstliche Versuche, Besitz- und Rechtsansprüche ihrer Herrschaftsträger aufgrund des Fehlens rechtlicher Beweisgrundlagen in Frage zu stellen, konnten zum Erfolg führen. Es ist zweifelhaft, ob dem Churer Reichsfürsten eine andere Möglichkeit, die Nutzung seines Oberengadiner Bergregals zu erlangen, zur Verfügung stand.

Der Prozess um das Silber des Bernina war für die churbischöflichen Herrschaftsträger ein nicht unbedrohlicher Präzedenzfall.<sup>223</sup> Der Elite des Gotteshauses konnte nichts an einer landesherrlichen Revindikationspolitik gelegen sein. Sie wäre nämlich mit einer Stärkung der Churer Zentralgewalt einhergegangen. Eine solche Entwicklung hätte das Landesfürstentum in den Stand versetzt, grössere Verfügungsgewalt über seine Hoheitsrechte, Güter und Ämter zu erlangen. Der Prozess zeigt, wie sehr churbischöfliche Herrschaftsträger daran interessiert sein mussten, die Herrschaftsferne ihrer Einflussbereiche zu wahren oder gar auszubauen.<sup>224</sup>

Eine breit angelegte Revindikationspolitik Ortliebs v. Brandis unterblieb zwar in der Folgezeit. Doch besetzte der Bischof kurz nach dem Ende des Bernina-Prozesses 1462 zwei der wichtigsten Ämter seines Herrschaftsgebietes, die Vogteien Fürstenburg und Fürstenau, nicht mit Mitgliedern der Führungsschicht des Gotteshauses.<sup>225</sup> Wie beim Prozess von 1459–62 handelte der Landesfürst als einzige Quelle

von Herrschaft und Regierungsgewalt. Bischof Ortlieb nahm auch 1462 keine Rücksicht auf die Ansprüche seiner vornehmen Untertanen. Dieser Standpunkt war aber für das nur schwach ausgebildete Churer Landesfürstentum unüblich und stiess auf den geschlossenen Widerstand der Führungsschicht des Hochstifts Chur.<sup>226</sup> Die churbischöflichen Ämter wurden gewöhnlich an die lokale und regionale Führungsschicht innerhalb oder in unmittelbarer Umgebung des Wirkungsbereiches des betreffenden Postens vergeben.<sup>227</sup> Bischof Ortlieb brach 1459–62 und 1462 in den Augen der Führungsschicht des Gotteshauses seit Jahrzehnten bestehende Gewohnheiten. Denn der Landesfürst liess die jahrzehntelang gewachsenen Interessen und Ansprüche seiner Herrschaftsträger ausser Acht. Der Brandiser vergab auch Bergrechte an Personen, die nicht aus der etablierten Oberschicht des Hochstifts Chur stammten.<sup>228</sup>

<sup>223</sup> Die in Kapitel 4 von Teil 1 zu besprechende Entscheidung der Drei Bünde im Streit zwischen den Planta und ihrem Lehensherrn könnte damit in Zusammenhang stehen.

<sup>224</sup> Nach dem Befund des Pfalzgerichts besass die Planta keinen Anspruch auf das Silbererz des Bernina. Die Beurteilung der Beweisstücke der Planta liess kaum einen anderen Schluss zu. Dabei bleibt aber offen, wieweit, neben dem objektiven Tatbestand, auch die Infragestellung der *fides publica* der Beweise der Planta durch den Bischof die Schiedsrichter zu ihrem Urteil veranlasste.

<sup>225</sup> JECKLIN, Materialien 2, Nr. 10. Diese Massnahme Bischof Ortliebs ist mit der Besetzung der Plätze seiner Beisitzer im Pfalzgericht 1460/61 vergleichbar. Dazu vgl. Anm. 261.

<sup>226</sup> 1468 forderten die Boten des Gotteshauses an einem Tag in Fürstenau, dass alle Schlösser des Hochstifts Chur, also auch die in der Regel mit einer Burg als Sitz versehenen Vogteien, nur mit Gotteshausleuten zu besetzen seien (JECKLIN, Materialien I, Nr. 10). Zudem verlangt das Gotteshaus von Bischof Ortlieb die Absetzung der landesfremden Vögte von Fürstenau und Fürstenburg und deren Ersatz durch Gotteshausleute.

<sup>227</sup> Dazu vgl. PLANTA, Planta im Spätmittelalter, S. 41ff., am Beispiel der Oberhalbsteiner, Bergeller und Oberengadiner Oberschicht im 14. und 15. Jh.

<sup>228</sup> Am 7.10.1474 verleiht Bischof Ortlieb dem Johann Schnabel aus Bozen (Südtirol) fünf silber- und bleihaltige Erzgruben im Puschlav. (BAC, chur-tirol. Archiv B, f. 189v). In den Rechnungsbüchern Ortliebs v. Brandis sind mehrfach Geschäfte zwischen dem Bischof und dem Bregenzer Paul Hofmann verzeichnet: Rechnungsbuch 1480–1491, S. 97 für 11.5.1491. Hofmann bildete mit einer oder mehreren Personen eine Gesellschaft, welche 1484 dem Bischof Geld für Blei aus dem Puschlav schuldete (BAC, Rechnungsbuch 1480–1491, S. 105).

#### 4. Zur Rolle der Drei Bünde im Prozess von 1461/62

Nach dem Spruch des Pfalzgerichts vom 8. Mai 1461 weigerten sich die Planta, dem Urteil nachzukommen, obwohl dieses ein Rechtsspruch war. Hier zeigt sich ein grundsätzliches Problem der mittelalterlichen Schiedsgerichtsbarkeit: die Umsetzung des Urteils, wenn der verlierende Teil mächtig und einflussreich genug war, sie zu verweigern oder wenigstens hinauszuzögern.

Andrerseits war die Durchsetzung des Spruchs auch ein Problem der Autorität des betreffenden Schiedsgerichts. Das Lehensschiedsgericht des Hochstifts Chur besaß nicht das notwendige Ansehen bzw. Gewicht, eines der mächtigsten Vasallengerüchte des Gotteshauses zur Befolgung seines Urteils zu bewegen. Da traten zum erstenmal in der Geschichte Graubündens die Drei Bünde auf den Plan. Sie besaßen die notwendige Autorität, um eine dauerhafte Lösung des langjährigen Konflikts herbeizuführen, wenn auch unter erheblichen Schwierigkeiten.

Am 28. August 1461 hielten die Boten der Drei Bünde ihren ersten Tag überhaupt zu Chur ab.<sup>229</sup> Ursache ist der Streit um das Silbererz des Bernina.<sup>230</sup> Es handelt sich um ein freies Schiedsverfahren mit den Vertretern der Drei Bünde als Schiedsrichtern. Die Boten konnten sich erst «nach baider parthyen erbieten» versammeln, d.h. der Einigung der Planta und des Bischofs, die Drei Bünde als Schiedsgericht anzurufen.<sup>231</sup> Die Parteien hätten sich auch auf ein aus angesehenen Privatleuten bestehendes Gremium einigen können. Im Mai 1461 war eigentlich die Wiedereinberufung des Pfalzgerichts vorgesehen worden, falls eine der beiden Seiten appelliert.<sup>232</sup> Möglicherweise wandten sich die Planta und Ortlib v. Brandis aber gar nicht an das Lehensschiedsgericht.

Der 1450 zwischen dem Zehngerichtenbund und dem Churer Gotteshaus geschlossene Landfrieden betraf nur die Regelung der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit. Diese kümmerte sich um Streitfälle zwischen den beiden Landfriedenpartnern und/oder einzelnen Gliedern derselben.<sup>233</sup> Zudem gehörte der Bischof von Chur dem 1450 geschlossenen Landfrieden nicht an. Dennoch fungierten die Drei Bünde nur elf Jahre nach der Allianz von 1450 auf dem Territorium des Gotteshauses als Ordnungsmacht. Auf ihr Gewicht vertrauten

so wichtige Personen wie der Landesfürst des Gotteshauses und auch die Planta. Beide waren rechtlich keineswegs gezwungen, die Drei Bünde als Schiedsrichter anzurufen.

Der Bischof mass der Autorität der Drei Bünde grösseres Gewicht bei als jener des Lehensschiedsgerichts seines eigenen Territoriums. Damit gestand der Landesfürst ein, dass das Ansehen des Pfalzgerichts unzureichend war. Es verfügte nicht über genügend Autorität, um ein churbischöfliches Vasallengerücht zur Befolgung eines Urteils zu veranlassen. Deshalb musste sich der Bischof an das Landfriedensbündnis der Drei Bünde wenden.<sup>234</sup> Die Planta dagegen mochten sich eine neue Chance erhoffen, ihren Anspruch doch noch durchzusetzen.<sup>235</sup> Das Ansehen der Landfriedensallianz war höher als jenes des Pfalzgerichts. Damit boten die Drei Bünde beiden Seiten eine grössere Sicherheit, dass ihr Urteil vom verlierenden Teil tatsächlich geachtet werde.

Doch nun zu den Einzelheiten des Tages von Chur. Beide Parteien brachten Klagen vor: Die Planta stellten weiterhin Anspruch auf die Nutzung des Berninasilbererzes. Der Churer Landesfürst erobt ei-

<sup>229</sup> In den 1460er Jahren bestand noch kein Landfriedensbündnis zwischen Oberem Bund und Zehngerichtenbund, die allerdings mit dem Gotteshaus verbunden waren. Trotzdem sprechen die Urkunden vom 28.8.1461 und 30.6.1462 bereits von den «Drei Bünden», weshalb der Ausdruck im folgenden verwendet wird. Es bleibt aber fraglich, ob das Churer Gotteshaus als Landfriedensallianz zu betrachten sei. Die Gründe dafür und für die frühe Verwendung des Begriffes «Drei Bünde» können an dieser Stelle nicht untersucht werden.

<sup>230</sup> Urk. BAC vom 28.8.1461. Das freie Schiedsgericht der Boten der Drei Bünde tritt zusammen «von der stöss, spenn und misshellung wegen, so dann usserstanden sind» zwischen dem Bischof und den Planta.

<sup>231</sup> Das «erbieten» der Prozessparteien entspricht dem Abschluss eines Anlasses.

<sup>232</sup> Eine wie der zweite Spruchbrief der Drei Bünde von deren Boten am 30.6.1462 ausgestellte Urkunde erwähnt das Urteil des Pfalzgerichts von 1461 sowie «menckerlay tägen und tädigen», die nachher von den Drei Bünden und anderen durchgeführt worden seien (Urk. BAC vom 30.6.1462). Ob die «ander erber lüt» die Schiedsrichter des Pfalzgerichts sind, geht aus dem Dokument nicht hervor.

<sup>233</sup> Bündnis zwischen Zehngerichtenbund und Gotteshaus von 1450 ediert bei JECKLIN, Urkunden 1, Nr. 25, S. 43. Vgl. dazu MEYER-MARTHALER, Studien, S. 19ff. Die Regelung der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit entspricht jener im Bündnis zwischen Oberem Bund und Gotteshaus von 1406.

<sup>234</sup> Das Urteil des Pfalzgerichts war auch für die Planta eigentlich verbindlich gewesen.

<sup>235</sup> Die in Anm. 230 zitierte Urkunde nennt die Planta als Partei, welche Berufung einlegte.

ne «Schadensklage» aufgrund der Einbussen, die ihm die Planta im Laufe des Streits zugefügt hätten.<sup>236</sup> Dafür forderte der Bischof Wiedergutmachung. Die Boten entschieden nach heftigen, sechstägigen Verhandlungen folgendes: Für den Augenblick haben die Planta den Bischof gemäss dem Urteil des Pfalzgerichts in den Besitz des Bergwerks zu setzen. Dieses Urteil ist nur provisorisch. Zur endgültigen Regelung der Klagen beider Seiten muss das für Lehenssachen des Hochstifts Chur allein zuständige Pfalzgericht neu einberufen werden. Die Zuständigkeit, in einem lehensrechtlichen Prozess des Gotteshauses zu urteilen, wird von den Drei Bünden (noch) abgelehnt.

Obwohl die Drei Bünde das Pfalzgericht nicht präjudizierten, mussten sie das Problem der unzureichenden Autorität des Mannengerichts gegenüber den Prozessparteien berücksichtigen. Die Boten verfügten, beide Seiten hätten den Spruch des Pfalzgerichts zu respektieren. Gleichzeitig übernahmen die Drei Bünde auch die Garantie für die Ausführung des Urteils des Pfalzgerichts «wider den tail (eine der beiden Parteien oder Drittpersonen), der hie widerrate oder tun wo(e)lte». Zudem geboten die Vertreter der Drei Bünde dem Bischof, den Planta die Beziehung von «erber lüt, sy sient gaistlich oder weltlich, an irm (der Planta) rat» zu gestatten. Gemeint sind geistliche oder weltliche Rechtskundige.<sup>237</sup> Das «consilium prudentum virorum» ist in mittelalterlichen Schiedsverfahren durchaus üblich. Es wurde auch in kirchenrechtlichen Verfahren und von den Boten der Drei Bünde am Churer Tag angewandt.<sup>238</sup> Warum Bischof Ortlieb den Planta den Gebrauch dieses Mittels verwehren wollte, bleibt offen.<sup>239</sup> Das Manöver Ortliebs v. Brandis zeigt aber die Bedeutung juristisch geschulter Personen geistlicher und weltlicher Provenienz in spätmittelalterlichen Schiedsverfahren. Die Reaktion der Drei Bünde unterstreicht zudem einmal mehr die kapitale Rolle, welche die Landfriedensallianz für die Friedenswahrung spielte. Die Drei Bünde nahmen diese Funktion auf dem Territorium des Gotteshauses Chur bereits in ihrer frühesten Phase wahr, unabhängig von der an sich dafür zuständigen Landesherrschaft.<sup>240</sup>

Die Boten kümmerten sich auch um die Übergabe des Berninabergwerks ans Hochstift Chur. Begeben sich der Bischof oder seine Vertreter zum Silberbergwerk am Bernina, um es von den Planta zu übernehmen, müssen sie «irs libs und gutz sicher sin». Dieses Gebot illustriert drastisch, wie sehr die

Planta, obschon Vasallen des Hochstifts Chur, sich weigerten, dem Urteil des Pfalzgerichts nachzukommen. Das Oberengadiner Ritteradelsgeschlecht war bereit, seinen Anspruch gewaltsam gegen seinen Landesherrn zu verteidigen. Kurze Zeit zuvor hatte es den Bischof schon vom Bernina vertrieben.<sup>241</sup> Auch die Schadensklage Ortliebs v. Brandis unterstreicht, wie nahe die Gegner vor der gewaltsamen Austragung ihres Gegensatzes standen. Des Bischofs Klage bezog sich nämlich auf die materiellen Verluste, die ihm die Planta durch die «Usurpation» des Berninasilbers 1460 und eventuell die Vertreibung seiner Vertreter 1461 zugefügt hatten.

Macht- und Rechtsansprüche Adliger standen landesherrlicher Verdichtungs- und Revindikationspolitik oft genug im Weg. Solche Konfliktherde haben im Spätmittelalter immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen Landesherren und adliger Klientel geführt. Das hier involvierte Adelsgeschlecht hatte schon 1460 zur Fehde gegriffen, d.h. der gewaltsamen Wahrung dessen, was es als sein legitimes Recht verstand.<sup>242</sup> Eine solche Handlungsweise war

<sup>236</sup> Zur «Schadensklage» HRG 4, Sp. 1340–1342. Die Schadensklage erfolgt wegen behaupteten Unrechts, welches dem Kläger gemäss seiner Aussage angetan worden ist. Originaltext: «Von der hoptsach wegen, darumb denn die Planten zu dem obgenanten unserm gna(e)digen herren von Chur auch ansprach vermainent zu haben, desgleichen von der schaden wegen, so denn derselb unser obgenant unser gna(e)diger herr von Chur der obgedachten sachalb durch die Planten vermaint entpfangen zu haben».

<sup>237</sup> «... als dik sy (die Planta) des nach recht nordurfftig werdent und der sy begerent».

<sup>238</sup> KOBLER, Schiedsgericht Bayern, S. 67. Fälle, in denen Rechtskundige zur Durchführung weltlicher Schiedsverfahren in Graubünden beigezogen werden, zitiert CLAVADETSCHER, Geistliche Richter, S. 75f.

<sup>239</sup> CLAVADETSCHER, Geistliche Richter, S. 75. Die Boten sprechen Recht «mit hilff und fürdrung der erwirdigen herren, hern Johansen Hoper, thumbroste, hern Fridrichen Sattlers, sengers, und hern Dominicus Prost, chorherren daselbs zü Chur» Johann Hoper, Friedrich Sattler und Dominicus Prost (wohl Probst) sind Domherren des Kapitels zu Chur. Sie wurden als Rechtskundige beigezogen, übernahmen also die Rolle der «prudentes viri», deren «consilium» die Schiedsrichter einholen wollten.

<sup>240</sup> Allerdings darf man daraus nicht ableiten, das Hochstift Chur sei schon 1462 dazu prädestiniert gewesen, ein Bestandteil der im 16. Jh. entstandenen Republik der Drei Bünde zu werden.

<sup>241</sup> Ob der Bischof bzw. seine Vertreter vor dem Tag zu Chur versucht hatten, das Bergwerk am Bernina zu übernehmen, geht aus dem Text nicht hervor.

<sup>242</sup> Die Planta hatten vor dem Dezember 1460 den Bischof vom Bernina vertrieben. Zur Definition der adligen Fehde ANDERMANN, «Raubritter», S. 16ff. und 27ff.

in den Augen der Planta gerechtfertigt. Denn es gab im Hochstift Chur kein «staatliches» Gewaltmonopol. Die Fehde war für Adlige ein an sich anerkanntes Rechtsmittel.<sup>243</sup> Die Landfriedenseinung der Drei Bünde dagegen, zu deren vordringlichsten Anliegen die Wahrung von Frieden und Recht gehörte, musste alles Interesse daran haben, eine solche Eskalation zu verhindern. Die Drei Bünde veranlassten darum den Bischof zu einem nicht genau bekannten Zeitpunkt, seinerseits auf die Führung einer Fehde gegen die Planta zu verzichten und den Rechtsweg zu beschreiten.<sup>244</sup>

Die Drei Bünde versuchten auch, ein grundsätzliches Problem in lehensrechtlichen Schiedsverfahren zwischen einem Lehensherrn und einem seiner Vasallengeschlechter zu lösen: den möglichen Loyalitäts- und Interessenkonflikt der Beisitzer. Diese waren, entsprechend dem Charakter des Mannengerichts, Vasallen einer Konfliktpartei. Dieses Abhängigkeitsverhältnis beruhte auf Lehens- und Diensteiden. An sich waren also alle Beisitzer und der Obmann einseitig einer Prozesspartei zu Loyalität und Gefolgschaft verpflichtet. Namentlich jene Lehensträger, welche als Beisitzer des Vasallengeschlechts walteten, konnten dadurch in Schwierigkeiten geraten. Sie sollten ja möglichst unbelastet und unvoreingenommen Recht sprechen, d.h. unter Umständen auch gegen ihren Herrn urteilen. Doch die Boten der Drei Bünde waren um eine möglichst reibungslose und objektive Durchführung des Verfahrens vor dem Pfalzgericht bemüht. Sie verfügten deshalb im August 1461, dass alle sechs Beisitzer des Pfalzgerichts sowie der Obmann Hans Ringg für die Dauer des Prozesses ihrer Amts- und Lehenseide zu entbinden seien.<sup>245</sup>

Nach dem Churer Tag verstummen die Quellen bis zum 30. Juni 1462. An diesem Tag stellten die Drei Bünde anlässlich einer Versammlung in Churwalden einen weiteren Spruchbrief der Drei Bünde in Sachen Bernina-Konflikt aus. Ob das Pfalzgericht zwischen August 1461 und Juni 1462 noch einmal zusammentrat, bleibt offen. Falls ja, wäre die Autorität des Churer Mannengerichts auch dann nicht ausreichend gewesen, den Prozess zu entscheiden. Denn die Planta und der Bischof entschlossen sich abermals, die Landfriedenseinung der Drei Bünde anzurufen. Deren Boten sollten den Streit als freie Schiedsrichter entscheiden.<sup>246</sup>

Der Spruchbrief von 1462 lässt die schweren Probleme um eine zufriedenstellende und endgültige

Lösung des Konflikts um das Berninasilbererz erkennen. Schon «menckerlay handels mit anla(e)ssen, rechtsprüchen und ander verschribung» war ergangen. Diese Äusserung meint die fruchtlosen Versuche des Pfalzgerichts, den Streit 1460/61 zu lösen. Dadurch wird das unzureichende Ansehen des Churer Mannengerichts abermals deutlich. Allerdings hatte auch die Autorität des ersten Tages der Drei Bünde vom August 1461 nicht ausgereicht, um die Planta zum Abzug vom Bernina zu bewegen.<sup>247</sup> Zwischen August 1461 und Juni 1462 fand in Fürstenau ein neuer Tag der Drei Bünde statt. Er fällte ein Urteil, das wohl gegen die Planta ausfiel. Allein, auch dieser Spruch konnte die Familie noch nicht zum Verzicht auf ihre Ansprüche am Bernina veranlassen.<sup>248</sup>

Die Boten der Drei Bünde zogen im Juni 1462 daraus die Konsequenzen. Die diesbezügliche Stelle ist für die Analyse der hier geschilderten Ereignisse wichtig und auch von allgemeinem rechtsgeschichtlichem Interesse. Sie sei deshalb vollumfänglich zitiert. Die Boten haben, weil «yegliche parthye vermaint darzü recht zü habend und zum grösfern unrät, costen und schaden, so davon (wegen des Berninakonflikts) furer usserstanden sin möcht, ...verkommen» als «schidlüt.....ouch mit baider (Parteien) fründen und günern, so daby warent, hilff und fürdrung die genanten baid parthyen gütlich erbetten, daz sy unss allen gemainlich an der gedächten sache darin gütlich züreden, ob die yndert frünlich hin und ab wäg getan möcht werden, verwillget und vergunst hant».

<sup>243</sup> Heutige Ideen über Bereiche, in denen Gewaltanwendung durch Privatpersonen illegal ist, und Vorstellungen aus dem staatlichen Gewaltsmonopol dürfen zur Beurteilung des Vorgehens der Planta gegen den Bischof nicht angewandt werden.

<sup>244</sup> Dies geht aus der zweiten Urkunde vom 30.6.1462 (Anhang Nr. 4) her vor: Die Drei Bünde haben dem Bischof eine nicht näher erläuterte «zusagung» gemacht, weswegen Ort lieb v. Brandis sich «gütlichen» weisen lässt, d.h. eine schiedsrichterliche Entscheidung sucht.

<sup>245</sup> Es bleibt die Frage, ob die Entbindung der als Beisitzer und als Obmann fungierenden Vasallen eines in Lehenssachen urteilenden Schiedsgerichts namentlich in Verfahren zwischen Lehensherren und Lehensträgern auch allgemein üblich war. Dies wäre eine interessante Frage für die lehensrechtliche Forschung.

<sup>246</sup> Der Spruchbrief der Drei Bünde vom 30.6.1462 bezeichnet die in Churwalden versammelten Boten als «schidlüt», also Schiedsrichter.

<sup>247</sup> Dazu s.o.

<sup>248</sup> Die zweite Urkunde der Drei Bünde vom 30.6.1462 (vgl. Anm. 244) nennt einen «abschaid», den die Boten in Fürstenau erlassen haben, dem die Planta aber «nit nachkommen wollint». Die betreffende Urkunde ist verloren.

Die Schiedsrichter bitten also mit Unterstützung der «Freunde» und «Gönner» beider Seiten die Gegner, sie möchten gestatten, einen friedlichen Vergleich zur Beilegung des Konflikts auszuhandeln.<sup>249</sup> Damit ist ein «Vergleichsvorschlag» gemeint, das schwächste der drei im Spätmittelalter üblichen schiedsrichterlichen Schlichtungsverfahren.<sup>250</sup> Er ist für die Konfliktparteien rechtlich nicht verbindlich.<sup>251</sup> Dementsprechend erteilen Ortlieb v. Brandis und die Planta den Boten die Erlaubnis, einen Vergleich auszuhandeln. Beide Parteien stimmen anschliessend dem Vergleichsvorschlag zu, indem sie den Spruchbrief siegeln und die Annahme des Vergleiches bekunden.<sup>252</sup>

Als Begründung für den Vergleichsvorschlag bringen die Schiedsrichter vor, beide Parteien beharrten auf ihrem Anspruch. Sie aber, die Schiedsrichter, wollten weitere Übel, Schäden und Kosten im Zusammenhang mit dem Streit zwischen dem Bischof und den Planta verhindern.<sup>253</sup> Der Vergleichsvorschlag wird in der gespannten Lage des Jahres 1462 als besonders geeignet betrachtet, Frieden und Recht zwischen den beiden einflussreichen Kontrahenten wiederherzustellen. Das Vorgehen der Drei Bünde macht die Bedeutung des Machtfaktors klar. Denn die Schiedsrichter müssen ihren Vorschlag nicht nur aufgrund ihres eigenen Rechtsempfindens ausarbeiten, sondern die Standpunkte der Prozessparteien miteinbeziehen. Dieses Vorgehen entspricht jenem zur Fällung eines rechtlich verbindlichen Minnespruchs. Beim Vergleichsvorschlag dagegen müssen die Schiedsrichter das Risiko der Ablehnung durch die Prozessparteien in Kauf nehmen. Die Planta hatten zwar Gewalt angewandt und der Bischof Schadensklage erhoben. Zudem beharrten beide Seiten hartnäckig auf ihrem Standpunkt. Doch die Kontrahenten verfügten über die Mittel, Frieden und Recht nachhaltig zu stören.

In dieser Situation brachten die Drei Bünde ihren Vergleichsvorschlag vor. Er sollte die beiden Gegner wohl davon abhalten, ihre aus ihrer jeweiligen Sicht legitimen Rechtsansprüche gewaltsam durchzusetzen.<sup>254</sup> Träfe diese Vermutung zu, so zeigte sich im Vorgehen der Drei Bünde ein Ansatz, gegen allfällige Absichten der Mächtigen des Gotteshauses Chur, ihr Recht selbst zu wahren, vorzugehen.

Trotz ihres rechtlich unverbindlichen Vergleichsvorschlags drängten die Drei Bünde das für die Beurteilung des Falles kompetente Mannenge-

richt des Hochstifts Chur in den Hintergrund. Es kam zu einer «Überlappung» der Schiedsgerichtsbarkeit des Churer Hochstifts durch die Drei Bünde, die als selbständige Ordnungsmacht auftraten. Die Friedens- und Rechtswahrung im Berninaprozess gehörte nicht zu den vertraglich fixierten Pflichten der Landfriedenseinung. Doch das Pfalzgericht war innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches der vorrangigsten Aufgabe der landesfürstlichen Rechtssprechung, der Wahrung von Frieden und Recht, nicht gerecht geworden. Die Drei Bünde dagegen bewiesen, dass sie auch in schwerwiegenden Zwisten der Mächtigsten des Churer Gotteshauses imstande waren, Frieden und Recht zu wahren.<sup>255</sup>

Allerdings gelten auch gewisse Einschränkungen: Die Landfriedenseinung konnte den Konflikt nur regeln, weil die Kontrahenten sich zuvor auf ein freies Schiedsgericht geeinigt hatten. Ausserdem wurde jenes Schlichtungsverfahren angewandt, das als einziges für die Streitparteien rechtlich nicht verbindlich war. Zudem unterstützten «Freunde» und

<sup>249</sup> «Hilfe» und «Förderung» können modern mit «Rat» bzw. «Unterstützung» wiedergegeben werden. Mit «gütlich zu reden» ist die Aushandlung des Vergleichs gemeint.

<sup>250</sup> Zum Vergleichsvorschlag DEPLAZES, Alpen, S. 32. Die beiden anderen Schlichtungsmittel sind der Rechtsspruch und der Minne- oder Gütespruch. Im Laufe der verschiedenen Verhandlungen um das Silber des Bernina kommen alle drei Schlichtungsmittel zur Anwendung.

<sup>251</sup> Die in der Urkunde von 1462 verwendeten Termini «gütlich» bzw. «gütikait» sind die juristischen Bezeichnungen für «Vergleichsverfahren», in klarer Abgrenzung zum Gerichtsverfahren. Wenn die Boten im Berninastreit «gütlich reden» wollen, ist damit die Aushandlung eines Vergleiches gemeint, nicht das Fällen eines rechtskräftigen Urteils. Die Urkunden des Prozesses von 1459–62 lassen eine klare Unterscheidung zwischen dem Vergleichs- und dem Minneverfahren erkennen. Letzteres beinhaltet nämlich die Fällung eines für die Prozessparteien verbindlichen Spruchs. Damit widerlegen diese Bündner Quellen die These BADERS (Schwaben, S. 41), ein Minnespruch sei für die Parteien nicht bindend. Dies gilt gemäss den hier untersuchten Quellen nur für das Vergleichsverfahren.

<sup>252</sup> Originaltext: Bischof Ortlieb siegelt die Urkunde und bezeugt, «daz diss richtung, wie vorstat, mit unserm gunst, wissen und willen vollfürt und geschächen ist». Der Bischof gelobt, den Vergleichsvorschlag der Drei Bünde zu befolgen, was auch die Planta tun. Im Namen der Familie siegeln anschliessend Claus, Hartmann und Andreas Planta.

<sup>253</sup> Vgl. die Absicht Bischof Ortliebs, gegen die Planta eine Schadensklage vorzubringen.

<sup>254</sup> Im Original: «yegliche parthye vermaint darzü recht zu haben».

<sup>255</sup> Bereits im Herrschaftsvertrag von 1367 bestreiten die churbischöflichen Stände dem Landesfürsten faktisch das Recht auf die Wahrung von Frieden und Recht, weil sie über Krieg und Frieden mitentscheiden wollen. Dazu PLANTA, Herrschaftsvertrag, S. 243.

«Gönner» beider Parteien die Drei Bünde, d.h. Persönlichkeiten aus den politisch-sozialen Beziehungs-feldern Bischof Ortliebs und der Planta. Diese Leute beteiligten sich am Versuch, den Streit beizulegen. Sie dürften mindestens teilweise aus demselben Umfeld stammen wie die Besitzer des Bischofs und des Ritteradelsgeschlechts beim Pfalzgericht. Denn «Freunde» und «Gönner» können agnatische, kognatische und angeheiratete Verwandte der Planta und Ortliebs v. Brandis sein. Allerdings können mit dem schwer definierbaren Begriff «Freund» auch Personen gemeint sein, welche den Prozessparteien aus anderen Gründen als Verwandtschaft verbunden sind.<sup>256</sup> Die «Freunde» der Planta sind wohl in erster Linie Angehörige der weltlichen Führungsschicht des Gotteshauses Chur.<sup>257</sup> Die «Freunde» des hochadligen Landesfürsten sind schwerer auszumachen. In Frage kommen allenfalls Adlige des Bodenseeraums, der Ostschweiz sowie allenfalls Tirols. Allerdings treten auch Herrschaftsträger eines geistlichen oder weltlichen Herrn als dessen «Freunde» auf. Deshalb darf die Mitwirkung churbischöflicher Vasallen aus dem Gotteshaus auf der Seite Bischof Ortliebs nicht ausgeschlossen werden.<sup>258</sup>

Die «Freunde» der Planta und Bischof Ortliebs handeln nicht als Rechtskundige, d.h. «prudentes viri», sondern wirken zusammen mit den Schiedsrichtern, wenn auch auch ohne juristische Kompetenzen. Der Einfluss dieser Freunde ist nur schwer abschätzbar.<sup>259</sup> Doch handelt es sich um Persönlichkeiten von Rang und Ansehen. Die Rolle der «frunde» und «göner» beider Seiten ist für ein spätmittelalterliches Schiedsverfahren ungewöhnlich. Sie zeigt aber die schwerwiegenden Folgen des Streites um das Berninasilber für die Wahrung von Frieden und Recht im Gotteshaus Chur. Kreise der weltlichen Führungsschicht des Hochstifts setzten sich als Freunde der Planta und möglicherweise des Landesfürsten für eine friedliche Beilegung des Zwists ein. Diesen Leuten konnte nicht an einer weiteren Eskalation des Konflikts oder ständigen Spannungen zwischen Landesfürst und Herrschaftsträgern gelegen sein. Andererseits demonstrierte die Führungsschicht des Hochstifts auch ihre gegenüber dem Landesherrn recht selbständige Stellung. Denn sie hatte an der Versöhnung zwischen den Planta und dem Bischof teil. Die Klage des Bischofs wegen der Silbererze am Bernina war ein gefährlicher Präzedenzfall für die Elite des Gotteshauses. Die Vermittlungsrolle bot ihr

aber die Chance, die Forderung des Bischofs an die Planta mindestens einzuschränken. Damit wollte man eine allfällige Politik des Landesfürsten verhindern, Macht- und Besitzgrundlagen der Führungs-schicht des Gotteshauses in breiterem Rahmen in Frage zu stellen. Das traditionelle «Gleichgewicht» zwischen dem Churer Landesfürsten und den Planta und ihresgleichen sollte in den vielfach herrschafts-fernen Gebieten des Churer Hochstifts gewahrt bleiben. Dies leitet über zu den Details des Urteils der Boten.

Zunächst, so scheint es, werden das Urteil des Pfalzgerichts und jenes des ersten Tages der Drei Bünde vollauf bestätigt. Der Bischof ist Eigentümer des Bergregals am Bernina, über dessen Erzbestände der Landesfürst einen Bergrichter setzen soll. Der neue Amtsträger muss allerdings ein «gotzhuss man, es sye unter den Planten oder ain anderer» sein. Das Amt des Bergrichters wird, soweit ersichtlich, im bündne-rischen Bergbau von Personen gehobenen Standes, darunter auch Ritteradligen, bekleidet.<sup>260</sup> Dies und die ausdrückliche Erwähnung der Planta lassen den Schluss zu, dass die Führungsschicht des Gotteshauses ihr Interesse an dem erst noch zu schaffenden Amt

<sup>256</sup> Zur Definition der «Freundschaft» allgemein vgl. Anm. 91 sowie Teil 1, Abs. 3.3.

<sup>257</sup> Die hauptsächlichsten «Heiratsgebiete» der Planta liegen im heutigen Süd- und Mittelbünden. Dazu PLANTA, Planta im Spätmittelalter, S. 75ff. Doch können auch den Planta verwandtschaftlich nicht ver-bundene Angehörige der Elite des Gotteshauses oder Jörg v. Werden-berg zum Kreis ihrer «Freunde» gezählt haben.

<sup>258</sup> Vgl. Anm. 91.

<sup>259</sup> Die Boten der Drei Bünde als Schiedsrichter sprechen ja ausdrücklich von der «hilff» und «furdrung» durch die «Freunde» und «Gönner» beider Seiten.

<sup>260</sup> BAC, Rechnungsbuch Ortlib v. Brandis 1480–91, S. 155 (moderne Numerierung): Conradin Jecklin, Podestà des Puschlav, gleichzeitig Bergrichter daselbst. Jecklin gehört einer Familie der Oberengadiner Oberschicht an und war davor auch Vogt des Oberhalbsteins. 1489 (Rechnungsbuch, S. 268) sagt Egeno Moor dem Bischof zu, ein Jahr als Bergrichter bei Buffalora (Münstertal) zu dienen. Moor entstammt einer niederadligen Familie im Dienst des Hochstifts. 1463 bestellt Bischof Ortlib Ulrich Kachel zum Bergrichter (wo, bleibt offen): Rechnungsbuch Brandis 1457–1470, S. 318 (moderne Numerierung). Kachel ist wohl gehobenen Standes, denn er erscheint am 30.6.1462 als Bote der Drei Bünde, welche zwischen den Planta und Bischof Ortlib vermitteln. Ferner sind 1489 Conradin v. Marmels (aus einer einflus-riechen Ritteradelsfamilie des Churer Hochstifts) und Gaudenz v. Capol Bergrichter des Grafen Jos Niklaus v. Zollern in dessen Bündner Herrschaftsbereich (BAC, Bergakten Zollern zur Herrschaft Rhäzüns).

wahren wollte. Deshalb setzte sie das Indigenatsrecht durch. Dies ist nicht ungewöhnlich. Die Herrschaftsträger des Gotteshauses beanspruchten faktisch ein allgemeines Indigenatsrecht für attraktive Ämter. Man machte dieses Recht ganz offiziell geltend, wenn der Bischof Ansprüche missachtete.<sup>261</sup>

Der Bergrichter verwaltet das Bergwerk. Er soll dem Bischof und auch den Planta (!) ein gerechter Richter sein, «wie denn in des durchlütigen, hochgeborenen fürsten und herrn, hern Sigmunden, hertzogen zu Österiche etc....berkwerchen und silberärtzen seiner gräff Thyrol bergkwerchsrecht ist». Gemeint ist das von Herzog Sigmund zu Oesterreich als Graf von Tirol 1449 geschaffene Tiroler Bergrecht. Bischof Ortlieb wollte es für das Silberwerk des Bernina einführen.

Auch ein weiterer Konfliktherd zwischen dem Bischof und den Planta wurde geregelt. Ortlieb v. Brandis sollte die Erzbestände des Puschlav «von den Planten, iren erben sammpt und sonders und menglichen unangelangt» innehaben. Offenbar hatten die Planta vor 1462 auch Rechte auf die Puschlaver Erze geltend gemacht.<sup>262</sup> Warum dieser Streit weder vor dem Pfalzgericht noch vor dem Tag der Drei Bünde 1461 zur Sprache kam, bleibt offen. Es ist aber ein weiterer Hinweis auf die hoch eingeschätzte Autorität der Drei Bünde, dass Bischof Ortlieb 1462 auch diesen Streitpunkt vor ihren Boten aufbrachte. Die Planta ihrerseits anerkannten auch diesen Vergleichsvorschlag. Denn Bischof Ortlieb ist nach 1462 als Betreiber oder Verleiher von Puschlaver Bergwerken nachweisbar.<sup>263</sup>

Dann kommen die Boten zum Hauptpunkt ihres Vermittlungsvorschlags, dem Silber des Bernina. Da die Planta «etlich gerechtikait in dem genannten berg und bergkwerch Bernina vermaintent ze haben», schlagen die Boten folgendes vor: Die vier Silbergruben des Bergs sollen von vier Schiedsrichtern zu gleichen Teilen unter die Planta und den Bischof aufgeteilt werden. In einem ersten Versuch soll das einzusetzende Schiedsrichtergremium eine gütliche Aufteilung des Silbers versuchen. Ist dies nicht möglich, muss das Los entscheiden. Die auf die eine oder andere Weise vorgenommene Teilung ist ewig gültig und unanfechtbar.<sup>264</sup> Die Planta müssen ihre Gruben als Lehen des Hochstifts Chur anerkennen. Bischof Ortlieb seinerseits muss der Familie ihre Hälfte der Gruben zu Lehen geben. Das Lehnensverhältnis soll für immer gelten. Damit werden die Gruben zum

erblichen Lehen der Planta erklärt. Dies ist keine Selbstverständlichkeit. Denn auch im Hochstift Chur ist das Erblichkeitsprinzip im Spätmittelalter nicht soweit durchgedrungen, dass der Landesfürst nicht das Recht gehabt hätte, Lehen auf Zeit zu vergeben.<sup>265</sup> Dieser Möglichkeit wurde Bischof Ortlieb jetzt beraubt. Zudem wurde den Planta der Bergzehnt für ihre beiden Gruben erlassen.

Der Bischof seinerseits sollte gleichfalls «alles zechendes und sust aller dingen» in Bezug auf seinen Anteil ledig sein. Die Planta durften keine Ansprüche auf den Anteil des Bischofs am Berninawerk stellen. Erschlossen die Planta am Bernina neue Erzbestände, mussten sie diese vom bischöflichen Bergrichter empfangen und dafür zwei Drittel des Bergzehntens entrichten. Auch hier wurde also das Obereigentum des

<sup>261</sup> Kurz nach Ende des Prozesses um das Berninasilber berief Bischof Ortlieb zwei nicht der Elite des Gotteshauses angehörende Personen zu Vögten von Fürstenau (unter Absetzung Hans Ringgs!) und Fürstenburg. Unter anderem in Reaktion darauf verlangten die Boten des Gotteshauses am 22.3.1468, der Bischof solle «hinfürō sins gestiftt slösser beseczen mit sins gotzhusluten». Die Vögte von Fürstenau und Fürstenburg seien abzusetzen und durch Gotteshausleute zu ersetzen. Quelle: JECKLIN, Materialien 2, Nr. 10. Der erste Versuch des churbischöflichen Ritteradels (zusammen mit dem Domkapitel), das Indigenatsrecht für ein bestimmtes Amt durchzusetzen, erfolgte anlässlich des Herrschaftsvertrages von 1367 in Bezug auf die Besetzung des landesfürstlichen Rates. Dazu PLANTA, Herrschaftsvertrag, S. 244.

<sup>262</sup> Das Silbererz des Bernina, obschon in unmittelbarer Nähe zum Puschlav gelegen, wird zum Oberengadiner Regal gerechnet. Bei den «grüben» Bischof Ortliebs «in Puschglauer gebiet» kann es sich also nicht um die Silbervorkommen am Bernina handeln.

<sup>263</sup> Eigene Bergbauaktivitäten des Bischofs im Puschlav nach 1462: BAC, Rechnungsbuch Ortlieb v. Brandis 1480–91, S. 97. Der bischöfliche Podestà und Bergrichter Conradin Jecklin erhält von Ortlieb v. Brandis am 22.7.1483 12 Gulden für Holz und Kohle. Im September desselben Jahres lässt der Bischof sein Erz von Jecklin schmelzen. 1485 rechnet Bischof Ortlieb mit Jecklin und anderen über Fuhrlohn, Kohle und Geld zum Schmelzen ab (S. 155). Zu den Bergwerksverleihungen Ortliebs vgl. Anm. 228.

<sup>264</sup> Originaltext: Die Schiedsrichter «sprechen, daz allda vier grüben unverzogenlich durch vier fromm erber schidlich personen von paiden tailen darzu geben glichlichen getailt werden sollent in guten trüwen ungevarlich. Dieselben vier schidlich personen sō(llent) öch am ersten an baid tail versuchen tūn, ob sy die selben vier grüben mit ir baider tail wissen und willen gütlich getailen möchtent und wie daz geschäch, wäre wol und güt und bestünde och daby, Möchte aber daz also nit gesin, daz sy denn die selben vier grüben von stund an und on alz verziechen by iren guten darumb baiden tailn gelopt mit dem gemainen, redlichen und ungevarlichen lose tailen sollent.»

<sup>265</sup> Gerade bei für das Hochstift besonders bedeutsamen Objekten wie Burgen kommt die Vergabe auf Zeit durchaus vor. Vgl. dazu PLANTA, Planta im Spätmittelalter, S. 67ff.

Landesfürsten formal respektiert. Doch sicherten sich die Planta die Nutzung des nach 1462 allfälligen von ihnen entdeckten Erzes des Bernina. Wenn andere Personen als die Planta am Bernina neue Erzvorkommen entdecken, erhält der Bischof zwei Drittel des Zehntens, die Planta den Rest der Abgabe.<sup>266</sup>

Der letzte Passus des Vergleichsvorschlags der Drei Bünde stand in Zusammenhang mit der Schadensklage Bischof Ortiebs. Sie wurde niedergeschlagen. Schadenersatz sollte nicht geleistet werden. Schäden, welche beide Parteien durch den Bergwerkskonflikt erlitten hatten, gingen auf Kosten der jeweils betroffenen Seite. Die Planta mussten dem Bischof nur Erz und Kohle, welche der Prälat nach seiner Vertreibung vom Bernina zurückgelassen hatte, wiedergeben. Im Besitz des Hüttenwerks dürfen sich die beiden Parteien gegenseitig nicht belästigen.

Der Vergleich soll alle Zwistigkeiten beenden. Zu diesem Zweck siegelt der angesehenste der Boten, Graf Nikolaus v. Zollern, Herr zu Rhäzüns, die Urkunde als erster. Ihm folgen weitere Boten als Vertreter von Oberem Bund und Zehngerichtenbund, dem Churer Domkapitel und der Stadt Chur im Namen des Gotteshauses.<sup>267</sup> Danach erteilen die beiden Prozessparteien ihre Zustimmung zum Vergleichsvorschlag und siegeln den Brief.<sup>268</sup> Gleichzeitig allerdings geben die Drei Bünde zugunsten des Bischofs eine Garantieerklärung ab. Sie verpflichten sich zur Unterstützung des Prälaten, sollten die Planta die Verwirklichung des Schiedsspruches verweigern.<sup>269</sup>

Der Vergleichsvorschlag der Drei Bünde ist eine Kompromisslösung. Sie berücksichtigt die Ansprüche beider Parteien bis zu einem gewissen Punkt und ermöglicht diesen die Annahme. Der Vergleich erweist sich als geeignetes Mittel, die gespannte Situation zu lösen, denn er wird in der Folge tatsächlich von beiden Parteien befolgt.<sup>270</sup> Die Drei Bünde bewiesen, dass sie auch in sich auf ihrem Gebiet abspielenden Streitigkeiten von grösster Bedeutung, welche nicht ihrer institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit unterstanden, Frieden und Recht zu wahren verstanden. Diese Feststellung ist für die spätere Entwicklung der Drei Bünde nicht unwesentlich.

Die vollständige Revindikation des Berninasilberzes durch den Churer Landesfürsten scheiterte am Widerstand des Vasallengeschlechts. Die Planta vertraten ihren eigenen Rechtsstandpunkt, der von den Drei Bünden teilweise respektiert wurde. Die Rechtsgrundlagen churbischöflicher Herrschaftsträ-

ger für Nutzungsrechte an Regalien waren nicht nur im Fall des Berninawerks formal mangelhaft. Gleichermaßen galt darüber hinaus zweifellos auch für den Besitz von landesherrlichem Grundbesitz und Ämtern. Dieser Umstand bot dem Landesherrn Angriffspunkte gegen die an sich recht selbständigen Positionen seiner Vasallen, wie der Berninaprozess beweist. Durch den Vergleich von 1462 wurden die juristisch-rechtlichen Schwächen der Stellung der Planta am Bernina behoben. Das umstrittene Lehen wurde dem Zugriff des Landesherrn zur Hälfte endgültig entzogen. Die Planta erhielten jetzt eine juristisch unanfechtbare Legitimierung ihrer Ansprüche.

Formal blieb das landesherrliche Obereigentum am Bernina gewahrt. Diese Konstellation war kennzeichnend für die Beziehungen zwischen der Churer Zentralgewalt und ihren Herrschaftsträgern. Die Oberhoheit des Landesherrn über seine Regalien, Ämter und seinen Grundbesitz blieb rechtlich unbestritten. Die lokalen und regionalen Oberschichten des Churer Herrschaftsbereiches nahmen aber die Nutzung vieler dieser Rechte erblich in Anspruch.<sup>271</sup> Das Lehnshverhältnis blieb bestehen, wie die 1462 geschaffene Stellung der Planta am Bernina beispielhaft zeigt. Die spätmittelalterliche Elite des Churer Gotteshauses unternahm keine Versuche, sich selbständige Herrschaften aufzubauen.

<sup>266</sup> Dass diese Regelung die gegenwärtigen und zukünftigen Silbergruben der Planta vom durch das Tiroler Bergrecht festgelegten Abgabensystem bzw. vom landesherrlichen Vorkaufsrecht für Silber ausnahm, ist bereits auf S. 34 f. gezeigt worden.

<sup>267</sup> Der Graf hatte die Herrschaft Rhäzüns geerbt und war dadurch einer der drei Hauptherren des Oberen Bundes geworden, was seine Funktion als Bote dieses Bundes erklärt. Die restlichen siegelnden Boten handeln auf Bitte des Oberen Bundes und der elf Gerichte. Es sind Hans v. Mont, Duff v. Castelberg, Otto Paul (Capaul), Rutschmann Kilchmattter, Hans Schneider, Dusch von Zertschen und Simon Mettler.

<sup>268</sup> Zur Zustimmung der Planta und Bischof Ortiebs zum Vergleich der Drei Bünde vgl. Anm. 252. Bischof Ortieb siegelt selbst, für die Planta Claus, Andreas und Hartmann Planta.

<sup>269</sup> Dies bezeugt die zweite Urkunde vom 30.6.1462.

<sup>270</sup> Dazu vgl. den Lehnshrevers des Thomas Planta zu Zuoz vom 22.5.1492 (Urk. BAC). Thomas Planta zu Zuoz bekennt, dass er von Bischof Heinrich (v. Hewen, Nachfolger Ortiebs v. Brandis) verschiedene Lehen empfangen habe, darunter «minen tail an zwayn grubn an dem berg Bernina gelegen nach lut des bruchs beschein zwischen dem erwirdigen herren Ortieb, bischoven zu Chur, und den Planten». Mit dem «bruch» ist der 1462 zustandegekommene Vergleich gemeint.

<sup>271</sup> S. oben Anm. 261 zum Herrschaftsvertrag von 1468, wo das Indigenatsrecht der Oberschicht des Gotteshauses für die mit Herrschaftsrechten und Burgen verbundenen Ämter des Hochstifts offen gefordert wurde.

Doch ein Landesfürst konnte wie Ortlieb v. Brandis die nicht nur von seiner Rechtssetzung abgeleiteten Ansprüche seiner Herrschaftsträger missachten. In diesem Fall leisteten die Betroffenen Widerstand, welcher bis zur Fehde gehen konnte.<sup>272</sup> Der Streit um die Berninawerke könnte in breiteren Kreisen der Führungsschicht des Gotteshauses als bedrohlicher Präzedenzfall empfunden worden sein. Er bedrohte das Gleichgewicht, das seit langem guten Teils zugunsten der churbischöflichen Herrschaftsträger bestand. Wohl auch deshalb nahmen Angehörige dieser Elite als Boten der Drei Bünde oder als «Berater» des Churwaldner Tages an der Beilegung des Konflikts teil. Sie wollten einen völligen Sieg Ortliebs v. Brandis verhindern und seinen Ambitionen einen Riegel schieben. Verlauf und Ausgang des Prozesses belegen das grosse Interesse der Führungsschicht des Gotteshauses, die Zentralgewalt in Chur möglichst schwach zu halten. Diese Politik betrieb die grossenteils aristokratische Oberschicht des Hochstifts Chur spätestens seit 1367 (erste Ständeversammlung des Gotteshauses).<sup>273</sup> Damit wurde die eigene Stellung auf lokaler und regionaler Ebene gegenüber dem Landesfürsten abgesichert bzw. ausgebaut. Man sollte im Zusammenhang mit der Rolle der Drei Bünde 1461/62 nicht das möglicherweise aggressive Potential spätmittelalterlicher Landfriedensbündnisse übersehen. Sie dienten nicht nur dem Schutz oder der Verteidigung der einzelnen Bündnispartner. Vielmehr konnten sie auch gegen Dritte gerichtet werden, selbst wenn diese, wie der Bischof von Chur, wenigstens teilweise dem Bündnis angehörten.<sup>274</sup> Den Planta, einem der mächtigsten Geschlechter des Churer Gotteshauses, gelang es, mit Hilfe der Landfriedenseinigung und der Elite des Gotteshauses die Revindicationsbestrebungen Bischof Ortliebs wesentlich einzuschränken.

---

<sup>272</sup> Vertreibung Bischof Ortliebs vom Bernina 1460, Gefährdung seiner Vertreter 1461.

<sup>273</sup> Zur Ständeversammlung von 1367 unter diesem Aspekt PLANTA, Planta im Spätmittelalter, S. 92f. Vgl. auch PLANTA, Herrschaftsvertrag, S. 240ff.

<sup>274</sup> Am Bündnis der Landkommunen des Hochstifts Chur mit dem Obersenften Bund 1406 war der bischöfliche Landesfürst zusammen mit den ihm unterstehenden Gemeinden beteiligt. Vgl. MEYER-MARTHALER, Studien, S. 9.

---

**Teil 2:**  
**Die Bergwerksunternehmungen des**  
**Johann von Salis (1546 –1624)**

## 1. Ereignisgeschichtliche Darstellung der Bergbautätigkeit der Gesellschaften des Johann v. Salis-Samedan

Im zweiten Teil dieser Arbeit sollen die Bergwerksaktivitäten des Johann v. Salis-Samedan (1546–1624) und seiner Konsorten aus Graubünden, Plurs und Chiavenna untersucht werden.

Johann v. Salis entstammt dem Samedaner Zweig des Bergeller Geschlechts und gehört als Politiker und Diplomat zu den bedeutenden Gestalten des frühneuzeitlichen Dreibündestaates. Er amtierte unter anderem 1571–73 als Commissari zu Chiavenna und 1583–85 als Vicari des Veltins. Salis' politische und diplomatische Tätigkeit ist an anderer Stelle ausführlich erforscht worden.<sup>275</sup> Weniger bekannt ist die unternehmerische Aktivität des Oberengadiner Aristokraten, der im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jh. der wohl wichtigste «Unternehmer» Graubündens war. Dabei spielt der Bergbau in Süd- und Mittelbünden eine wichtige Rolle. Ihm gelten die folgenden Ausführungen. Sie sollen auch zeigen, dass Erzförderung und Metallgewinnung für den spätmittelalterlichen Ritteradel des Hochstifts Chur wie für die frühneuzeitliche Aristokratie des Dreibündestaates eine ökonomische Grundlage darstellten. Dasselbe gilt auch für den Import- und Exporthandel mit der Lombardei, in dessen Rahmen Salis Metalle ins Comaskische und nach Mailand ausführen liess.

Die «compagnia» von Salis mit dem Chiavennasker Kaufmann Vincenzo Peverello<sup>276</sup> zur Ausbeutung des Eisenbergerks von Bergün im Albulatal ist die erste der Bergbaugesellschaften des Vicari. Die Anlage in Bergün, zu der auch eine Hütte zur Verarbeitung des Erzes zu handelbarem Eisen und Stahl gehörte, wurde am 15. April 1576 in Betrieb genommen.<sup>277</sup> 1600 gaben die beiden Partner das unrentable Unternehmen auf.<sup>278</sup> Salis' Versuch, das Bergwerk anschliessend zu verpachten, scheiterte.<sup>279</sup> 1607 jedoch betrieb Salis die Anlage wieder mit einem neuen Partner, Abele Pizarda aus Chiavenna. Diese Gesellschaft bestand bis 1615, in welchem Jahr die beiden Konsorten ihre Tätigkeit in Bergün endgültig einstellten.<sup>280</sup> Allerdings sind über diese zweite Bergünner Genossenschaft so gut wie keine Zeugnisse erhalten.

Am 9. Mai 1577 bildete Salis mit einem Angehörigen der Churer Oberschicht, dem Goldschmied Hans Rudolf Wegerich, eine Schmelzgenos-

senschaft zur Betreibung der Hütte des ebenfalls im Albulatal gelegenen Bergwerks von Filisur.<sup>281</sup> Später scheinen die beiden Partner allerdings auch zur Erzförderung in Filisur übergegangen zu sein. Dies ist eine bei frühneuzeitlich–spätmittelalterlichen Schmelzgesellschaften häufige Entwicklung.<sup>282</sup> Diese erste Bergbautätigkeit Salis' bei Filisur ist nur sehr marginhaft bezeugt. Gleichfalls schlecht dokumentiert, aber erwiesenmassen sekundär sind Salis' Versuche, im Puschlav nach Gold und Silber zu suchen. Ein möglicherweise Ende des 16. Jh. zwischen ihm und der dortigen Talkommune abgeschlossener Vertrag wurde gar nie in die Tat umgesetzt, da kaum Aussichten auf Erfolg bestanden.<sup>283</sup>

<sup>275</sup> Zu Salis' politischer und diplomatischer Laufbahn BUNDI, Venedig, S. 211–245 sowie S. 254ff.

<sup>276</sup> Vincenzo Peverello gehört einer alten Chiavennasker Familie an, die zur Aristokratie der Grafschaft Chiavenna zählt.

<sup>277</sup> StAGR B 220, Rechnungsbuch Bergün/Filisur, f. 1v.

<sup>278</sup> Vgl. Brief Peverellos an Johann v. Salis (hernach als Briefadressat mit J.S. bezeichnet) vom 4.1.1600, in dem Peverello mitteilt, er wolle den Betrieb in Bergün aufgeben. Ein weiterer Brief Peverellos an J.S. vom 22.3.1598 bezeugt die Betreibung der Anlage auch für dieses Jahr. Ein Dokument vom 10.8.1587 verzeichnet zwar den Verkauf der Hälfte des Bergünner Betriebs durch Peverello an Salis. Offenbar wurde die Transaktion aber nicht durchgeführt. Die Annahme Lazzarinis, Peverello habe sich 1587 aus Bergün zurückgezogen, ist unzutreffend (LAZZARINI, Familie von Salis-Samedan, S. 5).

<sup>279</sup> Pachtvertrag vom 27.10.1606 mit Giov. Pietro Grosetto (StAGR B 1891). Belege zur Betreibung des Bergwerks durch Grosetto fehlen. Die Wiederaufnahme der Aktivität durch Salis und Pizarda wenige Monate später zeigt, dass Grosetto das Bergwerk gar nie übernahm.

<sup>280</sup> Die hier gemachten Angaben zur Gesellschaft Salis-Pizarda folgen den Ausführungen von JUVALTA-CLOETTA, Geschichte des Bergünner Bergbaus, S. 333f. Die Überprüfung der sehr spärlichen Quellen hat keine Abweichungen von seinen Aussagen ergeben (vgl. StAGR B 1891).

<sup>281</sup> StAGR B 220, Rechnungsbuch Bergün/Filisur, f. 50r und 52r. Eine Schmelzgesellschaft betreibt keine Erzförderung. Dazu vgl. auch Teil 2, Abs. 2.1. Zur Familie Wegerich vgl. VALER, Geschichte des Churer Stadtrates, S. 88

<sup>282</sup> StAGR B 220: Rechnungsbuch Bergün/Filisur, f. 40v, 41r und 53v bezeugt für 1579 tirolische Knappen im Dienst der Gesellschaft Salis-Wegerich. Einzelheiten sind nicht bekannt. Zum Engagement von Schmelzgesellschaften im Bergbau RIEBARTSCH, Augsburger Handelsgesellschaften, S. 50. Im Falle von Salis' compagnie lässt sich eine solche Entwicklung für die Zernez Schmelzgesellschaft ansatzweise nachweisen. Vgl. dazu Teil 2, Abs. 2.4.1. dieser Arbeit.

<sup>283</sup> Das Original des Vertrags ist verloren. Er ist aber bezeugt in einem Brief des Andrea Gratarola aus Desenzano an J. S. von 1619, wo auch gesagt wird, er sei nie in die Tat umgesetzt worden. In seiner Antwort an Gratarola vom 15.12.1619 rät Salis selbst diesem von der Suche nach Metall im Puschlav ab, da er (Salis) dort auch keinen Erfolg gehabt habe.

Eine, soweit ersichtlich, fast rein bündnerische Schmelzgesellschaft Johanns v. Salis betrieb die Eisenschmelze am Ofenpass auf dem Territorium der Unterengadiner Gemeinde Zernez.<sup>284</sup> Diese Gesellschaft kaufte Veltliner Eisenerz an und liess es zu Metall verarbeiten. Salis hatte die Schmelze 1580 von Zernez auf 33 Jahre gepachtet.<sup>285</sup> Neben dem Betrieb der Schmelze sollte die Kommune Salis bei der Suche nach Erz innerhalb ihres Hoheitsgebiets behilflich sein. Dieses Unternehmen endete aber erfolglos.<sup>286</sup>

Als Partner des Johann Salis erscheinen teils prominente Angehörige der Aristokratie des jungen Dreibündestaates: 1582 Jakob Travers aus Zuoz;<sup>287</sup> 1584 ist ein weiterer Travers, dessen Vorname offenbleibt, als Teilhaber bezeugt;<sup>288</sup> 1588 Landeshauptmann Johann Guler v. Wyneck, der Chronist;<sup>289</sup> 1590 Thomas Schucan aus Zuoz;<sup>290</sup> 1599 Hauptmann Johann Buol aus Davos.<sup>291</sup> Der einzige nichtbündnerische Teilhaber Salis' ist der aus Bormio stammende Gaspar Fobulo 1585.<sup>292</sup> Der Betrieb war unrentabel.<sup>293</sup> 1602 gab Salis die Schmelze an ihre Eigentümerin, die Kommune Zernez, zurück. Allerdings hatte die Gesellschaft das Werk bereits zuvor an Antonio Stuppano aus dem veltlinischen Grosotto verpachtet.<sup>294</sup>

1606/1607 kam es zur Bildung der bedeutendsten der Gesellschaften des Johann v. Salis. Am 21. Juni 1606 schloss er sich mit Agostino Losio und den Vettern Nicolo und Ottavio Vertema-Franchi, alle aus Plurs (bei Chiavenna), zu einer Gewerkschaft zusammen. Damit ist eine auf Erzabbau und Metallherstellung beschränkte Körperschaft gemeint.<sup>295</sup> Die reichen Vertema übernahmen die Verpflichtung, die mit Salis vereinbarten Bergwerksunternehmungen zu finanzieren. Geplant war die Ausbeutung der Erzvorkommen von Filisur, Sils im Engadin und am Berninapass sowie einiger Gruben in Davos und an weiteren, ungenannten Orten in Graubünden.<sup>296</sup> Zu letzteren gehörten später die Eisenerzbestände des Rothorns bei Parpan.<sup>297</sup> Die Anlage von Filisur besass ein Hüttenwerk, in dem mindestens teilweise auch die Erze anderer Bergwerke der Gewerkschaft verarbeitet wurden.<sup>298</sup>

Die von der Gewerkschaft erzeugten Metalle bestanden in erster Linie aus Blei und Kupfer. Salis' altes Eisenbergwerk in Bergün wurde 1606 im Vertrag ebenso ausgenommen wie die Vitriol- und Alaunvorkommen des Veltlins. Am 24. Juni 1607 kam es zu einem neuen Gesellschaftsvertrag, da Lo-

sio aus der Gesellschaft ausgetreten war.<sup>299</sup> Jetzt behielt sich Ottavio Vertema vor, mit anderen «compagni» neu entdeckte Metallbestände im Veltlin auszubeuten, ohne Salis und Nicolo daran beteiligen zu müssen. Die Gesellschaft von 1606/7 «ersetzte» ein 1605 geplantes Projekt von Salis zur Ausbeutung der

<sup>284</sup> Einzelbelege dazu in Teil 2, Abs. 2.3.1.

<sup>285</sup> StAGR B 1894, Vertrag vom 26.2.1580 zwischen Salis und der Gemeinde Zernez.

<sup>286</sup> StAGR B 1894. In einem Abkommen mit Salis vom 13.3.1587 zieht sich die Gemeinde Zernez von ihrer Verpflichtung, Salis bei der Erzsuche zu unterstützen, zurück, da die bisherigen Bemühungen fruchtlos gewesen seien.

<sup>287</sup> StAGR B 1894. Am 12.11.1582 halten Salis und Travers fest, mit Battista Reymondo übereingekommen zu sein, dass letzterer Salis und Travers Erz aus Pedenosso (Grafschaft Bormio) zum Ofenpass liefern solle und dafür 740 Lire erhalte. Travers war also am Schmelzwerk am Ofenpass Teilhaber.

<sup>288</sup> StAGR B 1584. In einem am 24.1.1584 von Salis auch namens seiner «cugini» Travers abgeschlossenen Liefervertrag über Metall aus dem Veltlin.

<sup>289</sup> StAGR B 1584. Gesellschaftsvertrag Salis-Guler vom 29.3.1588 über eine 25%-Beteiligung Gulers.

<sup>290</sup> StAGR B 1584. Gesellschaftsvertrag Salis-Schucan vom 28.2.1590 für ein Drittel.

<sup>291</sup> In einem Brief des Münstertalers Hans Griess aus Sta. Maria vom 12.1.1599 an Buol ist letzterer als Teilhaber von Salis und Thomas Schucan am Ofenpass belegt.

<sup>292</sup> StAGR B 1584. Gesellschaftsvertrag Fobulo-Salis vom 1.6.1585 für 50%.

<sup>293</sup> Vgl. Teil 2, Abs. 2.4.

<sup>294</sup> StAGR B 1893. Gesellschaftsvertrag vom 21.6.1606.

<sup>295</sup> Nach 1616 lassen sich Versuche feststellen, im Bergell Erz zu finden.

<sup>296</sup> 1617 Brief des Zacharia Stampa an J. S. Stampa teilt mit, dass die Bergeller Gerichtsgemeinde Sopra Porta Salis erlaube, auf ihrem Territorium nach Metall zu suchen. Weitere Belege in Anm. 424.

<sup>297</sup> Zwei aus Filisur an J.S. gerichtete Briefe Ottavio Vertemas vom 13. und 19.8.1609 bezeugen Bergbauaktivitäten der Gewerkschaft am Berninapass, in Sils, Davos und am Rothorn. Dazu vgl. auch BUNDI, Venedig, S. 195 sowie PLATTNER, Geschichte des Bergbaus, S. 51f. Ferner in dieser Arbeit S. 66 f., 79 ff. und 84 ff. Über die Tätigkeit der Gesellschaft am Rothorn sind kaum Zeugnisse überliefert.

<sup>298</sup> Brief von Hans Friedrich v. Salis (H.F.) an J.S. vom 11.12.1607: J.S. schickt Erz aus Sils zum Schmelzen nach Filisur. Erz aus Davos auf dem Weg nach Filisur ist in einem Brief von H.F. an J.S. vom 1.6.1616 erwähnt.

<sup>299</sup> StAGR B 1893 vom 24.6.1607.

obgenannten Erzvorkommen sowie von Bergwerken im Montafon, Sargans und Bergell. Die hierzu gemeinsam mit Peter Wegerich, Münzmeister von Chur und Schaffhausen, sowie dem Bergbaufachmann Hans Empl gegründete Genossenschaft hatte sich 1606 durch Wegerichs Tod aufgelöst.<sup>300</sup>

Doch das Unternehmen wurde ökonomisch und finanziell mehr und mehr zu einem Misserfolg; Salis und die beiden Vertema er hoben schwere Vorwürfe gegeneinander.<sup>301</sup> Ihr Ende fand die Gesellschaft aber erst durch den Tod Nicolo und Ottavio Vertemas beim Bergsturz von Plurs am 4. September 1618. Die Erben der beiden lehnten eine weitere Beteiligung an den bündnerischen Bergwerksaktivitäten ab.<sup>302</sup> In den Jahren bis zu seinem Tod 1624 gelang es Salis nicht mehr, Partner für seine Bergwerkspläne zu finden.<sup>303</sup>

Salis trieb auch Bergbau im Veltlin. Die Drei Bünde hatten ihm zu einem unbekannten Zeitpunkt die Ausbeutung der Alaun- und Vitriolbestände der bündnerischen Untertanenlande verliehen.<sup>304</sup> 1595 oder kurz zuvor bildete Salis zum Abbau der Alaunvorkommen Grosottos (bei Tirano) eine compagnia. Seine Teilhaber waren ein Mitglied der dortigen Oberschicht, Thadeo Robustelli,<sup>305</sup> und eine unbekannte Person. 1596 trat der Venezianer Ambrosio Nobili, vermutlich ein Alchimist, der Gesellschaft bei.<sup>306</sup> Die finanziell-ökonomische Bedeutung dieses Unternehmens bleibt allerdings mangels Quellen völlig offen. Dasselbe gilt für die in den 1580er Jahren von Salis und Gaspar Fobulo, einem seiner Zernez Partner, betriebene Eisenerzförderung in der Grafschaft Bormio. Diese Tätigkeit ist nur in einem Rechtsdokument bezeugt.<sup>307</sup> Eine eingehende Behandlung von Salis' Metall- und Mineralgewinnung im Veltlin ist somit nicht möglich.

Inhaberinnen der Berghoheit, d.h. der Erzrechte auf ihrem Gebiet, waren in Mittel- und Südbünden in der frühen Neuzeit die Nachbarschaften (Dorfgemeinden). Die einzige Ausnahme ist die Talkommune Puschlav. Sie besass das Bergregal selbst und folgte vermutlich dem Vorbild lombardischer Gemeinden.<sup>308</sup> Dies überrascht nicht, denn das an das Veltlin grenzende Puschlav war oberitalienischem Einfluss mehr ausgesetzt als andere Bündner Gebiete. Das Oberengadin dagegen, das noch in der Mitte des 15. Jh. von seinem damaligen Landesherrn Anteil an der Ausbeutung des Bergregals seines Gebietes gefordert hatte, verfügte in der zweiten Hälfte des 16.

Jh. über keinerlei Erzrechte mehr.<sup>309</sup> Auch im Albatal und Unterengadin erscheinen die Nachbarschaften Bergün, Filisur und Zernez als Eigentümerinnen der Erzvorkommen, die Salis und seine Konsorten ausbeuteten.

Die Verpachtung ihrer Erze stellte für die einzelnen Gemeinden eine Einkunftsquelle dar. Der jährliche Zins blieb freilich mindestens teilweise sehr bescheiden.<sup>310</sup> Die Bündner Nachbarschaften verfügten nicht wie ein Landesherr über die Möglichkeit, eine Bergwerksverwaltung aufzubauen, die alle dem Regalherrn zustehenden Abgaben einzog.

<sup>300</sup> Zu dieser Gesellschaft vgl. LORENZ, Greifenstein, S. 157ff. Die wenigen erhaltenen Dokumente finden sich am StAGR unter Sig. B 1895. Sie entsprechen der von Lorenz gegebenen Beschreibung, so dass im Rahmen der vorliegenden Arbeit auf eine weitere Beschäftigung mit diesem Thema verzichtet werden kann.

<sup>301</sup> Zu den Belegen vgl. Teil 2, Abs. 2.4.2., besonders Anm. 423, ferner auch Anm. 359.

<sup>302</sup> Aus der in Anm. 359 zitierten Vorladung Salis' vor Gericht vom 2.(20.)1.1619 geht hervor, dass die Erben der Vertema sich weigerten, die Schulden Nicolos und Ottavios zu begleichen.

<sup>303</sup> Auf die Anführung der Einzelbelege wird hier verzichtet, vgl. dazu Teil 2, Abs. 2.4.2.

<sup>304</sup> Dies wird im am 24.6.1607 zwischen Nicolo und Ottavio Vertema und Johann Salis abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag ausgesagt. Die Lokalisierung der Vitriolbestände bleibt offen.

<sup>305</sup> Diese Genossenschaft ist bezeugt in einem Brief Robustellis an J.S. vom 15.8.1595. Thadeo Robustelli war in Grosotto wohnhaft.

<sup>306</sup> StAGR B 1894. Gesellschaftsvertrag zwischen Johann v. Salis und Nobili vom August/September 1596, ediert bei BUNDI, Venedig, S. 373ff. Nobili ist mit 20 % am Gewinn beteiligt, Salis mit 40%, Robustelli mit 20% und eine ungenannte Person gleichfalls mit 20%.

<sup>307</sup> Beschluss des Rates von Bormio, Salis und Fobulo drei Jahre lang den Transport von Eisenerz aus den Bergen Bormios aus dem Territorium der Gemeinde zu gestatten. StAGR B 1894.

<sup>308</sup> Zu den Verhältnissen in der Lombardei SPRANDEL, Oberitalienische Eisenproduktion, S. 303ff. In einem Brief an den Kaufmann Andrea Gratarola von 1619 erwähnt Johann v. Salis, er habe die Erzvorkommen des Puschlavs von der dortigen Talkommune gepachtet.

<sup>309</sup> Zur Haltung der Oberengadiner Talgemeinde um 1460 vgl. Teil 1, Kap.2. Anlässlich der Teilung des Territoriums der Talkommune unter die Nachbarschaften 1538 wird das Erz nicht erwähnt. (MEULI, Entstehung, S. 48ff. und 99ff.). Es bleibt also offen, ob die Gemeinde Oberengadin je das Bergregal für sich beanspruchte.

<sup>310</sup> StAGR B 1893. Rechnungsbuch Filisur, f. 47r. Salis verabredet am 24.3.1609 mit dem Vertreter der Nachbarschaft Sils als jährlichen Pachtzins für das Bergwerk dieser Gemeinde («honoranza e fitto delle minere») 8 Gulden.

## 2. Die rechtliche und finanzielle Struktur der Bergbaugenossenschaften des Johann v. Salis

### 2.1. Zwecke und Zielsetzungen der Gesellschaften Johanns v. Salis

Johann v. Salis und seine Teilhaber sind, wie die in viel grösserem Ausmass in Tirol aktiven und häufig aus Südwestdeutschland stammenden Grossgewerken,<sup>311</sup> im Bergbau als reine Geld- und Arbeitgeber tätig. Sie verfügen kaum über Fachkenntnisse.

Johann v. Salis war, soweit ersichtlich, ausser einer möglichen kurzen Ausnahme nie als Einzelunternehmer im Berg- und Hüttenwesen tätig. Er bildete mit Partnern Genossenschaften.<sup>312</sup> Solches war im Mittelalter und der frühen Neuzeit zur Finanzierung grösserer unternehmerischer und kommerzieller Tätigkeiten häufig, aber nicht immer üblich. Diese Gesellschaften (*compagnie*) sind rechtlich und politisch handlungsfähige Körperschaften. Sie können mit Drittpersonen und -institutionen in eigenem Namen Verhandlungen führen und Verträge abschliessen. Bei allen Unterschieden ist sämtlichen Genossenschaften gemeinsam, dass sie durch einen Rechtsakt, den Gesellschaftsvertrag (*contratto di compagnia*), gebildet werden. Dieses Abkommen, das für alle Teilhaber verbindlich ist, bildet die juristische Grundlage für die betreffende Körperschaft.<sup>313</sup>

Ein *contratto di compagnia* wie jener zwischen Salis und den Vertema von 1607 kann eine Austrittsklausel für den Fall ausbleibenden Erfolgs enthalten.<sup>314</sup> Die Gewerkschaft Salis-Vertema war keine «Gelegenheitsgesellschaft», sondern bestand auf unbestimmte Zeit. Dennoch behielten sich die Vertema vor, die Gewerkschaft bei ausbleibendem Gewinn nach einem Jahr aufzulösen.<sup>315</sup>

Die Zielsetzungen von Salis' Gesellschaften in Bezug auf ihre Tätigkeitsbereiche sind unterschiedlich. Die *compagnia Salis-Vertema* war eine klassische Gewerkschaft, die sich auf Bergbau sowie Metallverarbeitung und -handel spezialisierte. Diese Zielsetzung wurde in einer für alle Teilhaber rechtlich verbindlichen Form festgelegt.<sup>316</sup> Die Gewerkschaft schloss für ihre Teilhaber weitere genossenschaftliche Zusammenschlüsse nicht aus. Ottavio Vertema behielt sich vor, die Erzvorkommen des Veltlins nicht mit Salis, sondern «in compagnia de

altri» auszubeuten.<sup>317</sup> Diese Praxis entspricht jener spezialisierter, südwestdeutscher Handelsgesellschaften.<sup>318</sup>

Die *compagnia Salis-Peverello* dagegen ist eine allgemeine Handelsgesellschaft (ein auch in Italien anzutreffender Gesellschaftstyp) und besitzt einen uneingeschränkten Handlungsräum.<sup>319</sup> Allgemeine Handelsgesellschaften Südwestdeutschlands nahmen deshalb in ihren Vertrag das Wettbewerbsverbot auf, welches alle Teilhaber verpflichtete, ausschliesslich

<sup>311</sup> Vgl. z. B. die Fugger, deren «Bergwerkshandel» gleich wie bei Salis-Vertema und Peverello-Salis Erzförderung, Verschmelzung des Rohstoffs und Metallhandel umfasste. Dazu EGG, Schwaz, S. 284 sowie SCHEUERMANN, Fugger, S. 17ff. Es gab auch Gesellschaften, welche keinen gemeinsamen Handel trieben, sondern diesen jedem Teilhaber einzeln überliessen. Dazu EGG, Schwaz, S. 285 am Beispiel Tirols.

<sup>312</sup> In der Zeit von Salis gibt es in den grossen südwestdeutschen Handelsstädten durchaus allein arbeitende Unternehmer, wie PETERS am Beispiel Nürnbergs zeigt (Nürnberg, S.78ff.).

<sup>313</sup> Unter den Gesellschaften von Johann v. Salis hat sich einzig für jene mit den Vertema ein schriftlicher Vertrag erhalten. Die Abfassung eines schriftlichen Abkommens war aber nicht Voraussetzung für die Bildung einer *compagnia*.

<sup>314</sup> StAGR B 1893. Es handelt sich um Art. 8. Der Text lautet: «Declarando ancora che se il sudetto negotio (Bergwerksunternehmen mit Salis) in termine di un anno non si conoscera utile, che le sudetti Vertema non siano tenuti di perseverare in esso, ma possino finire detto negotio senza alcuna contradictione».

<sup>315</sup> Wie auch die meisten südwestdeutschen Gesellschaften. Dazu RIEBARTSCH, Augsburger Handelsgesellschaften, S. 218 und 252ff. RIEBARTSCH zeigt zudem, dass südwestdeutsche Gesellschaftsverträge keine Austrittsklauseln enthielten. Zudem wurden die Verträge, die oft nur auf einige Jahre abgeschlossen waren, normalerweise verlängert, so dass die Existenzdauer unbegrenzt war. Auch die 24 Jahre dauernde Gesellschaft Salis-Peverello war wohl keine Gelegenheitsgesellschaft.

<sup>316</sup> Johann v. Salis sowie Ottavio und Nicolo Vertema bezeichnen 1607 ihre *compagnia* als «negotio de minere». Die Korporation war in der für Südwestdeutschland gültigen Umschreibung eine «Saigergesellschaft». Dazu LUTZ, Struktur süddeutscher Handelsgesellschaften I, S. 205ff.

<sup>317</sup> Im Gesellschaftsvertrag vom 26.6.1607 (vgl. dazu Anm. 295). Vergleichbares dürfte auch für Zernez gegolten haben. Die drei überlieferten Gesellschaftsverträge dort enthalten kein Wettbewerbsverbot (vgl. Anm. 366). Zudem engagierte sich Salis während seiner Zernez-Zeit in anderen Gesellschaften.

<sup>318</sup> LUTZ, Struktur süddeutscher Handelsgesellschaften I, S. 207f.

<sup>319</sup> Zu Italien PETERS, Handel Nürnbergs, S. 82ff. Einzelheiten zur Struktur italienischer Gesellschaften stehen mir nicht zur Verfügung. Die Möglichkeit zum uneingeschränkten Handlungsräum findet sich auch bei südwestdeutschen Handelsgesellschaften. Vgl. LUTZ, Struktur süddeutscher Handelsgesellschaften I, S. 202ff. In südwestdeutschen Gesellschaftsverträgen wird der Gesellschaftszweck sehr allgemein umschrieben. Dazu KAMMERER, Unternehmensrecht süddeutscher Handelsgesellschaften, S. 237.

für die Korporation tätig zu sein.<sup>320</sup> Die Genossenschaft Peverello-Salis dagegen kannte diese Klausel nicht, was zu Problemen zwischen den beiden Partnern führte.<sup>321</sup>

Die Zernezzer *compagnia* schliesslich nimmt eine Zwischenstellung ein. Sie ist auf die Verarbeitung und den Verkauf von Eisenerz und Roheisen spezialisiert und kann als Schmelzgesellschaft charakterisiert werden.<sup>322</sup> Ob eine ohne eigene Erzförderung im Metallgewerbe und -handel tätige Korporation als Gewerkschaft zu betrachten sei, ist fraglich.<sup>323</sup>

## 2.2. Die Teilhaber von Salis' Gesellschaften: «*Principali interessati*» und «*interessati*»

Eine wichtige Frage für den rechtlichen Aufbau spätmittelalterlich-frühneuzeitlicher Bergbau- und Handelsgesellschaften ist jene nach der Stellung der Hauptteilhaber und anderer Investoren bzw. Nebenteilhaber. Sie kann am Beispiel der Gewerkschaft Salis-Vertema sowie, wenn auch weniger gut, der Handelsgesellschaft Salis-Peverello untersucht werden. Für die übrigen *compagnie* Salis' lässt sich aufgrund der mangelhaften Quellenlage zu diesem Thema nichts aussagen.

Der Gesellschaftsvertrag Salis-Vertema von 1607 unterscheidet zwischen «*principali interessati*» und «*interessati*», also Haupt- und Nebenteilhabern. Die Hauptteilhaber sind die Partner des Gesellschaftsvertrages. Ihnen ist aber die Aufnahme neuer Hauptteilhaber, «*compagni*»/«*principali interessati*», möglich.<sup>324</sup> Die Hauptteilhaber leiten das Unternehmen, wie sie denn auch die regelmässig abzulegende Kosten-Gewinnrechnung unter sich erledigen.<sup>325</sup> Die Aufnahme von Nebenteilhabern erfolgt, indem einer der Hauptteilhaber dem oder den Kandidaten einen Anteil am Betrieb abtritt.<sup>326</sup> Der «*interessato*», welcher nicht Mitglied der *compagnia* der Hauptkonsorten ist, leistet eine Zahlung, die «*interessa*» (Kapitaleinlage) und wird dementsprechend am Gewinn des Unternehmens beteiligt.<sup>327</sup> Die Zahl der Teilhaber ist mit zwei bis vier Personen recht konstant. Allerdings fällt die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenkonsorten bisweilen schwer.<sup>328</sup> Besondere Bedingungen für die Aufnahme neuer Teilhaber gibt es nicht, ausser dass diese gemäss Gesellschaftsvertrag Leute von Rang und gutem Ruf sein müssen.<sup>329</sup> Die personelle Zusammensetzung der

übrigen Gesellschaften Salis' bestätigt diese Beobachtung.

Das Problem der Einigung über Aufnahme oder Ablehnung von Nebenteilhabern wurde von den Hauptteilhabern der Gewerkschaft Salis-Vertema von Fall zu Fall geregelt. Allerdings war die Zustimmung aller Hauptteilhaber wohl Voraussetzung für die Aufnahme einer Drittperson, auch wenn ein entsprechender Abschnitt im *contratto di compagnia* fehlt.<sup>330</sup> Vin-

<sup>320</sup> LUTZ, Struktur süddeutscher Handelsgesellschaften I, S. 207 sowie vor allem S. 307ff.

<sup>321</sup> Vgl. dazu Teil 2, Abs. 2.4.3.

<sup>322</sup> Zu Salis' Zernezzer *compagnia* vgl. Teil 2, Abs. 2.4.1.

<sup>323</sup> EGG, Stöckl, S. 52, definiert nur jene Unternehmer als Gewerken, welche Stollen und Schmelzhütte besitzen, das gewonnene Erz also selbst verarbeiten.

<sup>324</sup> Dazu vgl. Teil 2, Abs. 2.3.1. Zur Übereinstimmung der Begriffe «*compagno*» und «*principale interessato*» vgl. Anm. 379.

<sup>325</sup> StAGR B 1893. Art. 12 des Gesellschaftsvertrages von 1607: Die Nebenteilhaber «non s'intendino havere nel negotio votto alcuno ne di pottere asistere alli conti, ma essere tenuti di ricever li conti dalli principali interessati».

<sup>326</sup> Art. 12 des Gesellschaftsvertrages von 1607: «quelle si vogli di noi tre interessati o nostri successori ancora possino farne donatione di parte della sua portione».

<sup>327</sup> Dazu Teil 2, Abs. 2.3.1. Vergleichbare Beobachtungen gelten für die Nebenteilhaber südwestdeutscher Saigergesellschaften. Vgl. dazu KAMMERER, Unternehmensrecht süddeutscher Handelsgesellschaften, S. 239ff.

<sup>328</sup> Genossenschaft Salis-Peverello zwei Personen, Salis-Wegerich zwei, Salis-Vertema-(Losio) vier, später drei, Compagnia von Zernez zwischen drei und vier Teilhaber. Diese Verhältnisse gleichen jenen südwestdeutschen Handelsgesellschaften. Vgl. LUTZ, Struktur süddeutscher Handelsgesellschaften I, S. 243. Unklar ist die Position folgender Teilhaber: Fried-rich v. Salis-Zuoz und (nur eventuell Konsorte) Johann Battista v. Salis-Soglio I. und II. bei der *compagnia* Salis-Peverello (vgl. Anm. 332 und 433). Die kaum bekannte Alaungesellschaft von Salis verfügte über zwei Teilhaber, deren Verhältnis zum Vicari auch nicht klarbar ist (vgl. Anm. 305).

<sup>329</sup> StAGR B 1893. Art. 12 des Gesellschaftsvertrages: «Personae di buona condizione e fama». Vgl. dazu auch den für die Bildung deutscher Gesellschaften wichtigen Begriff der «Ehrbarkeit» (STROMER, Struktur Deutscher Unternehmen, S. 32).

<sup>330</sup> So beim Alchimisten Friedrich Nussbaum, den Salis am 6.3.1612 allein zum Nebenteilhaber annahm (Anhang Nr. 14). Nussbaum verspricht jedoch, für Salis und die Vertema tätig zu sein. Zudem waren die Vertema an einem früheren Gesellschaftsvertrag mit Nussbaum vom 29.7.1611 beteiligt. (Alle Verträge StAGR B 1893). Agostino Losio, 1606 der vierte Hauptteilhaber der *compagnia*, verhandelte in diesem Jahr allein mit dem hochrangigen Tiroler Bergbaubeamten Georg Stang um dessen Teilnahme am Berg- und Hüttenwerk von Filisur. Stang lehnte Losios Angebot am 12.5.1606 ab. Aus dem Brief geht hervor, dass Salis und die Vertema über Losios Verhandlungen unterrichtet waren.

cenko Peverello und Johann v. Salis dagegen hatten sich 1577 oder kurz zuvor darauf geeinigt, für Bergün keine weiteren Hauptteilhaber anzunehmen. Als Salis dies dennoch versuchte, blieb Peverello hart.<sup>331</sup> Das Engagement von Nebenteilhabern dagegen könnte die Gesellschaft mehrfach in Betracht gezogen haben. Doch lassen die Quellen bis auf Friedrich v. Salis aus Zuoz nicht erkennen, ob es wirklich dazu kam.<sup>332</sup> Bei dem 1581-87 als Partner bezeugten Friedrich v. Salis ist jedoch trotz Peverellos früheren Vorbehaltens nicht klar, ob er Haupt- oder Nebenteilhaber war.<sup>333</sup>

## 2.2.1. Die Frage der «Familiengesellschaften»

Viele südwestdeutsche Handelsgesellschaften, von denen namentlich die Fugger seit der zweiten Hälfte des 16. Jh. auch den Tiroler Bergbau dominierten, erwuchsen aus Familiengemeinschaften, stellten also «Familiengesellschaften» dar.<sup>334</sup> Dieselbe Feststellung gilt für ober- und mittelitalienische Handelsgesellschaften, zu denen ja auch die «casa» Vertema gehörte.<sup>335</sup> Auf der gleichen Grundlage beruhten ferner mehrere tirolische Gewerkschaften, die im 15. und früheren 16. Jh. in ihrer Heimat eine wichtige Rolle spielten.<sup>336</sup> Als zweites Modell gibt es den freiwilligen Zusammenschluss von selbständigen Unternehmern.<sup>337</sup> Neben den Gesellschaften kennt das frühneuzeitlich-spätmittelalterliche Wirtschafts- und Handelswesen die Figur des Einzelunternehmers, der auch im bündnerischen Bergbau nicht fehlt.<sup>338</sup> Johann v. Salis dürften hierzu freilich die Mittel gefehlt haben.

Die Bergbau- und Handelsgesellschaften des Johann v. Salis sind als Vereinigung selbständiger Unternehmer entstanden. Die Familie Salis, ursprünglich ein churbischöfliches Ritteradelsgeschlecht und später der Elite der Drei Bünde zugehörig, ist keine Unternehmer- und Kaufmannsfamilie, deren Mitglieder aufgrund agnatischer Erbfolge eine Familiengesellschaft bilden.<sup>339</sup> Es gibt nur zwei oder drei weitere Salis, die sich am Berg- und Hüttenhandel ihres Verwandten beteiligt haben könnten.<sup>340</sup> Trotzdem spielt das verwandschaftlich-freundschaftliche Beziehungsgefüge Johanns v. Salis mit seiner Verpflichtung zur gegenseitigen Solidarität, der «Freundschaft»,<sup>341</sup> auch für die Bildung seiner Genos-

<sup>331</sup> Brief Peverellos an J.S. vom 25.6.1577. Peverello spricht von «compagni».

<sup>332</sup> Am 17.6.1596 schreibt (Giovan) Battista v. Salis-Soglio von Bergün aus an J.S. Battista ist an der Verwaltung des Berg- und Hüttenwerks beteiligt, denn er kümmert sich um die Einstellung von Arbeitskräften und die Kohleproduktion. Zudem verlangt er von J.S., dass dieser Eisen für 8'500 Gulden herstellen lasse. Diese Bemerkung lässt eine finanzielle Beteiligung Battistas als naheliegend erscheinen. Bei ihm handelt es sich entweder um den Landeshauptmann Battista (1521-1597) oder dessen gleichnamigen Sohn (1570-1638). Vgl. HBLS VI, S. 17. Ein Brief des Landeshauptmanns an J.S. vom 8.1.1576 betrifft gleichfalls die Bergbautätigkeit Johanns. Doch bleibt unklar, ob Battista sich auf Zernez oder Bergün bezieht.

In einem Brief vom 29.3.1580 lehnt ein Angehöriger der Veltliner Aristokratie, Ascanio Guicciardi aus Teglio, Salis' Angebot «intrare in questo negotio» in seinem und der Signori Pietro und Annibale Namen ab. Was unter dem Angebot von Salis gemeint sei, bleibt offen. Am 14.3.1580 berichtet Peverello J.S. von einem Guicciardi und den Signori Piero Caio sowie Antonio Albrici, die geeignet seien, «per incaminar il fatto». Ein Pellizari ist bereit, «di voler intrar a tal impresa». Ob Pellizari sich am Berg- und Hüttenwerk der Handelsgesellschaft beteiligen sollte, bleibt aber offen. Am 27.4.1580 schreibt Peverello über Verhandlungen mit einem Paravicini, deren Gegenstand unerwähnt bleibt. Bei den in Bergün investierten Geldern von Drittpersonen ist zudem nicht immer ermittelbar, ob es sich um Kredite oder Einlagen (interesse) handelt. Dazu Anm. 386.

<sup>333</sup> Am 10.8.1587 verkauft Friedrich v. Salis seinen Bergüner Anteil von 25% an Johann und zieht sich aus dem Unternehmen zurück (StAGR B 1891). Weitere Bezeugungen in Briefen Peverellos an J.S. vom 22. und 28. 3.1581 sowie vom 30.3.1583. Wieweit Salis und Peverello die 1576/77 getroffene Vereinbarung, keine Hauptteilhaber aufzunehmen, einhielten, ist unklar.

<sup>334</sup> Die einheimischen Gewerkenfamilien wurden verdrängt. Vgl. LUDWIG, Tiroler Erzbergbau, S. 114. Detaillierte Darstellung bei EGG, Schwaz, S. 282ff.

<sup>335</sup> Dazu allgemein PETERS, Handel Nürnbergs, S. 82ff. Wieweit dieser Umstand für die Bildung italienischer Gesellschaften allgemein verbindlich ist, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht erörtert werden.

<sup>336</sup> Dazu die Detailstudie von EGG, Stöckl, passim, zu einer der bedeutendsten einheimischen Gewerkenfamilien Tirols. Ferner EGG, Schwaz, 260ff.

<sup>337</sup> Zu den zwei Typen von Gesellschaften STROMER, Struktur Deutscher Unternehmen, S. 32f.

<sup>338</sup> Etwa im Schams Thomas v. Schauenstein, Herr zu Haldenstein. Zu ihm Anm. 412 und Teil 2, Abs.2.4.2.

<sup>339</sup> Im Gegensatz zu den Salis bilden die Vettern Nicolo und Ottavio Vertema mit ihren agnatischen Verwandten eine Familiengesellschaft, eine «casa». Am 13.8.1616 erwähnen Ottavio und Nicolo ein «negotio per tutta la casa nostra molto relevante», meinen hier also die Familiengesellschaft und nicht das Geschlecht. Die Agnaten der beiden Vertema waren auch in den Berg- und Metallhandel ihrer Verwandten involviert (dazu s.u.).

<sup>340</sup> Battista v. Salis-Soglio oder dessen gleichnamiger Sohn in Bergün sowie Friedrich aus Zuoz. Vgl. Anm. 332 und 333.

<sup>341</sup> Zur Definition der «Freundschaft» vgl. Teil 1, Abs. 3.3. und 3.4.

senschaften eine Rolle. Mehrere wichtige Gesellschafter Salis' gehörten der Elite der Grafschaft Chiavenna an. Hier konnte Salis auf das althergebrachte Beziehungs- und Verwandschaftsgefüge seines Geschlechts zählen. Denn die Vertema und die Peverello gehörten mindestens seit dem 14. Jh. zu den Kognaten und Heiratsverwandten der Salis.<sup>342</sup> Letztere pflegten diesen Teil ihres Beziehungssystems auch Ende 16. und Anfang 17. Jh. weiter.<sup>343</sup> Johann von Salis bildete keine Ausnahme. Er war zwar selbst mit den Peverello und Vertema nicht näher verwandt, wohl aber mit anderen vornehmen Familien der Grafschaft Chiavenna und des Veltlins.<sup>344</sup> Der Veltliner Thadeo Robustelli, Konsorte von Salis in der sonst unbekannten Alaungesellschaft von Grosotto, gehörte ebenfalls zum Kreis der «amici» des Vicari.<sup>345</sup>

Auch agnatische Verwandte von Ottavio und Nicolo Vertema, d.h. Mitglieder der Familiengesellschaft der Vertema, beteiligten sich 1606–08 als Nebenteilhaber an der compagnia Salis-Vertema und beeinflussten in Absprache mit Ottavio und Nicolo die Leitung des Unternehmens.<sup>346</sup> Dazu gehörten nicht nur die Bündner Bergwerke, sondern auch die Alaunmine in Grosotto, die Salis schon seit dem Ende des 16. Jh. ausbeutete.<sup>347</sup> Ottavio und Nicolo hatten zwar in eigenem Namen mit Salis eine Gewerkschaft gebildet. Doch wurden individuelle Tätigkeiten einzelner compagni der Familiengesellschaft nicht strikt von den Gesamtaktivitäten der «casa» getrennt. Wieweit der Einsatz der compagnia Vertema zugunsten des Bergbaus in Bünden ging, lässt sich allerdings nicht mehr beurteilen.

Kognatische, agnatische oder eheliche Bande sind jedoch keine unabdingbaren Voraussetzungen für die Aufnahme in eine der Gesellschaften des Johann v. Salis. Angehörige der Aristokratie der Drei Bünde wie Johann Guler und Hans Buol aus dem vom Engadin weit entfernten Zehngerichtenbund gehörten ebenso zu den compagni wie zwei Angehörige der prominenten, mit Salis eng verwandten Oberengadiner Familie Travers.<sup>348</sup> Hierin widerspiegelt sich die durch die gesellschaftlichen und politischen Notwendigkeiten des jungen Dreibündestaates bedingte Umformung und Ausdehnung des Kreises der «Freunde» der Salis.<sup>349</sup> Mindestens in einem Fall versuchte Johann v. Salis zudem, aus seinen bis in den Bodenseeraum reichenden Geschäfts- und Finanzbeziehungen Nutzen zu ziehen.

Er trug der Gräfin v. Fürstenberg eine Beteiligung an einem ungenannten bündnerischen Bergwerk an.<sup>350</sup>

<sup>342</sup> GA Soglio, Urk. Nr. 17 vom 12.2.1412. Jakob de Vertemate nennt den verstorbenen Augustin Salis aus Soglio «patruus», d.h. Onkel mütterlicherseits. Jakob de Vertemate stiftete zudem in der Kirche von Soglio, dem Hauptsitz der Salis, einen Altar (GA Soglio, Urk. Nr. 24 vom 26.6.1460). 1383 ist Franciscus Peverello Rechtsvertreter zweier Salis in einem Schiedsverfahren in Chiavenna (Regesten Salis, Nr. 19). Diese Urkunde belegt auch umfangreichen Grundbesitz der Salis in Chiavenna und Umgebung. Zum Chiavennasker Heiratskreis der Salis seit ca. 1350 auch SALIS, Familie von Salis, S. 27f.

<sup>343</sup> Dazu z.B. der Ehevertrag eines Salis mit Maria Magdalena Peverello von 1639 (StAGR D VI SM 1 V 14).

<sup>344</sup> Eine Base Johanns v. Salis war mit einem Stephano Losio aus Plurs verheiratet (ANTON V. SPRECHER, Stammbaum der Familie v. Salis, Taf. 7). Johann verheiratete zudem eine seiner Töchter an einen Angehörigen der Chiavennasker Adelsfamilie Peri (PALAZZI u.a., Stemmi, S. 165). Eine weitere Tochter war mit einem Visconti-Venosta verheiratet. (Stammbaum Salis, Taf. 8). Die Visconti-Venosta sind eine prominente Veltliner Familie (PALAZZI u.a., Stemmi, S. 210).

<sup>345</sup> Vgl. Brief von Thaddeo Robustelli an J.S. vom 5.8.1595. Thaddeo heiratete in zweiter Ehe eine Salis, die jedoch keine Tochter Johanns war. Vgl. PALAZZI u.a., Stemmi, S. 183.

<sup>346</sup> Zur Definition der «casa» Vertema vgl. Anm. 339. Es gab von 1606–08 eine Korrespondenz zwischen Johann v. Salis und Giovan Pietro sowie Guglielmo Vertema, Brüdern Nicolos bzw. Ottavios. Namentlich Giovan Pietro stellte Geld zur Verfügung (Briefe an J.S. vom 20.11.1606, 4.11.1607 [mit Guglielmo], 16.11.1607, 12.2.1608). Giovan Pietro war wie auch weitere «cugini» Nicolos am Ertrag der Bleigruben von Sils und Davos beteiligt und lieferte Pfennwerte für die Knappen (Brief an J.S. vom 11.9.1607 sowie Brief Nicolos an J.S. vom 13.8.1607). Zu Nicolos Vettern gehörte auch ein Bruder Ottavios, Giovan Battista, der 1606 an der Regelung von den Berghandel seiner beiden Angehörigen betreffenden Geschäften teilnahm und sich am Bergwerk von Filisur beteiligte (Brief Nicolos an J.S. vom 25.11.1606). Am 9.7.1607 unterrichtet Nicolo J.S., einer seiner Brüder (Name nicht genannt) befürwortete die Einstellung eines Schmelzers in Filisur.

<sup>347</sup> Dazu ein Brief von Ottavio Vertema an J.S. vom 19.8.1609. Ottavio erwähnt, sein Bruder Giovan Battista habe möglicherweise nicht genug Holz für das Alaun von Grosotto. Weitere Einzelheiten sind nicht bekannt.

<sup>348</sup> Die beiden Travers der Zernez Gesellschaft. Die Mutter von Salis war eine Tochter des Zuozer Reformators Johann Travers. Zum Begriff der Freundschaft Teil 1, Abs. 3.3. und 3.4.

<sup>349</sup> Dazu HEAD, Democracy, S. 115.

<sup>350</sup> Am 2.10.1592 schrieb der Fürstenbergische Rentmeister Buzlin im Auftrag seiner Herrin an Salis, um sich nach den Einzelheiten über das Bergwerk zu erkundigen. Salis hatte der Gräfin angeboten, sich am Bergwerk zu beteiligen. Zu den Beziehungen Salis' zum Adel des Bodenseeraums: Salis war Bürger von Schaffhausen und fungierte zu Beginn des 17. Jh. als bedeutender Darlehensgeber für die Grafen v. Sulz, Landgrafen des Klettgau, die auch Herren von Vaduz waren. Am 15.4.1613 forderte Salis vom Grafen v. Sulz (Vorname nicht genannt) einen Kredit auf 5000 Gulden mitsamt 3000 Gulden angefallenen Zinses ein. Im Sommer 1616 schuldete Karl Ludwig v. Sulz Salis und zweien seiner Verwandten 4000 Gulden samt Zinsen.

Zwei venezianische Teilhaber seines Alaunbergwerks im veltlinischen Grosotto könnte Salis zudem seiner wiederholten Aktivität als Gesandter des Dreibündestaates in Venedig verdankt haben.<sup>351</sup>

Die «Freundschaft» war jedoch für den Engadiner Gewerken nicht der einzige Grund, jemanden in eine seiner compagnie aufzunehmen. Salis berücksichtigte sehr wohl auch die Vermögenslage eines möglichen Kandidaten. So zog er einmal einen «Freund» einem andern vor, weil letzterer nicht über ausreichende Mittel verfügte.<sup>352</sup> Auch die Wahl der innerhalb der Bündner und Chiavennasker Aristokratie ungewöhnlich reichen Johann Guler sowie Ottavio und Nicolo Vertema beruhte kaum nur auf Salis' persönlichen und politischen Beziehungen zu ihnen.<sup>353</sup>

Vor allem in Notlagen zog Salis auch Genossenschaft mit Partnern in Betracht, die nicht zu seinen Freunden gehörten. Als 1615/16 Gefahr bestand, dass die Vertema sich aus Filisur zurückzogen, wollte Salis «intrar in compagnia de chi vora intrar meco».<sup>354</sup> Schliesslich behielten aber die Vertema trotz erheblicher Zweifel die Partnerschaft mit dem Vicari bei. Nach dem 1618 erfolgten Tod von Nicolo und Ottavio Vertema jedoch war Salis verzweifelt auf der Suche nach neuen Teilhabern, namentlich für das hochverschuldete Bergwerk von Filisur. Er wandte sich sogar an einen reichen Lombarden, der ihm zufällig in einer ganz anderen Angelegenheit geschrieben hatte, ohne ihn persönlich zu kennen.<sup>355</sup>

Bergbauliche, metallgewerbliche oder sonstige Fachkenntnisse der einzelnen Gewerken waren für deren Auswahl nicht massgebend. Immerhin lassen sich Ausnahmen feststellen. Einmal versuchte ein Genosse Salis', einen hohen Beamten des Tiroler Berg- und Hüttenwesens als Teilhaber zu gewinnen.<sup>356</sup> 1611/12 nahm Johann v. Salis für Filisur selbst einen Alchimisten zum Nebenteilhaber an, um Eisen in Kupfer verwandeln zu lassen. Bereits Ende des 16. Jh. hatte Salis zudem einen venezianischen Alchimisten im Veltlin zum Konsorten gemacht.<sup>357</sup> Im Laufe seiner langen Bergbautätigkeit zählte Salis mehrfach auf die Hilfe von Alchimisten, von deren Kenntnissen er sich Ertragssteigerungen oder Verwandlung eines Metalls in ein anderes versprach. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wieweit frühneuzeitliche

Bergbauunternehmer auf die Dienste von Alchimisten zurückgriffen.<sup>358</sup>

## 2.3. Die Finanzierung des Berg- und Hüttenhandels: Eigenkapital, Einlagen und Kredite

### 2.3.1. Das Kapital der Gewerken

Dieser Abschnitt untersucht die Frage nach der Finanzierung der Unternehmungen Johanns v. Salis

<sup>351</sup> Es handelt sich um Francesco Ponte und Giovanni Ambrosio di Nobili.

<sup>352</sup> In seiner «Memoria di contrattare per il negotio di Fillisur» Ende 1615/Anfang 1616 (StAGR D II/a 3) zog Salis als mögliche Partner für Filisur einen «capitano Andrea» und Thomas v. Schauenstein, Herrn von Haldenstein, in Betracht. Salis bemerkte, der capitano sei ihm viel lieber, da er über Vermögen verfüge. Der Haldensteiner dagegen habe nicht «molto dinaro».

<sup>353</sup> Zu Johann Guler ROBBI, Johannes Guler, S. 127ff. Über die finanziellen Verhältnisse der übrigen Genossen Salis' sind keine genauen Aussagen möglich. Vincenzo Peverello war immerhin ein Kaufmann und Unternehmer grösseren Stils, während die Zuozer Travers im 16. Jh. vermutlich zu den wohlhabenderen Familien der Bündner Elite gehörten. Dazu BORINGHIERI, Potere, S. 54.

<sup>354</sup> Vgl. Anm. 352 zu Salis' «Memoria». Nicolo Vertema schlug am 25.11.1606 Salis vor, das Filisurer Bergwerk zu verpachten, da der Betrieb nur schwer Gewinn zu erbringen vermöge. In seiner «Memoria» lehnte Salis dieses Ansinnen jedoch ab.

<sup>355</sup> Es handelt sich um Andrea Gratarola aus Desenzano am Gardasee (Brief Gratarolas an J.S. vom 15.12.1619 und die undatierte Antwort von Salis). Gratarola erbat Auskunft über Kristallvorkommen in den Bündner Alpen und die Erzvorkommen des Puschlav. Er hatte Salis im Vorjahr kennenlernen wollen, ihn jedoch nicht getroffen. Da das Filisurer Bergwerk nicht wieder in Betrieb genommen wurde, ging Gratarola auf Salis' Offerte offenbar nicht ein.

<sup>356</sup> Es handelt sich um Georg Stang, der dies aber ablehnte. Vgl. Anm. 330.

<sup>357</sup> Friedrich Nussbaum aus Prag. Vgl. Anm. 330. Der Venetianer hiess Giovanni Ambrosio di Nobili und schloss um 1596 mit J.S. einen Gesellschaftsvertrag für die Ausbeutung des Alaunbergwerks in Grosotto (StAGR B 1894). Nobili soll Salis sein Geheimnis zur Ausbeutung der Alaunmine verraten und wird dafür am Gewinn des Bergwerks beteiligt. Ein anderer venezianischer Konsort von J.S., Francesco Ponte, scheint diesen Kontakt vermittelt zu haben (Brief Pontes an J.S. vom 28.9.1596: StAGR B 1894). 1604 verhandelte Salis mit dem Strassburger Alchimisten Johann Vogler, der ihm seine Dienste anbot. Am 2.1.1599 riet Hans Griess aus S. Maria einem Zernezer Teilhaber von Salis, Johann Buol, ab, Tinkturen von Landstreichern zu kaufen. Offenbar wurden auch für den Betrieb des Zernezer Hüttenwerks Alchimisten verwendet.

<sup>358</sup> Dieses Problem kann an dieser Stelle nicht näher untersucht werden.

und seiner Genossen. Bedingt durch die Quellenlage steht auch hier die Gewerkschaft Salis-Vertema im Mittelpunkt. Immerhin sind aber auch gewisse Aussagen zur Handelsgesellschaft Salis-Peverello sowie zur Schmelzgenossenschaft von Zernez möglich. Die Finanzstruktur der übrigen compagnie bleibt im Dunkeln.

Johann v. Salis war als Inhaber der mit den Vertema ausgebeuteten Bergwerke in Süd- und Mittelbünden sowie des Hüttenwerks am Ofenpass in der Lage, compagni anzunehmen oder abzulehnen. Dieser Umstand konnte neu hinzukommende Konsorten zwingen, die gesamte Finanzierung der Gewerkschaft zu übernehmen. So hatten Ottavio und Nicolo Vertema während der ersten sechs bis acht Jahre ohne Beteiligung von Salis die Kosten des Berg- und Hüttenhandels zu tragen.<sup>359</sup> Die beiden Plurser versprachen als Startkapital eine Summe von 6'400 Gulden. Diese Summe war ein zu einem der damals üblichen Sätze (6%) fest verzinsliches Darlehen an das Unternehmen. Sie konnte mitsamt einer weiteren in Aussicht gestellten «maggior summa» nach vier Jahren herausgezogen werden, falls die «impresa» bis dahin selbsttragend geworden war. Als Einkaufspreis hatten die Vertema Salis außerdem 800 Gulden zu entrichten, welche ebenfalls an das Startkapital gingen.<sup>360</sup> Die Vertema erhielten dafür zwei Drittel des Gesamtertrags des Unternehmens, da der Gewinn gleichmäßig unter die drei Hauptteilhaber aufgeteilt war.<sup>361</sup> Salis allein wäre nicht in der Lage gewesen, auch nur den Filisurer Betrieb längerfristig zu unterhalten.<sup>362</sup>

Die von den Vertema eingesetzten Mittel stammten wohl zu einem beträchtlichen Teil aus bei «amici» als Darlehen angelegten Geldern und deren Zinsen. Soweit die Quellen Schlüsse zulassen, handelte es sich vorwiegend um Veltliner und Chiavennasker.<sup>363</sup> Allerdings gehörten zum finanziellen Beziehungsnetz der Vertema wahrscheinlich auch Mitglieder der Führungsschicht der Drei Bünde.<sup>364</sup> Hinzu kamen Geldeinkünfte aus dem umfangreichen Grundbesitz der Plurser Familie.<sup>365</sup>

In Zernez sind die erhaltenen Quellen unzureichend, um eine sichere Aussage über Salis' finanzielle Beteiligung zuzulassen. Drei der Gesellschaftsverträge der sechs fassbaren Genossen Salis' sind erhalten. Die neuen Konsorten übernehmen einen ihrem Anteil entsprechenden Betrag an den Betriebskosten, ohne zusätzlich einen Einkaufspreis zu bezahlen.<sup>366</sup> Da ein Teilhaber Mühe hatte, die notwen-

<sup>359</sup> StAGR B 1893. Art. 7 des Gesellschaftsvertrages von 1607. Salis muss nach Ablauf von acht Jahren einen seinem Anteil entsprechenden Beitrag zum Verlustausgleich der Gewerkschaft leisten. Die Rechnungsablegung findet quartalsweise statt.

Nach dem Tod von Ottavio und Nicolo Vertema im September kam es 1618 zu Auseinandersetzungen zwischen Johann v. Salis, den Erben der Vertema und der Gemeinde Filisur um Schulden wegen des Filisurer Berg- und Hüttenwerks. Am 2.(20.)1.1619 urteilte ein Gericht: «nel qual negotio sudetto signor vicario (Salis) per sua parte aveva posto la fabrica et vene minerali con obbligo vice versa a detti Signori Vertema de fare la soventione e spesa del negotio durante qual accordio» (StAGR B 1893). Die Verpflichtung der Vertema, das Filisurer Unternehmen zu finanzieren, wird also damit begründet, dass Salis das Berg- und Hüttenwerk in die Gewerkschaft einbringt. Die einseitige finanzielle Belastung der Vertema ist kein Einzelfall. Als sie 1615/16 die Aufgabe des Filisurer Bergwerks erwogen, hätte Salis' neuer Teilhaber 3'200 der 4'800 Gulden Schulden übernehmen müssen. Die Restlast wäre aus dem Ertrag Filisurs beglichen worden. Allerdings bleibt offen, ob der neue Partner auch den Betrieb allein hätte unterhalten müssen. Als im Herbst 1618 Filisurs Schulden 10'000 Gulden betrugen, wollte Salis mindestens 6'000 davon dem noch zu findenden, neuen compagno übertragen. Die Begleichung des Rests lässt er offen (Brief J.S. an seinen Sohn Hans Friedrich vom 26.4.1619). Hans Friedrich wird hernach als H.F. bezeichnet.

<sup>360</sup> StAGR B 1893. Art. 11 des Gesellschaftsvertrages von 1607.

<sup>361</sup> Vgl. Salis' Denkschrift (s. Anm. 352) zu Filisur, wo diese Zahlen genannt sind. Der Gesellschaftsvertrag legt die Anteile der drei Gewerken nicht fest.

<sup>362</sup> Im Brief an Andrea Gratarola von 1619 (vgl. Anm. 355) erklärt J.S., die Finanzierung Filisurs sei ihm allein nicht möglich, weswegen er die Vertema als «compagni» angenommen habe. Der Tod seiner Konsorten habe die Weiterführung der «impresa» verunmöglicht.

<sup>363</sup> Darlehen konnten vom Gläubiger auch an Drittpersonen zediert werden. Am 13.8.1607 teilte Nicolo Vertema J.S. mit, er trete ihm einige Guthaben im Veltlin ab. Am 4.11.1607 sind Giovan Pietro und Guglielmo Vertema dabei, Geld von ihren Schuldern einzutreiben, um Salis einen Betrag zu schicken. Gleichfalls 1607 (Datum unklar) beklagt sich Nicolo bei Salis, er könne ihm nicht gefällig sein, da die Begleichung seiner Darlehen auf sich warten lasse. Am 20.1.1615 versucht Nicolo, einen Kredit mitsamt Zinsen zu erhalten, um Schulden der Gewerkschaft zu begleichen. Am 19.4.1616 (Brief Nicolos an J.S.) Eintreibung eines Darlehens für Filisur. Die Höhe der Gelder ist durchwegs unklar.

<sup>364</sup> Am 11.10.1607 spricht Nicolo Vertema in einem Brief an J.S. von ihm unterstellten, nicht näher beschriebenen finanziellen Kontakten zu den vom Churer Strafgericht angeklagten Beeli und Baselgia.

<sup>365</sup> In einem Brief an J.S. vom 12.6.1608 verspricht Giovan Pietro Vertema, Geld aus Pachtzinsen in Tirano zu schicken. Es handelt sich um den einzigen Beleg dieser Art. Zum Grundbesitz der Vertema SCARAMELLINI/KAHL/FALAPPI, Frana di Piuro, S. 17.

<sup>366</sup> Es handelt sich um die Verträge Gaspar Fobulos aus Bormio vom 1.6.1585, Johann Gulers v. Wyneck vom 29.3.1588 und Thomas Schucans vom 28.2.1590 (StAGR B 1894). Fobulo muss die Hälfte der Ausgaben für das Schmelzwerk übernehmen, Guler ein Viertel und Schucan ein Drittel. Ein weiterer Geldbetrag Guler an Salis bezieht sich auf die Erzsuche in den Bergen um Zernez. Die sechs Zernezer Teilhaber von Salis sind neben Fobulo, Schucan und Guler Jakob Travers aus Zuoz, 1584 ein weiterer Travers (Vorname unbekannt) und Hauptmann Johann Buol aus Davos.

digen Bargeldmittel aufzubringen, wurde ihm sogar die Entrichtung seines Anteils in Naturalien gestattet. Doch traten die meisten Gesellschafter nach wenigen Jahren wieder aus der unrentablen Gesellschaft aus,<sup>367</sup> so dass nicht klar erkennbar ist, ob Salis eigene Mittel zur Aufrechterhaltung des Schmelzwerks am Ofenpass einsetzen musste. Immerhin legt ein Zeugnis von 1594 Salis' finanzielle Beteiligung nahe.<sup>368</sup> Zudem liess Johann v. Salis auch auf eigene Rechnung Veltliner Eisenerz aufkaufen und in Zerneze zu handelbarem Eisen verarbeiten.<sup>369</sup>

Zur Handelsgesellschaft Salis-Peverello haben sich keine Rechtsdokumente (Verträge) erhalten. Zudem ist unbekannt, ob Salis vor dem 15. April 1576, dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme in Bergün, dessen alleiniger Inhaber war.<sup>370</sup>

Die Bergüner Gewerken trugen die Kosten für ihr Bergwerk gemeinsam.<sup>371</sup> Der Vicari nahm auch an der Finanzierung der übrigen Geschäfte der allgemeinen Handelsgesellschaft teil.<sup>372</sup> Allerdings ist die Verteilung der Kosten auf die Partner nicht bekannt.<sup>373</sup> Dagegen lässt sich die «Fürlegung» nachweisen, die auch in Südwestdeutschland bekannte Vergütung der für die compagnia erbrachten Arbeitsleistungen der Hauptteilhaber aus dem Vermögen des Unternehmens.<sup>374</sup>

### 2.3.2. Die Investitionen und Kredite der «amici»

«Freunde» und «Vettern» der Hauptteilhaber waren an der Finanzierung des Unternehmens beteiligt. Sie investierten gegen Gewinnbeteiligung in die «impresa» und gewährten den Gewerken Darlehen. Diese Personen sind keine Hauptgesellschafter (compagni).<sup>375</sup> Ihre Rechte als Nebenteilhaber beschränkten sich auf die ihnen je nach Höhe ihrer Einlage zustehende Gegenleistung der compagnia. Das Kapital der Nebenkonsorten diente nicht zuletzt der Entlastung des Vermögens der Gesellschafter.<sup>376</sup>

<sup>367</sup> Hans Guler verliess die compagnia zwischen Januar 1594 und Januar 1599. Am 12.1.1599 erscheinen neben Johann v. Salis nur Thomas Schucan und Johannes Buol als Teilhaber (Brief von Hans Griess an J.S.). Im Januar 1594 ist Guler noch als compagno Salis' bezeugt (Rechnung mit Thomas Schucan). Auch Gaspar Fobulo fehlt anfangs

1594. Fobulos Austrittsdatum dürfte vor 1588 bzw. 1590 liegen, da sich am 29.3.1588 und am 29.3.1590 Hans Guler und Thomas Schucan zu insgesamt 58% am Zernezer Unternehmen beteiligten. Die beiden sollten offenbar Fobulo ersetzen, welcher zuvor die Hälfte aller Unkosten getragen hatte. Fobulo seinerseits dürfte die Rolle der beiden Travers übernommen haben, die nach dem Januar 1584 nicht mehr als Partner von Salis bezeugt sind.

<sup>368</sup> In der erwähnten Rechnung vom Januar 1594 sind nur Salis, Johann Guler und Thomas Schucan als Teilhaber genannt.

<sup>369</sup> Jakob Travers ist am 2.9.1580 und 12.11.1582 als Partner Salis' nachweisbar, der zweite Travers am 24.1.1584. Trotzdem schloss Salis allein am 13.3.1583 mit Tonyo de Romedio aus Bormio einen Transportvertrag über 300 Saum Eisenerz, welches Romedio von Fraele zum Ofenpass transportieren sollte. Auch am 24.9.1582 erwirbt Salis in Fraele allein Eisenerz (Kaufvertrag von J.S. mit Gio. Batista Fiel und Antonio Venosta aus Musio als Vertretern des Gio. Domenico Venosta sowie Giovan Jacobo Stupano über 54 «brozi» Eisenerz). Am 24.1.1584 dagegen sind Salis' «cugini» Travers an einem Liefervertrag über 20 «broze» in Fraele beteiligt (Vertrag Salis/Travers mit Battista Reymondo). Jakob Travers ist ferner am 12.11.1582 mit Salis an einem weiteren Transportvertrag mit Reymondo beteiligt. Kaufverträge unter StAGR B 1894.

<sup>370</sup> Die Verleihung des Bergwerks im Jaunar 1576 wird in einer Schrift Thomas Zeutts 1578 erwähnt (StAGR B 1891). Peverellos Beteiligung war mindestens Mitte Februar schon vereinbart (Brief Peverellos an J.S. vom 13.2.1576). Doch ist unklar, ob Salis die Anlage allein pachtete.

<sup>371</sup> Am 14.5.1578 verlangt Peverello von Salis Vergütung für mehrere Handwerkerlöhne. Am 15.12.1580 empfiehlt Peverello seinem Partner, den Faktor mit Geld zur Anwerbung von Arbeitern auszustatten. Die beiden nahmen auch gemeinsam Kredite auf (Brief Peverellos an J.S. vom 12.11.1579). Am 19.4.1578 bittet Peverello Salis, allein für Bergün zu sorgen, da er im Augenblick kein Geld zur Verfügung habe. Am 19.1.1578 spricht Peverello von einem von ihm und Salis vorgenommenen Kauf von Blasbälgen. Als Peverello um 1600 seinen Bergüner Berghandel aufgeben wollte, nannte er als Grund den drohenden Ruin seiner und Salis' Familie.

<sup>372</sup> Brief Peverellos an J.S. vom 28.6.1578. Peverello und Salis wollen 200 Gulden für Weinkauf im Veltlin einsetzen. Am 19.6.1578 fordert Peverello Salis auf, ein Darlehen zu begleichen.

<sup>373</sup> Vgl. aber Brief Peverellos an J.S. vom 31.1.1584. Peverello zog damals den Eintritt in Salis' Zernezer Metallproduktionsgenossenschaft zu 50% in Betracht.

<sup>374</sup> Zur Fürlegung LUTZ, Struktur süddeutscher Handelsgesellschaften I, S. 267ff. Vgl. Rechnungsbuch Bergün/Filisur (StAGR B 220), f. 25r zu 1576 unter Ausgaben der «ferraretia» (=impresa). Johann Salis hat Arbeiter nach Bergün geführt und verpflegt. Der Betrieb begleicht die Kosten von 5:36 Gulden. Geschäftsreisen Peverellos 1576 werden mit insgesamt 8:5 Gulden bezahlt (f. 35v).

<sup>375</sup> Zur rechtlichen Seite dieses Problems und zur Gleichsetzung der Begriffe «compagno» und «principale interessato» vgl. Teil 2, Abs. 2.2.

<sup>376</sup> Die Beweggründe von Kreditgebern und Nebenteilhabern können zweifellos sehr vielfältig sein. Im Januar 1580 will sich beispielsweise ein Signor Capello an Bergün beteiligen, um so seinen ältesten Sohn versorgen zu können (Brief Peverellos an J.S. vom 23.1.1580). Das Ergebnis ist nicht bekannt.

Die Nebenteilhaber verfügen über keinerlei Mitspracherecht an der Leitung des Unternehmens<sup>377</sup> und sind insbesondere von der Rechnungslegung über Gewinn und Verlust ausgeschlossen. Doch haf-ten sie aufgrund ihrer Einlage für Schulden und Verluste der Gesellschaft mit.<sup>378</sup> Bezeichnenderweise ver-wendung Ottavio und Nicolo Vertema in ihren zahlreichen Briefen an Johann v. Salis den Ausdruck «interessati» für ihre am Geschäft teilhabenden Freunde und Verwandten, jedoch nie «compagni».<sup>379</sup> Das Engagement von Nebenteilhabern konnte zeit-lich beschränkt sein, wenn die Hauptkonsorten die «interessa» zurückzahlten.<sup>380</sup> Die Aufnahme bzw. die Verpflichtungen von Hauptteilhabern dagegen soll-ten längerfristig gelten.<sup>381</sup> Allerdings erlauben die Quellen nicht immer eine klare Unterscheidung zwi-schen den Geldeinlagen der Nebenteilhaber und den von den Hauptkonsorten auch in eigenem Namen und zu eigenen Lasten aufgenommenen Darlehen. Letzteres kam vor, denn die Kreditvergabe zu Zins stellte für die frühneuzeitliche bündnerische und velt-linische Elite eine allgemein übliche Form der Geld-anlage dar.<sup>382</sup> Zudem wurden nicht alle für den Berg-bau bestimmten Darlehen und Einlagen durch Metall beglichen. Die Gewerken konnten ihre Gegenleistung auch durch Bargeld erbringen.<sup>383</sup>

Für die compagnia Salis-Vertema war die An-nahme von Nebenteilhabern mit teilweise umfang-reichen «interesse» sowie die Aufnahme von Kredi-ten seit Beginn ihrer Tätigkeit üblich. Die Bedeutung dieser Gelder war gross, auch wenn ihre Höhe offen-bleibt. 1616 stellten die Vertema das finanzielle En-gagement ihrer amici als unentbehrlich dar.<sup>384</sup> Vin-cenzo Peverello äusserte sich bereits 1576 ähnlich.<sup>385</sup> Denn auch die Handelsgesellschaft Salis-Peverello stützte sich auf Kredite.<sup>386</sup> Die Beziehung von Ne-

nem Anteil von 25 % anzunehmen. Der Haldensteiner war zu diesem Zeitpunkt «interessato» mit einer Einlage von 1'000 Gulden. Also kann mit «compagno» nur der im Gesellschaftsvertrag von 1607 mit «principale interessato» umschriebene Hauptkonsorte gemeint sein. Die diesbezüglichen Verhandlungen schlugen aber fehl.

<sup>377</sup> Wie bei Thomas v. Schauenstein, dessen Einlage Salis in seiner «memoria» durch Metall begleichen wollte.

<sup>378</sup> Etwa der Haldensteiner als «compagno per sempre». Vgl. Anm. 379.

<sup>379</sup> In einem Brief an J.S. vom 28.2.1608 berichtet Nicolo Vertema von Darlehen, welche er für Filisur gegen Zins aufnehmen will. Zudem bit-tet Nicolo Salis, sich selbst gleichfalls um Kredite zu bemühen, die er dann begleichen will. Nicolo musste diese Kredite also aus seinem Pri-vatvermögen oder dem ihm zustehenden Anteil am Ertrag von Filisur begleichen. Die Gelder gingen nicht zulasten der impresa.

Zum Kreditsystem der Bündner Aristokratie MATHIEU, Bauern und Bären, S. 244ff. und 252f. Die weitere Erforschung dieser Frage gehört zu den Forschungsdesideraten in Bezug auf die wirtschaftlichen Grundlagen der Elite des Dreibündestaates. Zu Johann v. Salis' Kreditsystem vgl. Anm. 350.

<sup>380</sup> Am 20.1.1615 erwähnt Nicolo Vertema Blei, das gemäss Absprache ei-nem Gläubiger bezahlt werden soll. Am 19.4.1616 nennt Nicolo zwei Personen, deren Darlehen aus dem Ertrag des Bergwerks von Filisur beglichen werden sollen. Am 13.8.1616 bedeuten die Vertema Salis, er müsse bald Blei schicken, das einem «amico» gegeben werden solle.

<sup>381</sup> Brief von Nicolo und Ottavio Vertema an J.S. vom 13.8.1616, die mit-teilen, sie seien zur weiteren Finanzierung der gemeinsamen Aktivitä-ten ausserstande, unter anderem weil es jetzt «ne anche modo» gebe «di potterci impiegare amici». Viele Freunde, die früher beteiligt ge-wesen seien, seien zu oft enttäuscht und betrogen worden. Allerdings setzten die Vertema wegen wichtigerer Geschäfte möglicherweise nicht genug Geld für ihren unrentablen Bündner Berg- und Hüttenhandel ein. Dazu Anm. 408.

<sup>382</sup> Brief vom 31.12.1576 (vgl. Anm. 386).

<sup>383</sup> Bereits am 19.4.1576 hatte Peverello einen Kredit eines «amico» von 300–400 Gulden in Aussicht. Am 31.12.1576 schrieb Peverello J.S. wegen dessen Treffens mit seinen Gläubigern, welches für die Finan-zierung von Salis' Plänen unabdingbar sei. Am 23.12.1577 wollte Pe-verello die Kreditfähigkeit eines «amico» abklären. In einem Brief vom 19.6.1578 erwähnte Peverello einen Kredit des Mastrels Godenzo Planta von 200 Gulden. Am 12.11.1579 schuldeten Peverello und Salis einem der Oberengadiner Führungsschicht angehörenden Juvalta 17 Gulden. Am 17.11.1579 mussten die Gewerken Schulden bei den Bergüner Ammännern Giovan Petro und Clo begleichen. Allerdings dürfte die Handelsgesellschaft Salis-Peverello nicht alle Kredite für Bergün eingesetzt haben. Zudem ist nicht immer klar, ob es sich bei von der Gesellschaft verwendeten Geldern von Drittpersonen um Darlehen oder Einlagen handelte. Am 6.3.1576 berichtete Peverello von 200 Gulden eines Signor Camoglio. Ob Camoglio Nebenteilhaber oder Gläubiger war, bleibt unbekannt. Ein Hinweis auf Nebenteilhaber könnte auch ein Brief Peverellos an J.S. vom 25.6.1577 sein. Dar-in mahnte Peverello Salis, sich mehr um die Verwaltung des Bergüner Betriebs zu kümmern, «che ne possiamo render ragione agli amici et parenti nostri». In Zernez ist nur ein Kreditgeber konkret nachweis-bar. 1583 erscheint der in Zernez wohnhafte Commissari Balthasar v. Planta als Gläubiger von Salis (Brief des Giovanni Giacomo Stupano aus Bormio an J.S. vom 26.8.1585, StAGR B 1894).

<sup>377</sup> Vgl. Anm. 325. Diese Regelung lässt sich auch konkret nachweisen: Am 5.1.1616 meint Nicolo Vertema, ihm, Ottavio und Salis liege es ob, das Geschäft mit dem Herrn von Haldenstein zu besprechen.

<sup>378</sup> 1580 erwogen Salis und Peverello die Beteiligung eines Veltliners na-mens Pellizari an Bergün. Am 23.3.1580 führte Peverello in einem Brief an J.S. aus, Pellizari müsse sich nebst der Bezahlung seines An-teils gemäss diesem finanziell beteiligen, wenn der Betrieb Geld benötige, d.h. mit Verlust arbeitet. Salis und Peverello hatten sich 1576/77 darauf geeinigt, keine Hauptteilhaber mehr aufzunehmen.

<sup>379</sup> Am 28.2.1608 erwähnt Nicolo Vertema mehrere namentlich nicht ge-nannte «interessati» Filisurs. Am 20.1.1615 erwähnt Nicolo in einem Brief an J.S. die finanziellen Gerechtsame der «interessati» und spricht davon, den Herrn v. Haldenstein als «compagno per sempre» mit ei-

beteilhabern wurde erörtert, lässt sich aber nicht sicher nachweisen.

Die Nebenteilhaber und Kreditgeber waren meistens Angehörige der Bündner, Veltliner und Chiavennasker Elite.<sup>387</sup> Letzteres erstaunt angesichts des Beziehungsgefüges der Vertema und von Peverello, selbst Mitglieder der Aristokratie der Grafschaft Chiavenna, kaum. Die Bedeutung bzw. «freundschaftliche» Intensität des Beziehungsnetzes Johanns v. Salis und seiner Familie allerdings reichte im Veltlin und in der Grafschaft Chiavenna nicht immer aus, um Kredite oder Einlagen zu erhalten. Peverello und die Vertema verfügten über die notwendigen Verbindungen, um sich und ihrem Partner Gelder aus ihrer Heimat zu beschaffen, und setzten sie auch ein.<sup>388</sup> Dies bewahrte die Vertema aber nicht davor, manchmal für Kredite an ihre Gewerkschaft Bürgschaft leisten zu müssen.<sup>389</sup> Umgekehrt veranlassten die Verpflichtung zur Finanzierung des Unternehmens und dessen zunehmender Misserfolg die Vertema 1616, Salis zu bitten, seinen Einfluss zum Erhalt von Darlehen einzusetzen.<sup>390</sup> Ein gleiches Ersuchen hatte Nicolo Vertema schon 1608 an Salis gerichtet. Die damals von Salis beschafften Darlehen mitsamt Zinsen hätten die Vertema gemäss Gesellschaftsvertrag begleichen müssen.<sup>391</sup> Ob der Misserfolg des Bündner Berg- und Hüttenhandels die Vertema schon in der Anfangsphase zu diesem Schritt veranlasste, muss offenbleiben. Doch bot sich ihnen über Johann v. Salis die Chance, die Elite der Drei Bünde stärker als bisher als Geldgeber heranzuziehen. Das bündnerische Beziehungsnetz der Plurser Gewerken war dazu offenbar unzureichend.

## 2.4. Finanzielle und unternehmerische Strategien der Gesellschaften Johanns v. Salis

Wie bereits mehrfach angesprochen, erwies sich der Berg- und Hüttenhandel der verschiedenen compagnie Johanns v. Salis in Graubünden als unrentabel und endete mit der Aufgabe der Unternehmen.<sup>392</sup> In diesem Abschnitt werden die Bemühungen der Konsorten, ihre «imprese» doch noch gewinnbringend zu gestalten, untersucht.

### 2.4.1. Zernez

Zahlen zu Umsatz und Kosten haben sich für die Zernezer Schmelzgesellschaft und die Gewerkschaft Salis-Vertema in geringem Ausmass erhalten. In Zernez war der Umfang der aus dem Veltlin kommenden Eisenerz- und Roheisenlieferungen zu gering, um die Rentabilität der «ferraretia» zu sichern. Zwar erzielte man von Sommer bis Ende 1580 und im Jahr 1582 einen Gewinn von 4'777 Gulden, hatte aber auch Ausgaben von 4'438.<sup>393</sup> Der Reinertrag

<sup>387</sup> In einem Brief an seinen Vater J.S. vom 25.8.1608 nennt H.F. einen «putto» (Knaben in seinen Diensten), welchen er zu einem möglichen Darlehensgeber schickt, der von «tutti nostri amici» in der Grafschaft Chiavenna und im Veltlin geschätzt werde. In einem an J.S. gerichteten Brief vom 28.9.1615 erwähnt H.F. als Schuldner einen Buol, einen Montalta und einen Dr. Beeli. (StAGR DII/a 7) Alle drei gehören Familien der Aristokratie des Dreibündestaates an. Die genaue Aufteilung der Darlehensgeber in Veltliner, Chiavennasker und Bündner ist aber nicht möglich. Ferner gaben auch Angehörige lokaler Oberschichten aus der Umgebung der betreffenden Bergwerke kleinere Darlehen. Am 17.1.1616 nennt H.F. in einem Brief an J.S. zwei von Filisur Ammännern gewährte Kredite von 110 und 134 Gulden. Der erste namentlich bekannte «interessato» der Gewerkschaft ist allerdings ein Diemer, welchen Nicolo am 16.9.1606 in einem Brief an H.F. erwähnt (StAGR D II/a 7).

<sup>388</sup> Am 25.8.1606 berichtet H. F. seinem Vater, wie er in Tirano von einigen Veltliner Notabeln ein Darlehen zu erhalten suchte. Seine Bitte wurde erst gewährt, nachdem Nicolo Vertema H. F. unterstützt hatte.

<sup>389</sup> Brief von Ottavio und Nicolo Vertema an J.S. vom 8.10.1615. Die Vertema wollen 1000 Gulden aufzutreiben und dafür «amici et parenti» angehen, müssen aber dafür die Mitgiften ihrer Ehefrauen als Pfänder einsetzen.

<sup>390</sup> Briefe von Nicolo Vertema an J.S. vom 15.6. und 13.8.1616. Im ersten Brief Klage über Salis' Nichtbeteiligung an der Darlehensbeschaffung. Im zweiten Brief verweist Nicolo auf «l'autorita della persona» von Salis, die ausreiche, sich Geld zu verschaffen.

<sup>391</sup> Brief von Nicolo Vertema an J.S. vom 28.2.1608.

<sup>392</sup> Die einzige Ausnahme ist die Gewerkschaft Salis-Vertema, die 1618 durch den Tod von Ottavio und Nicolo Vertema ein jähes Ende fand. Allerdings warf auch sie zuwenig Gewinn ab. Über das Schicksal von Salis' Gesellschaft mit Hans Rudolf Wegerich in Filisur 1577 ist nichts bekannt.

<sup>393</sup> StAGR B 1894. Rechnungen der «ferraretia» von Zernez vom Sommer 1580 bis zum 23.12.1580: Einnahmen: R 2282:5. Ausgaben: R 1986. Rechnung für das ganze Jahr 1582: Einnahmen: R 2494: 31. Ausgaben: R 2449. Gewinn insgesamt also nur R 338, für das Jahr 1582 bloss R 45:27 (!). Hauptposten bei den Einnahmen: 1580 R 1458 für 1750 «rupp» (=Peso) verarbeitetes Eisen. Für 400 «pesi» Roheisen, verkauft in Fraele (Veltlin) R 112:30. Für weiteres verkauftes Roheisen R 312:28. Verkaufte und offenbar in Zernez hergestellte Werkzeuge R 27:30. Die Rückstände der Arbeiterschaft belaufen sich auf R 112:58. 1582: In Zernez verarbeitetes Eisen: R 1534:20. Für Metall in Fraele und Zernez R 357:25.

von 338 Gulden gab kaum eine wesentliche finanzielle Stütze für die Teilhaber aus der Oberschicht der Drei Bünde ab. Auch 1583 änderten sich die Verhältnisse nicht.<sup>394</sup> Spätere Umsatzzahlen fehlen, doch sprechen verschiedene andere Zeugnisse für den Misserfolg in Zernez. Namentlich der rasche Wechsel von Salis' Teilhabern, die alle nach wenigen Jahren ihr Engagement in Zernez aufgaben, belegt den mangelnden Ertrag.<sup>395</sup> Die bescheidene Herstellung von Werkzeugen und deren Verkauf, der Absatz von im Veltlin erworbenem Roheisen und möglicherweise Gewinne aus dem Pfennwerthandel änderten die Lage nicht.<sup>396</sup> Zudem dürfte Salis' Versuch, sich am Ofenpass eine zweite Erwerbsquelle durch Erzsuche und -förderung zu erschliessen, an den fehlenden Erzvorkommen gescheitert sein.<sup>397</sup> Einem 1599 von einer Drittperson gemachten Vorschlag, im Unterengadin auch noch das Silberberg- und Hüttenwerk im S-charltal zu betreiben, scheinen Salis und seine damaligen Zernezner Teilhaber allerdings nicht nachgekommen zu sein.<sup>398</sup>

Salis musste seinen Eisenhandel schliesslich stufenweise abbauen. Zunächst kam es zur Verpachtung der Schmelze, die Salis 1602 an Zernez restituierte, obwohl der Pachtvertrag von 1580 noch bis 1613 gültig gewesen wäre.<sup>399</sup>

#### 2.4.2. Salis-Vertema (Filisur)

Besser dokumentiert sind die Zielsetzungen und Prioritäten der Gewerkschaft Salis-Vertema. Die Vertema strebten von Beginn an die Ausbeutung von in der Lombardei gut absetzbaren Erzen wie Kupfer und Blei an, denn die Verkaufschancen im Veltlin waren schlecht.<sup>400</sup> Die Produktionspläne der Vertema scheinen sich an den Absatzaussichten auf dem lombardischen Markt, d.h. in Mailand und in Como und Umgebung, orientiert zu haben. Zwar beteiligten sie sich vorübergehend auch an Salis' Mineralabbau im Veltlin und seinem unrentablen Eisen- und Hüttenwerk in Bergün, brachen dieses Unternehmen aber wohl vor 1610 wieder ab.<sup>401</sup> Dieser Versuch dürfte zum finanziellen Erfolg der Gewerkschaft nicht wesentlich beigetragen haben, zumal sich die Vertema anscheinend auch auf ein Engagement im Berg- und Hüttenwesen des Bündner Oberlandes (Region von Disentis) nicht hatten einlassen wollen.<sup>402</sup> Auch Verhandlungen der Vertema und eventuell Johanns v. Sa-

lis mit Hans Jakob Holzhalb, einem Mitglied der Führungsschicht Zürichs, der im Rheinwald vorwie-

<sup>394</sup> StAGR B 221. Rechnungsb. Zernez, f. 4v. Der Jahresertrag an verarbeitetem Eisen beträgt 1583 360,56 «fassi». Dies ist sogar weniger als der Ertrag von 1582 (400). Diese waren 1534:2 Gulden wert.

<sup>395</sup> Zu den Partnern Salis' in Zernez vgl. Anm. 366. 1594 war zudem einer der Zernezner compagni, Thomas Schucan, bei seinen Mitkonsorten Johann v. Salis und Johann Guler mit 2010:45 Gulden schwer verschuldet, wie aus einer Rechnung vom 11.1.1594 hervorgeht (StAGR B 1894). Die Schulden beziehen sich auf die Periode 1592–94, da Schucan 1592 in die Zernezner Gesellschaft eingetreten ist. In einem Brief an J.S. vom 6.12.1590 beschwert sich der Zwischenhändler Hans Griess über den grossen Rückstand der Eisenlieferungen aus Zernez. Griess betont, sein Handel könne unter den gegenwärtigen Bedingungen nicht bestehen.

<sup>396</sup> Der Pfennwerthandel bezeichnet die Versorgung der Arbeiter mit vom Arbeitgeber gekauften Nahrungsmitteln und anderen lebensnotwendigen Dingen. Dazu vgl. Teil 2, Abs. 4.3.

<sup>397</sup> Teilhaber reiner Schmelzgesellschaften wandten sich häufig der selbständigen Erzförderung zu. Dazu RIEBARTSCH, Augsburger Handelsgesellschaften, S. 50. Am 25.6.1587 zieht sich die Gemeinde Zernez aus ihrer 1580 gegenüber Salis eingegangenen Verpflichtung, bei der Erzsuche zu helfen, zurück, da bisher nichts gefunden worden ist. Salis gab aber die Hoffnung nicht auf. Als am 29.3.1588 Johann Guler Teilhaber am Ofenpass wurde, musste er versprechen, 200 scudi in Gold zu bezahlen «in ricercar vene nelle montagne». Über den Ausgang dieses Unternehmens ist nichts bekannt, doch trat Guler zwischen 1594 und Ende 1598 aus der Zernezner compagnia aus. Zudem liegen keine Zeugnisse über Erzfunde am Ofenpass vor. Alle Dokumente StAGR B 1894.

<sup>398</sup> Der Vorschlag stammt von Hans Griess aus Sta. Maria im Münstertal (Brief an Hans Buol, einen der Zernezner Teilhaber von Salis, vom 12.1.1599). Das Bergwerk im S-charltal stand unter österreichischer Oberhoheit.

<sup>399</sup> StAGR B 1894. Am 16.9.1602 kamen die Nachbarschaft Zernez und Johann Salis überein, dass letzterer auf die «ferrareta» von Fuldera verzichte. Das Werk war an den Veltliner Antonio Stuppano aus Grosotto unterverpachtet, der mindestens bis zum 24.6.1603 im Besitz der Schmelze bleiben musste. Zum Pachtvertrag von 1580 Anm. 285.

<sup>400</sup> Dazu vgl. Teil 2, Abs. 3.3.

<sup>401</sup> Diese beiden Engagements sind nur sehr spärlich bezeugt und stehen im Widerspruch zum Gesellschaftsvertrag von 1607. Alaunabbau bei Grosotto in Brief von Ottavio Vertema an J.S. vom 19.8.1608. Bergün in Briefen Nicolos an J.S. vom 20.7.1606 (StAGR D II/a 7) und vom 28.2.1608. Salis war im Januar und April 1609 noch in Grosotto tätig (Rechnungsbuch Filisur, f. 68v, Brief J.S. an H.F. vom 2.4.1609). In welcher Form sich die Vertema in Bergün und Grosotto engagierten, bleibt offen. In Bergün bestand seit 1607 eine Gesellschaft zwischen Salis und dem Chiavennasker Abele Pizarda. Dazu vgl. S. 52 und S. 68.

<sup>402</sup> In einem Brief an J.S. vom 6.3.1607 spricht Nicolo Vertema von Verhandlungen mit Hans Jacob Besserer über dessen Berg- und Hüttenwerk. Besserer war, zusammen mit Nicolos Brüdern Giovan Paolo und Guglielmo, Inhaber aller Bergwerke im Gericht Disentis (StAGR B 1892). Es liegen aber keine Hinweise vor, dass sich Nicolo und allenfalls Ottavio auf dieses Geschäft einliessen. Ob Salis daran beteiligt werden sollte, ist nicht bekannt.

gend Eisen abbaute, scheinen im Sand verlaufen zu sein.<sup>403</sup> Ebenso ist der Ausgang des Alaununternehmens von Salis im Veltlin zweifelhaft, zumal es Schwierigkeiten mit dem Absatz des Minerals gab.<sup>404</sup>

Wie gezeigt, beteiligten sich 1606–08 neben Salis' eigentlichen Teilhabern weitere Angehörige der Familiengesellschaft Vertema am Bündner Berg- und Hüttenhandel. Nach dem Februar 1608 verschwanden die diesbezüglichen Zeugnisse.<sup>405</sup> Eventuell zogen sich die agnatischen Verwandten der Vertema aus dem Unternehmen zurück wie bereits 1607 Agostino Losio. Der Grund könnte in der mangelnden Rentabilität gelegen haben. Der Abgang der «casa» Vertema bedeutete für Ottavio und Nicolo eine stärkere Belastung ihres Eigenkapitals, der nunmehr nur noch durch Unterstützung von «amici» Abhilfe geschaffen werden konnte. Die beiden Vertema zögerten nicht, drastische Kürzungen an den Löhnen der Bergarbeiter vorzunehmen, die Belegschaft in möglichst engen Grenzen zu halten und den Arbeitern an sich geschuldete Honorare und Gelder nicht zur gebührenden Zeit auszuzahlen.<sup>406</sup> Zudem gibt es Hinweise, dass die Vertema Mittel an Johann und Hans Friedrich v. Salis zurückhielten, wenn die ihnen zustehenden Metalllieferungen nicht oder zu spät eingingen.<sup>407</sup> Möglicherweise setzten die Vertema auch wegen lohnenderer Geschäfte nicht genug Mittel für ihren darbenden Bündner Berg- und Metallhandel ein.<sup>408</sup> Hierin zeigt sich, wie bereits im späten 16. Jh. bei der Handelsgesellschaft Salis-Peverello, die Problematik des fehlenden Wettbewerbsverbots der Gewerkschaft.<sup>409</sup>

1613 überliessen Ottavio und Nicolo Vertema Salis die alleinige Leitung des Filisurer Betriebs. Es handelte sich einerseits um eine verwaltungstechnische Massnahme zugunsten einer wirkungsvolleren Führung des Unternehmens. Andererseits begründeten die Vertema den Schritt auch mit anderen Geschäften, die es ihnen nicht erlaubten, sich um Filisur zu kümmern.<sup>410</sup> Die beiden Plurser Gewerken hielten sich kaum je längere Zeit selbst an den Orten ihrer Bergbautätigkeit in Graubünden auf.<sup>411</sup>

Bereits 1613/14 hatte die Gewerkschaft zudem mit Thomas v. Schauenstein, Herrn zu Haldenstein, Verträge über die Schmelzung des Schamser Kupfer- und Silbererzes in Filisur geschlossen. Salis und die Vertema sollten einen Anteil an diesem Metall er-

<sup>403</sup> Vgl. dazu einen Brief Nicolo Vertemas an J.S. vom 30.8.1609. Nicolo erwähnt einen Emissär der Vertema, der aus dem Rheinwald von Holzhalb zurückgekehrt sei und hätte herausfinden müssen, welchen Vertrag über die Bergwerke Holzhalb vorschlage. Es ist auch hier nicht klar, ob Johann v. Salis an diesem Vorhaben beteiligt war. Offen bleibt auch der Ausgang der Verhandlungen von 1609. Die späteren Briefe der Vertema geben allerdings keinerlei Hinweise auf Aktivitäten Nicolos oder Ottavios im Rheinwald. Holzhalb war seit 1605 im Rheinwald als Bergbauunternehmer tätig (STÄBLER, Bergbau, S. 27ff.).

<sup>404</sup> Im Brief vom 2.4.1609 (StAGR D II/a 7) ermahnt J.S. H.F. er solle sich nicht weismachen lassen, Grosotto werfe wenig Gewinn ab, da die Arbeiterschaft zu grosse Unkosten verursache und der Verkauf des Alauns zu wenig einbringe. Vgl. ferner Anm. 486 und 487.

<sup>405</sup> Der letzte Brief von Giovan Pietro Vertema an J.S. datiert vom 12.2.1608. In den späteren Briefen Nicolos und Ottavios ist nie mehr die Rede von Angehörigen ihrer «casa», die sich für ihre Bündner Bergbautätigkeit engagieren. Zur Familiengesellschaft Vertema vgl. S. 57 f.

<sup>406</sup> Am 13.8.1607 ist Nicolo Vertema gegen eine Vergrösserung der Arbeiterschaft von Filisur, Davos und Sils. Am 21.8. 1609 teilt Ottavio Vertema J.S. mit, er und Nicolo könnten den Lehenhäuern (Knappen, die in einem ihnen übertragenen Teil des Bergwerks Erz fördern und es den Gewerken verkaufen, vgl. Teil 2, Abs. 4.3.) nicht mehr als zwei Gulden pro Ster Erz geben. Der frühere Preis betrug zweieinhalf Gulden. Bereits im Herbst 1606 verlangte Nicolo Vertema von Salis die Entlassung mehrerer Knappen in Sils (Brief an J.S. vom 8.10.1606). Vertema verwies zudem darauf, es seien zuviele Knappen angestellt worden. H.F. berichtet am 11.1.1608 in einem wahrscheinlich an Nicolo oder Ottavio Vertema gerichteten Brief, er habe Knappen entlassen (StAGR D II/a 7). Zur Nichtauszahlung von Löhnen Brief von Giovan Pietro Vertema an J.S. vom 4.11.1607.

<sup>407</sup> Am 23.11.1611 mahnen Ottavio und Nicolo J.S., er möge seine Verpflichtungen erfüllen, umso schneller stünden sie dann zu den ihren. Am 12.2.1615 verlangt Nicolo Vertema die Zusendung von ausstehendem Blei und fordert am 15.6.1616 von J.S. die Regelung einiger die «impresa» betreffender Angelegenheiten. Andernfalls werde kein Geld mehr entrichtet.

<sup>408</sup> Aus einem Brief von Ottavio und Nicolo Vertema an J.S. vom 13.8.1616 geht hervor, dass Salis seinen Partnern vorwarf, sie verfügten über die Mittel, das gemeinsame Unternehmen zu finanzieren, seien aber nicht dazu bereit. 1607 fand Ottavio Vertema auf einer Reise nach Nürnberg und Prag wegen wichtigerer Angelegenheiten keine Zeit, sich um einige den Bündner Berghandel betreffende Dinge zu kümmern (Briefe Ottavios an J.S. vom 12.2. und 5.3.1607).

<sup>409</sup> In einem Brief an den Ammann von Filisur, Hans Dietrich Jecklin, begründen Ottavio und Nicolo Vertema am 9.2.1617 ihre Unfähigkeit, den Filisurer Betrieb zu unterstützen, mit «altri affari» ihrerseits.

<sup>410</sup> StAGR D II/a 7. Vertrag vom 1.2.1613 zwischen Ottavio und Nicolo Vertema sowie Johann v. Salis. Salis erhält Vollmacht für das «governo dil negotio di Filisur». Die Regelung gilt für 1–2 Jahre, ist aber erneuerbar. Die beiden Vertema sind «impediti d'altre nostre facende».

<sup>411</sup> Nur im Sommer/Herbst 1609 befand sich Ottavio Vertema in Filisur, wie fünf Briefe von ihm an J.S. bezeugen (vom 8.8.; 13.8.; 21.8.; 27.9. und 5.10.). In dieser Zeit kümmerte sich Ottavio auch um die Leitung des Betriebs.

halten.<sup>412</sup> Doch dieser Versuch zur Gewinnsteigerung blieb weitgehend fruchtlos, obschon die Vertema grosse Hoffnungen in ihn gesetzt hatten.<sup>413</sup> 1616 drohte sogar ein Prozess mit dem Haldensteiner, da beide Seiten Forderungen gegeneinander erhoben.<sup>414</sup>

Ende 1615/Anfang 1616 schlugen die Vertema Salis die Verpachtung des Filisurer Betriebs vor, nachdem die Schulden des Betriebs auf 4'800 Gulden gestiegen waren.<sup>415</sup> Die Vertema waren nicht mehr bereit, die dem Ertrag nicht entsprechenden Ausgaben länger zu tragen.<sup>416</sup> Dabei spielte die Enttäuschung über das gescheiterte Geschäft mit dem Haldensteiner eine grosse Rolle.<sup>417</sup> Der Anstieg der Schulden des Filisurer Werks von 4'800 auf 10'000 Gulden von Ende 1615/Anfang 1616 bis zum Herbst 1618 zeigt das nachlassende finanzielle Engagement der Vertema. Sie hatten den Filisurer Betrieb in den letzten drei Jahren grossenteils im Stich gelassen.<sup>418</sup> Die ersten direkten Klagen der Vertema über die Unrentabilität des Unternehmens und die ständig steigenden Schulden stammen bereits aus dem Jahr 1611.<sup>419</sup>

Das Guthaben der Plurser Gewerken gegenüber der «impresa» hatte allein für die Periode Juli 1606 bis Januar 1608 5232:9 Gulden betragen.<sup>420</sup> 1607 hatte man eine Aufbauphase von höchstens acht Jahren vereinbart. Trotzdem war es dem Unternehmen bis 1615/16 noch nicht gelungen, selbsttragend zu werden und mit Gewinn zu arbeiten.<sup>421</sup> Zudem wollten die «amici» der Vertema angesichts des ausbleibenden Gewinns nicht mehr in den Bündner Bergbau investieren.<sup>422</sup> Ausserdem beteiligte sich Johann v. Salis entgegen dem Gesellschaftsvertrag von 1606/07 anscheinend nie am Verlustausgleich des Unternehmens.<sup>423</sup> Letzte Versuche, in Graubünden andere lohnende Erzvorkommen aufzuspüren, sogar der Einsatz eines Alchimisten brachten keine Besserung der

Inhaber der Erze des Schams, besass aber keine eigene Schmelzanlage (STÄBLER, Bergbau im Schams, S. 29ff.).

<sup>413</sup> Nach 1615 kam es zu Streitigkeiten zwischen den Gewerken und dem Haldensteiner, der seine Verpflichtungen nicht einhielt. Am 8.9.1615 sprechen Nicolo und Ottavio Vertema von den ausbleibenden Erzlieferungen des Haldensteiners. Von Schauenstein selbst ist nur ein undatierter Brief erhalten, in dem er von H.F. die Lieferung von 100 «centenar» Blei zur Abzahlung seines Guthabens bei der Gewerkschaft Salis-Vertema verlangt (dazu vgl. Teil 2, Abs. 2.2.). Er selbst wollte dagegen 50 «centenar» Silbererz zur Filisurer Hütte bringen lassen (StAGR D II/a 7).

Zu den Zielen der Vertema in Bezug auf das Abkommen mit Thomas v. Schauenstein vgl. etwa Brief von Nicolo Vertema an J.S. vom 27.3.1616. Den Eintritt des Herrn von Haldenstein in die Gewerkschaft Salis-Vertema machten Nicolo und Ottavio von der Einhaltung der Verträge von 1613/14 abhängig (Brief von Nicolo Vertema an J.S. vom 20.1.1615).

<sup>414</sup> Dazu ein Brief Nicolo Vertemas an J.S. vom 27.3.1616. Der Haldensteiner schuldete der Gewerkschaft Erz, das er entgegen den Vertragsbestimmungen nicht geliefert hatte. Sein Bergwerk im Schams war der Gesellschaft dafür verpfändet. Andererseits mussten Salis und die Vertema ein Darlehen des Haldensteiners begleichen. Diese Konstellation veranlasste beide Parteien, einen Prozess vorzubereiten, wie Nicolos Brief bezeugt. Ob es dazu kam, ist allerdings unbekannt. Thomas v. Schauenstein begründete die Nichteinhaltung des Schmelzvertrags mit der ausbleibenden Begleichung seines Guthabens und der Verspätung des Schmelzens (Brief Raffaele Curtabates an J.S. vom 21.3.1615).

<sup>415</sup> Im Brief Nicolos vom 25.11.1616. Der mögliche Pächter ist ein Signor Garbarino. Salis' ablehnende Reaktion ist bezeugt in seiner «Memoria».

<sup>416</sup> Am 25.11.1616 bemerkt Nicolo Vertema, der Ertrag des Filisurer Bergwerks entspreche seit langem nicht den Kosten. Es zeige sich, dass die «impresa» keine Fortschritte mache ausser mit den gewohnten Aufwendungen.

<sup>417</sup> Am 15.6.1616 lässt Nicolo Vertema J.S. wissen, weitere Zahlungen könnten nicht entrichtet werden, wenn nicht die Vertragsabweichungen des Haldensteiners richtiggestellt würden.

<sup>418</sup> In einem Brief an H.F. vom 26.4.1619 nennt Salis 10'000 Gulden Schulden für Filisur. Zu Salis' Vorwürfen an die Vertema, die gemeinsame «impresa» trotz vorhandener Mittel nicht mehr zu finanzieren Anm. 408.

<sup>419</sup> Brief von Ottavio und Nicolo Vertema an J.S. vom 23.11.1611.

<sup>420</sup> Rechnungsbuch Filisur, f. 80v «nota delli haveri delli Signori Franchi» vom 22.7.1606 bis zum 18.1.1608 gegenüber nur 6'400 Gulden, welche 1607 nebst einer ungenannten Summe als Startkapital vorgesehen worden waren.

<sup>421</sup> Am 25.11.1616 beklagte sich Nicolo Vertema bei Salis, Filisur bringe nur schwerlich Gewinn. Mit den bisherigen Aufwendungen sei das Bergwerk nicht vorwärtszubringen. Ende 1615/16 lagen gemäss Angabe der «memoria...di Filisur» die Schulden allein für das Filisurer Bergwerk bei 4'800 Gulden.

<sup>422</sup> Aussage von Nicolo Vertema in einem Brief an J.S. vom 13.8.1616.

<sup>423</sup> Salis hätte sich gemäss Vertrag von 1607 nach acht Jahren finanziell engagieren müssen. In der Gerichtsurkunde vom 2.1.1619 (vgl. Anm. 359) werden dagegen die Nachkommen von Ottavio und Nicolo Vertema allein für die Schulden der Gewerkschaft haftbar gemacht.

<sup>412</sup> StAGR B 1893. Verträge zwischen der Filisurer Gewerkschaft und dem Haldensteiner sind erst vom 11.3.1613 und von 1614 (ediert Anhang Nr. 15) überliefert. 1613 stammt das Schamser Erz vom «monte Ursara». Hinzu kamen Erze aus dem Ferrera-Tal, wie ein Brief Raffaele Curtabates an J.S. vom 21.3.1615 bezeugt. Schauenstein war seit 1611

Lage, zumal nicht nur der Filisurer Betrieb verschuldet war.<sup>424</sup>

In wenigstens einem Fall während seiner Partnerschaft mit den Vertema hatte Salis zuvor die fraglichen Erzvorkommen überprüfen lassen, bevor er dank der reichen Plurser Gelegenheit erhielt, seine Pläne in die Tat umzusetzen.<sup>425</sup> Allerdings trugen auch solche Vorsondierungen nichts zum Gelingen von Salis' Unternehmungen bei.

#### 2.4.3. Salis-Peverello (Bergün)

Die allgemeine Handelsgesellschaft Salis-Peverello bekundete Schwierigkeiten mit der Begrenzung ihrer vertraglich nicht eingeschränkten Tätigkeitsfelder.<sup>426</sup> Sie widmete sich mannigfachen Tätigkeiten wie Textilhandel, Bergbau und Kreditgeschäften.<sup>427</sup> Hinzu kam die Ausfuhr von Bündner und allenfalls Veltliner Vieh sowie von Milchprodukten in die Lombardei und von dort die Einfuhr von Wein und Getreide. Letzteres wurde auch aus dem Bodenseeraum (Lindau), der Eidgenossenschaft (Zürich) und dem Vinschgau importiert.<sup>428</sup> Die Eisengewinnung war unter all diesen Geschäften nicht unbedingt dominierend.<sup>429</sup>

Auch die Problematik des fehlenden Wettbewerbsverbots zeigte sich deutlich.<sup>430</sup> Salis ging während seiner Bergüner Zeit mindestens drei weitere Gesellschaftsverhältnisse ein und wollte auch Peverello an weiteren Berg- und/oder Hüttenwerken Süd- und Mittelbündens beteiligen. Salis' Konsorte dagegen zögerte, in Graubünden mehr als ein Bergwerk zu betreiben,<sup>431</sup> und hegte ernsthafte Bedenken wegen der Verzettelung von Salis' Kapital.<sup>432</sup> Die bis 1584/85 reichlich erhaltenen Briefe Peverellos enthalten allerdings nur wenig direkte Äusserungen über Erfolg und Misserfolg des Eisenwerks von Bergün. Aussagen über den genauen Verlauf der 24jährigen Zusammenarbeit Peverellos mit Salis sind somit schwierig. Allerdings war das Unternehmen wohl von Anfang an nicht von Erfolg gekrönt. Bereits im Januar 1580 wollte Salis sich zurückziehen, wenn auch vergeblich. Peverello dürfte denselben Versuch höchstens drei Monate später unternommen haben. Doch auch er blieb seinen Verpflichtungen in der Folge treu. Der Grund könnte durchaus in der mangelnden Rentabilität Bergüns gelegen haben, das für keinen der diversen von Salis und Peverello angefragten

Kandidaten bzw. Nachfolger in spe finanziell attraktiv war.<sup>433</sup> Ein zweiter Anlauf Peverellos, sein Bergü-

<sup>424</sup> In einem Brief an J.S. vom 9.4.1616 erwähnt Nicolo Vertema Pläne, im Sommer dieses Jahres am Berninapass Bergbau zu treiben, sowie Abklärungen über das Vorhandensein von Erzen im Bergell, welche seit zwei Jahren im Gange sind. Am Bernina war die Gewerkschaft allerdings bereits 1609 aktiv gewesen (Rechnungsbuch Filisur, f. 69v). Die Art des geförderten Erzes ist unbekannt.

Im Sommer 1617 wurden die Bleigruben der Gewerkschaft in Davos wegen mehrjährigen Ausstands der Pachtzinse geschlossen (Brief von Nicolo und Ottavio Vertema an J.S. vom 30.8.1617). Am Rothorn hatte die Gemeinde Obervaz als Eigentümerin des dortigen Bergwerks dieses bereits im Frühling 1615 gesperrt. Auch hier hatte die Gewerkschaft den Pachtzins sowie die Transportkosten für das Erz nicht bezahlt (Brief H.F. am 31.5.1615 an J.S.).

<sup>425</sup> Salis hatte in Sils i.E. bereits 1580 kurz und versuchsweise nach Erz graben lassen, kannte also die Verhältnisse dort (vgl. Rechnungsbuch Filisur, f. 44v).

<sup>426</sup> Am 31.12.1576 lehnt Peverello ihm zu weit gehende Pläne von Salis ab und meint: «A noi sara assai l'incetta di formaggi al suo tempo, servir de grani e il negotio del bestiame con la ferarezza».

<sup>427</sup> In einem Brief an J.S. vom 21.2.1577 erwähnt Peverello das Einziehen von Darlehen durch sich selbst und Salis und empfiehlt eine Reduktion dieses Geschäfts.

<sup>428</sup> Die Tätigkeitsfelder von Salis und Peverello sind dargestellt in Teil 2, Abs. 3.3.

<sup>429</sup> In einem Brief an J.S. vom 14.7.1578 betont Peverello die Bedeutung des gemeinsamen Käseexports ins Comaskische, «con questo faciamo danari».

<sup>430</sup> Zum fehlenden Wettbewerbsverbot vgl. S. 55 f.

<sup>431</sup> Salis versuchte Peverello zu einer Teilnahme an der Ausbeutung der Erzbestände von Filisur gemeinsam mit Wegerich zu überreden. Am 28.6.1577 lehnte Peverello dies ab wegen der «pericoli di danno grande». Er zog nur 1584 ein Engagement in Zernez in Betracht (Brief an J.S. vom 31.1.1584). Doch dazu kam es aus unbekannten Gründen nicht. Am 28.6.1577 fand Peverello, es genüge, sich um ein Bergwerk (Bergün) zu kümmern.

<sup>432</sup> Die weiteren Genossenschaften von Salis zum Zeitpunkt seiner Partnerschaft mit Peverello sind die am 9.7.1577 mit Hans Rudolf Wegerich zum Betrieb der Hütte von Filisur eingegangene Gesellschaft (StAGR B 220, Rechnungsb. Bergün/Filisur, f. 50r), 1580 die Gründung der Schmelzgesellschaft von Zernez (vgl. Anm. 285) sowie in den 1580er Jahren die Alaungesellschaft im veltlinischen Grosotto (Brief von Thadeo Robustelli an J.S. vom 15.8.1585). Über seine Zernezner compagnia unterrichtete Salis Peverello gar nicht, der sich darüber beklagte (Brief Peverellos vom 11.4.1580).

<sup>433</sup> Allein zwischen Januar und März 1580 sind sieben, teilweise im Veltlin ansässige Personen nachweisbar, mit denen Salis und Peverello um eine Teilhabe am Bergwerk verhandelt zu haben scheinen. Vgl. Brief Ascanio Guicciardis (Teglio) an J.S. mit einer Absage für sich und die Signori Pietro und Annibale. Am 14.3.1580 erscheinen Piero Caio, Antonio Albrici, ein Pellizaro und ein Guicciardi als mögliche Kandidaten (Brief Peverellos an J.S.). Am 23.1.1580 Battista Capello (Brief Peverellos an J.S.). Keine dieser Personen erscheint in späteren Zeugnissen als Teilhaber.

ner Engagement 1587 abzubrechen, wurde gleichfalls nicht ausgeführt.<sup>434</sup> Salis und Peverello führten somit ihr Bergüner Unternehmen weiter, bis Peverello 1600 den Betrieb endgültig einstellen wollte, von dem er glaubte, er werde ihn und Salis ruinieren.<sup>435</sup> Salis muss die Meinung seines compagno akzeptiert haben, denn nach 1600 finden sich keine Hinweise mehr auf eine Partnerschaft der beiden. Salis blieb Inhaber des Berg- und Hüttenwerks, das er mindestens bis 1602 möglicherweise allein betrieb.<sup>436</sup> Doch die Tätigkeit als Einzelunternehmer überstieg, langfristig gesehen, seine Mittel. 1606 misslang ein Versuch, die Anlage zu verpachten. 1607–1615 erscheint eine neue compagnia, bestehend aus Salis und Abele Pizarda aus Chiavenna, als Betreiberin des Bergüner Metallhandels. Abgesehen von diesen Daten ist jedoch über die Tätigkeit dieser Gesellschaft nichts bekannt.<sup>437</sup>

### 3. Der Metallhandel

#### Vorbemerkung

Die Tätigkeit spätmittelalterlich-frühneuzeitlicher Gewerkschaften kann neben Erzgewinnung und Metallproduktion auch den Verkauf des Produkts auf lokalem und regionalem Niveau umfassen. Hinzu kommt die Ausfuhr des Erzeugnisses in entlegene Gebiete.<sup>438</sup> Dies gilt für in Tirol tätige Bergbaugesellschaften ebenso wie für jene in Graubünden, wo der Bergbau eine vergleichsweise geringe Rolle spielte.<sup>439</sup> Entsprechende Zeugnisse haben sich für die Gewerkschaft Salis-Vertema, die Handelsgesellschaft Salis-Peverello und die Schmelzgesellschaft von Zernez erhalten. Zunächst soll der Absatz des Metalls im lokalen und regionalen Rahmen untersucht werden, anschliessend die Ausfuhr in die Lombardei und andere Gebiete.

#### 3.1. Der lokale und regionale Metallhandel von Salis' Genossenschaften

Der Absatz des Metalls erfolgte in den meisten Fällen über Zwischen- oder Kommissionshändler, welche im Auftrag der Gesellschaft deren Metall verkauften und oft gleichzeitig als Spediteure fungierten.<sup>440</sup> Der Kommissionshandel ist eine im spätmittel-

telalterlich-frühneuzeitlichen Handelswesen weit verbreitete Form des Warenaustauschs.<sup>441</sup> Gleichfalls kennzeichnend für die Organisation des Handels fröhneuzeitlich-spätmittelalterlicher Gesellschaften ist die Anlegung von Zwischenlagern oder «Handelsniederlassungen». Sie befinden an für den Absatz der Ware geeigneten Orten, von denen aus die Produkte verkauft werden. Die Verwalter dieser Lager sind teilweise identisch mit den Zwischenhändlern bzw. Spediteuren.<sup>442</sup>

Der Eisenhandel der Zernezer compagnia ist zu Beginn der 1580er Jahre relativ gut bezeugt. Der Faktor sorgte für die Beförderung des Eisens zu den

<sup>434</sup> StAGR B 1891: Peverello verkauft Johann v. Salis die Hälfte der Anlage von Bergün am 10.8.1587. Am gleichen Tag tritt auch ein weiterer Teilhaber, Friedrich v. Salis-Zuoz, seinen Anteil an Johann ab (StAGR B 1891). Auch in diesem Fall war das Finden eines Nachfolgers ein Problem. Friedrich v. Salis verpflichtete sich nämlich, sich weiterhin am Unternehmen zu beteiligen, sollten die von Johann mit einem Signor de Nomi über Bergün geführten Verhandlungen scheitern. Ob Friedrich sich in der Folge weiterhin in Bergün engagierte, ist unklar.

<sup>435</sup> Brief Peverellos an J.S. vom 4.1.1600.

<sup>436</sup> Dazu drei Briefe von Thomas Zeutt aus Bergün vom 15.8. sowie 12. und 22.11.1602 an J.S., die belegen, dass Salis zu diesem Zeitpunkt die Anlage weiterhin betrieb. Über allfällige Konsorten wird nichts gesagt.

<sup>437</sup> Zur Verpachtung und zu Abele Pizarda vgl. S. 52.

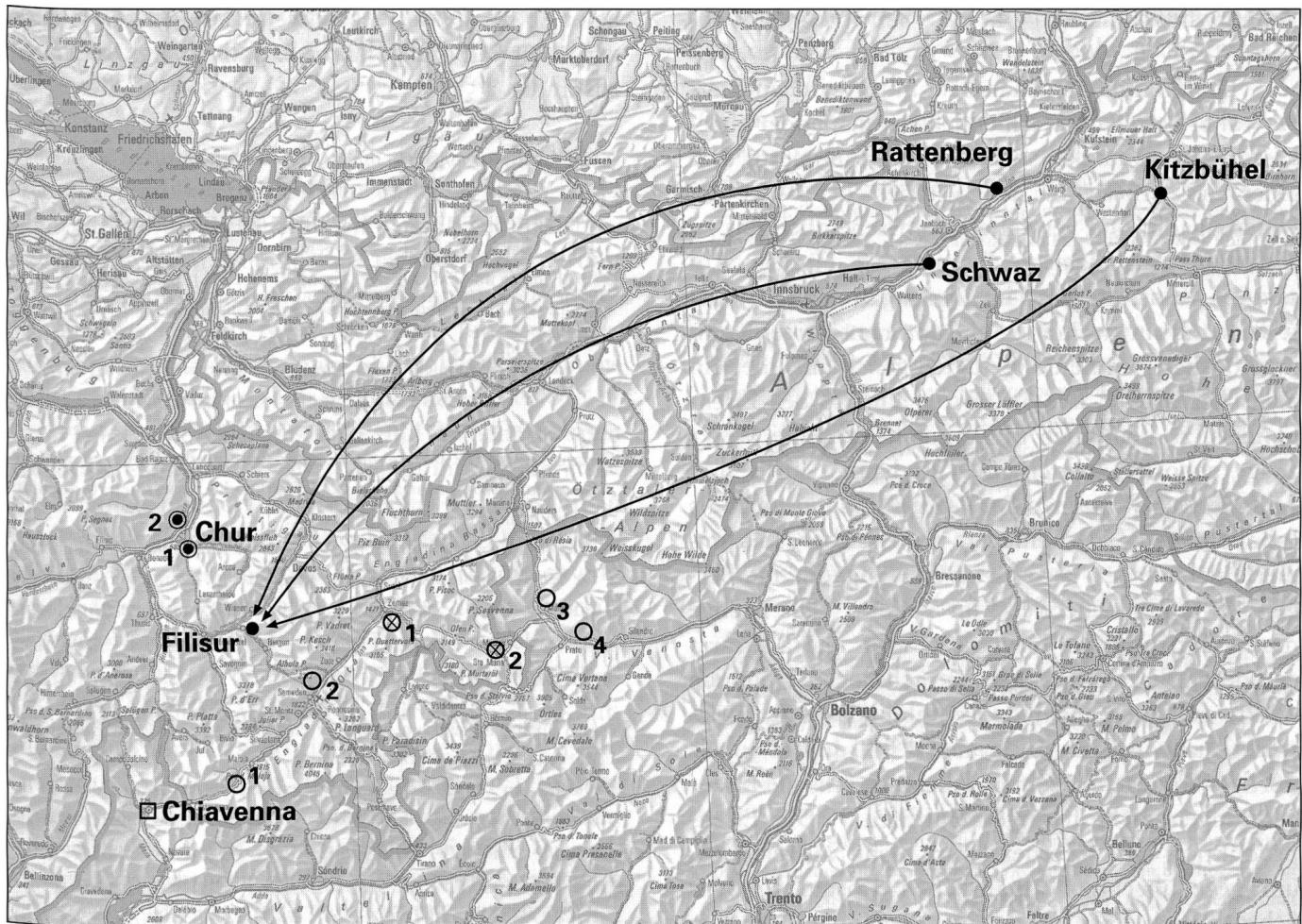
<sup>438</sup> Die Gewerkschaft Salis-Vertema und die Handelsgesellschaft Salis-Peverello betrieben ihren Metallhandel, soweit ersichtlich, gemeinsam. Das ist nicht selbstverständlich, denn spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Gewerken vertrieben ihr Metall bisweilen auch individuell. Diese Praxis war auch Johann v. Salis und seinen Genossen bekannt, auch wenn sie sie möglicherweise nicht anwandten. Als Peverello 1584 den Eintritt in die Zernezer compagnia Salis' erwog (Brief an J.S. vom 31.1.1584), sollte ihm das erzeugte Eisen zur Hälfte übergeben werden. Offenbar wollte Peverello seinen Anteil allein verkaufen.

<sup>439</sup> Zu Tirol EGG, Schwaz, S. 273.

<sup>440</sup> HASSINGER, Geschichte des Zollwesens, S. 302, verweist darauf, dass Kommissionshändler auch als «Faktoren» bezeichnet wurden. Dieser Terminus wird hier vermieden, da er bei den verschiedenen Bergbau- und Metallgewinnungsgesellschaften Johanns v. Salis den Verwalter des Betriebs (z.B. Calfurnio-Rufino für die Zernezer Schmelze) meint. Zur Warenspedition HASSINGER, Geschichte des Zollwesens, S. 205ff. Es bliebe zu fragen, wie weit diese Verbindung von Spedition und Kommissionshandel im west- und mitteleuropäischen Handelswesen üblich war. PETERS, Handel, S. 156f., beschreibt ein Beispiel eines Kommissionshändlers in Nürnberg, welcher die Spedition für seine Autraggeber nicht besorgte.

<sup>441</sup> Zum Kommissionshandel HASSINGER, Geschichte des Zollwesens, S. 302 und PETERS, Handel, S. 156, 516 und 587.

<sup>442</sup> S.u. zu Johel v. Salis und Jan Staila.



Karte 1: Migration der Knappen aus Österreich und lokaler Metallhandel.

© Bundesamt für Landestopographie (BA 002527)

- Migrationsrouten
- Absatzorte der Zernezer Gesellschaft:
  - 1. Casaccia; 2. Samedan;
  - 3. Glurns; 4. Schluderns
- ⊗ Zwischenlager der Zernezer Gesellschaft:
  - 1. Zernez; 2. Sta. Maria i. M.
- Absatzorte Salis-Peverello:
  - Chiavenna
- ◎ Absatzorte Salis-Vertema in Graubünden:
  - 1. Chur;
  - 2. Haldenstein (Schauenstein)

Kommissionshändlern und verkaufte selbst direkt an der Schmelze.<sup>443</sup> Die Quellen lassen ein auf lokaler Ebene organisiertes System von Kommissionshändlern mit ihren Zwischenlagern im Münstertal und Unterengadin erkennen. Auch ein allerdings bescheidener Eisenexport in den angrenzenden Vinschgau fand statt.<sup>444</sup>

Für die Vertrauensstellung des Kommissionshändlers, Zwischenlagerverwalters sowie allenfalls Spediteurs spielten Freundschaft und Verwandtschaft eine wichtige Rolle. Allerdings war dies keine Prämissse. Von drei namentlich bekannten Spediteuren und/oder Zwischenhändlern sowie Lagerverwaltern gehörten zwei, Johel v. Salis in Sta. Maria (Münstertal) und Vincenzo Pero aus Chiavenna, zu den Agnaten und Heiratsver-

wandten Johanns v. Salis.<sup>445</sup> Beide zählten auch zur selben sozialen Schicht wie ihre Auftraggeber, bei

<sup>443</sup> Zur Definition des Faktors VEITH, Bergwörterbuch, S. 526f. sowie EGG, Gewerken (Katalog), S. 130. Vgl. auch Teil 2 Abs. 4.1. dieser Arbeit. In einem Brief Johels v. Salis an J.S. vom 2.12.1584 ist bezeugt, dass der Zernezer Faktor an Johel eine grössere Menge Eisen (140 «pusch») nach Sta. Maria geschickt und ein «pusch» verkauft hat. Eine Abrechnung von 1583 über in der Zernezer Schmelze verarbeitetes Eisen verzeichnet 40 «fassi», welche der «fattore» an mehrere Personen verkauft hat (StAGR B 1894).

<sup>444</sup> Zum Eisenexport in den Vinschgau vgl. Anm. 448 und 449.

<sup>445</sup> Johels Beziehung zu Johann Salis ist verhältnismässig gut belegt, da sich mehrere Briefe Johels an seinen Vetter in Samedan erhalten haben (8 von 1580–85). Im Falle Peros bleibt unbekannt, ob er wie die übrigen bekannten Kommissionshändler der Zernezer compagnia auch ein Zwischenlager verwaltete.

Kommissionshändlern keine Selbstverständlichkeit.<sup>446</sup>

Die Kommissionshändler und Zwischenlagerverwalter hatten unterschiedliche, voneinander abgegrenzte Zuständigkeitsbereiche. So kümmerte sich einer in Zernez um den Vertrieb der Ware im Unterengadin und verwaltete wahrscheinlich das zu diesem Zweck angelegte Eisenlager.<sup>447</sup> Für den Absatz im Münstertal und im Vinschgau sorgten Johel v. Salis und ein zweiter in Sta. Maria ansässiger Kommissionshändler. Beide verfügten gleichfalls über ein Zwischenlager.<sup>448</sup> Die äussersten Punkte des Eisenhandels, zu dem auch in Zernez hergestellte Werkzeuge gehörten, waren im Vinschgau Glurns und Schluderns.<sup>449</sup> Vincenzo Pero, der allerdings nicht als Inhaber eines Zwischenlagers nachweisbar ist, kümmerte sich um den Vertrieb im Oberengadin und Bergell sowie möglicherweise im Veltlin.<sup>450</sup> Die Menge des an Pero und die Niederlassungen in Sta. Maria gesandten Eisens war recht beträchtlich.<sup>451</sup> Dennoch wirkte sich die mangelnde Rentabilität des Schmelzwerks auch in Sta. Maria aus. 1590 drohte Johels dortiger Kollege mit seinem Rückzug, falls die Eisenlieferungen nicht häufiger einträfen.<sup>452</sup> Die Eisenproduktion von Zernez war nicht ausreichend, um gegenüber den alljährlichen Kosten für das Schmelzwerk einen profitablen Gewinn zu erzielen. Die Folge war die Aufgabe des Betriebs vor 1602.<sup>453</sup>

Der lokale und regionale Verkauf des Bergüner Eisens ist allerdings schlechter bezeugt als jener von Zernez. Da aber Pero im Bergell und Oberengadin für die Zernezner Genossenschaft tätig war, könnten diese Gebiete auch für den Absatz von Eisen aus Bergün in Frage gekommen sein, abgesehen vom in der unmittelbaren Umgebung des Bergwerks getriebenen Handel. Im Veltlin war mindestens die ans Bergell grenzende Grafschaft Chiavenna Absatzgebiet für Bergüner Metall, da Vincenzo Peverello in der Umgebung seiner Heimatstadt Eisen verkaufte. Der Umfang dieser Geschäfte ist gänzlich unbekannt, doch scheint der Vertrieb von Eisen im Veltlin nicht leicht gewesen zu sein.<sup>454</sup> Auch Vincenzo Pero, gleichfalls in Chiavenna wohnhaft, erwarb Metall von Johann v. Salis.<sup>455</sup>

Die Gewerkschaft Salis-Vertema schliesslich handelte in Graubünden mit Kupfer und Blei. Die Quellen sind allerdings zu spärlich, um das finanzielle Gewicht dieser Geschäfte abzuschätzen. In Filisur war für den Absatz der Metalle auf regionaler und lo-

kaler Ebene mindestens teilweise der dieses Bergwerk verwaltende Sohn Johanns v. Salis, Hans Friedrich, zuständig.<sup>456</sup>

<sup>446</sup> Die wichtigen Kommissionshändler und Spediteure der Gewerkschaft Salis-Vertema beispielsweise, die Gebrüder Curtabate aus Chiavenna, standen gesellschaftlich eindeutig unter ihren «patroni». Dazu s.u. und Teil 2 Abs. 2.2. Vincenzo Pero gehört einer angesehenen Chiavennasker Familie an (PALAZZI u.a., Stemmi, S. 165f.). Seine Tochter Lucia (1582–1668) heiratete später einen Sohn Johanns v. Salis (PALAZZI u.a., Stemmi, S. 165).

<sup>447</sup> Es handelt sich um einen Jan Staila. Vom Jahresertrag von 1583, 162 «fassi» Eisen, werden Staila 60 geschickt (Ertragsliste des Schmelzwerks vom 22.1.1583, StAGR B 1894). 1582 erhält er 43 fassi.

<sup>448</sup> Hans Griess. Die oben gemachte Angabe ergibt sich aus einem Brief Griessens aus Sta. Maria vom 6.12.1590 an J.S. Griess lieferte auch Eisen an Schmiede im Vinschgau.

<sup>449</sup> Brief Johels an J.S. vom 17.4.1580. Hier ist auch Johels Verpflichtung, für den Transport der Ware zu sorgen, bezeugt. Zum Eisenverkauf vgl. Brief von Johel v. Salis an J.S. vom 20.12.1583 mit einer Abrechnung über von Johel verkauftes Eisen, insgesamt 89 «pusch». Davon hat ein Schmied in Schluderns 1 «pusch» gekauft, einer in Glurns 5. Eine weitere Person in Glurns hat 2 «pusch» erworben. Johel zog von den Käufern auch das Geld ein, worüber er gemeinsam mit dem Faktor von Zernez Rechnung führen musste.

<sup>450</sup> Die J.S. am 1.5.1590 gesandte Jahresrechnung Peros für Zernezter Eisen von 1589 bezeugt Eisenverkauf (119 «fassi») an Leute aus Casaccia und Silvaplana. Hauptabnehmer ist aber der Mastrel Godenzo Planta mit 83 «fassi». Plantas Herkunftsstadt ist unbekannt, dürfte aber in Samedan zu suchen sein. Ob der Chiavennasker Kaufmann auch im Veltlin Zernezter Eisen verkaufte, bleibt offen, zumal Pero gleichzeitig auch für die compagnia Salis-Peverello als Spediteur und Kommissionshändler tätig war. Am 31.3.1586 schreibt Pero an J.S., er beförde 21 «fassi» Eisen aus Bergün und 8 aus Zernez. Der Bestimmungsort wird nicht genannt.

<sup>451</sup> Abrechnung Johels vom 14.3.1583 für die Jahre 1580–82. Johel hat 1580/81 70 «fassi» geliefert erhalten (391:46 Gulden) und 1582 91 fassi (515 Gulden).

<sup>452</sup> Am 6.12.1590 warnt Hans Griess (vgl. Anm. 448) Salis und Genossen, die Schmiede gingen nach Bozen und Imbst, um dort Eisen einzukaufen, falls die Lieferungen aus Zernez nicht verstärkt würden.

<sup>453</sup> Zu den erhaltenen Produktionszahlen vgl. S. 63 f.

<sup>454</sup> Wohl in gewisser Parallelität für das Blei und Kupfer der Gewerkschaft Salis-Vertema zu Beginn des 17. Jh. Zu Peverellos Eisenhandel vgl. einen Brief Peverellos an J.S. vom 12.11.1579. Peverello hat drei «fassi» an einen Schmied verkauft, meint aber, Eisen verkaufe sich in Chiavenna schlecht.

<sup>455</sup> Brief Peros an J.S. in Sondrio vom 2.9.1583. Es wird nicht gesagt, ob es sich um Zernezter oder Bergüner Eisen handelt.

<sup>456</sup> Die mageren Belege stammen aus den Briefen H.F.s an seinen Vater. So drängt Ottavio Vertema am 6.8.1615 H.F., Kupfer an den Landrichter Montalta zu senden. Montalta gehört einer Familie der Führungsstufe des Grauen Bundes an. Am 22.1.1616 hat H. F. dem Doktor Beeli in Chur Blei gesandt. Am 31.5.1615 berichtet H.F. von Verhandlungen mit dem Herrn von Haldenstein, der Blei aus Filisur kaufen will.

### 3.2. Der Ankauf von Roheisen und Eisenerz durch die Schmelzgesellschaft von Zernez

Die Schmelzgesellschaft ist eines von mehreren im spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Berg- und / oder Hüttenwesen möglichen Genossenschaftsmödellen. Sie war in Ermangelung eigener Erzförderung auf die Zuführung auswärtigen Rohmaterials angewiesen, das gekauft werden musste, um anschließend im gesellschaftseigenen Hüttenbetrieb zu handelbarem Metall verarbeitet zu werden.

Die Zernezer compagnia und manchmal auch Johann v. Salis allein kauften das für ihre «ferraretia» notwendige Eisenerz und Roheisen meistens im in der Grafschaft Bormio gelegenen Fraele. Dort gab es seit alters her ausgebeutete Eisenerzvorkommen und einen Schmelzofen.<sup>457</sup> Der Einkauf des Materials gehörte zu den Aufgaben des Faktors und bot dem Transportgewerbe von Bormio Verdienstmöglichkeiten.<sup>458</sup> Doch spielte auch der in Bormio lebende Kaufmann Giovanni Casello eine wichtige Rolle. Casello war vor 1580 Inhaber der Schmelze am Ofenpass gewesen.<sup>459</sup> Danach verkaufte er Salis und/oder seinen Mitteilhabern Roheisen aus Fraele, organisierte zum Teil die Beförderung des Materials zum Ofenpass und unterhielt weitere Handelsbeziehungen zu Johann v. Salis.<sup>460</sup> Die wirtschaftlich-finanziellen Kontakte der beiden beruhten auf einer gegenseitigen Abhängigkeit. Casello stand allerdings zusätzlich in einem Klientelverhältnis zum Bündner Aristokraten. Dies hatte ebenfalls Folgen für die Handelsgeschäfte.<sup>461</sup> Die Kontakte zwischen Salis und Casello sind ein Beispiel für die bisher noch wenig erforschten Handels- und Kreditbeziehungen zwischen der frühneuzeitlichen Bündner Elite und den Veltlinern sowie den Grafschaften Bormio und Chiavenna. Zu den weiteren Handelspartnern von Salis und/oder seiner Genossenschaft gehörten auch Angehörige der Aristokratie der Grafschaft Bormio.<sup>462</sup>

Casello und Salis liessen zudem Eisenerz, welches sie im Veltlin gekauft hatten, in einem Schmelzofen bei Bormio verarbeiten.<sup>463</sup> Allerdings bleibt offen, ob die beiden allenfalls eine Schmelzgesellschaft zu Ankauf und Verarbeitung von Erz aus der Grafschaft Bormio (und dem Veltlin?) bildeten. Denkbar wäre auch, dass sie sich selbst im Bormieser oder allenfalls Veltliner Bergbau engagierten. Dagegen

scheint Salis mit seinem einzigen nichtbündnerischen Konsorten in Zernez, Gaspar Fobulo aus Bormio, in

<sup>457</sup> In einem Transportvertrag vom 12.11.1582 wird auch Eisenerz aus Pedenosso erwähnt.

<sup>458</sup> Brief von Faktor Calfurnio von der «fusina di Cernez» an J.S. vom 7.2.1580. Calfurnio wartet auf Geld, um sich nach Fraele zu begeben und dort weiteres Eisen zu kaufen. Salis hat Calfurnio aber mitgeteilt, er solle momentan kein Eisen erwerben. Folgende Transportverträge sind erhalten (StAGR B 1894): 1.9.1580 Johann v. Salis mit Battista Reymondo aus Bormio über 330 «saum» Eisenerz vom Monte Pedeno (Grafschaft Bormio) zum Ofen von Fraele, wo es zu Roheisen verarbeitet werden soll. Ferner Übergabe von Roheisen an Salis in Fraele. 2.9.1580 Salis/Jakob Travers mit Tonio de Gratta aus Bormio über 300 Saum Erz von Fraele nach Zernez. Am 12.11.1582 Salis und Jakob Travers mit Battista Reymondo über 200 «saum» Erz aus Pedeno nach Zernez. Am 13.3.1583 Salis mit Tonyo de Romedio aus Bormio über 300 «saum» Eisenerz aus Fraele nach Zernez. Vom 24.1.1584 Salis und die beiden Travers mit Reymondo über 20 «broze» Roheisen, die an den sich in Fraele aufhaltenden Calfurnio zu liefern sind.

<sup>459</sup> SCHLAEPFER, Bergbau am Ofenpass, S. 30. Casello gehörte somit zu jenen Veltliner Kaufleuten und Unternehmern, welche seit dem Spätmittelalter im Bündner Bergbau- bzw. Metallgewerbe tätig waren. Erinnert sei etwa an die gleichfalls aus Bormio kommende Familie Zenoni, welche 1479 einen Anteil von 50 % an der Eisenschmelze von Zernez besass (Storia di Livigno I, S. 561). Vgl. ferner Teil 1, Abs. 3.6.6.

<sup>460</sup> Quelle zu Casellos Kontakten zu Johann v. Salis sind mehrere Briefe des Kaufmanns an J.S. zwischen 1580 und 1582. Ein Brief bezeugt am 20.1.1580 Lieferung und Beförderung einer ungenannten Roheisenmenge durch Casello. Am 2.9.1582 verhandeln Salis und Casello um den Kaufpreis für 1200 «saum» Roheisen zu 2'000 Lire. Weiterer Eisenhandel wird am 20.1.1580 erwähnt. Zusätzlich kümmerte sich Casello auch um die Beschaffung von Veltliner Arbeitern für das Unterengadiner Schmelzwerk und war für die für dessen Betrieb notwendigen Effekten besorgt (vgl. Brief Casellos an J.S. vom 23.4.1580). Casello bezog zudem von Salis Milchprodukte. Vgl. Brief Casellos aus Bormio an J.S. vom 23.4.1580. Casello bittet unter anderem um die Sendung von Käse und verspricht als Gegenleistung, für die Eisenschmelze von Zernez Mobilier zu besorgen.

<sup>461</sup> Salis war Gläubiger Casellos. Dieser nutzte seine Metalllieferungen auch, um seine Schulden zu begleichen. Vgl. Brief Casellos aus Bormio an J.S. vom 20.1.1580. Casello hat Salis eine Wiese zu Pfand gegeben und bietet an, mit Roheisen anstatt Geld zu bezahlen. In einem weiteren Brief an Salis vom 2.9.1582 begleicht Casello ein Guthaben bei Salis durch eine Lieferung Eisenerz und bittet diesen, weiteres Geld (offenbar aus dem Erlös der Erzlieferung) an andere Gläubiger zu bezahlen.

<sup>462</sup> StAGR B 1894. Kaufvertrag über 54 «brozi» Eisenerz zwischen Salis und Gio. Domenico Venosta und Giovan Jacobo Stupano vom 24.9.1582.

<sup>463</sup> Für Salis' mit Casello im Veltlin durchgeführte Metallgeschäfte liegt als einziges Zeugnis nur ein Brief Casellos an J.S. vom 22.5.1580 vor. Hier ist ein Vertrag der beiden mit einem Mastro Oratio im Namen seines Vaters, Mastro Antonio, zum Schmelzen von Casello und Salis gehörendem Metall bezeugt.

der Umgebung desselben Ortes Eisenerz abgebaut zu haben.<sup>464</sup> Es liegt nahe, dass die beiden sich hierzu zu einer eigenen Gesellschaft zusammengeschlossen haben.

Johann v. Salis ist einer der ersten nachweisbaren Bündner, die im Veltlin Eisenerz und Roheisen aufkauften oder dort selbst Bergbau trieben.<sup>465</sup> Die Drei Bünde hatten ihm zu einem unbekannten Zeitpunkt die Alaun- und Vitriolvorkommen des Veltlins verliehen.<sup>466</sup> Die Ausbeutung Veltlinischer Erze und Mineralien bildete bis ins 18. Jh. eine ökonomische Grundlage der Bündner Führungsschicht.<sup>467</sup>

### 3.3. Metallexport nach Oberitalien

Ausländische Ausfuhrgebiete für die Metalle von Johann v. Salis, Vincenzo Peverello und Ottavio und Nicolo Vertema sind die Städte Como und Mailand sowie deren Umgebung. Als Kommissionshändler und Spediteure nahmen die Gewerken Kaufleute aus den wichtigen Handels- und Transitzentren Chiavenna und Plurs in ihre Dienste. Diese Kaufleute verfügten auf der international bedeutenden Transitstrasse Chiavenna-Como-Mailand über Erfahrung. Zugleich lässt sich auch in der Lombardei ein freilich sehr bescheidenes Netz von Handelsniederlassungen der Gewerkschaft Salis-Vertema nachweisen. Es ist mit dem im Münstertal und Unterengadin anzutreffenden System vergleichbar.

Vincenzo Peverello und sein Partner wollten zwischen 1579 und 1586 mehrfach Eisen ins Comaskische oder nach Mailand befördern lassen.<sup>468</sup> Doch zu hohe Transport- und Produktionskosten sowie Zölle konnten die Ausfuhr ohnehin bescheidener Metallmengen in die Lombardei für Auftraggeber wie für Spediteure bzw. Kommissionshändler unrentabel machen.<sup>469</sup> Die Entlohnung der Zwischenhändler erfolgte nämlich entweder durch Beteiligung am Bargelderlös, die «provigione della vendita»,<sup>470</sup> oder durch Überlassung eines Teils des zu verkaufenden Metalls.<sup>471</sup> Die Auf-

<sup>464</sup> StAGR B 1894: Urk. vom 14.4.1586. Der Rat von Bormio erteilt Salis und Fobulo die Erlaubnis, Eisenerz, welches sie in den Bergen von Bormio finden, aus dem Territorium der Gemeinde zu transportieren. Diese Aktivität von Salis ist nur durch die vorliegende Quelle bezeugt. Eine Lokalisierung der erwähnten Erzvorkommen ist somit nicht möglich.

<sup>465</sup> Immerhin blieb Johann v. Salis nicht der einzige. Am 6.4.1563 verlieh der Commissari von Chiavenna Battista v. Salis-Soglio alle Erze, ins-

besondere Gold und Silber, in der Grafschaft Chiavenna zur Ausbeutung.

<sup>466</sup> Spätestens in den 1590er Jahren förderte Salis in Grosotto Alaun und bildete mit zwei Personen eine compagnia. Am 15.8.1595 erscheint ein Veltliner Aristokrat, Thadeo Robustelli aus Grosotto, als Gesellschafter Salis' zur Ausbeutung der Alaunvorkommen am gleichnamigen Ort (Brief Robustellis an J.S.; zur Familie Robustelli PALAZZI u.a., Stemmi, S. 183). Im gleichen Dokument spricht Robustelli von einem zweiten, namentlich nicht genannten Partner, welcher in die compagnia einzutreten beabsichtigt.

<sup>467</sup> Im 18. Jh. vor allem für die Salis-Soglio, welche in Fusine Eisenerz förderten. Dazu vorläufig DELL'AVANZO STEFFANI, Lavorazione del ferro a Fusine, S. 241ff. Die genauere Erforschung dieser Tätigkeit ist ein Forschungsdesiderat.

<sup>468</sup> 1579 planten die beiden einen grossen Export von 8'000 «pesi» nach Mailand (Brief Peverellos an J.S. vom 2.1.1579). Ob dieses für die Verhältnisse der compagnia Peverello-Salis bedeutsame Geschäft tatsächlich zustandekam, bleibt offen. Die späteren Briefe Peverellos enthalten allerdings keine Hinweise darauf.

1581 sprach Peverello von einem geplanten Eisenexport nach Como (Brief an J.S. vom 22.12.1581; StAGR B 1891). 1586 sollte Vincenzo Pero Eisen ins Comaskische transportieren (Brief Peros an J.S. vom 18.9.1586). Neben Metallhandel verbanden diverse andere Geschäfte Vincenzo Pero nebst seinem Verwandten Giovan Battista Pero mit Salis. Vgl. dazu die Briefe Peros an J.S. vom 28.9.1586 (Käse- und Eisenexport, Destination nicht genannt); 14.12.1586 und 23.12.1586 (Käsetransport und- verkauf nach Como durch Pero); 11.11.1593 (Weinhandel). Zum Getreideimport aus Lindau am Bodensee Brief von Giovan Battista Pero aus Chur an J.S. vom 20.2.1576 (meldet Ankunft von Getreide in Chiavenna sowie in Chur, letzteres Getreide kommt aus Lindau). Kreditgeschäfte in Como: Brief Peros an J.S. vom 2.9.1583.

<sup>469</sup> Vinenzo Pero lehnte 1586 den erwähnten Eisentransport nach Como unter Hinweis auf die nicht zu rechtfertigenden Transportkosten und andere Wagnisse ab (Brief an J.S. vom 18.9.1586). Hohe Transportkosten für Erz oder Metall sind ein allgemeines Problem spätmittelalterlich-frühneuzeitlicher Gewerken und im Hüttengewerbe engagierter Unternehmer. Dazu vgl. für Tirol MÜTSCHLECHNER, Transporte Schneberger Erzes, S. 500ff. Vgl. auch zu den Curtabate S. 74 ff. Zum Problem des Missverhältnisses Produktionskosten-Erlös Brief Peverellos an J.S. vom 21.1.1579. Peverellos Bedenken bezogen sich auf die Kosten zur Kohleherstellung.

<sup>470</sup> Im Nachlass des Johann v. Salis haben sich zwei Rechnungen eines namentlich unbekannten Zwischenhändlers der als Kommissionshändler und Spediteure der Gewerkschaft Salis-Vertema tätigen Brüder Raffaele und Giacomo Curtabate aus Chiavenna von 1616 erhalten. Giacomo Curtabate bezahlt Unkosten und Honorar des Kaufmanns, welchem als «provigione della vendita» für den Verkauf von 26 «panni» Blei in Mailand 2 Prozent aus deren Erlös zustehen. «Panno» ist hier eine Masseinheit für Metall, die aber unbekannt ist.

<sup>471</sup> Dies gilt mindestens für die Curtabate. Am 26.12.1615 fordert Raffaele Curtabate von J.S. ausstehendes Blei für seine Bezahlung (Brief Raffaeles an J.S.). Aus bereits erzielten Erlösen von Kupfer und Blei schuldet der Gewerke Raffaele zudem 1'500 Lire. Giacomo Curtabate verlangt am 4.1.1616 von Salis Blei zur Begleichung von Schulden (Brief Giacomas an J.S.).

traggeber mussten ihrerseits für die Unkosten des Transports und des Zolls aufkommen, welche ihnen die Zwischenhändler vom Gesamterlös des verkauften Metalls abzogen.<sup>472</sup>

Erleichternd waren unter solchen Umständen natürlich Zollbefreiungen. Eine solche strebte Peverello im Herzogtum Mailand ebenso an wie für seinen Eisenhandel in den Drei Bünden.<sup>473</sup> Doch weder für die Handelsgesellschaft Salis-Peverello noch die Gewerkschaft Salis-Vertema sind mailändische Zollprivilegien nachweisbar. Solche Exemtionen wurden von in der Lombardei Handel treibenden Bündner Aristokraten vom 14. Jh. bis in die frühe Neuzeit angestrebt und trugen dazu bei, Import- und Exportgeschäfte mit der Lombardei möglichst gewinnbringend zu gestalten.<sup>474</sup>

Zwischen der Handelstätigkeit des spätmittelalterlichen Ritteradels des Hochstifts Chur und der Führungsschicht des frühneuzeitlichen Dreibündestaates gibt es wichtige Kontinuitäten und Parallelen. Der auch von Johann v. Salis und Vincenzo Peverello betriebene Export von Vieh- und Milchprodukten in die Lombardei und der Import von dort gekauftem Getreide und Wein stellten bereits im 14. Jh. eine Erwerbsquelle für die Oberschicht Süd- und Mittelbündens dar.<sup>475</sup> Auch die Metallausfuhr aus Süd- und Mittelbünden könnte dazugehört haben.<sup>476</sup>

Doch zurück zum Metallexport der compagnia Salis-Peverello. Es sind Zweifel angebracht, ob den beiden Bergüner Gewerken eine regelmässige Eisenausfuhr in die Lombardei möglich war. Vincenzo Peverellos zahlreiche Briefe an Johann v. Salis enthalten viele Hinweise auf Export von Milchprodukten (Käse) ins Comaskische und sogar bis Bergamo und Getreideimport aus Oberitalien, der Eidgenossenschaft und dem Bodenseeraum. Daneben finden sich nur gerade drei, teilweise unsichere Belege für Metallexport nach Oberitalien.<sup>477</sup> Die Eisenausfuhr braucht unter den vielfältigen Geschäften der Handelsgesellschaft Salis-Peverello nicht die wichtigste Rolle gespielt zu haben.<sup>478</sup> Durch ihre Handelstätigkeit war es Salis und Peverello zudem ein leichtes, ihre Arbeiterschaft in Bergün zu versorgen. Denn Wein und Getreide gehörten zu den Gütern, welche die beiden ohnehin nach Graubünden einführten.<sup>479</sup>

Die Gewinnaussichten Johans v. Salis in der Lombardei waren vom Kontaktnetz seiner Veltliner compagni und der Zwischenhändler bzw. Spediteure abhängig.<sup>480</sup> Ihm als Bündner fehlten die nötigen Ver-

bindungen ins südliche Nachbarland.<sup>481</sup> So verhandelte Vincenzo Peverello 1579 mit einem Mittelsmann in Mailand. Letzterer führte vor Ort Verhandlungen mit potentiellen Kunden und unterrichtete die Gewerken über Absatzchancen auf dem Mailänder Markt sowie die Preisangebote.

---

<sup>472</sup> Z.B. eine Rechnung Raffaele Curtabates über in Mailand verkauftes Blei vom 6.6.1616. Der Reinertrag beträgt 2081 Lire, von denen aber «va defalcato le spese in Como di tutti 42 pani et le spese in Milano di 2 pani».

<sup>473</sup> Zu Mailand Brief Peverellos vom 2.1.1579 (Resultat unklar). Zu Graubünden Brief eines Sohnes Peverellos, Claudio, an J.S. vom 27.1.1586. Claudio bittet Salis, ihm und seinem Vater bei der Bebeschaffung eines Zollprivilegs für ihr in den Drei Bünden verkauftes Eisen behilflich zu sein. Der Erfolg ist unbekannt.

<sup>474</sup> Zu den Handelsprivilegien der Herzöge von Mailand namentlich an den churbischöflichen Dienstadel des Bergells, darunter auch die Salis, im 14. und 15. Jh. PLANTA, Planta im Spätmittelalter, S. 59f. Noch am 14.6.1544 verlieh Kaiser Karl IV. dem Hauptmann Gubert v. Salis ein Privileg zur Befreiung vom Mailänder Zoll (StAGR D VII/A 1544). Das erste bisher bekannte Mailänder Zollprivileg für einen Salis stammt aus dem Jahr 1393 (SALIS, Regesten, Nr. 19). Dazu auch BUNDI, Venedig, S. 43.

<sup>475</sup> Dazu als grober Überblick mein Artikel: Existenzgrundlagen kleiner churbischöflicher Herrschaftsträger. Ferner auch PLANTA, Planta im Spätmittelalter, S. 57ff. zu den bisher kaum erforschten Handelsbeziehungen des Niederadels des Churer Hochstifts zur Lombardei.

<sup>476</sup> Inhaber der Süd- und Mittelbündner Metalle waren bis weit ins 15. Jh. hinein unangefochten die Planta und Marmels. Vgl. PLANTA, Planta im Spätmittelalter, S. 52ff. sowie Abs. 3.6. von Teil 1 dieser Arbeit. Die Marmels unterhielten spätestens seit dem 15. Jh. Handelsbeziehungen zur Lombardei (Weinausfuhr: vgl. SCHNYDER, Handel I, Reg. Nr. 380 zu 1457). Es kann also nicht ausgeschlossen werden, dass sie Oberhalbsteiner Metall nach Oberitalien ausführten.

<sup>477</sup> Zur Exporttätigkeit nach Bergamo und ins Comaskische vgl. folgende Briefe Peverellos an J.S. vom 7.3.1576 und 18.10.1576. Am 16.5.1576 Getreideeinkäufe in Zürich und Como, am 11.5.1578 in grösserem Stil in Lindau, Zürich und im Vinschgau. Zum Eisenexport in die Lombardei vgl. Anm. 468. Zudem bezogen Salis und Peverello Ausrüstungsgegenstände und Kleider für ihre Arbeiterschaft aus Como und Umgebung (vgl. Brief Peverellos an J.S. vom 16.5.1576).

<sup>478</sup> In einem Brief an J.S. vom 14.7.1578 schreibt Peverello, man müsse unbedingt Käse nach Como schicken, denn damit «faciamo danari». Solche Äusserungen macht Peverello über sein Bergüner Eisen nie.

<sup>479</sup> Im Brief vom 14.5.1578 spricht Peverello von Hirse, welche er aus Como für die Arbeiter in Bergün besorgen will.

<sup>480</sup> Im Falle der Gewerkschaft Salis-Vertema in erster Linie die Handels- und Transportgesellschaft der Brüder Raffaele und Giacomo Curtabate aus Chiavenna. Dazu s.u.

<sup>481</sup> Das zeigt sich später deutlich am Beispiel der Handelstätigkeit der Gewerkschaft Salis-Vertema. Dazu s.u.

Offenbar kam er auch als Kommissionshändler in Frage.<sup>482</sup>

Der Blei- und Kupferexport der Gewerkschaft Salis-Vertema ist die am besten bezeugte Metallhandelstätigkeit der Bergbaugesellschaften von Johann v. Salis. Entsprechend ihrem Gesellschaftszweck verkaufte diese Genossenschaft nur Metall. Die Gewerkschaft ist die einzige der compagnie Johanns v. Salis, für die sich wenigstens während einer bestimmten Zeit (1614–16) regelmässige Blei- und Kupferexporte ins Comaskische und nach Mailand feststellen lassen. Konkrete Zahlen fehlen allerdings. Weitere Metalllieferungen an ausserhalb Graubündens oder des Veltlins lebende Personen lassen sich nur einmal für die angesehene St. Galler Kaufmannsfamilie Zollikofer feststellen.<sup>483</sup>

Ottavio und Nicolo Vertema wurden durch die schlechten Aussichten, zumindest Blei im Veltlin absetzen zu können, veranlasst, die Ausfuhr in die weiter entfernte Lombardei anzustreben.<sup>484</sup> Wahrscheinlich strebten die Vertema mit ihrer Blei- und Kupferherstellung in Graubünden von Anfang an eine Metallförderung an, welche sich an der Nachfrage auf dem lombardischen Markt orientierte.<sup>485</sup> Hoffnungen von Salis, mit Hilfe der Vertema auch Veltliner Alaun nach Italien auszuführen, dürften sich dagegen nicht erfüllt haben. Doch dies war problematisch. Denn der Kirchenstaat beanspruchte im frühen 17. Jh. das alleinige Monopol zu Herstellung und Vertrieb von Alaun innerhalb Italiens. Etwaige Konkurrenten wurden mit der Exkommunikation bedroht.<sup>486</sup> Nicolo Vertema empfahl Salis, sich unter diesen Umständen nach anderen Absatzorten umzusehen.<sup>487</sup>

Die beiden Vertema verfügten natürlich über mannigfache Handels- und Geschäftskontakte in Oberitalien, wollten sich aber nicht selbst mit dem Absatz ihres Bündner Metalls befassen. Der Grund dürfte auch in lohnenderen Geschäften zu suchen sein, deretwegen beide Vertema die weniger wichtigen Bergwerksunternehmungen zurückstellten.<sup>488</sup> Darum nahm die Gewerkschaft die Gebrüder Raffaele und Giacomo Curtabate, eine erfahrene Chiavennasker Transportgesellschaft, für die Strecke Chiavenna-Como-Mailand in ihre Dienste.<sup>489</sup> Die beiden sollten als Spediteure und Kommissionshändler tätig sein. Dieses Beispiel zeigt, dass die strada regina, die international wichtige Transitstrecke Chiavenna–Como–Mailand, nicht nur dem «euro-

päischen» Warentransit (Deutschland–Italien) diente. Sie diente vielmehr auch dem regionalen Handel und wurde für die Beförderung von Waren aus un-

<sup>482</sup> Brief Peverellos an J.S. vom 2.1.1579. Der Preis für ein «peso» Eisen soll in Mailand demgemäß 46 scudi in bergamaskischer Währung betragen. Die Rolle von Peverellos Verbindungsmann erinnert an das etwas später besser fassbare Netz der «amici» der Curtabate.

<sup>483</sup> Brief H.F. an J.S. vom 31.5.1615. H. F. berichtet, wie zwölf «balle» Blei nach Chur für die «signori Zollikhoffer» geschickt worden seien. Zu den Zollikofer PEYER, Handel und Bank, S. 36, 71 und 179. Die Erforschung der Handels- und Kreditbeziehungen zwischen der Bündner Elite und der Führungsschicht der Ostschweiz und Zürichs ist ein Forschungsdesiderat. Einzelne Hinweise bei PEYER, Handel und Bank, S. 35, 48 und 234f.

<sup>484</sup> Mitteilung Ottavios aus Plurs an J.S. vom 23.11.1611. Vertema verweist darauf, dass das Filisurer Blei «in questi contorni» nicht verkauft werden könne und deshalb nach Como exportiert werden müsse. Nicolos Feststellung wird durch die 13 erhaltenen Briefe von Raffaele und Giacomo Curtabate, den wichtigsten Kommissionshändlern der Gewerkschaft 1614–16, bestätigt. Von Beförderung und Absatz von Kupfer und Blei im Comaskischen und in Mailand ist in den Briefen der Curtabate dauernd die Rede. Nur in einem Brief (vom 24.11.1614) spricht Giacomo von einem Metallverkauf im Veltlin. Es handelt sich um 5 «balle» Blei, keine bedeutende Menge. Kupferverkauf im Veltlin durch die Curtabate ist ebenfalls bloss einmal nachweisbar (Brief Giacomas an H.F. vom 1.2.1615 ohne weitere Angaben: StAGR D II/a 7).

<sup>485</sup> Brief von Nicolo Vertema aus Lecco an J.S. vom 13.8.1607. Nicolo teilte mit, er, sein Bruder und ihre «cugini» (wohl Mitglieder der casa Vertema, darunter wohl auch Ottavio) wünschten, die Arbeiten in Sils i.E. und Davos weiterhin zu unterhalten, da dort reine Bleiadern gefunden worden seien. Kupfer war ein in Italien begehrter Artikel. Auch Blei war im 16. Jh. ein beispielsweise aus Tirol regelmässig nach Oberitalien ausgeführtes Metall. Dazu MUTSCHLECHNER, Tiroler Montanindustrie, S. 76.

<sup>486</sup> Salis strebte schon früh die Ausfuhr von Alaun (wohl aus Grosotto) nach Italien an, denn die oben genannten Auskünfte stammen aus einem Brief von Nicolo Vertema an J.S. vom 3.1.1607. Vertema selbst hatte sich von einem «amico» aus Florenz unterrichten lassen. Nicolo erklärt, kein italienischer Fürst dürfe Alaun erzeugen, selbst wenn er es auf dem Boden seines eigenen Staates finde.

<sup>487</sup> Gleichfalls im Brief vom 3.1.1607.

<sup>488</sup> 1614 oder 1615 (genaues Datum unklar) schreibt Nicolo Vertema an J.S., er müsse die Metalle an Leute schicken, welche sich damit mehr Mühe gäben als er und Ottavio. Sie beide hätten andere Geschäfte, welche sie daran hinderten, sich in angemessener Weise um den Metallhandel zu kümmern. Deshalb empfiehlt Nicolo, die Ware weiterhin durch Curtabate verkaufen zu lassen. Als weiterer Zwischenhändler wird Agostino Losio, 1606/07 Partner der Vertema und Salis', genannt.

<sup>489</sup> Die Kaufmannschaft anderer Transitorte verband Spedition und Kommissionshandel nicht unbedingt, sondern beschränkte sich darauf, die Waren ihrer Auftraggeber an ihren Bestimmungsort zu befördern. Dies zeigt HASSINGER, Geschichte des Zollwesens, S. 305ff. am Beispiel Vilachs.

mittelbar an die Lombardie grenzenden Gegenden genutzt.

Die Curtabate erhielten eine Vollmacht, welche ihnen gestattete, das von ihnen beförderte Metall auch zu verkaufen.<sup>490</sup> Sie arbeiteten längerfristig für die bündnerisch-veltlinische Gewerkschaft, besassen aber kein Monopol auf den Vertrieb und den Transport des Metalls ihrer Auftraggeber nach Oberitalien. Die Gewerken trauten auch andere Kaufleute mit Beförderung und Verkauf ihres Kupfers und Bleis, zumal sich in den klassischen Transitorten Plurs und Chiavenna genug Kandidaten mit Verbindungen zum lombardischen Markt anboten.<sup>491</sup>

Die Beförderung des Metalls innerhalb Graubündens lag mindestens zeitweise nicht in den Händen der Curtabate, sondern wurde bündnerischen Säumern aus der Gegend der betreffenden Bergwerke (für Filisur z.B. einem Säumer aus Tiefencastel) übertragen.<sup>492</sup> So bot der Export des Metalls der compagnia Salis-Vertema nach Oberitalien auch dem einheimischen Saumgewerbe Verdienstmöglichkeiten, deren Ausmass freilich unbekannt bleibt.

Wie Vincenzo Pero nahmen die Curtabate vor der Übernahme eines Auftrags eine Kosten-Gewinnanalyse vor. Dabei gingen sie beispielsweise von einem Mindestpreis für den Absatz auf dem Mailänder Markt aus. Liess sich in Mailand der erstrebte Ertrag nicht erzielen, fasste man den Export der betreffenden Ware zu einem wesentlich näher bei Graubünden und dem Veltlin gelegenen Absatzort ins Auge.<sup>493</sup> Abnehmer von Metall konnten zudem eine Probe der ihnen angebotenen Ware verlangen, um deren Qualität zu prüfen.<sup>494</sup>

Im Warentransit der «strada regina» tätige Plurser und Chiavennasker Kaufleute, wie die Gebrüder Curtabate, besassen im Comaskischen und in der Lombardie, also entlang der von ihnen begangenen Handelsroute, ein Netz von Geschäftspartnern, «amici», auf die sie für die Abwicklung ihrer Geschäfte unbedingt angewiesen waren. Diese Beziehungen beruhten auf einem gegenseitigen Geben und Nehmen, das beide Seiten einander unentbehrlich machte.

Die «amici» der Curtabate in der lombardischen Hauptstadt unterrichteten sie über Preise und Absatzchancen für das Bündner Metall sowie über die Höhe des Zolltarifs.<sup>495</sup> Zudem nahmen die Curtabate, trotz ihrer eigenen Verkaufstätigkeit, an oder in der Nähe von Absatzmärkten lebende «amici» als

eigene Kommissionshändler und eventuell Spediteure in ihre Dienste, da einheimische Kaufleute besonders gut geeignet waren, Abnehmer zu finden.<sup>496</sup>

<sup>490</sup> In einem Brief an J.S. vom 26.10.1614 erwähnt Giacomo Curtabate eine Vollmacht, die ihm Salis für den Kupferhandel mit Mailand erteilt hat. Dazu gehört auch der Absatz des Metalls, dessentwegen Giacomo Verhandlungen führt. Die Vollmacht selbst hat sich nicht erhalten.

<sup>491</sup> Wobei zwischen den Gewerken auch durchaus Meinungsverschiedenheiten vorkamen. Vgl. Brief Nicolo Vertemas an J.S. vom 2.10.1616. Der 1606 zunächst als compagno von Salis und den Vertema tätige, 1607 aber aus der Gewerkschaft ausgestiegene Plurser Kaufmann Agostino Losio ist als Kommissionshändler für seine ehemaligen Teilhaber in Mailand tätig, wo er über Kupfergeschäfte verhandelt. Am 9.1.1615 erwähnen Nicolo und Ottavio (Brief an J.S.) einen weiteren Kaufmann aus Plurs, dem sie Beförderung und Absatz ihres Kupfers anvertrauen wollen. Doch ist dieser Auftrag früher schon den Curtabate erteilt worden, so dass die Vertema Salis zustimmen müssen, diesen den Handel zu überlassen. Die Erteilung solcher Aufträge erfolgte nicht immer durch Absprache aller Teilhaber der compagnia. Beim obigen Beispiel hatte Salis allein, ohne die beiden Vertema zu unterrichten, die Curtabate in seine Dienste genommen.

<sup>492</sup> Vgl. Vertrag vom 29.7.1616 mit Jan Andrea Nasan (ediert im Anhang Nr. 16). Dazu ein Brief Giacomo Curtabates an J.S. vom 4.1.1616. Giacomo erinnert Salis daran, dass ein Bevilaqua aus Tiefencastel das Blei mit Säumern befördere. Curtabate ist aber mit Bevilaqua nicht einverstanden und möchte, dass der Transportauftrag dem gleichfalls in Tiefencastel ansässigen Zoller erteilt werde, der zuverlässiger sei. Die Transportroute führte von Tiefencastel nach Chiavenna, wo dann die Curtabate die Ware übernahmen. Bevilaqua ist schon am 31.5.1615 in Diensten der Gewerkschaft Salis-Vertema nachweisbar (Brief H.F. an J.S. unter diesem Datum).

<sup>493</sup> Exemplarisch dafür ein Brief Giacomo Curtabates an J.S. vom 9.5.1615. Der Preis für einen «centenar» Blei in Mailand liegt momentan nur bei 19 Lire. Falls Salis Giacomo beauftragt, weiteres Blei nach Mailand zu befördern, will Giacomo dies nur tun, wenn mindestens 19 Lire als Verkaufspreis für 1 «centenar» Blei erzielt werden können. Zunächst strebt Giacomo die Ausfuhr nach Como an.

<sup>494</sup> Am 8.10.1615 berichten Ottavio und Nicolo Vertema J.S. über ein gescheitertes Kupfergeschäft mit einem «mercante» wohl aus Mailand. Agostino Losio, welcher die Verhandlungen geführt hat, konnte keine gute Probe vorweisen. Dies hat den Kaufmann unter anderem veranlasst, nicht zu kaufen. Weiterer Beleg für die Sendung von Metallproben (hier Blei) nach Italien in Brief von Ottavio Vertema an J.S. vom 5.10.1609.

<sup>495</sup> Vgl. Briefe Giacomo Curtabates an J.S. vom 10.4. und 9.5.1615 sowie vom 27.2.1616.

<sup>496</sup> Beispielsweise Tomaso Stampa aus Gravedona am Comersee. Er soll Blei, welches er von den Curtabate erhalten hat, an einen in der Nähe lebenden Abt verkaufen (Brief von Giacomo Curtabate an J.S. vom 4.1.1616). In Mailand stand Giacomo mit einem Badalla in Kontakt, welcher dort Metall verkauft, das er wenigstens teilweise auch transportieren liess (Briefe Giacomas an J.S. vom 26.10.1614 und 24.11.1614). Nach Como, wo sich ein Zwischenlager der Gewerkschaft befand (dazu vgl. Anm. 502), sandten die Curtabate Metall an einen Paravicini (Brief Giacomas an J.S. vom 27.2.1616).

Diese «Unterkommissionshändler» standen nicht in einem Arbeitsverhältnis zu den Auftraggebern der Brüder. Sie wurden von den Curtabate entlohnt, mindestens teilweise durch eine Gewinnbeteiligung.<sup>497</sup> Allerdings sind die Kommissionshändler (und Spediteure) der Curtabate nicht immer klar von den Abnehmern zu unterscheiden, da erstere auch selbst Metall kauften.<sup>498</sup>

Das Beziehungsnetz der Curtabate entlang der strada regina ist teilweise auf Landsmannschaft und Freundschaft aufgebaut. Zwei der namentlich bekannten Kommissionshändler der beiden Chiavennasker Kaufleute stammen aus dem Bergell und dem Veltlin. Das genaue Ausmass der Bedeutung der Landsmannschaft für den Verkauf des Metalls der Gewerkschaft Salis-Vertema lässt sich nicht feststellen.<sup>499</sup>

Auch für den Absatz des Metalls, das bisweilen von aus dem Veltlin oder der Grafschaft Chiavenna ausgewanderten Kaufleuten erworben wurde, spielte das oberitalienische Beziehungsnetz der Curtabate eine Rolle.<sup>500</sup>

Wie für die Zernezer Schmelzgesellschaft war zudem auch für die Gewerkschaft Salis-Vertema die Anlegung von Zwischenlagern bzw. Handelsniederlassungen an günstigen Absatzorten wichtig. Diese Lager wurden von einheimischen Kaufleuten, «amici» der Curtabate, verwaltet, welche auch als Zwischenhändler fungierten.<sup>501</sup> Das «Faktoreiensystem» Johanns v. Salis und der Vertema in der Lombardei war freilich bescheiden und bestand, so weit ersichtlich, höchstens aus zwei Niederlassungen. Die eine befand sich in Como, die andere möglicherweise in Mailand.<sup>502</sup> Dies reichte für den Vertrieb des Bündner Metalls in der Lombardei aus. Äusserster Punkt der Metallhandelstätigkeit der Gewerkschaft bzw. ihrer Kommissionshändler war Mailand. Einen Absatz in geographisch grösserem Rahmen gestatteten die beschränkten Erträge der Bündner Bergwerke nicht. Doch auch so warfen die Blei- und Kupferexporte nach Oberitalien keinen grösseren Gewinn ab. Der beschränkte Ertrag vermochte weder Salis noch den Vertema eine langfristig bedeutsame Einnahmequelle zu bieten. Die wenigen erhaltenen Rechnungen präsentieren eher bescheidene Erträge, welche die hohen Unkosten für den Bündner Berg- und Hüttenhandel nicht auszugleichen vermochten.<sup>503</sup> Der klarste Beweis für das Scheitern der Hoffnungen Johanns v. Salis und

Ottavio und Nicolo Vertemas ist aber die in der Endphase immer schlimmer werdende Verschul-

<sup>497</sup> Die «provigione della vendita». Dazu vgl. Anm. 470.

<sup>498</sup> Z.B. Giorgio Clerici aus Como und Tomaso Stampa. Beide wollen im Frühling 1615 Kupfer kaufen (Brief Giacomo Curtabates vom 9.5.1615), Stampa fungiert aber wenig später auch als Zwischenhändler für die Curtabate bzw. die Gewerkschaft Salis-Vertema, indem er versucht, einen Kupferhandel mit einem Abt zu vermitteln (Brief Giacomo Curtabates an J.S. vom 4.1.1616, vgl. dazu Anm. 496). Clerici erwirbt 1616 12 «balle» Kupfer der Gewerkschaft Salis-Vertema (Rechnung Giacomo Curtabates an J.S. vom 2.8.1616).

<sup>499</sup> Tomaso Stampa und Filippo Paravicini. Stampa aus Gravedona gehört einer in Chiavenna und im benachbarten Bergell beheimateten Familie an. Der in Mailand wohnhafte Paravicini stammt aus dem Veltlin. Unbeantwortbar bleibt die Frage, wieweit Verwandtschaftsverhältnisse die Auswahl der Zwischenhändler der Curtabate beeinflussten. Dies wäre aber nicht ausgeschlossen, auch wenn die erhaltenen Quellen dazu keine Auskunft geben.

<sup>500</sup> Brief Giacomo Curtabates an J.S. vom 26.10.1614. Giacomo führt Verhandlungen mit einem Kaufmann aus Piacenza namens Gian Andrea Crolanza, welcher sich mit seinem Sohn bei Curtabate in Chiavenna aufgehalten hat und Giacomo jetzt schreibt, um zu erfahren, wie hoch der Preis für Kupfer der Gewerkschaft Salis-Vertema sei. Die Familie Crolanza stammt aus Chiavenna.

<sup>501</sup> Auch andere Handels- und Unternehmergeellschaften wählten ihre «Faktoren» aus der Kaufmannschaft des für den Absatz ihrer Waren wichtigen Ortes. Dazu PETERS, Handel, S. 113 und 141 am Beispiel italienischer Handelsgesellschaften in Nürnberg. Vgl. auch den Artikel «Faktorei» im HRG I, Sp. 1053–1056.

<sup>502</sup> Der Verwalter des Lagers in Como hiess Raymondi und lebte in der Stadt. Am 27.2.1616 (Brief Giacomo Curtabates an J.S.) soll Raymondi 20 «pani» Blei liefern, weswegen Curtabate ihm Nachricht über die zu liefernde Menge gibt. Am 4.1.1616 (Brief Giacomas an J.S.) ist Raymondi an einer geplanten Bleilieferung eines Zwischenhändlers der Curtabate in Gravedona beteiligt. Das Geschäft kommt aber nicht zustande. Zu Mailand: Der dortige Verwalter bzw. Kommissionshändler könnte Filippo Paravicini gewesen sein (vgl. Anm. 499). Anfang 1616 sollte Paravicini in Mailand aus Como Blei geschickt werden (Brief Giacomo Curtabates an J.S. vom 27.2.1616). Im gleichen Brief teilt Curtabate auch mit, er habe alles Blei von Chiavenna nach Como befördern lassen. 1616 setzt Paravicini in Mailand 42 «pani» Blei zu 502:45 Gulden ab (Rechnung Giacomo Curtabates an J.S. vom 31.7.1616)

<sup>503</sup> 1615. 1'204 Lire für Kupfer an einen Kaufmann aus Como (Rechnung G. Curtabates an J.S. vom 2.8.1616). Am 25.1.1616 (Abrechnung G. Curtabates für J.S.): 10'665 Pfund Kupfer in Como und Mailand verkauft. So für den Verkauf von 40 «panni» Blei in Mailand 2'081 Lire (Rechnung eines unbekannten Kommissionshändlers an G. Curtabate vom 6.6.1616). 1 «balla» Kupfer wird zu ca. 200 Pfund berechnet, woraus sich ein Preis von etwa 100 Lire pro balla ergibt (gemäss einer Rechnung G. Curtabates vom 2.8.1616). Ein «panno» Blei kostete nach einer Rechnung G. Curtabates von 1616 ca. 49 bis 50 Lire. In derselben Rechnung beträgt das Verhältnis Gulden-Lire ungefähr 4,1:1 (2'075 Lire=502 Gulden).

dung der Gewerkschaft Salis-Vertema.<sup>504</sup> Auch für die Curtabate waren die Spedition und der Verkauf von Bündner Kupfer und Blei spätestens seit 1616 zu einem erheblichen Verlustgeschäft geworden. Die Gewerken bezahlten ihr Gehalt unpünktlich und lieferten zuwenig Metall, so dass sich die gegenüber den Brüdern angehäuften Schulden schliesslich verhängnisvoll auswirkten.<sup>505</sup>

## 4. Die Arbeitskräfte der Gesellschaften des Johann v. Salis

Dieses Kapitel untersucht die rechtliche, soziale und wirtschaftliche Stellung der im Dienst von Salis' Gesellschaften stehenden Arbeiterschaft, der «maestranza». Wie bei anderen Fragen ist auch hier der Überlieferungsstand zur Gewerkschaft Salis-Vertema der beste. Wichtige Zeugnisse haben sich jedoch auch für die compagnia Salis-Peverello erhalten. Für die übrigen Körperschaften ist nur bruchstückhaftes Material vorhanden. Im ersten Abschnitt soll die Gestalt des Verwalters eines Berg- und/oder Hüttenwerks, des Faktors oder «fattore», untersucht werden.

### 4.1. Der Faktor

Der Faktor, der Verwalter eines Bergbaubetriebs, ist eine unentbehrliche Figur im spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Berg- und Hüttenwesen. In Tirol wurde den Bergbaugesellschaften die Einsetzung des Verwesers 1510 gesetzlich befohlen.<sup>506</sup> Auch die Gewerkschaft Salis-Vertema, die Handelsgesellschaft Salis-Peverello und die Zernezer Schmelzgesellschaft engagierten einen Verwalter. Für die restlichen compagnie Salis' ist aufgrund des ungünstigen Quellenstandes auch für dieses Thema keine Aussage möglich.

Die Beweggründe der Gewerken, einen fattore einzustellen, sind am besten in den Briefen Vincenzo Peverellos überliefert. Peverello hatte im Frühling 1577, einige Monate nach Betriebsaufnahme in Bergün, einen Brescianer als Faktor im Auge, der «sa lavorare nella fusina e al forno».<sup>507</sup> Es handelte sich um einen Fachmann für die Verarbeitung von Erz zu Roheisen im forno (Ofen) und zur Metallproduktion in der fusina (Schmiede). Letztere Aktivität bezieht sich im vorliegenden Fall auf Eisen- und/oder Stahl-

herstellung. Solche Spezialisten, welche in ihrer Heimat eigene forni und/oder fusine (Schmelzhütten) betreiben konnten, waren für Salis und Peverello als Faktoren besonders attraktiv. Doch solche Fachleute waren auch im Bergbau- und Hüttengebiet der bergamaskischen Alpen nicht leicht zu finden.<sup>508</sup>

Die Herkunft von Peverellos Kandidaten verdeutlicht neben den Fachkenntnissen auch die grosse Bedeutung der Landsmannschaft des Verwesers. Denn die beiden Bergüner Gewerken bezogen einen grossen Teil der Belegschaft ihres Berg- und Hüttenwerks aus den bergamaskischen Alpen. Da auch die Rekrutierung von Arbeitskräften zu den Aufgaben des fattore gehörte,<sup>509</sup> war ein aus demselben Gebiet wie viele Arbeiter stammender Verwalter für die Bergherren sicher von Vorteil. Der Mastro aus Brescia kam aber nicht nach Bergün.<sup>510</sup> Stattdessen mussten sich die Gewerken mit dem in Chur wohnhaften Bergamasker Francesco Bellinchetto begnügen. Bellinchetto war seit Inbetriebnahme des Bergüner Betriebs im Frühling 1576 dessen Faktor und blieb bis

<sup>504</sup> Im Todesjahr von Nicolo und Ottavio Vertema betrug die Verschuldung der compagnia 10'000 Gulden (vgl. S. 66). Zur finanziellen Lage der Gewerkschaft vgl. Teil 2, Abs. 2.4. Die Curtabate befanden sich unter den Gläubigern des Unternehmens. Dazu Teil 2, Abs. 2.3.2.

<sup>505</sup> Dazu und zu den Quellen vgl. Anm. 621.

<sup>506</sup> Dazu EGG, Schwaz, S. 273f.

<sup>507</sup> Zur Bedeutung der lombardischen Begriffe «forno» und «fusina» vgl. Teil 2, Abs. 4.5. In Bergün wurde neben Eisen auch Stahl erzeugt.

<sup>508</sup> Brief Peverellos an J. S. vom 24.5.1577. Salis und Peverello hatten am 16.4.1576 den Betrieb in Bergün aufgenommen (Rechnungsbuch Bergün, f. 1v).

In der Landsmannschaft des Faktors liegt eine wichtige Parallele zu den «masti di forno e di fusina» Bergüns (vgl. Teil 2, Abs. 4.5.). Zum Problem der Anwerbung eines Verwesers S. 78.

<sup>509</sup> Dass der fattore auch Arbeitskräfte rekrutieren musste, geht aus einem Brief Peverellos an J. S. vom 15.12.1580 hervor. Peverello schreibt, der Faktor sei verpflichtet «di proveder di maestranza, cioe carbonari, ferari e azalari e gli provedere de denari per il bisogno». Vertrautheit und Gewöhnung an den Umgang mit der Arbeiterschaft waren umso wichtiger, als die Gewerken ihren Faktor auch in mögliche Rekrutierungsgebiete schickten, um dort vor Ort «maestranza» einzustellen. Dazu vgl. einen Brief des Bergüner fattore Francesco Bellinchetto an J.S. vom 15.2.1577. Umgekehrt konnte der fattore auch seinen Herrn bitten, ihm Handwerker zu beschaffen (dazu der Brief Bellinchetto vom 15.2.1577).

<sup>510</sup> Offenbar ermöglichten die eigenen fusine dem Brescianer in der Heimat einen angemessenen Lebensunterhalt. Peverello war sich dieses Problems bewusst, als er J.S. am 24.5.1577 schrieb: «Io non so se costui (der Brescianer) si risolvesse a servire a mercede havendo lui delle fusine quelle sono sue».

mindestens 1578 in seinem Amt.<sup>511</sup> Bellinchetto stellt ein Beispiel eines früheren Bergwerkinhabers dar, der im Dienst der neuen Besitzer des Betriebs nunmehr dessen Verwaltung übernahm. Wer ihm später nachfolgte, ist unbekannt.

Die Gewerkschaft Salis-Vertema und manche als Nebenteilhaber involvierte Angehörige der «casa» Vertema folgten bei der Auswahl ihres Verwesers denselben Richtlinien wie die Bergüner compagni. Im September 1607, also wenige Monate nach Abschluss des zweiten Gesellschaftsvertrages, billigten die Vertema den Plan Johanns und Hans Friedrichs v. Salis, in Tirol einen Faktor aufzutreiben.<sup>512</sup> Der Entschluss steht wahrscheinlich in Zusammenhang mit einer ohnehin geplanten Reise Hans Friedrichs nach Tirol. Der junge Salis sollte dort Arbeiter für den neuen Betrieb engagieren. Das Bergaugebiet Tirols war, wie für die Gesellschaft Salis-Peverello die bergamaskischen Alpen, der Hauptrekrutierungsort der «maestranza» der Vertema und Johanns v. Salis. Doch auch in diesem Fall gelang es nicht, einen Tiroler Kandidaten zu finden. Die Verwaltung namentlich des Berg- und Hüttenwerks von Filisur wurde Hans Friedrich v. Salis übertragen. Sie verblieb bis zum Ende der Gewerkschaft 1618 in seinen Händen.<sup>513</sup> Die Variante, einem Angehörigen aus dem engstem Familienkreis eines Gewerken die Vertrauensstellung des Verwesers zu übertragen, erscheint in Filisur bloss als zweite Wahl. Doch war die Besetzung der Vertrauensposition des Faktors mit einem Angehörigen aus dem engsten Familienkreis der Hauptkonsorten keine unübliche Praktik spätmittelalterlich-frühneuzeitlicher Handelsgesellschaften und Gewerkschaften.<sup>514</sup> Allerdings schlossen sich die Beteiligung von Angehörigen der Gewerken an der Leitung des Unternehmens und die Beziehung eines fremden Verwesers nicht aus.<sup>515</sup>

In Zernez schliesslich fungiert seit 1580, also seit Beginn der Tätigkeit der dortigen Schmelzgesellschaft, Giovan Calfurnio-Rufino aus dem im Val Brembana liegenden Bordogna als fattore.<sup>516</sup> Über seine berufliche Qualifikation ist nichts bekannt, doch stammt er aus einem der auch für die compagnia Salis-Peverello sehr wichtigen Rekrutierungsort in den bergamaskischen Alpen, der über ein Eisenerz verarbeitendes Gewerbe verfügte.<sup>517</sup> Lombardische Arbeiter lassen sich in Zernez in grösserem, wenn auch nicht genau bestimmbaren Ausmass nachweisen. Allerdings sind ihre Herkunftsorte unbekannt,

auch wenn die bergamaskischen Alpen sicherlich in Frage kommen. 1589 steht aber ein mastro di forno aus Bordogna in Diensten der Zernezer compagnia.<sup>518</sup> Sein Engagement zeigt die Bedeutung der Landsmannschaft für den Posten des Verwesers einmal mehr.

Über die Entlohnung der Faktoren ist kaum etwas bekannt. Ein von Salis Calfurnio 1584 geschuldetes «fatto» kann sowohl einen Anteil am Metall des Zernezer Werks oder ein Bargeldhonorar meinen.<sup>519</sup>

<sup>511</sup> Vgl. die Briefe Bellinchettos an Salis. Erster Brief Bellinchettos an J.S. vom 14.3.1576, damals noch aus Chur. Seit dem 13.7.1576 schreibt Bellinchetto immer nur aus Bergün. Die Korrespondenz dauert bis zum 8.7.1578, enthält allerdings mehrere undatierte Briefe des Faktors. Bellinchettos Briefe gewähren einen Einblick in die Aufgaben des Verwesers. Am 17.1.1577 etwa Organisation der Beförderung von Eisen sowie Kohleherstellung. 13.5.1577 Verpflegung der Arbeiterschaft. 25.8.1577 Beschaffung von Arbeitskräften innerhalb Graubündens. 8.10.1577 Entlohnung der «maestranza».

<sup>512</sup> Brief Giovan Pietro Vertemas, eines Bruders Nicolos, an J.S. vom 11.9.1607.

<sup>513</sup> Die ersten Briefe zwischen Johann und Hans Friedrich v. Salis als Faktor Filisura stammen aus dem Sommer 1606 (13.8. und 23.8.).

<sup>514</sup> 1522–1525 beispielsweise war Ulrich Fugger Faktor der gleichnamigen Familiengesellschaft in Schwaz (EGG, Schwaz, S. 280).

<sup>515</sup> 1581 hatten in Bergün Vincenzo Peverellos Sohn Claudio und ein namentlich nicht bekannter Faktor die Leitung des Bergwerks gemeinsam inne (Brief Peverellos an J.S. vom 22.12.1581: StAGR B 1891).

<sup>516</sup> Bordogna als Herkunftsstadt ergibt sich aus einem Brief Calfurnios an J.S. vom 30.1.1584. Am 7.2.1580 bezeichnet sich Calfurnio in einem Brief an J.S. als «servitor di vostra signoria» an der Zernezer Schmelze.

<sup>517</sup> Zum Val Brembana vgl. auch S. 97.

<sup>518</sup> Der mastro di forno Martino Machry, der in Bergün eine wichtige Rolle spielt (vgl. Teil 2, Abs. 4.5.), schreibt J.S. am 15.9.1589 «dala fosi na di Sernezzo».

<sup>519</sup> Brief vom 30.1.1584.

## 4.2. Die Bergleute der Gewerkschaft Salis-Vertema

### 4.2.1. Die Rekrutierung

Zur wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Lage der Arbeitskräfte von Salis' Gesellschaften haben sich für die Gewerkschaft Salis-Vertema am meisten Zeugnisse erhalten. Dies gilt auch für die Frage der Rekrutierung der nicht aus Graubünden stammenden Knappen.

Die Gewerkschaft Salis-Vertema besorgte sich ihre Arbeitskräfte vorwiegend aus einem der wichtigsten europäischen Bergbauzentren, Tirol.<sup>520</sup> Auf den Einsatz nicht spezialisierter, einheimischer Arbeitskräfte wie durch die Gesellschaft Salis-Peverello wurde verzichtet.<sup>521</sup> Bündner Arbeiter wurden bis auf eine fassbare Ausnahme<sup>522</sup> in Tätigkeitsbereichen wie Holzfällen, Kohleproduktion o.ä. eingesetzt, welche keine Spezialisierung erforderten. Hinzu kamen in nicht näher eruierbarem, aber sicherlich geringem Ausmass Arbeitskräfte aus den bergamaskischen Alpen und ihrer Umgebung. Die Vertema und ihr Bündner Konsorte verfolgten in dieser Beziehung eine andere Politik als die compagnia Salis-Peverello im späten 16. Jh.<sup>523</sup> Die Gewerkschaft war an spezialisierten Arbeitskräften interessiert. Diese konnten ausschliesslich für eine möglichst gewinnorientierte Erzförderung und Metallproduktion eingesetzt werden. Das Vorgehen der drei Konsorten entsprach der im Bergwesen seit dem Spätmittelalter allgemein üblichen Entwicklung.<sup>524</sup>

Die Rekrutierung tirolischer Bergaufachleute muss vor dem Hintergrund der seit dem späteren 16. Jh. herrschenden Krise des Tiroler Bergbaus gesehen werden.<sup>525</sup> Diese zwang viele Knappen, Hüttenarbeiter und Beamte zur Auswanderung. Besonders deutlich ist der Zusammenhang zwischen Emigration und Wirtschaftskrise im notleidenden Bergaugebiet der Stadt Rattenberg,<sup>526</sup> aus dem wichtige Arbeitskräfte Salis' und der Vertema kamen.

Johann v. Salis kümmerte sich 1606 um die Engagierung von Arbeitskräften. Dazu hat sich, für Leute aus der Mittelschicht ungewöhnlich, eine Reihe von Briefen tirolischer Bergbaubeamter und -fachleute vorwiegend an Salis erhalten. Die Dokumente stammen von den in den Bergbau- und Metallschmelzzentren Rattenberg und Brixlegg ansässigen Bergmeistern, «Probierern» bzw. «Schmelzern» Paul

<sup>520</sup> Nicht aus Tirol zuwandernde Handwerker in Diensten der Gewerkschaft Salis-Vertema waren sicher selten. Immerhin hatte 1607 Ottavio Vertema anlässlich einer Geschäftsreise nach Nürnberg und Prag vor, sich in Nürnberg nach nicht näher beschriebenen, für die Bergwerke gewünschten Männern umzuschauen, wie Briefe an J.S. vom 12.2.1607 (Nürnberg) und vom 5.3.1607 (Prag) bezeugen. Im ersten Brief erklärt Vertema, er habe keine Zeit gehabt, Männer ausfindig zu machen, welche für die Bergwerke erwünscht seien. Im zweiten versichert Vertema, er wolle sich wegen der für die Bergwerke erwünschten Leute Mühe geben, was er wegen bisheriger Beschäftigungen nicht habe tun können. Innerhalb der bündnerischen Bergbautätigkeit der Gewerkschaft Salis-Vertema eingesetzte Nürnberger sind allerdings nicht nachweisbar. Nürnberg besass ein bedeutendes metallverarbeitendes Gewerbe. Dazu PETERS, Handel, S. 112. Die «casa» Vertema unterhielt ohnehin Handelskontakte zu Nürnberg (PETERS, Handel, S. 131). Die Gewerkschaft bezog Teile ihrer Ausrüstung für Metallverarbeitung aus Nürnberg, Brief von Giovan Pietro Vertema an J.S., undatiert, eventuell aber von 1607. Vertema berichtet, das für die Blasbälge bestellte Nürnberger Leder sei noch nicht angekommen. Am 12.2.1607 schreibt Ottavio Vertema Salis unter anderem ebenfalls wegen Bestandteilen von Blasbälgen, welche er in Nürnberg besorgen wollte.

<sup>521</sup> In Graubünden gab es keinen spezialisierten Bergleutestand. Zu Salis-Peverello Teil 2, Abs. 4.4. und 4.5.

<sup>522</sup> Brief J. S. an H.F. vom 9.3.1607. Salis weist seinen Sohn an, Hans Mülimacher aus Mon im Albatal als Knappen für das in derselben Gegend liegende Bergwerk in Filisur einzustellen. Mülimacher habe schon früher Erz abgebaut. Ob Mülimacher Bauer oder Handwerker war, ist unklar.

<sup>523</sup> Am 1.9.1606 berichtet J.S. H.F. von Verhandlungen mit zwei Männern aus Brescia, die wegen Bergün verhandeln wollen (StAGR D II/a 7). Der Zweck bleibt offen. Am 20.7.1606 teilt Nicolo Vertema J.S. mit, er habe nach einem Bergamasker geschickt, der sich in Chiavenna einfinden müsse. Der Mann sollte offenbar in Bergün beschäftigt werden. Sein Beruf wird nicht genannt (StAGR D II/a 7). Zu Salis-Peverello vgl. Abs. 4.4.2.

<sup>524</sup> So auch MITTERAUER, Sozialformen, S. 157 und 176f.

<sup>525</sup> Zur Krise des Tiroler Bergbaus nach 1550 EGG, Wirtschaft, S. 356ff. (Katalog) sowie PALME, Migration, S. 225ff., der den Zusammenhang zwischen Migration und Bergbaukrise aufzeigt. Ausführliche Darstellung bei WOLFSKRON, Beitrag, passim. Eine umfangreiche Auswanderung von Tiroler Bergleuten nach Norditalien gibt es vom 14. bis ins 19. Jh. Dazu VERGANI, Lessico minerario, S. 57.

<sup>526</sup> Hinweise auf die wirtschaftliche Krise des Rattenberger Bergbaus finden sich am TLA. Z.B. Kammerkorb. 555/II, f. 1731r (13.10.1607) und f. 1809v/1810r (26.10.1607): Die Rattenberger Gewerken (die Fugger) bitten Erzherzog Maximilian um finanzielle Unterstützung, die gewährt wird. Bereits am 3.7.1606 hatten die Fugger einen Teil ihres Betriebes bei Rattenberg eingestellt, was zu Arbeitslosigkeit unter den Bergleuten führte (TLA Kammerkorb. 549, 1606/II, f. 1055r/v, Bericht des Bergrichters von Schwaz). In Reaktion auf Hans Friedrich v. Salis' Gesuch, Häuer zu rekrutieren (dazu s.u.), verwiesen 1607 tirolische Verwaltungsstellen auf Rattenberg, wo es zurzeit arbeitsloses Personal wie Knappen, Schmelzer, Schmiede und Zimmerleute gebe (TLA Kammerkopialbuch 555/II, f. 1608r/von Kammer an den Bergrichter von Schwaz). Untersucht hat die Verhältnisse bei Rattenberg WOLFSKRON, Beitrag, S. 8ff.

Mausser (Bergmeister, Rattenberg), Georg Siberer (Probierer, Brixlegg), Hans Deisenseer (Rattenberg) und Georg Solderer (Probierer/Schmelzer, Brixlegg).<sup>527</sup> Alle vier kamen für eine Anstellung durch die Gesellschaft Salis-Vertema in Betracht. Sie suchten mindestens teilweise eine dauerhafte Anstellung, strebten also die Auswanderung aus dem krisengeschüttelten Tirol an.<sup>528</sup> Wieweit die Emigration im allgemeinen in der Absicht der tirolischen und lombardischen Arbeitskräfte der Gesellschaften des Johann v. Salis lag, ist allerdings zweifelhaft. Verschiedene Anzeichen sprechen eher für eine saisonale Migration, die von der Betriebsperiode der betreffenden Berg- und/oder Hüttenwerke abhing.<sup>529</sup>

Das Beispiel Georg Solderers zeigt zudem, dass Probierer auch als Schmelzer tätig sein und aus regelrechten «Probierer- und Schmelzergeschlechtern» stammen konnten, in denen sich der Beruf vom Vater auf den Sohn vererbte.<sup>530</sup>

Die Auswanderung tirolischer Bergbaufachleute bedurfte der Genehmigung der tirolischen Regierung. Georg Stang, der Vorgesetzte Maussers, Deisenseers und Solderers, unterhielt zwar 1606 Kontakte zu einem Teilhaber Salis'. Doch trug Stang Bedenken, Fachleute ins Ausland zu empfehlen, und zeigte sich wenig kooperationswillig.<sup>531</sup> Aber Mausser, Deisenseer und Solderer verhandelten direkt mit dem potentiellen Arbeitgeber.<sup>532</sup> Mindestens Mausser war Anfang 1607 in Tirol arbeitslos. Er hatte Salis und die Vertema zunächst hingehalten, da noch eine Chance auf eine Anstellung in Tirol bestand.<sup>533</sup> Die

dazu NOFLATSCHER, Arbeitswanderung, S. 73. Zur Frage der saisonalen Wanderung tirolischen und lombardischen Personals im Dienst Salis' und seiner Konsorten vgl. Teil 2, Abs. 4.2.3. und 4.5.

<sup>527</sup> StAGR B 1896. Solderer erklärt in einem Brief an die Vertema und Losio vom 8.12.1606, er verstehe zu «schmelzen unnd probiern». Er sei bei den Schmelzern und Probierern aufgezogen worden, denn sein Vater habe den Herren v. Weissenhorn (den Fuggern) 30 Jahre lang gedient, wodurch er «das probiern gelernndt unnd das schmelzen» (Anhang Nr. 5).

<sup>528</sup> Mitteilung an J.S. über Stangs Haltung durch Paul Mausser am 9.12.1606 (StAGR B 1896, Anhang Nr. 7). Brief Georg Stangs an Agostino Losio, damals noch Teilhaber Salis' und der Vertema, vom 5.12.1606. Stang weist Losio darauf hin, dass Fachkräfte für Bergbau an sich zu bekommen seien (i.e. in Tirol), jedoch seien kompetente Leute rar. Ferner Ablehnung eines Angebots Losios, sich an einem der Bündner Bergwerke der Gesellschaft Salis' zu beteiligen. Dazu vgl. auch Teil 2, Abs. 2.2.1. Stangs Darstellung der Aussichten, in Tirol Bergleute anzuwerben, stehen im Gegensatz zu den Schilderungen Maussers und Deisenseers, deren Standpunkt im folgenden dargestellt wird. Stang war Ende 1606 «erzherzoglich-österreichischer bestellter des schmelzergks in Tyrohl». Im März 1607 erscheint er als Direktor der wichtigen Schmelzwerke von Brixlegg (TLA Kopialbuch 553, 1607, f.97r).

<sup>529</sup> Solderer, «des herrn Georg Stangg probierer ihn der Brixlegg», empfahl am 8.12.1606 Losio und den Vertema, ihm direkt zu schreiben und ihm ihre Korrespondenz über Mausser zukommen zu lassen, denn Stang stelle ihm das Schreiben vielleicht nicht zu (StAGR B 1896, Anhang Nr. 5). Solderer dürfte von Mausser auf Salis und die Vertema hingewiesen worden sein. Mausser liess Salis am 9.12.1606 wissen, nur durch ihn könne dieser erfahren, wie es sich um die von ihm begehrten «leit» wirklich verhalte, und betonte, er, Hans Deisenseer und ein Probierer seien willens, bei Salis' Gesellschaft Dienst zu nehmen. Stang sei nicht der richtige Verhandlungspartner, da er ohne landesherrliche Erlaubnis niemanden wegschließen dürfe (StAGR 1896, Anhang Nr. 7). Wie die Kontakte zwischen Salis und den genannten Tirolern zustandekamen, ist unklar. Allerdings besass Salis vor 1606/07 Kontakte zum Tiroler Bergbau, da er und Hans Rudolf Wegerich nach 1577 in Filisur Tiroler Knappen beschäftigt hatten. Dazu Teil 2, Abs. 4.4.2. Der Davoser Bergrichter Christian Gadmer hatte am 22.7.1606 die Innsbrucker Regierung gebeten, der Bitte von Salis um Anwerbung von Bergleuten und weiteren Arbeitern trotz Peter Wegerichs Tod zu entsprechen (StAGR B 1895). Möglicherweise hat Gadmer also Salis bei der Anknüpfung von Kontakten in Tirol, beispielsweise auch zu Georg Stang, geholfen. Diese These bleibt aber, im Gegensatz zur Annahme von LORENZ, Greifenstein, S. 159, Vermutung.

<sup>530</sup> Brief Maussers an Salis und eventuell die Vertema, undatiert, jedoch sicher vor Winter 1606/07. Mausser verweist darauf, dass neben Salis und den Vertema auch das «Haus Oesterreich» ihn umwerbe. Falls dies klappt, will er nicht nach Graubünden. Am 9.12.1606 signalisiert Mausser Salis seine Bereitschaft, in die Dienste der compagnia Salis-Vertema zu treten, nachdem er offenbar schon kurz in Filisur tätig gewesen ist, Ende 1606 jedoch wieder vorübergehend in Tirol arbeitet (StAGR 1896, Anhang Nr. 7). Bereits arbeitslos war 1616 der frühere Bergrichter von Imst, Georg Lassner, als er bei Salis ein Auskommen suchte. Vgl. Ann. 536.

<sup>527</sup> StAGR B 1896. Vgl. Anhang, Dokumente Nr. 5–11. Mausser teilt Salis am 5.2.1607 mit, er könne gemäss den ihm zugesetzten Aufgaben nicht als Hutmann tätig sein, wie Salis meine, sondern als Bergmeister, «wie ich diz immer verricht hab». Siberer stellt sich Salis am 10.2.1607 als Probierer für Silber, Blei und Kupfer vor (StAGR B 1896). Er ersetzte den ursprünglich vorgesehenen Solderer, der Tirol nicht verlassen konnte. Solderer nennt sich am 8.12.1606 in einem Brief an Salis, Losio und die Vertema «des herrn Georg Stangg probierer in der Brixlegg» (StAGR B 1896). Hans Deisenseers Beruf geht aus den Quellen nicht hervor. Zum Bergmeister EGG, Beamte (Katalog), S. 130. In Tirol überwacht der Bergmeister das Bergwerk und kümmert sich um die Arbeitszeiten und -verhältnisse. Der Probierer prüft Erzproben auf ihren Metallgehalt. Dazu EGG, Schwaz, S. 271.

<sup>528</sup> StAGR B 1896. Paul Mausser schreibt am 5.2.1607, er hoffe nicht auf ein einjähriges Arbeitsverhältnis, sondern auf eines, «so langes es mier got das leben verleicht».

<sup>529</sup> Dieselbe Unterscheidung zwischen Emigration und saisonaler Wanderung gibt es auch für migrierende Arbeitskräfte im Agrarbereich. Vgl.

Gewerkschaft nahm ihn schliesslich wie Georg Siberer und Hans Deisenseer in ihre Dienste.<sup>534</sup>

Tiroler Bergbaubeamte standen sozial über den Knappen, Hüttenarbeitern und anderen Arbeitskräften (Köhler, Zimmerleute). Doch waren sie mit den Verhältnissen der Arbeiter vertraut. Dies versetzte sie in die Lage, auch für nichttirolische Gewerken Fachleute für Bergwerk und Schmelze aufzutreiben und anwerben zu können. Gleiches gilt auch für Personal, das nicht auf Erzförderung oder Metallherstellung spezialisiert war wie Köhler oder Zimmerleute.<sup>535</sup> Für die betreffenden Bergbaubeamten war diese Fähigkeit wichtig, um selbst die gewünschte Stelle zu erhalten.<sup>536</sup> Hans Deisenseer und Paul Mausser fungierten auch als Vermittler zwischen Arbeitern und Arbeitgebern. So sollte Salis den beiden Nachricht über Lohn- und Arbeitsbedingungen zuschicken. Diese Botschaft wollten Mausser und Deisenseer dann auswanderungswilligen Häuern übermitteln.<sup>537</sup> Für die Knappen ihrerseits war die Aushandlung der Bedingungen ihres Engagements mittels ihrer gesellschaftlich relativ angesehenen Anwerber sicherlich günstiger, als wenn sie dies selbst tun müssen.

Die Tiroler Bergbaubeamten standen zwar nicht als «Meister» an der Spitze einer Arbeitergenossenschaft. Sie nahmen jedoch bei Vermittlung und Anwerbung von Arbeitskräften faktisch dieselbe Funktion wahr wie ein lombardischer «mastro di compagnia». Auch dieser rekrutierte seine Genossen und handelte ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen mit den Bergherren aus.<sup>538</sup> Die Knappen wanderten in Gruppen, teilweise unter Leitung Maussers oder Deisenseers.<sup>539</sup> Manche Gruppen gelangten auch auf Empfehlung eines mit Salis in Kontakt stehenden Anwerbers nach Graubünden.<sup>540</sup>

Die Knappen wurden zwar von Drittpersonen vermittelt. Dennoch traten sie, ob als Lehen- oder Herrenhäuer,<sup>541</sup> in eine direkte Beziehung (Lehenhäuer) oder in ein direktes Lohnverhältnis (Herrenhäuer) zu den Gewerken. In dieser Hinsicht standen sie im Gegensatz zu Arbeitskräften, welche einer Genossenschaft angehörten. Dort befand sich nur der Meister in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zu den Bergherren.<sup>542</sup> Die einzelnen Knappen wurden von

<sup>534</sup> Siberer stand Ende 1607 in Filisur in Diensten Salis' und der Vertema (Brief Siberers aus Filisur an Salis vom 30.12.1607). Deisenseer war im

Mai 1607 am Bergwerk von Filisur beschäftigt (Brief von Johann Salis an seinen Sohn Hans Friedrich in Filisur vom 7.5.1607).

<sup>535</sup> Hans Deisenseer äusserte 1607 gegenüber Johann Salis, der ihn eingestellt hatte, er habe neben Schmelzern auch Köhler bestellt (Brief Johann v. Salis an Hans Friedrich vom 7.5.1607). Am 20.2.1607 vermittelt Mausser Salis einen Probierer für Silber, Kupfer und Blei, die drei in Filisur geförderten Metalle.

<sup>536</sup> 1616 suchte der ehemalige Bergrichter von Imst, Hans Lassner, gleichfalls bei Salis' compagnia Arbeit. Er wies Salis am 17.6.1606 darauf hin, er könne kompetente Knappen, Zimmerleute, Schmiede und Köhler beschaffen, wenn Salis und die Vertema ihn einstellten. Lassner ist 18 Jahre in Imst Bergrichter und Verweser (Faktor) gewesen, hat aber kürzlich seinen Abschied erhalten. Der Ausgang der Verhandlungen ist unbekannt.

<sup>537</sup> StAGR B 1896. Brief Deisenseers aus Rattenberg an J.S. vom 5.2.1607 (Anhang Nr.8). Deisenseer schreibt, «eß haben mich etlich (Knappen) angesprochen, si wolten mit mir ziechen, daß doch guette, erliche gesellen und guette arbäiter seint. Doch wurden sy mich fragen umb zeitung und besoltung, daß wurden die herrn mir oder dem Paull Mausser zue schreiben.» Mausser riet Salis am 9.12.1606, ihm direkt (anstelle Stangs) zu schreiben, wenn er Knappen und Probierer suche. Ähnliches darf man auch für Georg Lassner vermuten (vgl. Anm 532).

<sup>538</sup> Dazu Teil II, Abs.4.5. Eine Handwerkergenossenschaft ist im vorliegenden Zusammenhang vorwiegend als Betriebs- und Arbeitsgemeinschaft zu verstehen, nicht als zunftähnliche Einung. Zur Definition vgl. DRW 4, Sp. 507f.

<sup>539</sup> In seinem Brief vom 5.2.1607 erwähnt Deisenseer Rattenberger Bergleute, die mit Mausser «ziechen». Deisenseer selbst ist von etlichen Knappen angesprochen worden, «si wolten mit mir ziechen». Vgl. ferner Brief J. S. an H.F.: Deisenseer ist mit zwei Knappen angekommen und hat darüber hinaus weitere Handwerker «bestellt». Am 4.4.1607 informiert J. S. H.F., Mausser sei mit einem Probierer, einem Knappen, einem Schmelzer, Köhlern und einem Zimmermann angekommen. Salis schickt die Leute nach Filisur. Am 27.4. 1607 (Brief an H.F. in Filisur) benötigt Salis einen Schmelzer, weswegen er mit Mausser sprechen will.

<sup>540</sup> Am 19.5.1607 teilt Salis H.F. mit, in Samedan (Salis' Wohnort) seien sechs Knappen angelangt, die sagten, Deisenseer habe sie «hero gewissen».

<sup>541</sup> Zur Definition Teil 2, Abs. 4.2.2.

<sup>542</sup> Dies lässt sich am besten an Beispielen von Verträgen zwischen einem Gewerken und mehreren Knappen zeigen. Die Lehenhäuer standen, rechtlich gesehen, nicht in einem Lohnverhältnis zu den Gewerken, sondern forderten auf eigenes Risiko im Auftrag der Bergherren Erz. Dieses verkauften sie dann an die Gewerken. In einem Lehensvertrag für Sils vom 29.10.1607 einigt sich Johann v. Salis mit fünf Bergleuten über den Preis für 1 Ster Erz («sono accordato con li kanoppi»): Rechnungsbuch Filisur, f. 3r. Am 22.7.1607 Vertrag über Lehen- oder Herrenarbeit mit fünf weiteren Häuern (Rechnungsbuch Filisur, f. 7r). Das für 1608 erhaltene Rechnungsbuch Georg Siberers für Filisur führt in der Lohnliste alle Knappen mit ihren Individuallöhnen einzeln auf (StAGR B 1893). Der Köhlermeister Hans Schäfler dagegen erhält die hohe Summe von 76:54 Gulden. Dieses Geld war vermutlich auch für Schäflers Kohlenknechte bestimmt, die jedoch nicht zu den Gewerken, sondern zu ihrem Meister in einem Arbeitsverhältnis standen und von ihm entlohnt wurden. Dazu auch Abs. 4.3. Zur Frage des Arbeitsverhältnisses MITTERAUER, Sozialformen, S. 299f.

den Bergherren nach Belieben und je nach Bedarf auf die Bergwerke verteilt. Die Gewerken nahmen dabei keine Rücksicht auf die ursprüngliche Zusammensetzung der von Tirol nach Graubünden reisenden Häuergruppen.<sup>543</sup>

Die Arbeitswanderung von im Berg- und Hüttenwesen tätigem Personal lässt sich mit den Migrationsbedingungen von Arbeitskräften aus dem Agrarbereich vergleichen. Auch hier gibt es von einem Anführer rekrutierte Gruppen, deren Oberhaupt die Lohn- und Arbeitsbedingungen mit dem Dienstherrn verabredete.<sup>544</sup>

Als Voraussetzung für die Anwerbung spielten Landsmannschaft, Freundschaft und Verwandtschaft zwischen Anwerbern und Arbeitern eine massgebende Rolle. Mausser vermittelte 1606/7 Knappen, welche bei seiner Heimatstadt arbeiteten. Zudem empfahl er ihm persönlich bekannte Arbeiter und bat um deren Einstellung.<sup>545</sup> Auch weitere von Salis' compagnia angestellte Leute kamen aus Rattenberg.<sup>546</sup> Wenigstens ein Kandidat war zudem mit einem der Anwerber verwandt.<sup>547</sup> Die «Freundschaft» als Bestandteil des «privaten» und «beruflichen» Lebens war auch für niedere Stände unentbehrlich.<sup>548</sup> Ihre Bedeutung tritt bisweilen im Bergwesen offen zutage.<sup>549</sup>

Die compagnia Salis-Vertema sandte auch eigene Vertreter nach Tirol, um Arbeitskräfte anzuwerben, wie 1607 einen Sohn Johanns v. Salis, Hans Friedrich.<sup>550</sup> Dieser engagierte eine Gruppe Rattenberger Knappen, die ihm von der Innsbrucker Regierung zugewiesen wurde.<sup>551</sup> Hans Friedrich v. Salis wollte auch Arbeitskräfte für die Bergwerke in dem unter österreichischer Herrschaft stehenden Prättigau anwerben.<sup>552</sup> Am 20.11.1607 stimmte der Tiroler Landesstatthalter, Erzherzog Maximilian, zu.<sup>553</sup> Die tiroliischen Behörden begründeten ihren Entscheid damit, die Prättigauer Bergwerke lägen in des Erzherzogs Herrschaftsbereich. Johann v. Salis und die beiden Vertema gehörten als «pretigawische gewerckhen» zu den im habsburgischen Machtbereich tätigen Bergbaugesellschaften. An deren Förderung war der Tiroler Regierung aus naheliegenden Gründen besonders gelegen.

Salis' Beziehungsnetz reichte bis in den Adel Tirols und des Bodenseeraums. Dank dieses Umstandes konnte die Gewerkschaft 1609 einen Metallexperten engagieren. Die Freigabe dieses Spezialisten erwirkte vermutlich ein mit Salis bekannter Graf

<sup>543</sup> Hierzu vorallem ein Brief von J.S. an H.F. in Filisur vom 19.5.1607. H.F. soll, falls er in Filisur zuviele Kappen hat, einige nach Sils schicken. Ferner Brief Ottavio Vertemas (Filisur) an J.S. vom 13.8.1609: Vertema will Kappen von Filisur auf das Rothorn senden, um dort zu arbeiten. Vertema rechnet für die Arbeitsorte Sils, Davos und Rothorn mit bis zu 100 Kappen. Ihre Verteilung kann offenbar nach Belieben der Gewerken vorgenommen werden. Bereits am 5.6.1606 weist Salis H.F. an, fünf Kappen dorthin zu schicken, «dove meglio ti piace», sowie zwei weitere an einen ungenannten Ort (StAGR D II/a 7).

<sup>544</sup> Dazu NOFLATSCHER, Arbeitswanderung, S. 78. Noflatscher geht allerdings nicht auf die Frage der Bildung von Genossenschaften ein. Für dieses Problem muss der Vergleich mit den Arbeitern der Gesellschaften von Johann v. Salis also offenbleiben.

<sup>545</sup> Hans Deisenseer erwähnt in einem Brief an Johann Salis vom 5.2.1607, Mausser werde mit Kappen aus Rattenberg losziehen (StAGR B 1896). Am 14.12.1607 bittet Mausser Salis von Brixlegg aus, den Überbringer seines Briefes einzustellen. Mausser kannte auch den Probierer Georg Solderer aus Brixlegg, welcher Ende 1606 von Salis und seinen Mitteilhabern angestellt werden sollte (Brief Solderers an Salis vom 8.12.1606, StAGR B 1896, Anhang Nr. 5). Mausser selbst empfiehlt Salis am 14.12. einen Probierer, bei dem es sich um Solderer handeln könnte (Brief Maussers aus Brixlegg vom 14.12.1606, StAGR B 1896). 1607 sind in Sils die aus Rattenberg kommenden Häuer Paul Zainer und Gregori Frischlein nachweisbar (Rechnungsbuch Filisur, f. 46v und 57v). Allerdings waren ungefähr gleichzeitig auch zwei Bergleute aus Schwaz in Sils tätig (Rechnungsbuch Filisur, f. 46v und 58v).

<sup>546</sup> Im Mai 1607 sind drei Köhler aus Rattenberg in Filisur tätig (Brief J. Salis an H.F. vom 7.5.1607): Sie sind von Hans Deisenseer vermittelt. Deisenseer wohnte entweder in Rattenberg selbst oder im nahegelegenen Brixlegg.

<sup>547</sup> Ein Georg Sollers, der Ende 1606/Anfang 1607 für eine Anstellung bei Salis' Gewerkschaft im Gespräch war, war ein Schwager von Hans Deisenseer. Vgl. dazu Briefe Deisenseers an Salis vom 8.12.1606 und 5.2.1607 (StAGR B 1896, Anhang Nr. 6 u. 8).

<sup>548</sup> Zur Definition von «Freundschaft» vgl. Anm. 91.

<sup>549</sup> Ein Beispiel bietet 1599 der Münstertaler Hans Griess. Er schrieb dem Hauptmann Johannes Buol, empfahl ihm das Bergwerk im S-charl zur Pacht und bot sich selbst sowie seine «erben und frundtschafft» als Arbeitskräfte an (Brief von Hans Griess, Sta. Maria, Münstertal, an Johann Buol in Davos vom 12.11.1599). Johann Buol war damals Teilhaber Salis' am Ofenpass. Vgl. dazu Kap. 1.

<sup>550</sup> Hans Friedrich v. Salis unternahm 1607 mindestens zwei Reisen ins Tirol. Die erste ist nur in einem Brief Nicolo Vertemas an Salis' Vater vom 6.3.1607 bezeugt. Vertema hofft, Hans Friedrich kehre mit jener «provigione di persone» zurück, welche für die «comune nostra imprese (Bergwerke)» notwendig sei. Die zweite Reise erfolgte im Herbst 1607 und ist wesentlich besser dokumentiert.

<sup>551</sup> TLA Kammerkopialbuch 555, 1607/II, f. 1608r.

<sup>552</sup> Im eigentlichen Prättigau gab es keinen Bergbau. Vermutlich meinte die Innsbrucker Kammer mit «Prättigau» auch Davos, wo sich Erzvorkommen befanden. Die Gewerkschaft Salis-Vertema verfügte dort über Bleigruben.

<sup>553</sup> TLA Kammerkopialbuch 555/1607/II, f. 1986r/v.

v. Sulz.<sup>554</sup> Im gleichen Jahr scheint Graf Alwig v. Sulz für Salis und die Vertema auf deren Bitte hin Knappen angeworben zu haben.<sup>555</sup> Salis seinerseits stellte den Sulzern, die selbst Bergbau betrieben, in seinen Diensten stehende Fachleute zur Verfügung.<sup>556</sup>

Allerdings konnte die Anwerbung hochqualifizierter Fachleute auch in der Krisenzeit des Tiroler Bergbaus problematisch werden. Hans Friedrich versuchte 1607, einen Schmelzmeister anzuwerben. Diesen hatte der Erzherzog kurz zuvor aus dem Elsass kommen lassen. Ein erzherzoglicher Rat warnte Salis, er riskiere Schaden, falls er um die Erlaubnis zur Anwerbung bzw. Auswanderung des Elsässers bitte. Der Rat empfahl Salis, sich nach jemand anderem umzusehen.<sup>557</sup> Eine Gewerkschaft, welche auf die Zuwanderung tirolischen Fachpersonals angewiesen und im habsburgischen Machtbereich tätig war, konnte sich die Missgunst des tirolischen Landesherrn kaum leisten. Offenbar blieb das Verhältnis aber gut. Jedenfalls gelang es Konkurrenten nicht, die Tiroler Arbeitskräfte der Gewerkschaft zu verdrängen. Dies versuchten 1615 zwei aus der schwarzwäldischen Bergbaustadt Freudenstadt stammende Personen. Sie wollten Salis und den Vertema für Filisur Arbeitskräfte aus ihrer Heimat vermitteln. Die beiden rieten den Gewerken, ihre Tiroler «vor den töffel zu jagen», hatten damit aber keinen Erfolg.<sup>558</sup> Ein schwer lösbares Problem für migrierende Fachleute aus dem Berg- und Hüttenwesen war die Versorgung ihrer zurückbleibenden Familien, zumal angesichts der Krise des Berg- und Hüttenwesens Tirols. Leuten, welche sozial höher standen als gewöhnliche Arbeiter, durfte ihre Stellung die Mitnahme der Ehefrau oder gar der ganzen Familie erleichtert haben. Dies lässt sich für Paul Mausser, Hans Deisenseer und den ehemaligen Bergrichter Hans Lassner belegen. Mausser und Lassner wollten ihre Familie mit nach Graubünden nehmen.<sup>559</sup> Deutlicher wird das Problem der Versorgung der Angehörigen vor dem Hintergrund der Notlage in Tirol am Beispiel von Hans Deisenseer.<sup>560</sup> Deisenseer hatte bei einem ersten Aufenthalt in Filisur 1606 eine zu niedrige Besoldung erhalten, um seine Familie zu ernähren. Andrerseits vermochte er aber in Tirol keine Unterhaltsmöglichkeit für seine Angehörigen zu finden.<sup>561</sup> Deshalb verlangte er Anfang 1607 eine angemessene Entlohnung und erwog, Frau und Kinder nach Graubünden mitzunehmen.<sup>562</sup>

Ein solcher Schritt war für einfache Häuer und auch andere Arbeitskräfte wohl eher ungewöhn-

lich.<sup>563</sup> Allerdings nahmen auch Knappen bisweilen ihre Frauen und Kinder zu ihrem neuen Arbeitsort in der Fremde mit, lebten mit ihnen in derselben Unterkunft und erhielten für ihre Partnerin vom Gewerken zusätzliche Nahrungsmittel.<sup>564</sup> Genaue Zah-

<sup>554</sup> Dazu ein Brief Nicolo Vertemas an J.S. vom 25.9.1609. Nicolo berichtet von der Ankunft Jhons, eines Fachmanns für Metallproben. Der Graf hat ihm eine bedingte Freigabe gegeben und ihn bis zur Einwilligung des Kaisers (Rudolf III., auch Landesfürst Tirols) abgetreten. Am 13.8. d.J. spricht Nicolo von einem in Vaduz lebenden Grafen, der einen nicht näher bezeichneten Mann schicken soll. Dabei dürfte es sich um einen Angehörigen der Grafenfamilie v. Sulz handeln, welche damals die Herrschaft Vaduz besass. Die Sulz standen mit Johann v. Salis auch sonst in Kontakt. So verbanden die beiden recht bedeutende Kreditgeschäfte. Dazu vgl. Anm. 350.

<sup>555</sup> Darauf weist ein allerdings schwer verständlicher Brief Alwigs v. Sulz an J.S. vom 19.8.1609 hin.

<sup>556</sup> Brief Carl Ludwigs Graf von Sulz an J.S. vom 19.5.1592. Salis hat dem Grafen zwei Schmelzer zur Begutachtung seines Erzes geschickt. Sulz bittet um die Entsendung eines neuen.

<sup>557</sup> Brief von Lelio Pecchio (Innsbruck) an H.F. (Schwaz) 1607 (ohne Datum). Pecchio war Rat des Erzherzogs Maximilian (TLA Kammerkopalbuch 559, 1608, f. 68r). Über seine Beziehung zu Hans Friedrich v. Salis ist nichts bekannt.

<sup>558</sup> Freudenstadt liegt im Herzogtum Württemberg an der Grenze zur Markgrafschaft Baden. Der Brief eines herzoglich-württembergischen Forstmeisters (Name unlesbar) aus Freudenstadt an Nicolo und Ottavio Vertema vom 26.4.1615. Der Forstmeister unternahm seinen Versuch wohl in Verbindung mit einem Freudenstädter Bergbau- oder Metallfachmann namens Hans Krizen, der sich Salis und den Vertema durch den Forstmeister empfehlen lässt. Weitere Konkurrenz für die Tiroler Arbeiterschaft ist nicht belegt.

<sup>559</sup> Dazu Briefe an J.S. von Mausser am 5.2.1607 aus Brixlegg (StAGR B 1896, Anhang Nr. 9) und Lassner vom 17.6.1616. Zu Lassner Anm. 536.

<sup>560</sup> Außerdem war Deisenseers Frau schwanger. Zu diesen Ausführungen Deisenseers Brief an Salis vom 5.2.1607 (Anhang Nr. 8).

<sup>561</sup> Brief von Hans Deisenseer (ohne Ortsangabe) an J.S. vom 5.2.1607. Er begründete seine bisherige Abwesenheit in Graubünden damit, dass «weib und khind meiste ursach ist, das ich inen hab khain underhaltung migen richten».

<sup>562</sup> Vgl. den Brief vom 5.2.1607.

<sup>563</sup> Ottavio Vertema teilte am 8.8. 1609 J.S. aus Filisur mit, die Frau eines Schmelzers sei angekommen. Vertemas Brief ist das einzige Zeugnis für die Anwesenheit von Frauen anderer Handwerker als der Knappen.

<sup>564</sup> Rechnungsbuch Filisur, f. 32v und 40v zu 1607: Zwei in Sils beschäftigte Tiroler Knappen, Jöri und Festli, haben ihre Frauen bei sich. Am 9.8.1607 verabredet Johann v. Salis mit einer Silserin, sie solle «dare l'albergo a Hans Eysenärtz e Mark Bacher con le loro donne e figlioli a conto di cr. 20 la settimana» (Rechnungsbuch Filisur, f. 36r). Im September 1607 hat einer von fünf in Sils tätigen Knappen seine Frau bei sich, für welche J.S. neben der üblichen Verproviantierung der Häuer 2 Pfund Mehl und 2 Pfund Brot abgibt (Rechnungsbuch Filisur, f. 3r).

len zur Mitführung von Ehefrauen und/oder Kindern durch die Arbeiter lassen sich aber nicht ermitteln. Ebenfalls unbeantwortbar, wenn auch nicht undenkbbar bleibt der Arbeitseinsatz von Frauen im Dienst der compagnia Salis-Vertema.<sup>565</sup>

#### 4.2.2. Die rechtliche, wirtschaftliche und soziale Stellung der Bergleute

Der Tiroler Bergbau kennt drei Kategorien Knappen oder Häuer:

1. Die Herrenarbeiter, welche vom Arbeitgeber wöchentlich einen festen Lohn erhalten.
2. Die Lehenhäuer, die von den Gewerken einen Teil des Bergwerks zugewiesen erhalten, den sie auf eigene Kosten ausbeuten müssen.<sup>566</sup> Das Erz wird verkauft, vornehmlich an die Gewerken. Dieser Erlös stellt den Gewinn der Lehenhäuer dar,<sup>567</sup> die nicht in einem Lohnverhältnis zu den Gewerken stehen. Lehenhäuer sind vielmehr auf Kontraktbasis als «Subunternehmer» tätig, welche auf eigenes Risiko arbeiten.<sup>568</sup> Zwecks Arbeitsorganisation bilden die Lehenhäuer Genossenschaften, die sog. «Lehenschaft». Diese ist im Alpenraum wohl die bestimmende Arbeitsform für Bergleute.<sup>569</sup>
3. Die Gedinghäuer, die ein bestimmtes Stollenstück gegen fixierte Entlohnung abbauen.

Gedinghäuer sind bei der Gewerkschaft Salis-Vertema nicht nachweisbar. Sie engagierte Herrenarbeiter und Lehenhäuer. Die Übernahme dieser beiden Tiroler Häuerkategorien erstaunt kaum. Die Gewerken nahmen ja nicht nur Häuer aus dieser Gegend in ihre Dienste, sondern liessen ihre Bergwerke mindestens teilweise auch von Tirolern leiten. Erwähnt sei Filisur unter Paul Mausser. Das Berg- und Hüttenwerk von Filisur liefert auch die meisten Hinweise auf das Arbeitsverhältnis zwischen Knappen und Gewerken.

Die wichtigsten Zeugnisse über die Tiroler Knappen Salis' und der Vertema stammen aus den Jahren 1606/1607, also der Anfangsphase der bis 1618 bestehenden compagnia. Die meisten Belege beziehen sich auf das Berg- und Hüttenwerk zu Filisur und die Erzgruben von Sils i.E. Die Gewerken liessen ihre Knappen als Herren- wie als Lehenhäuer arbeiten. Das Bergwerk von Filisur war den dor-

tigen Bergleuten im August 1606 zu Lehenschaft übertragen.<sup>570</sup> In Sils arbeiteten die seit 1606 nachweisbaren Bergleute als Lehen- und Herrenhäuer.<sup>571</sup> Am 22. Juli 1607 schloss Johann v. Salis mit fünf Häuern einen Vertrag, der ihnen die Entscheidung einräumte, das Bergwerk als Lehenschaft zu empfangen oder zu einem Wochenlohn von zwei Gulden als Herrenhäuer Erz zu fördern.<sup>572</sup> Die Knappen entschieden sich für die Herrenarbeit und waren vom 22. Juli bis zum 29. August desselben Jahres gegen den im Juli festgelegten Lohn in Sils tätig. Am 29. August übergab Salis seinen Häuern das Bergwerk von Sils zum selbständigen Erzabbau. Salis verpflichtete sich, den Knappen das geförderte Erz zu einem vertraglich festgelegten Preis (2:30 Gulden pro Ster) abzukaufen. Die Lehenschaft sollte die Leistung der Häuer fördern, die nun nicht mehr einen von Quantität und Qualität des geförderten Erzes

<sup>565</sup> Im Tiroler Bergbau gab es Frauenarbeit. Dazu MITTERAUER, Sozialformen, S. 305. Der in der vorhergehenden Anmerkung bezeugte Bezug von Pfennwerten durch eine Frau könnte ein Hinweis für den Arbeitseinsatz der Betreffenden sein.

<sup>566</sup> Die Lehenhäuer mussten also auch für ihre Ausrüstung selbst aufkommen. Dazu LUDWIG, Sozialstruktur, S. 121. In einem Brief vom 31.5.1615 aus Filisur schreibt H.F. an seinen Vater, er bezahle einem in Davos tätigen Lehenhäuer vier Gulden für das Erz, das er fördere. Doch müsse der Knappe «à suo costo» Leder, Werkzeuge, Holz und überhaupt alles, «che vi puo andare», also alles, was für den Erzabbau nötig ist, besorgen.

<sup>567</sup> Zu den Häuerkategorien vor allem die Arbeiten von EGG. Vgl. etwa Schwaz, S. 272f.; Bergleute, S. 212ff. sowie Gewerken (Katalog), S. 132.

<sup>568</sup> Zur Einstufung der Lehenhäuer LUDWIG, Sozialstruktur, S. 120ff.

<sup>569</sup> VEITH, Bergwörterbuch, S. 323: «Lehenschaft» bezeichnet u.a. die Genossenschaft der Bergleute, welche ein Bergwerk oder einen Teil davon zu «Lehen» übernehmen. Zur Verbreitung der Lehenschaft im Alpenraum LUDWIG, Sozialstruktur, S. 121.

<sup>570</sup> Brief J.S. an H.F. (Filisur) vom 16.8.1606.

<sup>571</sup> Rechnungsbuch Filisur, f. 44v nennt für 1606 «4 kanoppi de khitzbuhel (Kitzbühl) e Liendal (?)», welche in Sils in Diensten Johanns v. Salis arbeiteten. Über die Arbeitsverhältnisse wird nichts gesagt.

<sup>572</sup> Rechnungsbuch Filisur, f. 7r: Vertrag zwischen J. S. und fünf Knappen (Rauttner, Eisenärzt, Zainer, Pietscher, Morgen), «che devono lavorare in Sellio». Die Häuer können sich für die Lehenschaft entscheiden, «se meglio gli piacerà». Der Kaufpreis für ein Ster Erz beträgt 2 Gulden und 30 Kreuzer.

unabhängigen Lohn erhielten.<sup>573</sup> Jetzt lag es im ureigensten Interesse der Knappen, möglichst viel Erz zu gewinnen. Denn ihr Gewinn richtete sich nur noch nach der erbrachten Leistung. Als «Subunternehmer» tätige Lehenhäuer konnten ihrerseits Arbeiter engagieren. Solches kam in Tirol vor, lässt sich aber für die Lehenhäuer der Gewerkschaft Salis-Vertema nicht nachweisen.<sup>574</sup> Die fraglichen Bündner Erzvorkommen waren wohl zu beschränkt.

Die Herrenarbeit kann den Gewerken zur «Eingewöhnung» neuer Knappen dienen. Letztere lernen auf diese Weise das Bergwerk kennen und können während ihrer Einarbeitung gegen festen Lohn tätig sein.<sup>575</sup> Die Entscheidung der Gewerken, Knappen als Herren- oder Lehenhäuer einzusetzen, hängt von den jeweiligen Interessen der Bergherren ab.<sup>576</sup> Dies zeigt sich auch am Beispiel von Sils. Salis hatte den dortigen Knappen am 29. August 1607 ihr bisher festes Einkommen entzogen. Danach erfüllten sich seine Hoffnungen auf höhere Erzgewinne, wenn auch nicht sofort. Während der ersten Lehenshaft vom 29. August bis zum 28. September förderten die Knappen zwar noch ungefähr dieselbe Erzmenge wie während der Herrenarbeit.<sup>577</sup> Doch in der zweiten, zwei Monate dauernden Lehenshaft vom 29. September gewannen zwei Häuer in vier Wochen 20 Ster.<sup>578</sup>

Die in Sils tätigen Lehenschaften bestanden aus einem, zwei, drei und sechs Knappen und wurden für ihr Erz jeweils einzeln ausbezahlt.<sup>579</sup> Die Zusammensetzung der Lehensgenossenschaften war nicht konstant, sondern konnte innerhalb weniger Wochen wechseln.<sup>580</sup> Der von den Gewerken für ein Ster Erz bezahlte Preis betrug, wie in Filisur und Davos, 2:30 Gulden. 1609 senkten die Vertema den Preis auf 2 Gulden.<sup>581</sup> Dennoch, die selbständige Erzförderung konnte, bei einigermassen lohnenden Erzvorkommen, den Knappen eindeutig mehr einbringen als der Monats- bzw. Wochenlohn als Herrenhäuer.<sup>582</sup> Die erwähnte Silser Zweiergenossenschaft nahm in vier Wochen 50 Gulden ein.<sup>583</sup> Ein allein arbeitender Bergmann erzielte in fünf Wochen 3 1/3 Ster, also ca. 8 Gulden. Gross war der Profit einer sechsköpfigen compagnia mit 116:25 Gulden für 46 1/2 Ster während vier Wochen im Januar 1608. Allerdings zeigt sich auch, wie sehr der Erfolg der Lehenhäuer vom Zufall, d.h. dem Finden einer reichhaltigen Erzader, abhing. Eine im Herbst 1607 in Sils eingesetzte Lehenshaft dreier Häuer förderte in zwei Wochen nur 3 1/2 Ster (8:45 Gulden).

<sup>573</sup> Rechnungsbuch Filisur, f. 7 mit dem Vertrag vom 22.7.1607. Dazu notiert Salis: «diedero costoro (die Knappen) in 6 settimane (vom 22.7. bis zum 29.8.) senon stari 14 2/3 perliche non volse piu quel patto (vom 22.7.), ma li accordai R 2:3 il staro per ogni costo et cio adi 29 Augosto. Et questi lavororno honestamente.» Johann v. Salis begründete den Wechsel also mit dem unerwartet niedrigen Erzertrag während der Herrenarbeit. Salis war offenbar der Meinung, der aus dem Silser Metall zu erwartende Gewinn rechtfertige den für die Lehenshaft erforderlichen Kapitaleinsatz. Dieser war dieser höher als die den Gewerken durch die Löhne der Herrenarbeiter verursachten Kosten.

<sup>574</sup> Zu Tirol LUDWIG, Sozialstruktur, S. 121f.

<sup>575</sup> Ein solches Beispiel hat sich auch für die Gruben der Gewerkschaft Salis-Vertema in Davos erhalten. Johann v. Salis schickte im Frühling 1607 sechs frisch angekommene Tiroler Häuer nach Davos (Brief J.S. an H.F. vom 19.5.1607). Dort sollen sie zunächst eine Woche «auf herrenarbeit werkhen, bis(?) sy es gesehen...und von danethin dem ster nach verdingen (also Bezahlung nach Erzertrag, d.h. Lehenshaft)». Waren die Häuer erst einmal mit den Verhältnissen am neuen Arbeitsplatz vertraut, so die Überlegung Salis', konnte man sie in Lehenshaft arbeiten lassen. Danach verstummen die Quellen zu Davos. Erst am 31.5.1615 bezeugt Hans Friedrich v. Salis in einem Brief an seinen Vater ein weiteres Lehensverhältnis. Der Kaufpreis für ein Ster Erz betrug, wie 1606/7 in Sils und Filisur, R 2:3.

<sup>576</sup> Salis hatte auch im Juli 1607 nicht allen Silser Knappen die Wahl zwischen Herrenarbeit und Lehenshaft freigestellt. Nur vier Tage nach dem Vertrag vom 22. Juli nahm er drei weitere Bergleute zu Lehenshaft an, liess also das Silser Bleierz in Herrenarbeit und Lehenshaft gleichzeitig abbauen (Rechnungsbuch Filisur, f. 35r).

<sup>577</sup> Rechnungsbuch Filisur, f. 44v. Das vom 22.7. bis zum 29.8. geförderte Erz «fu auff herrenarbeit» (14 2/3 Ster), jenes vom 29.8. bis zum 28.9. «in tutto a lehenschafft» (14 1/3 Ster).

<sup>578</sup> Rechnungsbuch Filisur, f. 44v.

<sup>579</sup> Rechnungsbuch Filisur, f. 44v. Lehenshaft vom 29.8.–28.9.: 3 Häuer mit 14 1/3 Ster (R 35:5). Lehenshaft vom 29.9.–28.10.: 2 Häuer mit 20 Ster (R 50). 17.1.1608 6 Häuer zu vier Wochen mit 46 1/2 Ster (R 116:25). Einzeln als Lehenhäuer arbeitende Knappen: Baschli Huber 5 Wochen 1607 (Datum nicht genannt) 3 1/3 Ster (R 8:40). Lehenshaft mit zwei Knappen zu 2 Wochen ohne Angabe des Datums 3 1/2 Ster. In Sils waren 1607 mindestens acht Häuer engagiert. Vgl. den Vertrag vom 22.7. für die Knappen Eisenärzt, Rautner, Zainer, Pinther und Morgen (f. 7r) und den Lehenschaftsvertrag vom 26.7. für Nicolaus Bacher, Baschli Huber und Jörg Falckner (f. 35r). Am 30.7.1607 waren neun Knappen in Sils tätig (Brief J.S. an H.F. vom 30.7.1607).

<sup>580</sup> Erste Lehenshaft vom 26.7.1607: Baschli Huber, Nicolaus Bacher und Jörg Falckner (Rechnungsbuch Filisur, f. 35r). Wohl später 1607 Huber allein. 28.8.–28.9.1607: Rautner, Zainer und Pinther. 29.9.–28.10.: Pinther und Zainer. 17.1.1608 Huber, Pinther, Gregori, Festli, Rosemberger und Zainer. Ferner für 1607 Moser, Rosemberger und Festel (undatiert). Angaben alle nach Rechnungsbuch Filisur, f. 44v.

<sup>581</sup> Vgl. Anm. 600.

<sup>582</sup> Als Lehenhäuer verdienten die fünf Silser Knappen vom August bis zum September 1607 gut 36 Gulden für 14 1/3 Ster Erz. Der Ertrag an Erz betrug während der Herrenarbeitsperiode 14 2/3 Ster. Allerdings mussten die Lehenhäuer ihre Ausrüstung weitgehend selbst finanzieren.

<sup>583</sup> Als Herrenarbeiter hätten die beiden Häuer 8 Gulden verdient.

Im Gegensatz zum nicht festlegbaren Verdienst der Lehenhäuer galten für die in einem Lohnverhältnis stehenden Arbeitskräfte im voraus fixierte Gehaltsansätze. Salis und die Vertema entlöhnten ihre Huteute (Vorarbeiter) in Filisur und Sils mit 2 Gulden pro Woche. Dies war damals mindestens teilweise auch in Tirol üblich.<sup>584</sup> Der Lohn des Hutmanns konnte jenem des Probierers entsprechen.<sup>585</sup> Die einfachen Filisurer Herrenhäuer bezogen gleichzeitig einen um 3 Batzen tieferen Wochenlohn (27 Batzen).<sup>586</sup> Ob Tiroler Herrenhäuer zu Beginn des 17. Jh. immer denselben Lohn hatten, ist fraglich.<sup>587</sup> Die Summe entsprach jedoch in etwa den Lohnansätzen der Silser Herrenhäuer<sup>588</sup> sowie der in der Hüttenarbeit engagierten Arbeitskräfte. Bezeugt sind für diesen Bereich die Löhne eines in Filisur engagierten Schmelzmeisters mit seinem Knecht sowie zweier Schmiede.<sup>589</sup> Mindestens partielle Parallelen zu den tirolischen Lohnansätzen sind auch hier zu vermuten.<sup>590</sup> Die hier genannten Lohnansätze namentlich des Filisurer Gruben- und Hüttenpersonals könnten ausserdem dem höheren Lohnniveau des ländlichen Handwerks in Südbünden entsprechen.<sup>591</sup>

In Bergün verdienten Herrenhäuer 1580 bei der Gesellschaft Salis-Peverello 1 Gulden pro Woche.<sup>592</sup> Auch diese compagnia beschäftigte möglicherweise Tiroler Bergleute.<sup>593</sup> Der von ihnen bezahlte Wochenlohn stimmte mit dem in Tirol während der ersten Hälfte des 16. Jh. ausbezahlten Wochenentgelt überein.<sup>594</sup> Die am Ende des 16. Jh. in Bergün tätigen Bergleute jedoch wehrten sich gegen eine solche Ent-

<sup>584</sup> WOLFSKRON, Geschichte des Tiroler Erzbergbaus 1595–1617, S.167, nennt für 1606 als Wochenlohn von in Windisch-Matrei tätigen Huteuten 2 Gulden. Zum Vergleich: 1530 erhielt ein Hutmann in Tirol R 1:15 (PICKL, Kupferhandel Ostalpen, S. 70). Zum Hutmann EGG, Ge- werken (Katalog), S. 132. Quellen Graubünden: In Sils bekam der 1607 als Vorarbeiter eingesetzte Rattenberger Bergmann Paul Zainer neben seiner Entlohnung als Herrenarbeiter und später als Lehenhäuer einen zusätzlichen Wochenlohn von drei Batzen (Rechnungsbuch Filisur, f. 3r. Datum unlesbar). Zu Filisur Rechnungsbuch Siberer (StAGR B 1893). Dazu s.u.

<sup>585</sup> StAGR B 1893. 1608 bezieht Georg Siberer 2 Gulden Wochenlohn. Der am 23.5.1608 engagierte Probierer Ch. Hinterseer sollte allerdings 130 Gulden Jahreslohn erhalten.

<sup>586</sup> StAGR B 1893. Rechnungsbuch Siberer. Dazu s.u.

<sup>587</sup> 1572 hatten Schwazer Herrenhäuer einen Wochenlohn von 1-1:3 Gulden zugute (LUDWIG, Einkommen, S. 399). SCHEUERMANN, Fugger, S. 382, verweist darauf, dass Knappen und Schmelzhüttenarbeiter in Tirol 1639 weniger als 1:3-2 Gulden Wochenlohn erhielten. In Windisch-Matrei betrug der Wochenlohn eines Herrenhäuers 1606 6–7 1/2 Pfund

Berner, möglicherweise ca. 70–80 Kreuzer (WOLFSKRON, Geschichte des Tiroler Erzbergbaus 1595–1617, S. 167). Zur Berechnung Pfund Berner (Veroneser)-Gulden PICKL, Kupferhandel, S. 70 mit einer Relation von 16 Pfund Berner zu R 3:12, allerdings aus dem Jahre 1526, sowie LUDWIG, Einkommen, S.397: 5 Pfund Berner = 1 Gulden für ca. 1550. Vgl. ferner auch eine Bemerkung Paul Maussers in einem Brief an J.S. vom 5.2.1607 (StAGR B 1896, Anhang Nr. 9) zur Frage nach seiner Lohnforderung, ein «einfarer» verdiene im Tirol mindestens 2 Gulden. Dazu komme alle fünf oder sechs Jahre die «pessrung», ein Zusatz von 50–60 Gulden. Ein Einfahrer ist ein mit der Grubenaufsicht betrauter, landesherrlicher Beamter (VEITH, Bergwörterbuch, S. 139), der also ein höheres Entgelt erhalten haben dürfte als ein einfacher Herrenhäuer. Mausser, als Bergmeister, stand sozial gleichfalls über den Knappen.

<sup>588</sup> Eventuell versuchte Salis, den Lohn der Silser Herrenhäuer möglichst niedrig zu halten. Im Vertrag vom 22.7.1607 (Rechnungsbuch Filisur, f. 7r) sollen die Herrenhäuer nur 2 Gulden im Monat erhalten. Allerdings könnte diese Angabe auch auf einem Schreibfehler beruhen. Schon angesichts der Kosten allein für Schmalz und Mehl erscheint diese Summe zu niedrig. Ein zur gleichen Zeit (22.6.–21.7.) in Sils als Herrenhäuer tätiger Knappe erhielt 8 Gulden. Es wird ausdrücklich vermerkt, der Wochenlohn belaufe sich auf R 2 (Rechnungsbuch Filisur, f. 27r). Zu Bergün s.o. Ausserdem weist J.S. am 2.12.1607 H.F. selbst darauf hin, dass die Löhne in Filisur und Sils gleich sein müssen.

<sup>589</sup> Schmelzmeister in Filisur war 1608 Hans Mausser, Schmelzknecht Hans Weyerer. Mausser hatte für 7 Wochen Arbeit R 13:7 (Nettolohn R 5) zugute, Weyerer für 5 Wochen 9:16 (3:30). Dabei ist allerdings unklar, ob es sich um Meister und/oder Gesellen handelt. 1608 sollten zwei in die Dienste der Gewerkschaft tretende Schmiede je 5 Batzen Taglohn (20 Kreuzer) erhalten (vgl. Anm. 652). Nicht auf Berg- und Hüttenwesen spezialisierte Handwerker erhielten mindestens teilweise einen vergleichbaren Lohn: Am 15.6.1607 (Brief J.S. an H.F.) soll ein Zimmermannsmeister 20 Kreuzer (5 Batzen) Taglohn erhalten. Als sonst üblichen Taglohn für Zimmerleute nennt Salis 16–18 Kreuzer.

<sup>590</sup> Paul Mausser gibt in seinem Brief an J.S. vom 5.2.1607 an, ein Kupfer- und Silberschmelzer erhalte in Tirol mindestens 2 Gulden Wochenlohn (StAGR B 1896, Anhang Nr. 9). Die Mitteilung war als Information für Salis gedacht, der in Tirol auch Hüttenpersonal suchen liess. Weitere Angaben sind mir nicht zugänglich gewesen. Von LUDWIG bis 1550 gemachte Angaben sind für den direkten Vergleich ungeeignet (Einkommen, S. 400). Die Ansätze liegen deutlich unter dem Niveau der Gewerkschaft Salis-Vertema.

<sup>591</sup> Lohnansätze aus dem Unterengadin liefert MATHIEU, Bauern und Bären, S. 95f., jedoch erst für das späte 17. und frühe 18. Jh. Mathieu verweist darauf, es habe kaum eine Lohnentwicklung gegeben. Der Tageslohn eines Zimmermanns oder Maurers liegt auch hier bei 20 Kreuzer. Diese beiden verzeichnen gemäss Mathieu das höchste Einkommen. Angesichts der grossen Zeitspanne bleiben diese Vergleiche aber unsicher.

<sup>592</sup> Brief des an der Verwaltung des Bergwerks von Bergün zeitweise beteiligten, einheimischen Thomas Zeutt an J.S. vom 24.4.1580.

<sup>593</sup> Vgl. Teil 2, Abs. 4.4.2.

<sup>594</sup> LUDWIG, Sozialstruktur, S. 123 und ders., Einkommen, S. 393 (für 1556). Ferner auch PICKL, Kupferhandel Ostalpen, S. 70 mit einer Lohnliste aus Schwaz von 1530.

löhnung. Sie begründeten ihre Forderung damit, sie könnten mit diesem Entgelt nicht durchkommen. Ihr Protest führte zu einer wenigstens vorübergehenden Lohnerhöhung, deren Umfang offenbleibt.<sup>595</sup> Allerdings entspricht die Lohndifferenz zu den Herrenhäuern der Gewerkschaft Salis-Vertema vom Beginn des 17. Jh. der nach 1550 im Montanwesen der Ostalpen feststellbaren Tendenz zum Lohnanstieg.<sup>596</sup> Sie überrascht auch deshalb nicht, weil sich die compagnia Salis-Vertema und die Gesellschaft Salis-Peverello wenigstens partiell nach Tiroler Lohnansätzen richteten.<sup>597</sup>

Die Herrenhäuer der compagnie Salis-Vertema und Salis-Peverello waren aufgrund ihres Wochenlohns als Arbeiter und nicht als Tagelöhner tätig. Dies entsprach der seit dem 15. Jh. in Tirol erfolgten Entwicklung der Knappschaft zum Arbeiterstand, der sich sozial von den Tagelöhnnern abgrenzte.<sup>598</sup>

Das Bergwerksunternehmen in Sils scheint 1607 auch die Vertema zufriedengestellt zu haben. Allerdings waren sie nicht bereit, in Sils, Filisur und Davos mehr Arbeiter als bisher zu beschäftigen.<sup>599</sup> Doch das Rechnungsbuch von Filisur macht für Sils lediglich für das Jahr 1607 detaillierte Angaben über Arbeitsverhältnisse und Lebensbedingungen der dortigen Häuer. Für die Folgezeit sind nur noch wenige Aussagen möglich. Allerdings kam es 1609 zu einer für die Knappen schmerzlichen Kürzung des Kaufpreises von Erz um 20% von 2:30 auf 2 Gulden.<sup>600</sup> Zuvor (d.h. seit 1606) scheinen 2:30 Gulden für das Ster Erz einen Einheitspreis dargestellt zu haben.<sup>601</sup> Entsprach zudem der Ertrag nicht den Unkosten der Gewerken und stiegen die Schulden, zögerten die Vertema nicht, Arbeiter zu entlassen.<sup>602</sup> Die Gefahr der Entlassung bestand ständig.<sup>603</sup> Es ist mehr als fraglich, ob die Gewerkschaft jemals 100 Knappen beschäftigte, wie sich dies Ottavio Vertema allein für Sils, Davos und das Rothorn im Sommer 1609 vorstellte.<sup>604</sup>

Für die Untersuchung der Lebensverhältnisse der Knappen und übrigen Arbeiter ist der Vergleich des Lohns mit den Lebenshaltungskosten unumgänglich. Die Versorgung der Bergleute wird von den Gewerken nach dem Vorbild der Tiroler Bergbaugesellschaften über den «Pfennwerthandel» organisiert. Pfennwerte sind Lebensmittel, Getränke und sonstige Dinge des täglichen Lebens, welche die Gewerken kauften und an die Arbeiterschaft absetzten. Der Ver-

kaufspreis wurde den Arbeitern vom in Bargeld ausbezahlten Gehalt oder vom Kaufpreis des Erzes (Lehenhäuer) abgezogen. Die Zeugnisse erlauben keine Aussage darüber, ob die Gewerkschaft aus ihrem Pfennwerthandel einen Gewinn erzielte. Dies kam in Tirol vor.<sup>605</sup> Immerhin ist der Pfennwerthandel für die Jahre 1606–1608 in Sils und Filisur relativ gut bezeugt.

Herren- wie Lehenhäuer erwarben von den Gewerken die Grundnahrungsmittel Mehl und Schmalz.<sup>606</sup> Nur manchmal gehörte dazu auch Wein

<sup>595</sup> Höhere Löhne als 1 Gulden waren auch in Tirol bereits vor 1550 im Gespräch, etwa 8 Berner Pfund (ca. R 1:3). Vgl. dazu LUDWIG, Einkommen, S. 394f.

<sup>596</sup> LUDWIG, Einkommen, S. 398.

<sup>597</sup> Die Tiroler Lohnansätze waren durch Ordnungen der dortigen Regierung festgelegt. Vgl. ZYCHA, Zur neuesten Literatur II, S. 102.

<sup>598</sup> Vgl. STRÄTZ, Arbeitsrecht, S. 547. Zur Lage im Salzburgischen GRUBER/LUDWIG, Salzburger Bergbaugeschichte, S. 61.

<sup>599</sup> Hierzu vor allem Brief Nicolo Vertemas an J.S. vom 13.8.1607. Nicolo, sein Bruder Giovan Pietro und ihre «cugini» (darunter also wohl auch Ottavio Vertema) wünschen, die Arbeiten in Sils, Davos und Filisur fortzusetzen. Zu Sils ferner auch weiterer Brief Nicolos vom 23.10.1607 (freut sich über gute Nachrichten aus Sils und Filisur). Briefe von Giovan Pietro vom 11.9.1607 und von Ottavio vom 13.8.1609 im gleichen Sinn.

<sup>600</sup> Brief Ottavio Vertemas an J.S. vom 21.8.1609 aus Filisur. Ein Vergleich mit Tirol ist in diesem Fall nicht möglich. Die von LUDWIG, Einkommen, S. 402, gelieferten Kaufpreise für ein Ster Tiroler Erz (zw. ca. 1–2 Gulden) beziehen sich auf das 16. Jh., werden aber nicht genau datiert.

<sup>601</sup> Vgl. Anm. 600.

<sup>602</sup> Brief von Ottavio und Nicolo Vertema an J.S. vom 23.11.1611.

<sup>603</sup> Am 8.10.1606 (Brief an H.F: StAGR D II/a 7) verlangt Nicolo Vertema bereits die Entlassung einiger Silser Häuer. Zudem protestiert Vertema gegen die seiner Meinung nach übertriebene Anzahl der angestellten Bergleute. Am 11.1.1608 berichtet H.F. in einem wohl an Ottavio oder Nicolo Vertema gerichteten Brief über Entlassungen in Filisur, die mit dem Unterbruch des Betriebs im Winter zusammenhängen (StAGR D II/a 7).

<sup>604</sup> Brief Ottavio Vertemas an J.S. vom 13.8.1609 aus Filisur.

<sup>605</sup> Zum Pfennwerthandel in Tirol vgl. MUTSCHLECHNER, Ernährung (Tiroler Tageszeitung 28./29. Jan. 1984/Nr. 23). Am 11.1.1608 versteht H.F. unter «vittuaglia» (hier lebensnotwendige Artikel/Pfennwerte) Mehl, Schmalz, Schuhe, Tuch und Talg (StAGR D II/a 7). Es dürfte sich um eine Aufzählung der damals von der Gewerkschaft Salis-Vertema vertriebenen Waren handeln.

Zur Verrechnung der Pfennwerte mit dem Lohn der Arbeiter VEITH, Bergwörterbuch, S. 364 sowie MUTSCHLECHNER, Ernährung. Letzterer auch zum Pfennwerthandel in Tirol.

<sup>606</sup> Vgl. die Beispiele zu Sils und Rechnungsbuch Siberer zu Filisur 1608, wo mehrere als Herrenhäuer tätige Knappen Mehl und Schmalz sowie vereinzelt Kleider von J.S. bezogen.

als lebensnotwendiges Getränk.<sup>607</sup> Salis und die Ver- tema beschränkten sich also auf das Allernotwendigste. Dies zeigt sich am Beispiel eines Arbeitsvertrags, den Salis am mit einigen Knappen am 29. September 1607 schloss. Der Bergherr musste den Häuern wöchentlich eine bestimmte Menge an Brot, Schmalz und Mehl liefern. Salis kaufte Schmalz und Mehl in grösseren Mengen ein und lagerte die Produkte entweder in Samedan oder direkt an den Orten, wo Bergbau betrieben wurde.<sup>608</sup> Die 1608 überlieferten Rechnungsbücher der damals an der Verwaltung des Filisurer Bergwerks beteiligten Georg Siberer und Christian Hinderseer beweisen, dass der Nahrungsmittelkauf für die Arbeiterschaft eine sehr erhebliche Lohneinbusse darstellte. Mehrere Huteute und als Herrenhäuer engagierte Knappen bezogen während ihrer Anstellung in Filisur bis über 50 % ihres Lohns als Vorschuss zum Kauf von Pfennwerten und weiteren notwendigen Dingen.<sup>609</sup> Fleisch, Früchte, Gemüse und Getränke (Wein) und 1608 in Filisur Brot fehlen unter den von den Bergherren verkauften Nahrungsmitteln.<sup>610</sup> Die Ausgaben der Arbeiter für nicht in den Pfennwerten enthaltene Nahrungsmittel und für Getränke müssen also beträchtlich gewesen sein. Hinzu kamen noch die Kosten für die Unterkunft von ca. 4 oder 5 % des Gesamtlohns.<sup>611</sup> Die Gesamtsumme der von den Filisurer Herrenhäuern bezogenen Vorschüsse erreichte somit teilweise 60 % ihres Lohnes. Vergleichbares gilt auch für die Belegschaft der Filisurer Schmelzhütte.<sup>612</sup>

Die Lehenhäuer mussten zumindest partiell ihre Werkzeuge und Ausrüstung selbst finanzieren.<sup>613</sup> Allerdings leisteten die Gewerken bisweilen Beiträge zur Beschaffung des für den Erzabbau notwendigen Materials.<sup>614</sup> Trotzdem dürfte die finanzielle Belastung der auf sich gestellten Bergleute erheblich gewesen sein, auch wenn konkrete Zahlen fehlen.<sup>615</sup> Die Lehenhäuer, die dem Pfennwerthandel genauso unterlagen wie die Herrenhäuer, erlitten eine zusätzli-

<sup>607</sup> Brief Giovan Pietro Vertemas an H.F. vom 5.8.1606. Weitere Wein- sendung durch Nicolo Vertema am 20.7.1606 (Brief an J.S.: StAGR D II/a 7).

<sup>608</sup> Rechnungsbuch, Filisur, f. 11r. J.S. lagert Schmalz in seinem Haus in Samedan und lässt Brot backen (180 Stück). F. 21v: Die Knappen kommen nach Samedan «per vittuaglia e dinari». F. 22v: Mehlausgabe an die Knappen. 1607 kauft J.S. eine grössere Menge Mehl und weist sie einem Silser zu, in dessen Haus das Mehl wohl eingelagert wurde (f. 16r).

<sup>609</sup> StAGR B 1893. Rechnungsbuch Siberer: Für die einzelnen Knappen. Die drei Huteute Paul Zainer, Georg Strobl und Jori Frischein erhalten für 7 Wochen einen Bruttolohn von R 14. Zainer braucht 6 Gulden 30 Kreuzer, davon R 2:5 für Mehl und Schmalz, Strobl 9 (6:30 Gulden für Mehl und Schmalz), Frischein 6:15 (2:53 für Mehl und Schmalz). Die Knappen: Bärtl Rosenberger mit 11:4 Gulden 5:52 Ausgaben (3 für Mehl und Schmalz), Christian Helnstainer mit 11:4 Bruttolohn 5:53, Martin Haser 11:21, 6:09 (3:53), Michael Mayr 11:4, 5:18 (3:12), Paul Hauptman 9: 59 für 5 Wochen 2:47 (1:35).

<sup>610</sup> Z.B. 1607 Fleischkauf von Knappen bei Einheimischen in Sils (Rechnungsbuch Filisur, f. 17v und 57v). Die Tiroler Gewerkschaften liefern ihren Arbeitern wenigstens zuweilen Fleisch und gewisse Früchte, jedoch ebenfalls kein Gemüse (MUTSCHLECHNER, Ernährung).

<sup>611</sup> StAGR 1893. Rechnungsbuch Siberer. Die Knappen lassen ihren Hauszins teilweise von Siberer bezahlen. Martin Haser und Michael Mayr 36 Kreuzer für 6 Wochen (Lohn 11:21 und 11:4 Gulden), Christian Helnstainer 28 Kreuzer für 5 Wochen (11:4 Gulden). Vgl. ferner Rechnungsbuch Filisur, f. 42v, 57v, 58v. Ferner auch Brief eines Silsers vom März 1617, welcher im Namen einer Vermieterin seines Heimatdorfes an J.S. schreibt, weil zwei bei der erwähnten Frau einquartierte Häuer ihre Miete nicht vollständig beglichen haben. Somit versuchte man, Salis dafür haftbar zu machen. Zwei in Sils arbeitende Knappen schulden 1617 ihrer Vermieterin 15 Kreuzer pro Woche und sind auf vier Wochen eingemietet gewesen. Am 9.8.1607 schulden zwei Knappen ihrer Vermieterin 20 Kreuzer die Woche (Rechnungsbuch Filisur, f. 36r). Diese Beispiele zeigen, dass die Knappen, wie auch in Tirol üblich, bei Einheimischen, welche nahe beim Bergwerk wohnten, untergebracht wurden.

<sup>612</sup> StAGR 1893. Rechnungsbuch Siberer: Der Schmelzmeister bezog keine Pfennwerte und Geldvorschüsse, sondern lebte zu Kost und Logis bei einem Einheimischen, dem die Gewerken 8 Gulden bezahlten (Lohn R 13:07 für 6 Wochen). Der Schmelzknecht musste für Vorschüsse, Pfennwerte und Hauszins über 5 Gulden seines R 9:16 betragenden Entgelts für 5 Wochen opfern.

<sup>613</sup> Hans Friedrich v. Salis formulierte in einem Brief an seinen Vater vom 5.5.1615 programmatisch, ein in Davos eingestellter Lehenhäuer sei «tenuto di mantenere a suo costo la gravezza, sia de corami, ferri, legni, sevo et tutto quello che vi puo andare».

<sup>614</sup> Vgl. vor allem den Vertrag Johanns v. Salis mit den Knappen von Sils vom 29.9.1607, in dem J.S. den Häuern verspricht, etwas an ihren Kosten für Talg gutzumachen. Ferner erhalten alle Knappen zu ihrer Verpflegung von Salis wöchentlich 8 Pfund Mehl, 5 Pfund Fett und 7 Pfund Brot, für die außerdem anwesende Frau eines der Knappen werden zusätzlich 2 Pfund Mehl und 2 Pfund Brot abgegeben. Einem Mastro Paris stehen pro Knappen 12 Kreuzer zu (Zweck nicht genannt). Salis liefert den Häuern an ihre Ausrüstung einmalig 100 Stüffesen (Keile) mit ihren Schlegeln (Hämmern). Diese müssen die Knappen selbst unterhalten und am Schluss Salis unversehrt restituieren. An den Talg, welchen die Knappen benötigen, verspricht Salis, einen nicht näher definierten Betrag zu bezahlen: Rechnungsbuch Filisur, f. 3r. Ausgaben der Silser Knappen für Talg im Rechnungsbuch, Filisur, f. 42v zu 1607 (R 5:53, aber unklar für welchen Zeitraum). Bei den Lohnabrechnungen der Filisurer Knappen von 1608 im Rechnungsbuch Siberers sind keine Kosten für Talg enthalten. Kauf von Leder durch die Arbeiter: Rechnungsbuch Filisur für Sils, f. 42v (R 3, Zeitraum aber offen).

<sup>615</sup> Dazu allgemein für das frühe 17. Jh. SCHEUERMANN, Fugger, S. 384ff.

che Einbusse durch den Abzug der «Fron» (= Bergzehnten).<sup>616</sup>

Ausserdem verkauften die Vertema und Salis den Knappen Tuch und Schuhe. Die Vertema waren ohnehin im Tuchhandel engagiert, der sich bis England erstreckte.<sup>617</sup> Weiteres Tuch für ihre Knappen liessen die Plurser Grosskaufleute von ihren Agenten in Deutschland einkaufen.<sup>618</sup> So stellt sich einmal mehr die Frage nach dem Profit der Gewerken aus dem Pfennwerthandel. Denn der Tuchverkauf an die Knappen war für die Vertema möglicherweise Teil ihrer weitausgedehnten Handelsaktivitäten. Einen sicheren Versuch zur Profitsteigerung stellte die von Hans Friedrich v. Salis Anfang 1616 geplante Einrichtung einer Wirtschaft in Filisur dar. Unter anderem sollten dort auch die Arbeiter der Gewerkschaft konsumieren. Die Massnahme stand allerdings in Zusammenhang mit der schwierigen finanziellen Lage des Bergwerks, der damit teilweise abgeholfen werden sollte.<sup>619</sup>

In der Schlussphase ihres Bergbaus bei Filisur mussten die Gewerken die Versorgung des Bergwerks mit Pfennwerten zweien ihrer Hauptgläubiger, Raffaele und Giacomo Curtabate, übertragen. Die Curtabate, an sich Spediteure und Kommissionshändler Salis' und der Vertema, übernahmen ab 1615 die Versorgung Filisurs mit Grundnahrungsmitteln und Talg.<sup>620</sup> Dieses Abkommen diente den Curtabate als Sicherheit für die Begleichung ihrer Guthaben. Die Gewerkschaft geriet dadurch mitsamt ihren Arbeitern in Abhängigkeit der Curtabate.<sup>621</sup> Letztere zögerten nicht, dies auszunutzen, um die ihrer Ansicht nach längst fällige Begleichung ihrer Guthaben durchzusetzen. Nicht einmal zwei Monate nach Abschluss des Lieferungsvertrages drohte Giacomo, die Versorgung Filisurs zu unterbrechen, wenn er nicht ausbezahlt werde.<sup>622</sup> Salis und die Vertema mussten den drückenden Vertrag 1616 und 1617 unter weitgehend identischen Bedingungen erneuern, da es ihnen nicht gelang, den Kredit zurückzuzahlen.<sup>623</sup>

#### **4.2.3. Arbeitskonflikte und Sozialmassnahmen der Gewerken**

Bereits im August 1606, also in der Frühphase der Gewerkschaft Salis-Vertema, kam es zu einem Arbeitskonflikt mit den Knappen von Filisur. Es handelt sich um eine charakteristische Streitursache zwis-

schen Gewerken und Lehenhäufern: vertraglich nicht fixierte Abnahmefristen für das Erz. Die Filisurer Knappen bestanden auf der umgehenden Auszahlung ihres Gewinns. Der des Bergbaus unkundige Johann v. Salis sah sich dabei mit zwei Risiken konfrontiert.

<sup>616</sup> Der Bergzehnten betrug manchmal bloss einen Achtzehntel oder Neunzehntel des Kaufpreises des Erzes: Am 9.1.1608 kauft Salis den beiden in Sils tätigen Knappen Jori Pinter und Paul Zainer 18 Ster Erz ab und bezahlt ihnen «con la detratta della 19° per il fron» R 42:32 (Rechnungsbuch Filisur, f. 47r). Zur Höhe der Fron ferner auch Rechnungsbuch Filisur, f. 41r, 58r, 59r. Inhaberinnen der Berghoheit sind die Dorfcommunen. In Tirol belief sich die Fron auf 10% des Erz-ertrags.

<sup>617</sup> Rechnungsbuch Siberer für Filisur. Siberer kauft selbst von J.S. 3 Paar Schuhe zu R 2. Ein Arbeiter kauft 1 Paar zu 40 Kreuzern. Es bleibt aber die Frage, wie häufig solche Geschäfte vorkamen. Zum Tuch Brief von Giovan Pietro Vertema an J.S. vom 11.9.1607. Am 11.9.1607 soll Salis Giovan Pietro Vertema mitteilen, in welcher Farbe und Menge die Häuer das englische Tuch wünschten.

<sup>618</sup> Brief Nicolo Vertemas an H.F. vom 8.10.1606 (StAGR D II/a 7). Für die «provigione de panni per li knappi» hat sich Vertema an seine «agenti» in Deutschland gewandt, die ihm das Gewünschte schicken sollen.

<sup>619</sup> Brief von H.F. an J.S. vom 1.6.1616.

<sup>620</sup> Vertrag zwischen der Filisurer Gewerkschaft und Raffaele Curtabate am 28.11.1615. Zur vorherigen Rolle der Curtabate vgl. Teil 2, Abs. 3.3.

<sup>621</sup> Dies ergibt sich aus dem Vertrag von 1615. Salis und die Vertema sind Schuldner Curtabates für eine ungenannte Summe. Der Liefervertrag wird abgeschlossen, weil Schuldner und Gläubiger «havendo ancora di contrattare insieme di vantaggio, à finche cio far si possa senza danno e con sicurezza di esso Signor Curtabate, ci siamo convenuti et accordati come segue» (es folgt der Vertrag über die Pfennwertlieferungen). Die Abhängigkeit der Gewerkschaft Salis-Vertema von den zwei Chiavennasker Kaufleuten wurde noch durch den Umstand verstärkt, dass die beiden der compagnia auch Darlehen gewährten und an Johann v. Salis Luxusgüter lieferten, welche sie in der Lombardei beschafften. Vgl. Rechnung Giacomo Curtabates für J.S. vom 2.8.1616. Salis schuldet 4264 Lire. Davon entfallen 376 auf Seide, Samt, Safran, Trinkpokale u.a. Doch hat Curtabate Salis auch Kredite in der Höhe von 3531 Lire verschafft (zuzüglich 121 Lire Zinsen), für welche Giacomo größtenteils Bürge war (für L. 2600). Da Salis dieses Geld im August 1616 Giacomo direkt schuldig war, hatte dieser als Bürge die fraglichen Darlehen begleichen müssen und erwartete nun von Salis die Vergütung seiner Ausgaben.

<sup>622</sup> Brief Raffaele Curtabates an J.S. vom 26.12.1615, also nicht einmal zwei Monate nach Abschluss des Lieferungsvertrages. Curtabate droht rechtliche Schritte und die Unterbrechung der Versorgung Filisurs an, wenn sein Guthaben nicht beglichen werde. Dieses umfasste unter anderem R 1500 aus dem Erlös von Filisurer Metall.

<sup>623</sup> Vertragserneuerungen vom 24.10.1616 und 25.4.1617 (letzterer Vertrag StAGR 1893). Die Schulden der Gewerken bei Curtabate werden wie im ersten Vertrag als Grund für beide Abkommen genannt.

Das eine war die Furcht vor Betrug der Häuer, da Salis und/oder sein Vertreter in Filisur «taubes» und erzhaltiges Gestein nicht unterscheiden konnten.<sup>624</sup> Das andere bestand in der Gefahr des Entweichens der Knappen, wenn allzu lange keine Einigung erzielt wurde.<sup>625</sup>

Die Abhängigkeit vom Auffinden erzhaltiger Adern und die Gefahr schlechter Erzqualität waren Risiken, denen die Lehenhäuer als «Subunternehmer» ausgesetzt waren. Doch die Tiroler Knappen besaßen auch ihre eigene Widerstandsform gegen die Bergherren: die genossenschaftliche Einung. Nur wenige Wochen nach dem erwähnten Konflikt, am 4. September 1606, schloss sich die gesamte Filisurer Knappschaft zu einer «compagnia» zusammen.<sup>626</sup> Damit gaben sich die Häuer eine genossenschaftliche Organisation. Diese Korporation stellte eine handlungsfähige Körperschaft dar und war in gewisser Weise den Gesellenverbänden des Handwerks vergleichbar.<sup>627</sup> Einungen von Knappen und anderen im Bergwesen beschäftigten Handwerkern dienten in Tirol und anderen Bergbaugebieten zur gegenseitigen Hilfestellung in Notsituationen. Sie konnten aber auch gemeinsame Interessen gegenüber den Arbeitgebern vertreten.<sup>628</sup>

Möglicherweise zeitigte der Schritt der Filisurer Knappen Folgen. Denn 1607 gestand Johann v. Salis in zwei Lehensverträgen den Knappen eine schriftlich fixierte Frist zu. Innerhalb dieser konnten sie ihr Erz den Gewerken verkaufen.<sup>629</sup> Einer gewissen materiellen Unsicherheit blieben die Häuer aber auch danach ausgesetzt. Denn die Vertema stellten, wohl auch angesichts des ausbleibenden Gewinns, ihrem Bündner Mitgewerken nicht regelmässig Mittel zur Verfügung. Eine regelmässige Auszahlung des Lohns bzw. Gewinns der Knappen und übrigen Arbeiter wurde dadurch mindestens zeitweise verunmöglich. Zudem zögerten die Vertema bei Bedarf nicht, den Kaufpreis für das Erz der Lehenhäuer erheblich zu senken.<sup>630</sup>

Die Tiroler Knappen waren in Graubünden auf sich selbst gestellt. Es gab im Dreibündestaat keine landesherrliche Bergverwaltung. Eine solche hätte die Arbeiter in Bezug auf Entlohnung oder Profit, Ernährung (Pfennwerte!) und Arbeitsbedingungen bis zu einem gewissen Grad gegen die Gewerken schützen können.<sup>631</sup> Allerdings haben auch Johann v. Salis und die Vertema wenigstens manchmal «Sozialmassnahmen» getroffen. Besonders wichtig war dies während der Einstellung des Betriebs im Winter. Die-

se Massnahme bedeutet für die Arbeiter, vor allem die Knappen, ein grundsätzliches Problem. Denn ihnen

<sup>624</sup> J.S. weist H.F. am 16.8. 1606 an, die Häuer erst auszuzahlen, wenn das taube vom erzhaltigen Gestein getrennt und der Metallgehalt des letzteren gemessen sei. Die Aussortierung des Erzes sollte ein eigens herbeigeholter Scheider vornehmen. In Tirol nahm häufig ein Lehenhäuer diese Aufgabe wahr. Dazu kam es später auch bei der Gewerkschaft Salis-Vertema (Rechnungsbuch Filisur, f. 35r).

<sup>625</sup> Am 23.7.1606 weist J.S. H.F. in Filisur an, er solle die Knappen nicht auszahlen, bis ein Scheider das Erz für gut und korrekt getrennt ausgeschieden befunden habe. Andernfalls gäben die Knappen Stein und Erde anstelle von Erz (StAGR D II/a 7).

Aus dem Brief von J.S. vom 16.8. 1606 geht zudem hervor, dass die beiden Salis darum besorgt waren, dass sich die Häuer gegenüber dem Gemeindeammann von Filisur eidlich verpflichteten, bis zur Ankunft der Scheiders nicht wegzulaufen. Auch in Tirol waren die Fristen zur Ablieferung des Erzes der Lehenhäuer nicht immer schriftlich festgelegt. Dazu EGG, Bergleute, S. 215 (dort auch allgemein zu den Spannungsfeldern zwischen Knappen und Gewerken).

<sup>626</sup> Rechnungsbuch Filisur, f. 40r. Salis bezahlt den Knappen 56 Kreuzer «sopra la congionta fatta da tutti (Knappen von Filisur) in compagnia». Am 23.8.1606 sind in Filisur 7 oder 8 Knappen tätig (Brief J.S. an H.F. vom 23.8.1606).

<sup>627</sup> So auch MITTERAUER, Sozialformen, S. 282. Zu den Gesellenverbänden allgemein SCHANZ, Geschichte der Deutschen Gesellen-Verbände, passim.

<sup>628</sup> MITTERAUER, Sozialformen, S. 280ff. Die im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit häufigen tirolischen Knappenbruderschaften haben nicht direkt etwas mit Betriebs- und Arbeitsorganisation zu tun und umfassen die Knappschaft ganzer Bergbaubezirke (MITTERAUER, Sozialformen, S. 276ff.). Diese Gemeinschaften sind natürlich von den Lehenschaften zu unterscheiden. Letztere sind Arbeitsgenossenschaften und viel kleiner als sozialen oder rechtlich-politischen Zielen dienende Einungen. In letzterer Funktion liegt eine wichtige Parallele zu den Gesellenverbänden der Handwerker (vgl. SCHANZ, Geschichte der Deutschen Gesellen-Verbände, S. 112ff.). Die Genossenschaft von Filisur ist das einzige Beispiel ihrer Art im Bereich der von Salis und den Vertema betriebenen Bergwerke. Für Sils im Engadin fehlen Hinweise auf die Gründung einer Knappenbruderschaft trotz des guten Quellenstandes für die Anfangsphase der dortigen Erzförderung. Keine Hinweise liegen für Davos vor, wo aber die Quellenlage viel ungünstiger ist.

<sup>629</sup> Rechnungsbuch Filisur, f. 3r. Lehensvertrag vom 29.10.1607 mit fünf Bergleuten. Das Verhältnis gilt während zweier Monate. Diesem Abkommen war ein früheres vom 29.8. vorausgegangen (f. 7r). Die Erneuerung vom 29.10.1607 lässt vermuten, dass auch im ersten Vertrag eine Frist bestimmt worden ist. Auch in Tirol konnten Fristen für den Verkauf des Erzes der Lehenhäuer vertraglich bestimmt werden (EGG, Bergleute, S. 215).

<sup>630</sup> Dazu vgl. Teil 2, Abs. 2.4.2. sowie Anm. 600. In einem Brief an J.S. vom 4.11.1607 bemerkt Giovan Pietro Vertema, nach der jetzt erfolgten Geldsendung für die Entlohnung der Filisurer Arbeiter werde es für einige Zeit unmöglich sein, den Arbeitern weiteren Lohn zu geben.

<sup>631</sup> Zur Sozialpolitik etwa der Tiroler Regierung ZYCHA, Zur neuesten Literatur I, S. 291 und II, S. 102.

drohte die Arbeitslosigkeit.<sup>632</sup> Ganz auf den Bergbau spezialisierte Arbeiter vermochten nur schwer eine andere Arbeit zu finden. Salis und sein Sohn bemühten sich mehrfach, Häuern eine Lösung zur Überbrückung der kritischen Zeit anzubieten.

Im Herbst 1607 verhandelten die beiden Salis mit einem Mausser über eine Lehenshaft von Herbst/Winter 1606 bis Frühling 1607. Die Massnahme war als Hilfe für Mausser gedacht, um ihn während des Winters nicht wegschicken zu müssen.<sup>633</sup> Freilich bleibt offen, ob es sich um den Bergmeister Paul Mausser oder einen Knappen handle. Träfe ersteres zu, wäre das Zeugnis vom Herbst 1607 ein Beleg dafür, wie auch ein Bergbaubeamter als Subunternehmer tätig sein konnte. Dann hätte Mausser Häuer einstellen und aus dem Erlös des an die Gewerken verkauften Erzes entlöhen müssen. Das hätte er allerdings auch als Lehenhäuer bzw. «Lehengewerke» tun können.<sup>634</sup> Zudem entrichteten die Gewerken im Winter 1606/07 manchen, aber nicht allen ihren Häuern einen halben Gulden pro Woche.<sup>635</sup> Weitere Sozialmassnahmen lassen sich nicht feststellen.<sup>636</sup>

Die Notlage der Häuer im Winter illustrieren auch ihre Versuche, den Betriebsunterbruch möglichst lange hinauszögern. So verzögerten im Winter 1607/08 die Filisurer Knappen manche Arbeiten und übermittelten dem Faktor Nachrichten über angeblich besonders reiche Erzadern, die sie ausbeuten wollten.<sup>637</sup> Allerdings ist nicht bekannt, ob Salis und die Vertema immer darauf verzichteten, ihren Betrieb ganzjährig zu führen. Zudem unterlagen die zuwandernden Tiroler Knappen möglicherweise einer gewissen Fluktuation.<sup>638</sup> Vielleicht handelte es sich also, wie im Fall lombardischer Arbeitskräfte der compagnia Salis-Peverello, um saisonale Arbeitsmigration. Dieser Typus der Arbeitswanderung war von der Betriebsperiode des Bergwerks abhängig und ist auch im Agrarbereich anzutreffen.<sup>639</sup> Allerdings sind die Quellen für dieses Problem zu spärlich, um sichere Rückschlüsse zu ermöglichen.

#### **4. 3. Die übrigen Arbeiter der Gewerkschaft Salis-Vertema und die Erz- und Metallbeförderung auf lokalem und regionalen Niveau in Filisur und Bergün**

Neben den Knappen und Metallarbeitern benötigte ein Berg- und/oder Hüttenwerk eine Reihe

weiterer Arbeitskräfte, die nicht auf Erzförderung oder Metallerzeugung spezialisiert waren. Also etwa Köhler, Zimmerleute oder Maurer. Über diese Gruppen ist im Falle der compagnie Johanns v. Salis nur wenig bekannt. Immerhin steht fest, dass sowohl die compagnia Salis-Peverello wie die Gewerkschaft Salis-Vertema bündnerische Köhler engagierten.<sup>640</sup> Zu diesen Leuten lassen sich auch am ehesten gewisse Aussagen machen.

Im tirolischen Berg- und Hüttenwesen arbeiteten Köhlermeister als «Fürgedinger», d.h. als Subunternehmer. Diese beschäftigten selbst Köhlerknechte

<sup>632</sup> Die Unterbrechung der Erzförderung im Winter war jedoch für die Gewerken naheliegend, da man bis zum Frühling nur schwer schmelzen konnte.

<sup>633</sup> Salis begründet die Geste gegenüber Mausser damit, «mich erbarmet, in mitt weib und kind im winter zu verschicken».

<sup>634</sup> Dies kam in Tirol vor. Dazu LUDWIG, Sozialstruktur, S. 120ff. Von daher stammt der Ausdruck «Lehengewerke». Ob Mausser die Lehenshaft übernahm, bleibt allerdings offen. Im Nachlass von J.S. finden sich keine weiteren Zeugnisse.

<sup>635</sup> Brief J.S. an H.F. vom 2.12.1607. Zahlungen an zwei Knappen. Salis verweist aber auch darauf, «wir mögend nicht aller samet mangel tragen».

<sup>636</sup> Dazu GRUBER/LUDWIG, Salzburger Bergbaugeschichte, S. 61.

<sup>637</sup> Hierzu ein Brief von H.F. vom 11.1.1608 an einen Unbekannten, höchstwahrscheinlich Ottavio oder Nicolo Vertema. H.F. teilt die Einstellung der Erzförderung mit, da man bis zum Frühling nicht schmelzen könne. Die Knappen dagegen bringen vor, sie wüssten nicht «dove andare a questa stagione tanto fredda», zumal sie gerade jetzt eine schöne Ader entdeckt hätten, die besser sei als alle früheren. Auch sei das Scheiden noch ausstehend. Die Bergleute wollen sich bei den «signori» (also wohl den Vertema) über H.F. beschweren. H.F. schliesst, «ad ogni modo trovavano (die Häuer) scuse e strada per menarme al longo» (StAGR D II/a 7 ).

<sup>638</sup> So sind 1607 vier für Salis und die Vertema tätige Bergleute im folgenden Jahr noch im Dienst der Gewerkschaft bezeugt. Es handelt sich um Paul Zainer, Bärtl Rosenberg(er), Baschli Huber und Jöri Pinther. Sie tauchen 1607 in Sils und 1608 in Filisur auf (Rechnungsbuch Filisur, f. 3r, 7r und 42v; Rechnungsbuch Siberer: StAGR B 1893). Weitere Nachweise für Knappen, die mindestens zwei Jahre im Dienst von Salis' compagnie standen, liegen nicht vor.

<sup>639</sup> Dazu NOFLATSCHER, Arbeitswanderung, S. 73.

<sup>640</sup> Am 29.6.1607 erwägt J.S. in einem Brief an H.F. die Anstellung eines Churer Köhlers für Filisur. In Bergün halten sich 1577 Churer Köhler auf (StAGR B 220. Rechnungsbuch Bergün/Filisur, f. 37r). Zum übrigen s.u.

und Holzfäller in Lohnarbeit und standen als einzige in einem direkten Dienstverhältnis zum Berg herrn.<sup>641</sup> Dieses System lässt sich auch für die Gewerkschaft Salis-Vertema, die Handelsgesellschaft Salis-Peverello und die Zernezer Schmelzgesellschaft nachweisen. Allerdings ist nicht immer klar, ob die Kohlequipen als Arbeitsgenossenschaften unter Führung eines Fürgedingers organisiert waren.<sup>642</sup> Teilweise war dies aber der Fall.<sup>643</sup> Die Bildung der wandernden Köhlergenossenschaft wurde von Landsmannschaft, Freundschaft und allenfalls Verwandtschaft beeinflusst.<sup>644</sup> In welchem Verhältnis bündnerische Köhler zu ihren «ausländischen» Kollegen standen, lässt sich nicht ermessen.

Die Bergherren von Bergün engagierten Köhlermeister, welche Aufträge für im voraus festgelegte Kohlenmengen auf Kontraktbasis übernahmen. Die Individuallöhne der einzelnen, vom Meister oder in dessen Namen von den Gewerken entlohten Knechte («Kohlenknechte» und «Holzleute») lassen sich nicht ermitteln.<sup>645</sup> Die Köhlermeister und ihre Arbeiter erhielten ein allwöchentliches «Kostgeld» (Geldsumme für Verpflegung) als Vorschuss aus ihrem Honorar.<sup>646</sup> Ob sie damit Pfennwerte erwarben, ist unklar, wäre aber durchaus denkbar. Wie andere Arbeiter bekamen die Köhler zudem ein Handgeld.<sup>647</sup>

Neben Köhlern standen auch Zimmerleute und Maurer in Diensten Johanns v. Salis und seiner compagni. Salis und Peverello nahmen «muratori» aus Chiavenna und Como sowie Köhler aus Morbegno in ihre Dienste.<sup>648</sup> Der Reiz der Wanderung bestand für diese Handwerker auch darin, dadurch an verschiedenen Orten arbeiten zu können. Sie bildeten mindestens teilweise Genossenschaften.<sup>649</sup>

Abgesehen von den genannten Beispielen ist die Herkunft der nicht auf Bergbau und Metallherstellung spezialisierten Handwerker in Bergün nicht feststellbar. Zimmerleute sind nicht nachweisbar, doch ist ohne sie der Aufbau des Betriebs schwer vorstellbar.<sup>650</sup> In Filisur dagegen tauchen in den ersten beiden Jahren der impresa neben Maurern Zimmerleute auf. Erstere wie letztere sind mindestens teilweise aus Tirol zugewandert.<sup>651</sup> Bündnerische Maurer und Zimmerleute erscheinen nicht. Ange sichts des nicht immer günstigen Quellenstandes muss dies allerdings nicht bedeuten, es habe sie nicht gegeben.

1608 erscheint in Filisur ein Rattenberger Schmied, der mit einem einheimischen Kollegen mit

<sup>641</sup> MITTERAUER, Sozialformen, S. 192.

<sup>642</sup> Salis-Peverello: StAGR B 1891. Am 12.3.1578 Vertrag mit den Köhlermeistern und Brüdern Hans und Matthes Umbel (kein Herkunfts ort genannt): Die Umbel sollen 500 Sack Kohle herstellen. Der Preis pro Sack beträgt 21 Kreuzer für Müffenkohle (heute unbekannte Baumsorte) und 14 Kreuzer für Tannen- und Lärchenkohle. Die Masse der Säcke werden genau fixiert. StAGR B 1891. Am 25.3.1577 Vertrag mit Meister Vestel Platzer aus Zernez, der 2000 Sack Kohle herstellen soll (je 1000 Müffen und Tannen bzw. Lärchen). Auch hier genaue Festlegung der Masse des Kohlensackes. Preis pro Sack: 21 Kreuzer Müffen, 14 Tannen und Lärchen. Salis-Vertema: 1608 entrichtet die Gewerkschaft Salis Vertema dem «kolmaister» Hans Schäfler (Herkunft offen) R 75:40 für Kohle (Rechnungsbuch Siberer, StAGR B 1893). Zernez: 1580 bezahlt der Faktor Meister Mates (Umbel?) R 123:31. Diese hohe Summe war kaum für Mathes allein bestimmt (Brief Calfurnios an J.S. vom 7.2.1580). Gesellschaft von Zernez: Am 23.4.1580 erwähnt Giovanni Casello in einem Brief an J.S. den Köhler Clao Lombardo aus Burgeis (Vinschgau), der mit seinen «compagni» in Casellos Dienst steht und eventuell in jenen von Salis wechselt soll.

<sup>643</sup> In einem Brief vom 7.5.1607 erwähnt J.S. in einem Brief an H.F. drei Rattenberger Köhler, darunter einen Abraham, den Hans Deisenseer vermittelte hatte. Abraham hat zwei «compagni». Die drei verhandelten 1606 oder 1607 mit J.S. über einen Arbeitsvertrag für das kommende Jahr: Salis notierte im Filisurer Rechnungsbuch (f. 22r): «Abraham carbonaro e compagni essendo stati da me per contrattare per l'anno chi viene». Zudem trat 1580 eine unter Leitung eines Vinschgauer Köhlers stehende Genossenschaft in den Dienst der compagnia von Zernez (Clao Lombardo und Genossen).

<sup>644</sup> Abraham und seine beiden Knechte stammen aus Rattenberg, wie ihr vermutlicher Anwerber Hans Deisenseer.

<sup>645</sup> Im Vertrag der Gebrüder Umbel sollen die Gewerken die Arbeiter zwar auszahlen, doch bekommen sie das, «was ynen der meister verheissen hat».

<sup>646</sup> Die Umbel und Platzer erhalten 20 bzw. 15 Batzen wöchentliches Kostgeld, ihre Arbeiter 12.

<sup>647</sup> Vgl. oben die «arra» Abrahams sowie Rechnungsbuch Bergün/Filisur, f. 16v: 96 Kreuzer «per caparra delli carbonari» (StAGR B 220).

<sup>648</sup> Briefe Peverellos an J.S. vom 17.3. und 30.6.1577 sowie vom 27.7.1578. Das Rechnungsbuch Bergün/Filisur macht dazu keine Angaben. Am 3.1.1584 schreibt der Bauhandwerker (wohl Maurer oder Zimmermann) Bernardo Pero gen. Scalini aus Como an Peverello wegen seiner Dienstnahme in Bergün.

<sup>649</sup> Bernardo Pero, gen Scalini, hat einen «compagno». Dieser verlässt ihn jedoch, da sich herausgestellt hat, dass die ihm von Salis und Peverello gemachten Hoffnungen auf Teilnahme an Bauarbeiten in Chiavenna vergeblich sind. Bernardo verzichtet gleichfalls auf die Weiterreise nach Bergün.

<sup>650</sup> Dazu auch EGG, Schwaz, S. 272.

<sup>651</sup> Brief J.S. an H.F. vom 4.4.1607: Paul Mausser ist mit mehreren Arbeitern, darunter einem Zimmermann, in Graubünden angekommen. Am 17.4.1607 teilt J.S. H.F. mit, er müsse mit Mausser über die Engagierung von Zimmerleuten, Maurern und Schmelzern sprechen.

eigener Werkstatt eine Gesellschaft einging, um effektiver für die Gewerkschaft arbeiten zu können und um sich ein zusätzliches Einkommen zu sichern.<sup>652</sup>

Dem Transportgewerbe der Dörfer, in deren Umgebung Bergbau und Metallverarbeitung betrieben wurden, boten sich trotz der von auswärts kommenden Arbeiter Verdienstmöglichkeiten. Die Säumerei stellte für die Einheimischen seit jeher ein Nebengewerbe dar. Manche verdienten mit dem Erztransport auf lokaler (vom Bergwerk zur Schmelze) und regionaler Ebene nicht unbedeutende Summen Bargeld.<sup>653</sup> Ausserdem nahmen die Gewerken einheimische Fuhrleute auch für Holz- und Kohletransporte zu Bergwerk und Hütte in Anspruch.<sup>654</sup> Für längere Strecken setzte man lieber «Berufssäumer» ein.<sup>655</sup> Ausserdem konnten Gemeinden die Erteilung von Transportlizenzen für das auf ihrem Territorium gefundene Erz an gewisse Bedingungen knüpfen. So verlangte 1586 der Rat von Bormio, die Betreiber eines Bergwerks (u.a. Johann v. Salis) auf dem Gebiet der Kommune müssten ausschliesslich Personen aus der Gemeinde zur Erzförderung einzusetzen. Die Massnahme sollte der Bekämpfung der Armut im Ort dienen.<sup>656</sup>

Für die Kontakte zur Bevölkerung der Dörfer, auf deren Territorium das betreffende Bergwerk lag, waren Beziehungen und Klientelverhältnisse zur Führungsschicht und auch zur breiten Bevölkerung der fraglichen Ortschaften wichtig. Salis und Peverello beschäftigten den einer einflussreichen Bergüner Familie gehörenden Thomas Zeutt. Er war in einer nicht näher eruierbaren, aber recht weitgehenden Weise an der Verwaltung des Bergüner Berg- und Hüttenwerks beteiligt. Zeutt dürfte davon materiell profitiert haben und war auch in der Lage, seinen Angehörigen und Freunden Arbeit bei Salis und Peverello zu vermitteln.<sup>657</sup> Zeutt seinerseits half den Gewerken bei den nicht immer einfachen Geschäften mit der Gemeinde Bergün.<sup>658</sup> Die Klientelnetze des Bündner und des Chiavennasker Aristokraten beruhten teilweise auf Darlehen, mit welchen sie sich auch einfache Leute verpflichteten. Salis wie Peverello setzten diese Abhängigkeitsverhältnisse ein, um die Betreffenden für Dienste zugunsten ihres Berg- und Hüttenhandels einzuspannen. Salis, bei dem diverse Bergüner verschuldet waren, gebrauchte diese für Transporte.<sup>659</sup> Wahrscheinlich beglichen die Schuldner auf diese Weise ihre Kredite.

<sup>652</sup> «Gesellschaft» zwischen Meister Baschli Grünenwald aus Rattenberg und dem Filisurer Schmid Valentin Ziberg 1608 (StAGR B 1893). Ziberg besass eine Schmiede. Er sollte Grünenwald einen Wochenlohn von 34 Batzen zahlen, welche Hans Friedrich v. Salis vorschliessen sollte. Damit erhielt Grünenwald ein von seiner Arbeit für das Bergwerk unabhängiges Einkommen. Der Vorteil für die Gewerkschaft bestand in der Verpflichtung beider Schmiede, auf jederzeitiges Begehrn Hans Friedrichs für das Bergwerk von Filisur zu arbeiten. Tageslohn dafür 5 Batzen. Dieses Beispiel ist das einzige seiner Art.

<sup>653</sup> Dazu MATHIEU, Bauern und Bären, S. 112ff. Auch in Tirol stellte der Erztransport einen Nebenverdienst der Landbevölkerung dar. Dazu MUTSCHLECHNER, Saumtransporte, S. 499ff.

Einzelbelege zum Metalltransport durch Einheimische: Salis-Vertema: Ein Bovelchi aus Bergün transportierte im Herbst 1608 1009 Rupp (63 Saum) Erz aus Sils nach Bergün (wohl zum dortigen Ofen) und verdiente dabei R 14 :24 (Rechnungsbuch Filisur, f. 97r). Ferner auch Rechnungsbuch Filisur, f. 97v zu 1607. Für einen zweiten Transport von 189 Rupp und 158 Saum nach Bergün und Filisur im August 1609 R 2:23 und R 2:38. 1608 in Filisur Erzfuhren durch Leute aus Bergün und Chamues-ch, die sich um den Auftrag streiten (Brief J.S. an H.F. vom 27.1.1608). Salis-Peverello: Am 23.6.1578 schlossen Peverello und Salis mit Janpitschen Zeutt aus Bergün einen Fuhrvertrag ab. Janpitschen erhielt R 60 zum Kauf von 4 oder 5 Pferden. Mit diesen soll er in- und ausserhalb des Territoriums Bergüns Saumdienste aller Art leisten. 1580 schuldete Salis den Bauern von Bergün den Fuhrlohn (Brief Thomas Zeutts an J.S. vom 3.1.1580). Die Erztransporte, auf die Zeutt anspielt, könnten sich auch auf die Beförderung des Erzes zur Schmelze beziehen. Holzfuhren der Bergüner (Brief Francesco Bellinchettos an J.S. vom 17.1.1577). Erzfuhren (Brief Bellinchettos an J.S. vom 13.10.1577). Zum Metalltransport auf regionaler Ebene: In einem Brief vom 31.5.1615 berichtet H.F. seinem Vater von einem Jan Pol Bevilaqua aus Tiefencastel, der Filisurer Metall von seinem Wohnort nach Chiavenna befördert.

<sup>654</sup> Holztransport durch Leute aus Bergün bezeugt in einem Brief Francesco Bellinchettos, des Faktors von Bergün, an J.S. vom 17.1.1577. Pro Ochsen müssen die Bergüner Gewerken 7:5 Batzen zahlen. Es werden 6 Tiere eingesetzt, Gesamtkosten also R 3. Ferner Rechnungsbuch Bergün/Filisur, f. 6r und 14v zu 1576 (StAGR B 220).

<sup>655</sup> Die Gewerkschaft Salis-Vertema etwa beauftragte die Brüder Curtabate mit der Metallausfuhr in die Lombardei. Dazu Teil 2, Abs. 2.3.

<sup>656</sup> StAGR B 1894. Transportlizenz des Rates von Bormio an J.S. und seinen Partner Gaspar Fobulo vom 14.4.1586 «pro subventione pauperatis» in Bormio.

<sup>657</sup> Z.B. beim Transportvertrag mit Janpitschen Zeutt. Thomas Zeutt bringt den Vertrag in schriftliche Form und signiert als Zeuge.

<sup>658</sup> Zeutt unterhielt 1579/80 eine Korrespondenz mit Johann v. Salis. Als Beispiele für Zeutts Rolle für die Kontakte der Gewerkschaft zur Kommune Bergün: Brief Zeutts vom 25.5.1580 zu Kontakt zwischen Salis und dem Ammann von Bergün, bei dem Zeutt vermittelnd wirkt. Ferner Brief vom 3.1.1580: Zeutt fungiert als Mittelsmann zwischen Salis und den Bauern von Bergün, welchen der Vicari Tuch verkaufen will. Als Informant für Salis dient Zeutt am 24.4.1580 (Brief Zeutts an J. S.), indem er Salis über Kontakte zwischen einem Angehörigen der Oberschicht Bergüns und Peverello unterrichtet.

<sup>659</sup> 1579 (wahrscheinlich am 16.12) schreibt Thomas Zeutt J.S., die Nachbaren führen emsig, namentlich jene, «die euch schuldig sind».

Auch Peverello verwendete Darlehensnehmer für Säumerdienste.<sup>660</sup>

#### 4.4. Die Bergleute der Gesellschaft Salis-Peverello

##### 4.4.1. Bergbau als Nebengewerbe ländlicher, einheimischer Handwerker

In der Bergbauliteratur wird die Erzförderung oft als bäuerliches Nebengewerbe geschildert.<sup>661</sup> Am Beispiel des Eisenbergwerks von Bergün lässt sich aber zeigen, dass der Abbau von Erzen auch von ländlichen, einheimischen Handwerkern betrieben wird, welche nicht auf Bergbau spezialisiert sind. Ob die compagnia Salis-Peverello Bauern zur Erzförderung einstellte, bleibt offen. Klare Quellennachweise fehlen.<sup>662</sup>

Johann v. Salis und Vincenzo Peverello übertrugen im März 1577 einzelne Abschnitte ihres Bergwerks an den Zernezer Köhlermeister Vestel Platzer und den in Bergün wohnhaften Schmiedemeister Jan da Scheid.<sup>663</sup> Die beiden Meister waren «Subunternehmer», welche eigene Gesellen annahmen und im Rahmen einer von ihnen geleiteten Genossenschaft beschäftigten.<sup>664</sup> Doch Vestel wie Jan mussten auf eigenes Risiko arbeiten und waren von der Auffindung möglichst reicher Erzadern abhängig.<sup>665</sup> Jan da Scheid erhielt die Möglichkeit, seinen Vertrag nach einem Monat Probezeit zu lösen. Eine solche Klausel war nicht selbstverständlich, fehlt sie doch in Vestels Vertrag.

Jan und Vestel beteiligten sich als Meister an der Arbeit, standen aber als «matri di compagnia» allein in einem direkten Arbeitsverhältnis zu den Gewerken. Dementsprechend traten sie 1577 wie über eigene Arbeiter verfügende Tiroler Lehengewerken allein als Vertragspartner der Bergherren auf. Darüber hinaus erinnert Jans und Vestels Verhältnis zu den Bergüner Gewerken an die Fürgedinger.<sup>666</sup> Als solcher war auch der Köhlermeister Vestel tätig, der 1577 am Tag seines Erzförderungsvertrages mit Salis und Peverello einen weiteren Kontrakt über Kohleproduktion schloss.<sup>667</sup> Das Erzgraben war für ihn also ein Zusatzgewerbe.

Die beiden bündnerischen Meister nahmen als Anwerber ihrer Gesellen und Leiter des Arbeitsbetriebes ihrer Genossenschaft eine nicht nur tirolischen Lehengewerken,<sup>668</sup> sondern auch lombardi-

schen «gotmoni» vergleichbare Stellung ein. Diese Parallele ist umso wichtiger, als in Bergün neben einheimischen auch lombardische und wahrscheinlich tirolische Bergleute tätig waren. Der gotmon ist in dem während des Spätmittelalters und der frühen

<sup>660</sup> In einem Brief an J.S. vom 2.7.1580 erwähnt Peverello einen Andrea Festa, der bei ihm um R 60–70 verschuldet sei und den er jetzt mit dem Transport von Wein nach Bergün beauftrage.

<sup>661</sup> Zum Bergbau als bäuerlichem Nebengewerbe SPRANDEL, Oberital. Eisenproduktion, S. 307ff.

<sup>662</sup> Zum Personal der Gewerkschaft Salis-Vertema vgl. Teil 2, Abs. 4.2.

<sup>663</sup> StAGR B 1891. Abkommen mit Vestel Platzer am 25.3.1577 und mit Jan da Scheid am 27.3. Vestel Platzer erscheint bereits 1576 als in Diensten der Bergherren von Bergün stehender «carbonaro» (Rechnungsbuch Bergün/Filisur, f. 4v, StAGR B 220). Jan stammt aus Scheid, einem Dorf im Domleschg (JUVALTA-CLOETTA, Geschichte des Bergüner Bergbaus, S. 328f.). An Abschnitten werden Jan der Berg Tysch sowie einige genau beschriebene Gänge am Mortel del Fer, Vestel ein Teil des Mortel del Fer zugewiesen.

<sup>664</sup> Vestel nahm drei aus dem Unterengadiner S-charltal stammende Männer, Nutt Grasel, Michel Stark und Jakob Kasser, zu Gesellen an, wie sein Vertrag bezeugt. Vgl. auch einen Brief Bellinchetto an J.S. vom 25.8.1577. Vestel ist ins S-charltal gegangen, um «matri da cavar vena» sowie Köhler zu suchen. Der einzige namentlich bekannte Genosse Jans war gleichfalls ein Bündner, Peter del Bernardin. Weitere Einheimische, darunter ein Bergüner, sind ebenfalls 1577 als Bergleute in Bergün nachweisbar (Brief Bellinchetto an J.S. vom 9.10.1577). Am 30.11.1577 wenden sich Jacob de Schira, Nut Vasal, Hans Plori und Michel Schtargli an J.S. und verwahren sich gegen Vorwürfe, sie arbeiteten nichts. Sie fördern Erz. Von Vestel und Jan bzw. ihren «compagni» ist in Briefen Bellinchetto die Rede (z.B. vom 9.12.1576 und 22.9.1577).

Zum kostspieligen Erztransport Anm. 472. Daneben mussten Jan und Vestel die Instandhaltung des von den Gewerken gelieferten Werkzeugs oder die Herstellung von Kohle bzw. die Beschaffung von Brennholz selbst tragen. Sie erfuhren von den Gewerken eine begrenzte Unterstützung. Salis und Peverello stellten Werkzeug, zum Teil Holz und weitere Gegenstände zur Verfügung.

<sup>665</sup> Jan sollte 200 Saum fördern, Vestel 1000. Der Verkaufspreis pro Saum zu 16 Rupp beträgt für Jan 15 und 24 Kreuzer, für Vestel 30. Die Differenz liegt in der unterschiedlichen Regelung über die Beförderung des Erzes zum Schmelzofen. Vestel muss diesen Transport übernehmen, Jan nicht. Zudem dürfte zwischen 1576 und 1578 eine dritte aus Einheimischen bestehende Häuergenossenschaft in Bergün gearbeitet haben, über die nichts Näheres bekannt ist. Bellinchetto, der von 1576 bis 1578 als Faktor von Bergün amtete, erwähnt in einem undatierten Brief an J.S. einen Jan del Jos und «compagni», die Erz fördern.

<sup>666</sup> Zu den Fürgedingern Teil 2, Abs. 4.3.

<sup>667</sup> Vertrag vom 25.3.1577 für 2000 Sack Kohlen: StAGR B 1891.

<sup>668</sup> Zum Lehengewerken LUDWIG, Sozialstruktur, S. 121. Es handelt sich um Lehenhäuer, welche für die Ausbeutung des ihnen zugeteilten Abschnitts eigene Arbeiter engagieren.

Neuzeit von Venedig beherrschten Bergaugebiet von Brescia und Bergamo ein häufiger Vertragspartner von Bergwerksinhabern. Er wirbt Arbeiter an, bildet die «Arbeitsgruppe» und wird zusammen mit seinen Hauern nach der Menge des geförderten Erzes entlohnt.<sup>669</sup>

Die Tätigkeit Vestel Platzers und Jan da Scheids spricht für eine gewisse Tradition des Bergbaus als Nebengewerbe des ländlichen Handwerks in Süd- und Mittelbünden. Erzgewinnung ist hier spätestens seit dem 14. Jh. nachweisbar.<sup>670</sup> Allerdings wurde dieser Bergbau vermutlich nicht regelmässig betrieben.<sup>671</sup> Dass auch Bauern Erz gruben, ist aufgrund der hier ausgewerteten Quellen nicht nachweisbar, doch keineswegs ausgeschlossen.

Jan da Scheid und seine compagni jedenfalls wurden kurze Zeit nach ihrer Einstellung wieder entlassen, nachdem es zu erheblichen Spannungen zwischen Jan und seinen Arbeitgebern gekommen war. Den Hintergrund bildeten möglicherweise ungenügende Arbeitsleistungen.<sup>672</sup>

Wie wurden die Bergüner Bergleute versorgt? Die Quellenlage hierzu ist weniger günstig als für Filisur. Doch sprechen verschiedene Hinweise auch in Bergün für einen Pfennwerthandel. Jan da Scheid, Vestel Platzer und ihre Gesellen erhielten ein vertraglich festgelegtes «kostgeld», welches ihnen allwöchentlich ausbezahlt und vom Lohn abgezogen wurde.<sup>673</sup> Die Grundnahrungsmitte Getreide und Schmalz besorgten die Gewerken, namentlich Vincenzo Peverello, welcher im Veltlin und im Comaskischen Getreide einkaufte und nach Bergün sandte.<sup>674</sup> Vermutlich versorgten Salis und Peverello ihr Bergwerk mit Waren und Nahrungsmitteln, mit denen sie ohnehin handelten.<sup>675</sup> Salis und Peverello stellten ihren Knappen, im Gegensatz zur Gewerkschaft Salis-Vertema, auch Getränk (lombardischen und/oder Veltliner Wein) zur Verfügung sowie, wenn auch kaum regelmässig, Reis.<sup>676</sup> Wie auch im tirolischen Pfennwerthandel üblich, belieferten die Gewerken ihre Arbeiter zudem mit Werkzeugen und Bedarfsartikeln des täglichen Lebens wie Tuch, Decken und Schuhen.<sup>677</sup> Ob der Preis für Waren im Kostgeld inbegriffen war, bleibt offen. Gleichfalls unbekannt ist, ob Salis und Peverello aus ihrem Pfennwerthandel finanzielle Gewinne zogen. Doch kann dies wie später für Filisur nicht ausgeschlossen werden.

#### 4.4.2. Lombardische «matri da cavar vena» und «deutsche» Knappen

Johann v. Salis und Vincenzo Peverello nahmen lombardische und vermutlich tirolische Bergleute, «matri da cavar vena» und «Knappen», in ihre Dienste. Peverello benutzt das deutsche Wort «Knappe» immer nur für nichtitalienische Häuer, weshalb diese Unterscheidung beibehalten wird.

Lombardische Bergarbeiter sind 1576 erstmals in Bergün fassbar.<sup>678</sup> Sie wurden mindestens zum Teil gleichzeitig mit den «deutschen» Hauern beschäftigt und arbeiteten manchmal gemeinsam.<sup>679</sup> Die Rekru-

<sup>669</sup> Zu Venedig SPRANDEL, Eisengewerbe, S. 115. Zur Gestalt des gotmon auch als Unternehmer VERGANI, Arbeiter im venezianischen Bergbau, S. 230, sowie ders., Lessico minerario, S. 65. Vergani geht allerdings nicht auf die Frage ein, ob die «Arbeitsgruppen» der gotmoni Genossenschaften unter Leitung des gotmons bildeten. Dies wäre nicht ausgeschlossen.

<sup>670</sup> Vor allem durch die Planta und Marmels. Vgl. dazu S. 38 ff. Ferner PLANTA, Planta im Spätmittelalter, S. 52ff. sowie SCHLÄPFER, Bergbau, S. 13ff.

<sup>671</sup> Die Silberbestände des Bernina beispielsweise befinden sich 1555 in den Händen eines Planta (Urk. BAC ohne Datum). Erst mehr als 50 Jahre später ist mit Johann v. Salis wieder ein Inhaber nachweisbar (Anm. 424).

<sup>672</sup> Brief Peverellos an J.S. vom 17.10.1577. Jan erscheint später nicht mehr in den Bergüner Quellen. Ferner auch Brief Bellinckettos an J.S. vom 13.5.1577.

<sup>673</sup> Für Vestel 12 Kreuzer, für Jan da Scheid 15 und für seine Knechte 12.

<sup>674</sup> Lieferung von Nahrungsmitteln: Am 29.3.1577 Getreidetransport nach Bergün auf Auftrag des Faktors (Brief Bellinckettos an J.S.). Am 1.6.1577 Bitte Bellinckettos an J.S., Wein zu senden. 1577 (ohne Datum) Schmalzkauf zu R 3:12 (Rechnungsbuch Bergün/Filisur, f. 10r, StAGR B 220). Getreideeinkauf in Chiavenna 1577 zu R 22: 45 (Rechnungsbuch Bergün /Filisur, f. 8v). Peverellos Einkäufe sind durch seine Briefe an J.S. belegt: Am 14.7.1578 will sich Peverello um die Versorgung des Bergüner Bergwerks mit Hirse aus dem Veltlin oder dem Comaskischen kümmern. Am 2.7.1580 sendet Peverello Wein, den er in Sondrio gekauft hat.

<sup>675</sup> Entsprechend dem Charakter einer spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Handelsgesellschaft. Vgl. dazu Teil 2, Abs. 2.1.

<sup>676</sup> Zu den Weinlieferungen vgl. Anm. 479. Es ist nur eine Reislieferung überliefert (Brief Bellinckettos an J.S. vom 13.7.1576).

<sup>677</sup> Dazu MUTSCHLECHNER, Ernährung. Im in Anm. 664 zitierten Brief der in Bergün als Häuer tätigen Jacob de Schira, Nut Vasal, Hans Plori und Michel Schtargli an J.S. am 30.11.1577: Bitte um Lieferung von Tuch und Schuhen.

<sup>678</sup> Die beiden Bergüner Gewerken bemühten sich schon vor der Betriebsaufnahme am 15.4.1576 um die Anwerbung lombardischer Bergleute, wie ein Brief Peverellos an J.S. vom 6.3.1576 bezeugt.

<sup>679</sup> Aus einem Brief Peverellos vom 17.10.1577 geht hervor, dass im Herbst 1577 neben der compagnia des Jan da Scheid vier lombardische Bergleute in Bergün arbeiteten. Sie beuteten gemeinsam mit «deutschen» Knappen eine Erzader aus.

tierung der italienischen Häuer erfolgte mindestens teilweise über Angehörige der Veltliner Oberschicht, die als «Freunde» und «Vettern» der Bergüner Gewerken diesen behilflich waren. Die Herkunftsgebiete der oberitalienischen Bergleute Salis' und Peverellos dürften wie jene der Metallarbeiter in den bergamaskischen Alpen und vielleicht im Veltlin zu suchen sein.<sup>680</sup>

Allerdings waren auch die lombardischen Häuer nicht immer ausschliesslich auf Erzförderung spezialisierte Fachleute, obwohl es in der Lombardei seit dem Mittelalter einen eigenen Stand der Berg- und Hüttenleute gab.<sup>681</sup>

Dies zeigt sich am Beispiel der «frayni», einer allerdings nicht klar einstufbaren Berufsgattung. Die frayni werden zwar zum Erzgraben eingesetzt, sind aber keine ausschliesslich auf diese Tätigkeit spezialisierten Arbeitskräfte. Sie können nämlich auch auch zum Schmelzen von Erz und zur Kohleherstellung verwendet werden.<sup>682</sup> Die migrierenden frayni konnten ausserdem, wie etwa 1577, unter der Leitung eines «mastro» stehen. Eventuell handelt es sich also auch hier um eine Genossenschaft, welche unter Leitung ihres Meisters nach Graubünden wanderte und unter dessen Leitung in Bergün Eisenerz förderte. Ist der lombardische mastro von 1577 ein «gotmon»?<sup>683</sup> Die Quelle lässt diese Möglichkeit offen, ohne sie jedoch bestätigen zu können.<sup>684</sup> Immerhin ist 1577/78 in Bergün ein wohl vergleichbarer Fall bezeugt. Ein ebenfalls lombardischer frayno erscheint wiederholt als Subunternehmer oder wenigstens als Anführer einer Gruppe von ihm rekrutierter Köhler und Leute zum Erzgraben und Schmelzen. Er war zudem selbst in der Erzförderung und Roheisenproduktion tätig.<sup>685</sup> Allerdings lassen die Quellen nicht erkennen, ob die von ihm nach Bergün geführten Männer in seinen Diensten oder direkt in jenen der Bergüner Bergherren standen. Auch hinsichtlich genossenschaftlicher Organisationsformen bleibt alles offen. Wenigstens zeigen diese Beispiele, dass lombardische Subunternehmer und/oder Anführer wandernder Arbeitergruppen Personal zur Kohleherstellung wie auch zur Erzförderung und Metallproduktion anwarben.<sup>686</sup>

Das lombardische Eisengewerbe kannte offenbar im 16. Jh. wie Graubünden nicht immer eine strenge Trennung zwischen den Berufen des Köhlers, Häuers und Schmiedes. 1578 spricht Vincenzo Peverello von einem lombardischen Köhler, der «dice

s'intende de vene ancora».<sup>687</sup> Allerdings waren «carbonari» und lombardische Bergleute und/oder «frayni» nicht immer identisch.<sup>688</sup> Wieweit die lom-

<sup>680</sup> Am 15.4.1576 kündigt Peverello Salis an, er wolle nach Lecco reisen, um dort «matri per cavar vena» zu suchen. Am 24.1.1577 teilte Peverello J.S. mit, er habe wegen der «matri da cavar» nach Lecco geschickt. Am 17.3.1577 verweist Peverello darauf, ein mastro im Dienste des capitano Malacrida könne «matri pratici per cavar vena» besorgen. Der wie Malacrida der Veltliner Aristokratie anhörende Andrea Guicciardi vermittelt im Sommer 1576 Häuer an die Bergüner Gewerken (Brief Peverellos an J.S. vom 14.7.1576). Ob diese Handwerker aus dem Veltlin oder den nahen bergamaskischen Alpen stammten, ist unklar.

<sup>681</sup> SPRANDEL, Oberitalienische Eisenproduktion, S. 307. Ähnlich wie in Tirol konnte sich der Beruf vom Vater auf den Sohn vererben, so dass man von eigentlichen Bergleutefamilien sprechen kann. Vgl. dazu Briefe Peverellos an J.S. vom 23.8.1577 und 27.7. 1578.

<sup>682</sup> Brief Peverellos an J.S. vom 5.4.1577. Der Text lautet, «aspetto (Peverello) intender se il mastro ha condutto li frayni per cavar la vena e per far li carboni». Das Erzschmelzen wird in einem Brief des frayno Jacomo aus Baresi (bei Bordogna) an Peverello vom 18.12.1577 erwähnt.

<sup>683</sup> Im Brief Peverellos vom 5.4.1577. Zum gotmon vgl. Teil 2, Abs. 4.4.1. Träfe diese These zu, wären die Parallelen zur gleichfalls lombardischen compagnia bzw. Belegschaft des Ofens von Bergün, die sich unter Leitung eines «mastro di forno» befand und von diesem angeworben, aufgebaut und geleitet wurde, offensichtlich.

<sup>684</sup> Über die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der lombardischen «matri da cavar» lässt sich mangels Quellen kaum etwas aussagen. Auch das nicht sehr detaillierte Rechnungsbuch von Bergün liefert hierzu keine Auskünfte.

<sup>685</sup> Es handelt sich um den in Peverellos Briefen mehrfach auftauchenden Mastro Jacomo. Jacomo stellt Eisen her (23.8.1577) und gräbt mit seinen Söhnen nach Erz (28.7.1577). Besorgung von Arbeitskräften durch Jacomo: 19.1.1578: Köhler und Häuer, denen Jacomo aus Mitteln der Gewerken Handgeld zahlt. 22.1.1578: «Frayni». 27.7.1578: Leute zum Erzgraben. 14.7.1578: Nicht näher beschriebene Arbeiter. Vgl. ferner auch den Brief eines Mastro Jacomo aus Baresi an Peverello vom 18.12.1577. Jacomo ist «frayno» und will mit Leuten zum Erzschmelzen nach Bergün kommen. Zudem hat er Köhler angeworben. Er könnte mit dem in Peverellos Briefen erscheinenden Jacomo identisch sein.

<sup>686</sup> Hilfreich könnte hier ein Vergleich zwischen solchen Leuten und den «gotmoni» sein, der jedoch an dieser Stelle mangels Quellen nicht möglich ist.

<sup>687</sup> Brief Peverellos an J.S. vom 14.5.1578. Peverello verhandelt mit dem «carbonaro», dessen genauer Herkunftsstadt nicht genannt wird.

<sup>688</sup> In seinem für die Rekrutierung lombardischer Arbeiter wichtigen Brief an J.S. vom 2.1.1579 (vgl. Anm. 697.) unterscheidet Peverello in Bezug auf Arbeiter, welche er im Val Brembana für Bergün suchen will, zwischen «frayni, carbonari, ferari» sowie «azalari».

bardischen «mastri da cavar vena» spezialisierte Bergleute waren, lässt sich im Einzelfall schwer beantworten. Manchmal zeigt sich die Bevorzugung spezialisierter lombardischer Häuer durch die Gewerken allerdings trotzdem. Peverello schätzte die Fähigkeiten lombardischer Häuer höher ein als jene der «todeschi».<sup>689</sup> Mindestens einmal meinte Peverello mit «todeschi» Vestel Platzer und seine compagni und wollte lieber Lombarden einstellen, obwohl diese schwerer und teurer zu bekommen waren.<sup>690</sup>

Handelt es sich bei den «Deutschen» auch um Tiroler Knappen? 1580 unterscheidet der Bergüner Thomas Zeutt zwischen «deutschen» und «welschen» (lombardischen) Knappen sowie einheimischen Häuern, so dass die «deutschen Knappen» durchaus Tiroler sein könnten.<sup>691</sup> Salis hatte zu diesem Zeitpunkt in dem mit dem Churer Goldschmied Hans Rudolf Wegerich betriebenen Berg- und Hüttenwerk von Filisur tirolische Bergleute in seinen Diensten.<sup>692</sup>

#### 4.5. Das Personal des Hüttenwerks der Gesellschaft Salis-Peverello in Bergün

Wie das Bergwerk von Filisur besass auch jenes von Bergün ein eigenes Hüttenwerk, welches von Johann v. Salis und Vincenzo Peverello betrieben wurde. Das lombardische Eisengewerbe kannte den «forno» (Ofen) und die «fusina» (Schmiede). Beide bilden das Hüttenwerk. Im forno wird aus dem Erz Roheisen (ferro crudo) gewonnen, welches dann in der fusina zu Stahl (azale) und Schmiedeeisen (ferro lavorato oder malleabile) verarbeitet wird.<sup>693</sup> Der Unterhalt eines Hüttenwerks war kostspielig, ermöglichte den Gewerken jedoch eine von Drittpersonen unabhängige Eisen- und Stahlproduktion.<sup>694</sup> Diese beiden Metalle sind neben einer wohl unbedeutenden Drahterzeugung<sup>695</sup> die aus dem Bergbau stammenden Produkte der Handelsgesellschaft Salis-Peverello.

Das Personal des Bergüner Hüttenwerks kam aus dem Veltlin und den bergamaskischen Alpen, einem der wichtigsten Zentren des italienischen Bergbaus seit dem Mittelalter.<sup>696</sup> Dort gab es, im Gegensatz zu Graubünden, auch Fachleute für die Erz- und Roheisenverarbeitung. Zahlreiche Arbeitskräfte stammten aus dem Val Brembana, einem der Haupttäler der bergamaskischen Alpen, wo es neben Ei-

<sup>689</sup> So zum Beispiel in drei Briefen an J.S. vom 1.7. und 20.8.1577 sowie vom 28.4.1580.

<sup>690</sup> Im Brief vom 17.10.1577. Peverello schreibt: «intendo che li todeschi lavorano poco et hanno debiti assai: come sia finita la conventione fatta con il Festli laudo non sene impendiamo ma che li licentiamo et andando a Borgogno vedrete che noi non siamo tenuti a pagar questi suoi debiti». In der Lombardei, zu der das Veltlin geographisch gehört, werden Bündner und Eidgenossen summarisch als «tedeschi» bezeichnet, da auch Graubünden dem «germanischen» Kulturkreis zugerechnet wurde. Dazu WENDLAND, Nutzen der Pässe, S. 33. Damit stimmt überein, dass der italienische Faktor Bergüns, Francesco Bellinchetto, in einem Brief an J.S. vom 17.5.1578 von 14 Churer «todeschi» spricht, die er als Arbeiter in Bergün erwartet. Zu den Problemen der Anwerbung lombardischer Häuer Brief Peverellos an J.S. vom 6.3.1576, also noch vor der Betriebsaufnahme in Bergün.

<sup>691</sup> Brief Zeutts an J.S. vom 3.1.1580.

<sup>692</sup> StAGR B 220. Rechnungsbuch Bergün/Filisur, f. 40v, 41r und 53v zu 1579.

<sup>693</sup> Zu den italienischen Begriffen. Neben «fusina» bzw. «forno» taucht in den Quellen «ferrareta» auf. Dieser Terminus bezeichnet das ganze Hüttenwerk.

Zum Unterschied zwischen Stahl und Schmiedeeisen: Unter Stahl wird in der Regel hartes, schmiedbares Eisen verstanden. Das im forno gewonnene Roheisen ist nicht schmiedbar, eignet sich jedoch unter gewissen Zuschlägen für den Guss. Dazu vgl. Katalog, Tirol, S. 272. Der Unterschied zwischen Schmiedeeisen und Stahl wird durch den Härtegrad bestimmt, der aber im 16. Jh. nicht genau festgelegt war. So bleibt die Grenze zwischen den beiden Eisensorten unklar. Die Bergüner Quellen unterscheiden auch zwischen «azale» und «ferro lavorato» (vgl. etwa eine Bergüner Rechnung vom 19.8.1583 der fusina). Vgl. dazu auch SPRANDEL, Eisengewerbe, S. 236 sowie SCHLÄPFER, Ofenpass, S. 38f. und 104. Das im Eisenwerk von Zernez hergestellte «ferro lavorato» ist Schmiedeeisen. Zur Herstellung von Roh- und Schmiedeeisen in den bergamaskischen Alpen im späten 18./frühen 19. Jh. BROCCHE, Trattato I, S. 80ff. Zur früheren Eisen- und Stahlproduktion MENANT, Entreprise Minière, S. 784f. sowie SPRANDEL, Eisengewerbe, S. 226ff. Die Eisenerzeugung in Bergün findet nach dem «indirekten Verfahren» statt. Es handelt sich um einen doppelten Schmelzprozess: zuerst Schmelzen des Erzes zu Roheisen, anschliessend dessen Schmelzen zu schmiedbarem Eisen bzw. Stahl. Im älteren direkten Verfahren wurde das Erz nur einmal zu Eisen geschmolzen, das dann direkt schmiedbar war. Dazu speziell für Oberitalien SPRANDEL, Oberitalienische Eisenproduktion, S. 316ff., sowie ders., Eisengewerbe, S. 226ff.

<sup>694</sup> Andere Bündner Bergwerkunternehmer wie Thomas v. Schauenstein-Haldenstein mussten ihr Erz gegen Bezahlung in einem fremden Schmelzwerk verarbeiten lassen. Dazu vgl. Teil 2, Abs. 2.4.2. Vergleichbare Beobachtungen zum lombardischen Eisengewerbe bei MENANT, Entreprise Minière, S. 784f.

<sup>695</sup> Die Bergüner Drahterzeugung ist nur in einem Brief Peverellos vom 8.5.1577 an J.S. bezeugt. Daraus geht hervor, dass die Gewerken Eisen an mehrere Veltliner mastri schickten, um es durch diese zu Draht verarbeiten zu lassen.

<sup>696</sup> MENANT, Entreprise Minière, S. 779. Die im den bergamaskischen Alpen benachbarten Veltlin betriebene Erzförderung und -verarbeitung ist zum Metallgewerbe der Lombardei zu zählen, wie dies MENANT, Entreprise Minière, S. 789, und SPRANDEL, Eisengewerbe, S. 232, tun.

senerzvorkommen auch ein Eisen- und Stahlgewerbe gab.<sup>697</sup>

Die in den Bergüner Quellen vorkommenden Berufsbezeichnungen für die lombardischen Metallhandwerker lauten «mastro di forno, mastro di fusina, mastro di ferro» sowie «mastro d'azale» bzw. «ferari» und «azalari» sowie «fornadri».<sup>698</sup> Diese Begriffe sind nicht ohne weiteres verständlich. Mit den ferari bzw. mastri di ferro sind Handwerker, Schmiede, gemeint, welche in der fusina Schmiedeeisen herstellen.<sup>699</sup> Ob auch die Belegschaft des forno, zu der wohl die fornadri zu zählen sind, zu den ferari gehören kann, bleibt offen, ist jedoch nicht ausgeschlossen.<sup>700</sup> Einfacher ist die Einstufung der azalari. Sie sind Fachleute zur Stahlerzeugung und arbeiten ausschliesslich in der fusina. Die mastri di forno und ihre compagni dagegen waren Fachleute für Roheisenerzeugung und verstanden sich nicht unbedingt auf Stahl- und Schmiedeeisenherstellung.<sup>701</sup>

Zudem gab es im lombardischen Eisen- und Stahlgewerbe häufig eine berufsspezifische Trennung zwischen «mastri del ferro» und «mastri d'azale», obschon es auch Handwerker gab, die sich auf beides verstanden, die «mastri d'azal e di ferro».<sup>702</sup> Dies stellte die Bergüner Gewerken vor Probleme.<sup>703</sup> 1576 wünschte sich Peverello im Idealfall einen Fachmann für Eisen- und Stahlproduktion, einen «mastro d'azale e di ferro», der aber im Veltlin und den bergamaskischen Alpen schwer zu finden war.<sup>704</sup> Peverello, der die Verhältnisse im lombardischen Eisengewerbe kannte, rechnete eher damit, je einen Fachmann für Eisen- und Stahlproduktion anstellen zu müssen.<sup>705</sup>

Ausserdem muss zwischen der Belegschaft des forno und jener der fusina unterschieden werden.<sup>706</sup> Erstere umfasst den mastro di forno und seine ihm unterstehende Ofenequipe, letztere besteht, je nach Bedarf, aus Eisen- und/oder Stahlhandwerkern und wurde wohl von einem «mastro per la fusina» geleitet.<sup>707</sup> Mit dem Sammelbegriff «mastri per la fusina» können wohl beide Gruppen gemeint sein, denn die Bergüner fusina erzeugte zu Beginn der 1580er Jahre «ferro lavorato» und «azale» gleichzeitig.<sup>708</sup>

Doch nun zur sozialgeschichtlichen Seite. In den 1580er Jahren erscheint der mastro del forno Martino Machry aus Bordogna, einem Ort im bergamaskischen Val Brembana, in Diensten der Bergüner Ge-

<sup>697</sup> Dazu vor allem ein Brief Peverellos an J.S. vom 2.1.1579. Peverello plant, sich ins Val Brembana zu begeben, um dort Handwerker für forno und fusina (ferari und azalari) nebst Köhlern einzustellen. Zur Eisen- und Stahlproduktion im Val Brembana SPRANDEL, Oberitalienische Eisenproduktion, S. 295, sowie ders., Eisengewerbe, S. 111.

<sup>698</sup> Leider führt VERGANI, Lessico minerario e metallurgico dell'Italia nord-orientale, keinen der obenerwähnten Begriffe an.

<sup>699</sup> Dies geht beispielsweise eindeutig aus einem Brief Peverellos an J.S. vom 19.8.1583 hervor. Peverello spricht von den «ferari», denen Eisen in die fusina geschickt werden soll. Dabei muss es sich um Roheisen aus dem forno handeln.

<sup>700</sup> StAGR B 220. Rechnungsbuch Bergün/Filisur, f. 22v. Erwähnung von «mastro Simone fornadro» sowie «Giovan Paolo fornadro»

<sup>701</sup> In einem Brief an J.S. vom 17.3.1576 berichtet Peverello von einem mastro des capitano Malacrida, welcher in seine und Salis' Dienste treten möchte und am forno zu dienen vermöge. Doch habe der Mann nie mit Stahl gearbeitet. Es handelt sich also um einen Fachmann für Roheisenerzeugung.

<sup>702</sup> Das Rechnungsbuch von Bergün/Filisur (StAGR B 220) erwähnt 1576 (ohne Datum) «li maestri della fusina», für welche das Bergwerk einige Ausgaben bezahlen muss (f. 30v). Vgl. auch den in Anm. 699 erwähnten Brief Peverellos, der einen «mastro per la fusina» in Bergün erwähnt.

<sup>703</sup> Signifikant hierzu der Brief Peverellos an J.S. vom 17.3.1576. Der Handwerker trat wohl in die Dienste Salis' und Peverellos. Das Rechnungsbuch von Bergün erwähnt auf f. 30r 1576 einen «mastro Antonio già ferraro dil Capitano Malacrida» (StAGR B 220). Antonio ist ein gutes Beispiel für einen Handwerker, welcher zunächst im Dienst eines der Veltliner Oberschicht angehörenden Unternehmers stand, der zum Kreis der amici von Salis und Peverello zählte und den Arbeiter nach Graubünden vermittelte.

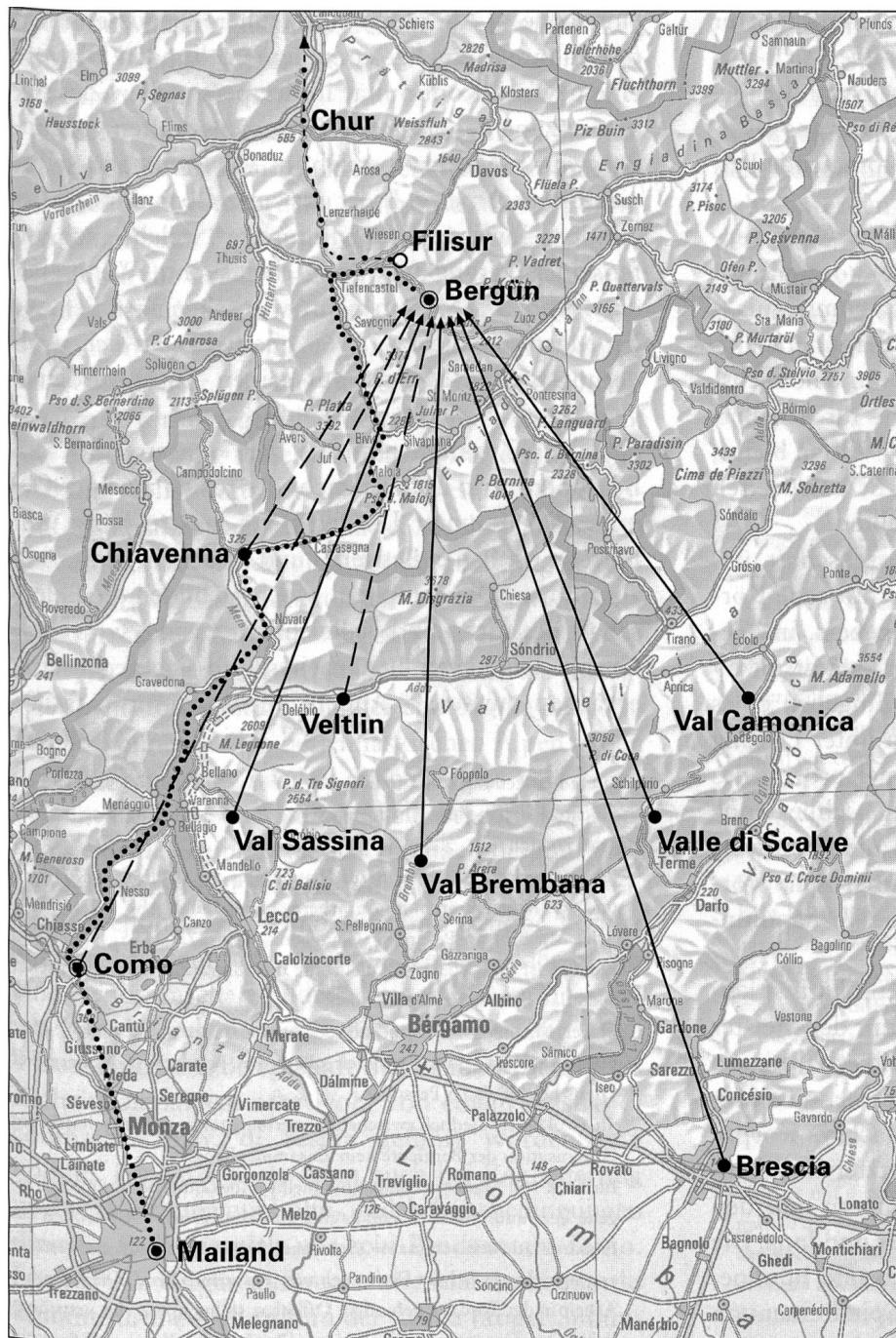
<sup>704</sup> In seinem Brief vom 27.4.1576 möchte Peverello einen guten «mastro d'azale e di ferro» mit Hilfe eines Signor Castello aufstreben. Castello lebt in einem Ort in den bergamaskischen Alpen (Name nicht genannt). Peverello verweist aber darauf, es gebe nur wenige «mastri», die gleichermassen gut mit Eisen und Stahl umzugehen verstünden.

<sup>705</sup> Gleichfalls im Brief vom 27.4.1576. Ferner auch ein Brief Peverellos an J.S. vom 17.3.1576.

<sup>706</sup> Wenn auch die Verhältnisse der lombardischen Eisenproduktion des späten 18. Jh. nicht unbesehen auf das späte 16. Jh. übertragen werden dürfen, sei doch erwähnt, dass um 1808 in den bergamaskischen Alpen zwischen der Belegschaft des forno und jener der fusina unterschieden wurde. Vgl. BROCCHE, Trattato I, S. 79 und 89.

<sup>707</sup> Mindestens zeitweise wurden in der fusina von Bergün Schmiedeeisen und Stahl gleichzeitig erzeugt. Vgl. Anm. 708. Dass die Belegschaften von forno und fusina nicht unbedingt identisch sind, bezeugt auch ein Brief Peverellos an J.S. vom 10.1.1577. In einem Brief vom 22.1.1578 an J.S. erwähnt Peverello einen «mastro da forno a colado», der letztes Jahr zu 25 Batzen am Tag angestellt worden sei, «con 4 persone apresso di lui». Der mastro und seine vier Leute bildeten somit die Belegschaft des Bergüner forno. Zum mastro di forno auch BROCCHE, Trattato I, S. 78f. Am 6.4.1576 berichtet Peverello J.S. aus Chiavenna, er habe Andrea Guicciardi wegen eines «mastro per la fusina» geschrieben. Guicciardi gehört der Veltliner Aristokratie an, der hier gemeinte mastro könnte also Veltliner gewesen sein.

<sup>708</sup> Im in Anm. 699 erwähnten Brief vom 19.8.1583 schreibt Peverello, er habe sich mit den Handwerkern der fusina verständigt, dass sie auf einem Feuer Eisen und auf dem andern Stahl herstellten.



- Zuwanderung aus den bergamaskischen Alpen und aus Brescia (Salis-Peverello u. a.)
- - - Zuwanderung aus Chiavenna, dem Veltlin und Como
- - - • Handelsroute Richtung Chur/ Ostschweiz
- - - - Handelsroute in die Lombardei (Salis-Vertema, Salis-Peverello)
- ◎ Zwischenlager Salis-Vertema

**Karte 2:**  
**Migration von Bergwerksarbeitern aus Norditalien und Metalexport in die Lombardei.**

© Bundesamt für Landestopographie (BA 002527)

werkschaft.<sup>709</sup> Machrys Beispiel zeigt, dass ein einmal begründetes Arbeitsverhältnis zwischen Bergherren und migrierendem «mastro di compagnia» zu längerfristigen Beziehungen führen konnte. Denn Machry, der sich bereits 1580 im Dienst der Gesellschaft Salis-Peverello befunden hatte, kam auch 1584/85 und 1596 für eine Anstellung in Bergün in Betracht.<sup>710</sup> Er dürfte kein Einzelfall gewesen sein.<sup>711</sup> Die Wanderung der Belegschaft des forno war vom Zeitpunkt des Schmelzens abhängig, also der Arbeitsperi-

<sup>709</sup> Im Val Brembana gab es seit dem Mittelalter Eisenerzvorkommen und ein diesen Rohstoff verarbeitendes Gewerbe. Dazu SPRANDEL, Eisengewerbe, S. 111.

<sup>710</sup> Zu Machrys Tätigkeit in Bergün vgl. drei von ihm an Peverello gerichtete Briefe vom 21.8.1580; 5.2.1584; 27.1.1585 und 15.6.1596.

<sup>711</sup> So etwa Handwerker aus dem Val di Scalve. Sie arbeiteten allein 1579 zweimal in Bergün (Rechnungsbuch Bergün/Filisur, f. 43r, StAGR B 220). Bereits Anfang 1577 sind Eisenhandwerker aus dem Val di Scalve in Bergün tätig (Brief Peverellos an J.S. vom 10.1.1577). Allerdings bleibt unbekannt, ob es sich 1577 um dieselbe Gruppe handelt wie 1579. Zum Beispiel des mastro Jacomo vgl. Ann. 685.

ode, denn die mastri del forno wurden jeweils nur für den Schmelzprozess angestellt.<sup>712</sup> Es handelt sich also um einen Fall saisonal bedingter Arbeitswanderung. Derselbe Migrationstyp lässt sich auch für das ebenfalls aus den bergamaskischen Alpen kommende Personal der fusina nachweisen.<sup>713</sup>

Die Belegschaft des forno war als Genossenschaft unter Führung ihres «mastro» organisiert. Machry spricht selbst einmal von «mia compagnia», über deren Dienstnahme er mit den Bergüner Bergherren verhandelt.<sup>714</sup> Es handelt sich um eine sechsköpfige Genossenschaft, also wohl die für den Bergüner forno vorgesehene Belegschaft.<sup>715</sup> Offen bleibt, ob Machry und seine Genossen auch Schmiedeeisen und Stahl in der «fusina» erzeugen sollten.

Wie für eine Handwerkergenossenschaft üblich, tritt Machrys compagnia als geschlossene Körperschaft in die Dienste ihres Arbeitgebers, im Gegensatz zu den Tiroler Knappen.<sup>716</sup> Die «maestranza» des Bergüner Ofens bildet vor dem Eingehen eines Arbeitsverhältnisses eine Korporation unter Leitung ihres Meisters, welcher auch den Schmelzprozess des Eisenerzes im forno und vielleicht die anschliessende Stahlherstellung leitet. Machry warb die Handwerker seiner compagnia an und führte über seine Korrespondenz mit Vincenzo Peverello die Verhandlungen mit dem Arbeitgeber.

Die Ordnung der Arbeitsgenossenschaft ist keine egalitäre. Es ist anzunehmen, dass nur der Meister selbst in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zu den Gewerken stand und als Subunternehmer fungierte. Die übrigen Mitglieder von Machrys Korporation hätten dann in Diensten des letzteren gestanden, hierin vergleichbar den Fürgedingern und den Angehörigen der Gesellschaften Vestels und Jans. Die Gestalt des tirolischen, lombardischen und bündnerischen Subunternehmers, der an der Spitze einer von ihm rekrutierten Genossenschaft steht, begegnet sowohl unter den im Berg- und Hüttenwerk tätigen Arbeitskräften wie auch in nichtspezialisierten Arbeitsbereichen (Köhler).

Die Genossenschaft wird aufgrund von Landsmannschaft und persönlichen Beziehungen (Freundschaft) gebildet. Die compagni Machrys stammen aus der Nähe von Bordogna oder dem Ort selbst und sind mit Machry persönlich bekannt. Vom Begriff der «Freundschaft» schwer zu trennen ist natürlich die Verwandtschaft. Auch sie spielt für die Bildung lombardischer, in Bergün tätiger Handwerkercompagnie

eine Rolle.<sup>717</sup> Allerdings sind frühere Genossen nicht fest an ihre ehemalige compagnia gebunden, obwohl eine gewisse Kontinuität in der personellen Zusammensetzung der einzelnen Genossenschaften vorhanden war.<sup>718</sup> Machry betrieb im Val Brembana selbst eine Eisenschmelze. Es ist gut vorstellbar, dass er dies mit der teilweise gleichen Equipe tat, welche auch unter seiner Leitung auswärts Arbeit suchte. Wenn aber der forno des Mastro nicht wunschgemäß lief wie bei Martino Machry 1596, musste der an sich wanderungswillige Meister auf seinen Zusatzverdienst verzichten.<sup>719</sup>

Der Zusammenschluss der «maestranza» des Bergüner forno und vielleicht der fusina zu einer Genossenschaft unter Leitung ihres mastro hängt unmittelbar mit der Betriebs- und Arbeitsorganisation zusammen. Die compagni Machrys bilden die Belegschaft des forno und vielleicht der fusina, wo sie als Gruppe eng zusammenarbeiten und sich gegenseitig ergänzen müssen.<sup>720</sup> Andere, nicht am forno tätige,

<sup>712</sup> Diese Feststellung stimmt mit der in der *Storia di Livigno* 1, S. 195 gemachten Aussage überein, die mastri del forno seien in Italien oft «emigrati stagionali».

<sup>713</sup> Zu den weiteren Parallelen zur Wanderung der tirolischen Knappen und von Arbeitskräften im Agrarbereich vgl. Teil 2, Abs. 4.2.1.

<sup>714</sup> Brief Machrys an Peverello (Chiavenna) vom 27.1.1585. Dieses Dokument ist eine wichtige Quelle für die Migration oberitalienischer Metallarbeiter nach Graubünden.

<sup>715</sup> Neben Machry als Ofenmeister der mastro Alberto mit seinem Sohn, mastro Andrea und mastro Pietro Pero. Die Belegschaft des Bergüner Ofens betrug also 5 Personen.

<sup>716</sup> In Tirol besteht jedoch zwischen Anwerbung und genossenschaftlicher Organisation der Bergleute kein Zusammenhang.

<sup>717</sup> Im Falle von Machrys compagnia bleibt unbekannt, ob der mastro eigene Verwandte in seine compagnia aufnahm. Doch 1585 wollen ein Passarino, dessen «cognato» (Schwager, Verwandter) und ein weiterer «compagno» in Bergün Dienst nehmen. Passarinos Bruder dagegen hat Arbeit in der Toscana gefunden. Offenbar sollten diese vier ursprünglich eine Genossenschaft bilden. (Brief Peverellos an J.S. vom 15.12.1585).

<sup>718</sup> Machry berichtet Peverello über einen Santino Razarello, der nicht mehr bei ihm sei und sich jetzt im Mailändischen aufhalte. Vom bereits in Anm. 715 erwähnten mastro Andrea sagt Machry, «qual e stato in mia compagnia».

<sup>719</sup> Brief Martino Machrys aus Bordogna an J.S. vom 15.6.1596. Machry war bemüht, anderes Personal zu beschaffen. Mit dieser «maestranza» mit einem anderen «mastro a preso di lui» ist wohl eine nicht unter Machrys Leitung stehende Genossenschaft gemeint, welche er an die Bergüner Gewerken vermitteln wollte.

<sup>720</sup> Bereits im 14. Jh. lässt sich in der Lombardei erkennen, dass die im «servizio del forno» tätigen Personen unter sich eine klare Aufgabenteilung haben. Vgl. dazu *Storia di Livigno* 1, S. 195.

aber von Machry gleichfalls rekrutierte Handwerker, wie 1585 einige Köhler aus Bordogna, gehören nicht zur compagnia.<sup>721</sup>

Die genossenschaftliche Organisation der Handwerker des forno diente auch der Vertretung ihrer Rechte und Ansprüche. Aufgrund des korporativen Charakters ihrer Genossenschaften wurden ihre Meister in die Lage versetzt, im Namen aller compagni mit dem Arbeitgeber über Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verhandeln. Martino Machry konnte als qualifizierter, für die Gewerken unentbehrlicher mastro di forno gegenüber den Bergüner Bergherren die Forderungen seiner compagni insgesamt wohl wirkungsvoller vertreten, als es ein einfacher Arbeiter für sich allein vermocht hätte. Machrys Briefe zeigen, dass er sich vor Beginn der Verhandlungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen mit Salis und Peverello mit seinen Genossen abgesprochen hatte.<sup>722</sup>

Als weitere Herkunftsgebiete für die Belegschaft von forno und fusina der compagnia Salis-Peverello können in den bergamaskischen Alpen neben dem Val Brembana das Val di Scalve, das Val Camonica und das Val Sassina ermittelt werden. 1577 begab sich eine Gruppe von Scalvini nach Bergün.<sup>723</sup> Es handelte sich um Fachleute zur Stahl- und /oder Eisenherstellung. Die Wanderung als Gruppe könnte ein Hinweis sein, dass auch das Personal der fusina eine Genossenschaft bildete. Neben diesem unsicheren Beleg sprechen weitere Beobachtungen für diese These. Auch die Belegschaft der fusina arbeitete als Einheit, die zudem sehr wohl von einem mastro di compagnia bzw. di fusina geführt worden sein könnte. Letzterer hätte dann auch bei Rekrutierung und Verhandlung um Lohn- und Arbeitsbedingungen dieselbe Rolle gespielt wie sein Pendant am forno. Ein 1579 in Bergün auftauchender Mastro Leonardo kommt für die Rolle als an der fusina tätiger Subunternehmer gut in Frage.<sup>724</sup> Von den 1576 in Bergün nachweisbaren «ferari» aus dem Val Camonica und dem Val Sassina bildeten erstere sicher eine Genossenschaft, letztere möglicherweise.<sup>725</sup> Wie bereits gezeigt, ist allerdings eine Einordnung der ferari nicht immer möglich.

1580 schliesslich tauchen in Bergün auch veltlinische ferari aus Morbegno auf. An ihrem Beispiel wird deutlich, dass mangelnde Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten in der Heimat für Metallhandwerker einen Grund darstellten, an fremden Orten Beschäftigung zu suchen.<sup>726</sup>

Für die Anstellung der Eisenfachleute und anderer Handwerker aus den bergamaskischen Alpen war die Entrichtung der «caparra», des Handgeldes, unentbehrlich.<sup>727</sup> Das Handgeld musste vor Beginn der Wanderung der betreffenden Handwerker entrichtet werden und war finanziell wohl nicht unbedeutend.<sup>728</sup> Zur Höhe und Art der Entlohnung der lombardischen compagnie di forno und vielleicht di fusina der Bergherren von Bergün lässt sich man-

<sup>721</sup> Brief Machrys vom 27.1.1585.

<sup>722</sup> Ein mastro Lorenzo, den Martino Machry für seine compagnia gewinnen möchte, will 1584 nur kommen, wenn Salis ihm Handgeld schickt. Dies gilt auch für einen weiteren Handwerker (Brief Martino Machrys an Peverello vom 5.2.1584). 1585 verlangt ein von Martino Machry um Mitarbeit angegangener Ardengo Auskunft über seinen Lohn, über den er vor seiner Dienstnahme bei den Bergüner Gewerken unterrichtet sein will (Brief Machrys an Peverello vom 27.1.1585).

<sup>723</sup> Brief Peverellos an J.S. vom 10.1.1577. Die Formulierung lautet: «la (vena) potremo colare, fra tanto verrano li Scalvini». Das Erz sollte also bis zur Ankunft der Scalvini geschmolzen werden. Daraus ergibt sich die Identifikation mit der Belegschaft der Fusina. Das Val di Scalve war ein Gebiet mit bedeutenden Eisenerzvorkommen (MENANT, Entreprise Minière, S. 781).

<sup>724</sup> Brief Peverellos an J.S. vom 31.10.1579. Peverello meint, falls Leonardo die fusina übernehmen wolle, werde er auch die dazu nötige Arbeiterschaft beschaffen. Leonardo hätte also, auch hier in Parallel zum mastro di forno, die «maestranza» stellen müssen. Ein «mastro per la fusina» ist zudem in einem Brief Peverellos vom 9.11.1579 direkt bezeugt.

<sup>725</sup> Die compagnia aus dem Valcamonica ist in einem Brief Johanns v. Salis vom 27.6.1577 an den Mastro Bartolomeo Tosino aus dem Valcamonica nachweisbar. Salis bezieht sich auf einen «compagno» Tosinos, welcher mit diesem 1576 in Bergün gearbeitet hat. Tosino dürfte der mastro der Genossenschaft sein, da sich Salis an ihn wendet. Vgl. ferner Rechnungsbuch Bergün/Filisur, f. 6v u. 8v, wo «ferrari di Valcamonica» erwähnt sind (StAGR B 220). Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 1576. Zu den Handwerkern aus dem Val Sassina ebenda, f. 6v: «per caparra data alli ferrarini di Valsassina R 9:36». Ferner f. 8v: die Eisenhandwerker aus dem Val Sassina erhalten 23 Gulden Lohn. Zum Val Camonica und Val Sassina als Orten von Eisenerzförderung und Metallproduktion MENANT, Entreprise Minière, S. 781 sowie SPRANDEL, Eisengewerbe, S. 113f. und 237.

<sup>726</sup> Brief Peverellos an J.S. vom 4.8.1580: die ferari, «a Morbegno non hanno da lavorare».

<sup>727</sup> In seinem Brief an Vincenzo Peverello vom 27.1.1585 betont Martino Machry, die Köhler, die er anwerben wolle, verlangten genug Handgeld und ausreichenden Lohn. In einem anderen Brief an Peverello vom 5.2.1584 fordert Machry Handgeld für mehrere Eisenhandwerker, welche er anwirbt.

<sup>728</sup> Die «ferrarini» aus dem Val Sassina erhalten 1576 immerhin 9:36 Gulden Handgeld. Rechnungsbuch Bergün/Filisur, f. 6v (StAGR B 220).

gels Quellen nur wenig aussagen.<sup>729</sup> Zudem war die Art der Salarierung möglicherweise nicht einheitlich. 1577 bezog eine Belegschaft des forno einen Tageslohn von 25 Batzen.<sup>730</sup> 1583 jedoch könnten in der fusina tätige ferari und azalari nach der Menge des von ihnen produzierten Metalls bezahlt worden sein.<sup>731</sup> Beide Quellen bleiben allerdings isoliert und gestatten keine allgemein gültigen Einblicke in die Lohnverhältnisse der lombardischen Metallfachleute.

Die Anstellung der Metallhandwerker für forno und fusina erfolgte, wie bereits gezeigt, nur für die Dauer ihrer spezifischen Arbeitsperiode. Der Faktor von Bergün spricht 1577 von zwei Monaten für die «ferarini».<sup>732</sup> Dabei bleibt aber unklar, ob es sich um das Personal von forno oder fusina handle. Zudem steht auch diese Quelle allein und gestattet somit keine verallgemeinernden Rückschlüsse. Die Arbeiter des Bergüner Hüttenwerks gehören jedoch sicherlich zur Gruppe der saisonalen Wanderer, die zu Beginn ihrer Tätigkeit am Arbeitsort eintrafen und diesen nach Beendigung ihrer Aufgabe umgehend wieder verliessen.<sup>733</sup>

Die Beschaffung geeigneter Arbeiter und Bergleute aus den bergamaskischen Alpen und dem Veltlin hing vor allem in der Anfangsphase des Berghandels zu Bergün nicht zuletzt vom sozial-politischen Beziehungsnetz Salis' und Peverellos, ihren «amici» und «parenti» bzw. «cugini» in diesen Gegenden, ab. Im ersten Jahr ihrer Aktivität in Bergün, 1576, nahmen die beiden Gewerken die Hilfe mehrerer mutmasslicher Angehöriger der Führungsschicht aus den Rekrutierungsgebieten ihrer Arbeitskräfte in Anspruch, um sich Bergleute, Personal für forno und fusina sowie Köhler zu besorgen.<sup>734</sup> Die angesprochenen Persönlichkeiten waren teilweise selbst im Bergbau und/oder der Metallverarbeitung tätig und überliessen Salis und Peverello Arbeiter, welche zuvor in ihren Diensten gestanden hatten.<sup>735</sup> Zum andern dürften auch nicht selbst im Metallgewerbe aktive Personen Kontakte zu geeigneten Arbeitern hergestellt und diese sozusagen an Salis und Peverello vermittelt haben. Vincenzo Peverello, der über die besseren Beziehungen verfügte als sein Bündner Konsorte, scheint bei dieser Art von Beschaffung von Arbeitskräften eine wichtigere Rolle gespielt zu haben als Johann v. Salis.

Den erhaltenen Zeugnissen nach zu schliessen, war die Unterstützung der «Freunde» und «Vettern»

der beiden Gewerken oder Peverellos für den Aufbau von Bergwerk und Schmelze Bergüns wichtig. Das Prinzip, sich zur Vermittlung von Arbeitskräften an «amici» zu wenden, war für beide Gewerken üblich.<sup>736</sup> Die Freunde Peverellos und Salis' leisteten den beiden Gewerken zudem auch in anderen Fällen Dienste.<sup>737</sup> Ausserdem stammten die Investitionen ins

<sup>729</sup> Neben der ungünstigen Quellenlage in Bergün kommt erschwerend hinzu, dass es über die soziale und wirtschaftliche Stellung lombardischer Bergleute und Eisen- und Stahlhandwerker im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit kaum Untersuchungen gibt.

<sup>730</sup> Dies erwähnt Peverello in einem Brief an J.S. vom 22.1.1578. Die Belegschaft des forno besteht aus dem mastro und vier weiteren Personen.

<sup>731</sup> Darauf deutet der in Anm. 699 zitierte Brief Peverellos vom 19.8.1583 aus Bergün. Er hat Streit mit den Handwerkern der fusina, denen er vorwirft, sie lieferten weniger Eisen, als ihnen (aus dem forno) übergeben worden sei. Der Verlust ist so gross, dass Peverello zuerst erwägt, die fusina zu schliessen. Dann aber schlägt er den Handwerkern vor, auf einem Feuer Stahl und auf dem andern Schmiedeeisen zu erzeugen. Bedingung ist aber, dass die Arbeiter am «callo», also am oben erwähnten Verlust, mittrügen. Da die Handwerker dies ablehnen, entlässt er sie.

<sup>732</sup> Brief von Francesco Bellinchetto an J.S. vom 15.3.1577.

<sup>733</sup> Hierin liegt eine Parallele zu migrierenden Arbeitskräften im Agrarbereich (NOFLATSCHER, Arbeitswanderung, S. 72). Vgl. auch Teil 2, Abs. 4.2. dieser Arbeit.

<sup>734</sup> Lombardische, d.h. hier aus den bergamaskischen Alpen oder dem Veltlin stammende Häuer bezeichnet Peverello in seinen Briefen an J.S. als «masti da cavar vena» (z.B. Brief an J.S. vom 14.7.1576). Den Ausdruck «Knappen» verwendet er nur für «deutsche» Bergleute. Dazu vgl. Teil 2, Abs.4.2.2.

Zur Rekrutierung von Arbeitern. Die ersten Zeugnisse, Briefe Peverellos an J.S., stammen vom 6.4., 9.4. und 27.4.1576. Am 6.4. teilt Peverello mit, er habe dem Signor Andrea Guicciardi wegen des «mastro per la fusina» und eines Bergmanns geschrieben. Am 9.4. steht Peverello mit Guicciardi in Kontakt wegen «maestranza». (Zur Familie Guicciardi PALAZZI-TRIVELLI u.a., Stemmi, S. 106f.). Zudem soll Guicciardi Peverello über einen «mastro Silvestro Pegoraro» und einen weiteren mastro aus Morbegno unterrichten. Am 27.4. erteilt Peverello einem Signor Castello aus einem nicht näher bezeichneten Ort in den bergamaskischen Alpen den Auftrag, einen «mastro d'azale e di ferro» zu finden.

<sup>735</sup> Dazu vor allem ein Brief Peverellos an J.S. vom 17.3.1576. Zum Beispiel des mastro des capitano Malacrida vgl. Anm. 680. Ob auch der für die Rekrutierung der Arbeiterschaft der Gewerkschaft Salis-Peverello eine wichtige Rolle spielende Andrea Guicciardi Bergbau und/oder Metallverarbeitung trieb, bleibt offen, wäre aber denkbar. 1576 unterrichten Salis und Peverello R 18:28 an die «ferari dal Signor Andrea Guizardo» (Rechnungsbuch Bergün/Filisur, f. 2r).

<sup>736</sup> Am 31.10.1579 rät Peverello Salis, «qualche amici» zu schreiben, um «frayni» zu beschaffen.

<sup>737</sup> So zum Beispiel beim Warentransport. Am 19.1.1578 berichtet Peverello Salis, der Signor Prospero Paravicini bewahre Eisenwerk für Blasbälge in seinem Haus auf.

Eisenbergwerk von Bergün und später jene in die Bergwerke der Gesellschaft Salis-Vertema aus dem Kreis der Freunde der Gewerken.<sup>738</sup> Nach 1578/79 nehmen die Hinweise auf die Vermittlung von Arbeitskräften durch «amici» Peverellos und Salis' merklich ab. Ende 1580 ist der Fattore von Bergün beauftragt, «di proveder di maestranza, cieo carbonari, ferari e azalari e gli provedere de danari per il bisogno».<sup>739</sup> Allerdings brauchte sich der Faktor nicht allein darum zu kümmern. Die Gewerken besassen, nach Überwindung der Anfangsschwierigkeiten, auch eigene Kontakte zu «matri di compagnia» wie Martino Machry und anderen Arbeitskräften. Zudem war es nunmehr auch möglich, geeignete Arbeitskräfte anzuwerben, indem die Bergherren oder der Verweser bereits in Bergün tätige Arbeiter ins Engadin oder in die Lombardei sandten.<sup>740</sup> Daneben kam es auch zur Rekrutierung von Arbeitern durch einen Gewerken persönlich. Dies stellte aber vermutlich eher eine Ausnahme dar.<sup>741</sup>

## Schlusswort

Die vorliegende Arbeit versucht, einen Einblick in die Geschichte des Bergbaus im spätmittelalterlichen Hochstift Chur und im frühneuzeitlichen Dreibündestaat zu geben. Wichtig sind hier auch die Kontinuitäten und Parallelen zwischen den ökonomischen Existenzgrundlagen des spätmittelalterlichen Ritteradels des Churer Hochstifts und der Führungsschicht des frühneuzeitlichen Dreibündestaates. Sie werden unter anderem am Beispiel des Bergbaus deutlich.

Der 1459–1462 zwischen Bischof Ortlieb v. Brandis, der Familie Planta und anfänglich der Talgemeinde Oberengadin geführte Prozess um die Nutzung des Silbererzes am Berninapass zeigt die grosse Bedeutung dieses Erzes für alle Parteien. 1459/60 kam es zum Streit zwischen Bischof Ortlieb und der Kommune, welche Anteil am Berninaerz forderte, was ihr der Bischof anfänglich einräumte. Bischof Ortlieb könnte die Talgemeinde aber auch privilegiert haben, um ihre Unterstützung gegen die Planta zu gewinnen. Die Privilegierung von Land- und/oder Stadtkommunen ist eine übliche Methode der Landesherrschaft, um Hilfe gegen Herrschaftsträger zu erlangen.

Doch plante Ortlieb v. Brandis auch, das Silber des Bernina für sein Hochstift und seine Familie zu

nutzen. Der in der Folge zwischen ihm und dem Oberengadin ausgebrochene Konflikt zeigt die wichtige Rolle der Landfriedensallianz aus Oberem Bund und Gotteshaus Chur sowie von letzterem allein als Wahrer von Frieden und Recht. Beide wurden von den gewichtigen Kontrahenten als freies Schiedsgericht angerufen. Der Ausgang dieses Streites bleibt aber offen.

Der 1460/61 stattfindende Prozess zwischen den Planta und dem Bischof führte zu einer Niederlage letzterer. Das Vasallengeschlecht machte Ansprüche geltend, welche auf der gewohnheitsrechtlichen Vorstellung des von mehreren Vorgängern Ortlieb v. Brandis anerkannten Rechtzustands beruhten. Dieser sollte auch für den gegenwärtigen Landesfürsten verbindlich sein.

Bischof Ortlieb war wie Leonhard Wismair um eine stärkere Ausbeutung seines Bergregals bemüht. Dieses hätte ihm dazu dienen können, die fatale finanzielle Abhängigkeit vom eigenen «Land», d.h. dem Gotteshaus Chur und dessen Elite, zu schwächen. Zu diesem Zweck plante der Brandiser die Rezeption des Tiroler Bergrechts, welches ihm ein Vorkaufsrecht zu Dumpingpreisen auf das gesamte Silber (damals das wichtigste Zahlungsmittel) seines Territoriums eingeräumt oder die Betreiber der Bergwerke gezwungen hätte, ihr Silber gegen Bezahlung vom Regalherrn «loszukaufen». Ein weiterer Gewinn für den Landesfürsten hätte in der Verpfändung seiner Silberproduktion an Kreditgeber liegen können.

Der Prozess zeigt das daraus entstehende Konfliktpotential zwischen dem sein Montanwesen reformierenden Landesherrn und einem Adelsgeschlecht, das als Inhaber umfangreicher Erzrechte den Plänen seines Landesfürsten im Weg stand.

<sup>738</sup> Dazu Abs. 2.3.2.

<sup>739</sup> Brief Peverellos an J.S. vom 15.12.1580. Vgl. ferner einen Brief des Bergüner Faktors Francesco Bellinchetto an J.S. vom 15.2.1577: Bellinchetto möchte im Bergamaskischen Köhler suchen.

<sup>740</sup> Dazu zwei Briefe Bellinchetto vom 15.2. und 25.8.1577 an J.S. Bellinchetto will den in Bergün tätigen Köhler Vestli Platzer aus dem unterengadinischen Zernez ins Bergamaskische schicken, um dort «carbonari» aufzutreiben. Am 25.8. berichtet der Faktor, Vestli sei ins S-charltal gegangen, um dort Köhler und Leute zum Metallgraben zu suchen.

<sup>741</sup> Vgl. den Brief Peverellos an J.S. vom 2.1.1579. Peverello will sich ins Val Brembana begeben, um dort «frayni, carbonari, ferari, azalari» anzustellen. In seinem Brief vom 15.2.1577 ersucht der Bergüner Faktor Salis, ihm Eisenhandwerker zu beschaffen.

Weder der Wille Bischof Ortliebs noch das Gerichts-urteil vermochten die Planta zur Aufgabe zu zwingen. Die Familie hatte zudem vor dem Prozess zur Fehde gegriffen, d.h. der in ihren Augen legitimen, gewaltsamen Rechtswahrung, und den Bischof vom Bernina vertrieben.

Der Versuch der Bischöfe Ortlieb und möglicherweise Leonhard, einen wichtigen Besitz- und Rechtsanspruch eines Vasallengeschlechts aufgrund juristisch mangelhafter Beweisgrundlagen (Lehensprivileg) in Frage zu stellen, war ein bedrohlicher Präzedenzfall für die Führungsschicht des Gotteshauses. Die schliessliche Rolle der Drei Bünde als freies Schiedsgericht ermöglichte es den bischöflichen Herrschaftsträgern, als Vertreter des Gotteshauses oder «Berater» des Tages einen Sieg des Bischofs zu verhindern. Die Drei Bünde vermittelten eine Kompromisslösung, welche die den Planta zugesprochenen Silbererzbestände vom Tiroler Bergrecht ausnahm. Die Landfriedensallianz ihrerseits bewies, dass sie auch in Konflikten zwischen gewichtigen Gegnern, welche nicht ihrer institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit unterstanden, Frieden und Recht wahren konnte.

Der zweite Teil der Arbeit kümmert sich um den 1576–1618 von Johann v. Salis-Samedan und seinen Gesellschaften in Süd- und Mittelbünden betriebenen Bergbau. Die Genossenschaften von Salis waren rechtlich und politisch handlungsfähige Körperschaften mit unterschiedlichen Zielsetzungen. Neben der reinen Bergbaugewerkschaft (Salis-Vertema) finden sich eine Schmelzgesellschaft (Zernez) und eine allgemeine Handelsgesellschaft (Salis-Peverello), deren Handlungsräum uneingeschränkt ist. Die «compagnie» bestanden aus den Hauptteilhabern, den Partnern des Gesellschaftsvertrages, denen die Leitung des Unternehmens anvertraut war, und den Nebenteilhabern.

Die Entstehung der Gesellschaften von Salis war eng mit dessen sozialem Beziehungsnetz verbunden, obwohl die Genossenschaften Salis' keine agnatischen «Familiengesellschaften» darstellten, sondern freiwillige Zusammenschlüsse von Unternehmern. Obschon die Vertema und Peverello seit langem zum Heiratskreis der Familie Salis gehörten, bildete Bluts- und Heiratsverwandtschaft keine notwendige Voraussetzung für die Aufnahme in eine der compagnie von Salis. Der Reichtum eines potentiellen Kandida-

ten wurde durchaus in Betracht gezogen. In wenigen Einzelfällen spielte auch die fachliche Qualifikation eine Rolle.

Die Finanzierung der Bergbau- und/oder Hüttenbetriebe erfolgte über das Kapital der Haupt- und Nebenteilhaber. Salis konnte als Inhaber von Bergwerken neue Hauptkonsorten zwingen, den gesamten Unterhalt zu übernehmen, wie 1607 bei der Gründung der Gewerkschaft Salis-Vertema. Ob diese Praxis allgemeine Gültigkeit hatte, bleibt aber offen. Von grosser Bedeutung waren die Kapitaleinlagen der Nebenteilhaber und die Darlehen der Kreditgeber. Beide stammten in der Regel aus dem Freundschafts- und Verwandtschaftskreis der Hauptteilhaber.

Alle Unternehmungen von Salis im Berg- und Hüttenhandel erwiesen sich als unrentabel und mussten aufgegeben werden. Der erste Schritt konnte die Verpachtung des Betriebs sein, dessen mangelnden Erfolg rasche Teilhaberwechsel bezeugten. Auch die gezielte Förderung und Produktion von auf dem lombardischen Markt gut absetzbaren Metallen wie Kupfer und Blei durch die Gewerkschaft Salis-Vertema half nicht viel. Genausowenig erfolgreich waren Lohnkürzungen und weitere Notmassnahmen. Die Gesellschaft Peverello-Salis und die Gewerkschaft Salis-Vertema litten überdies unter dem fehlenden Wettbewerbsverbot.

Der Verkauf der Metalle Johanns v. Salis und seiner Genossen fand auf lokalem und regionalem Niveau statt, d.h. in Graubünden, im Vinschgau und im Veltlin. Hinzu kam der Export in die Lombardei, der sich für die compagnie Salis-Peverello und namentlich Salis-Vertema belegen lässt. In beiden Fällen erfolgte der Absatz über ein Netz von Kommissionshändlern, die häufig auch die Rolle der Spediteure übernahmen. Manche Kommissionshändler verfügten über ein Zwischenlager an einem für den Verkauf günstigen Ort. Solche «Faktoreiensysteme» bestanden im Unterengadin–Münstertal und in der Lombardei. Der finanzielle Erfolg der Metallausfuhren nach Oberitalien ist indessen zweifelhaft.

Die Arbeitskräfte der Gesellschaften von Salis wurden häufig im Tirol (Salis-Vertema) und in den bergamaskischen Alpen (Salis-Peverello) rekrutiert, traditionell wichtigen Gebieten des westeuropäischen Berg- und Hüttengewerbes.

Die Wanderung von Knappen und sonstigen Fachleuten aus Tirol nach Graubünden muss vor

dem Hintergrund der Ende 16. /Anfang 17. Jh. schwelenden Krise des Tiroler Bergbaus gesehen werden. Die Anwerbung erfolgte über kleinere Beamte der landesherrlichen Bergverwaltung, die selbst bei Salis und Genossen Dienst nahmen. Diese Beamten fungierten als Vermittler, Anwerber und Organisatoren für Arbeitskräfte. Hierin gleichen sie den «mastro di compagnia» aus den bergamaskischen Alpen, welche allerdings auch als Anführer eigener Genossenschaften und Subunternehmer auftraten. Tiroler Bergleute wanderten jedoch nicht als Genossenschaften und nahmen individuell Dienst bei den Gewerken. Die Genossen eines mastro di compagnia waren nur von ihrem Führer abhängig, welcher sich allein im Dienst der Bergherren befand. Solche Genossenschaften bildeten die Belegschaften der Hütte von Bergün. Das genossenschaftliche Organisationsprinzip lässt sich auch für Tiroler Köhler und einheimische, ländliche Handwerker nachweisen, welche Erzförderung im Dienst der Gesellschaft Salis-Peverello als Nebengewerbe betrieben. Bündner Bauern sind nicht als Bergleute nachweisbar. Lombardische Häuer sind in Bergün zwar belegt, doch ist über sie kaum etwas bekannt.

Die Tiroler Knappen der Gewerkschaft Salis-Vertema arbeiteten als Lehen- und Herrenhäuer. Die beiden Rechtsformen wurden von den Gewerken je nach Bedarf angewandt. Die Verdienste der auf eigene Verantwortung als Halbunternehmer tätigen Lehenhäuer konnten jene der einen festen Wochenlohn beziehenden Herrenhäuer beträchtlich übertreffen. Doch waren die als Arbeitsgenossenschaften organisierten Lehenhäuer allein vom Erfolg ihrer Erzfunde abhängig, da sie als Gewinn nur den Verkaufspreis ihres Erzes bezogen. Zudem mussten die Lehenhäuer ihre Ausrüstung grossenteils selbst finanzieren. Konflikte um den Erzverkauf haben möglicherweise in Filisur zu einer Knappeneinung nach tirolischem Vorbild geführt.

Die Versorgung der Bergleute besorgten die Gewerken über das Institut des Pfennwerthandels (Pfennwerte=Lebensmittel und übrige von den Gewerken gelieferte Waren). Die Pfennwerte wurden den Arbeitern verkauft und ihnen vom Lohn abgezogen. Ausserdem mussten die Knappen nicht gelieferte Nahrung und Getränke zusätzlich selbst erstehen. Die Herrenhäuer der Gewerkschaft Salis-Vertema benötigten während ihrer Arbeitszeit bis zu 60 % ihres Lohns für alle ihre Unkosten.



---

## Anhang



# 1. Dokumente

## Einleitung

Die Edition ist als Ergänzung zu den in dieser Arbeit untersuchten Themen gedacht. Die Dokumente Nr. 1–4 betreffen den ersten Teil, Nr. 5–11 den zweiten. Angesichts der enormen Quellenfülle namentlich zu Teil 2 ist die Auswahl der zu edierenden Zeugnisse zwangsläufig selektiv. Doch möchte ich versuchen, in der Edition möglichst viele der in der vorliegenden Untersuchung angesprochenen Fragestellungen zu berücksichtigen. So erscheinen in den von Conradin v. Planta edierten Dokumenten Nr. 1–4 alle am Prozess als Kontrahenten oder Schiedsrichter beteiligten Personen und Institutionen, d.h. neben den Planta und dem Bischof von Chur die Kommune Oberengadin, das Churer Gotteshaus, das Pfalzgericht und die Drei Bünde. Besonders hervorgehoben sei Urkunde Nr. 3, der Spruchbrief des Pfalzgerichts vom 8. Mai 1461, eines der wohl wichtigsten Zeugnisse zur Geschichte des Gotteshauses Chur im Spätmittelalter.

Die Dokumente Nr. 5–18 gelten einem zentralen Anliegen des zweiten Teils, nämlich der Erforschung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Lage der grösstenteils aus dem «Ausland» stammen-

den Arbeitnehmer der Bergbaugesellschaften des Johann v. Salis. Da die hier publizierten Briefe einiger tirolischer Bergbaufachleute (Nr. 5–11) eine Einheit bilden, hat sich ihre Edition als besonders sinnvoll erwiesen. Zudem wird eine Reihe von Rechtsdokumenten aus dem Zeitraum 1607 bis 1618 wiedergegeben (Nr. 12–18), ediert von Silvio Margadant. Andere wichtigen Themen von Teil 2 konnten aus Zeit- und Raumgründen für die vorliegende Edition nicht berücksichtigt werden<sup>1</sup>.

Zu den Editionsprinzipien: In den Originalen hochgestellte Buchstaben werden im Text gleich wiedergegeben. Heute nicht mehr benutzte diakritische Zeichen (etwa auf «a» oder «u») sind dagegen weggelassen. Satzzeichen werden zum besseren Verständnis nach heutigen Interpunktionsregeln gesetzt. Unsichere Stellen sind durch Punkte gekennzeichnet. «I» und «j» werden nach Möglichkeit gemäss der heutigen Orthographie transkribiert. Abkürzungen sind, falls durchführbar, aufgelöst. Auf einen Anmerkungsapparat zu den in den Texten auftauchenden Personen und Orten wird verzichtet, weil alle anhand der Untersuchung identifiziert werden können. Verwiesen sei zudem auch auf das Personen- und Ortsregister am Schluss der Arbeit.

<sup>1</sup> Ein Teil der Bergwerksakten aus dem Nachlass von Johann v. Salis (StAGR D II/a 3) sind von mir mit Regesten versehen worden, die sich bei den Findmitteln im Lesesaal des Staatsarchivs Graubünden befinden.

## **Verzeichnis der edierten Quellen**

### **Dokumente Nr. 1–4 zu Teil 1:**

1. Vertrag vom 27. Juni 1459 zwischen Bischof Ortlieb v. Brandis von Chur und dem Oberengadin
2. Interimsspruch des Gotteshausbundes vom 8. Februar 1460 im Streit zwischen Bischof Ortlieb v. Brandis und dem Oberengadin
3. Provisorisches Urteil des Pfalzgerichts zu Chur vom 8. Mai 1461 im Prozess zwischen Bischof Ortlieb und den Planta
4. Schiedsspruch der III Bünde vom 30. Juni 1462 im Streit zwischen Bischof Ortlieb und den Planta

### **Dokumente Nr. 5–18 zu Teil 2:**

5. Brief des Probierers Georg Solderer vom 8. Dezember 1606
6. Brief des Probierers Hans Deisenseer vom 8. Dezember 1606
7. Brief des Bergmeisters Paul Mausser vom 9. Dezember 1606
8. Brief des Probierers Hans Deisenseer vom 5. Februar 1607
9. Brief des Bergmeisters Paul Mausser vom 5. Februar 1607
10. Brief des Bergmeisters Paul Mausser vom 10. Februar 1607
11. Brief von Georg Siberer vom 10. Februar 1607
12. Anstellungsvertrag vom 21. Dezember 1607 für Baschly Grunenwalder als Schmied in Filisur
13. Anstellungsvertrag vom 23. Mai 1608 für Christian Hinderseer als Probierer in Filisur
14. Vertrag vom 6. März 1612 mit dem Alchemisten Friedrich Nussbaum zur Verbesserung des Filisurer Bergwerks
15. Vertrag mit Thomas v. Schauenstein über Lieferung und Verarbeitung von Silbererz aus dem Schams, um 1614
16. Vertrag vom 29. Juli 1616 mit Jan Andrea Nasan von Tiefencastel über Kornlieferung und den Transport von Kupfer aus Filisur
17. Vertrag vom 27. März 1618 mit Jörg Ebli von Chur über Lebensmittellieferungen für das Bergwerk von Filisur
18. Anstellungsvertrag vom 14. November 1618 für Jörg Ebli aus Chur als Verwalter des Bergwerks von Filisur

## Dokumente Nr. 1–4 zu Teil 1

### 1. 1459 Juni 27., Tinizong

*Vertrag zwischen Bischof Ortliel von Chur und der Kommune Oberengadin über die Erze des Oberengadins.*

*BAC, Urkunde vom 27. Juni 1459*

Item daz ist die abredung die geschach ze Tintzen auf dem lanntag nechst vergangen zwischen unsrem genädigen herren von Chur und wir Engediner Obpontalt von daz ärzt wegen, nach dem alz wir uns verstanden haben etc.

Item am?? aller costen ist abgeredt, daz mein herr von Chur herr solle seinüber daz bergwerch in söllicher maz, daz meins herren genad sol geben daz berchwerch dem comun Obpontalt vor ain yetliche person oder ander lüt vom comun, die arbaiten wolten, und meins herren genad sol nemen die zehent, daz da von kumpt, für alle andere recht, und daz obgenant comun sol auch herr sein über daz daz (sic) holtz und waid. Auch sol meins herren genad arbayten oder lazzen werchen er und seiner brüder ainer mit sampt sein genad, ob sy wellen, für sich selbs und nyemantz anders. Auch sol meins herren genad und sein brüder ainer holz und waid han alz ander lüt von dem comun. Item ob sach wär, daz meins herren genad und daz ob genant comun oder lüt aus dem comun nicht möchten oder nit wetten alz arbayten oder lazzen werchen für sich selbs, so sollen denn die von dem gotzhaus cze Chur und ander fremden lütten arbaiten und werchen lassen nach bergwerchs recht, und die sollen sy verainigen mit dem comun umb holz und umb waid, und wenn daz wär, daz sy nit ainig möchten werden, so sol es stan auf die sechs mannen drey, welche daz comun Obpontalt dar geben aus dem comun, und ain aus dem comun zu Zernectz, und ainer von Brägell und ainer Oberhalbstains + (eingefügtes Kreuz für Randnotiz: wen die comun dar zu welen) und wenn die sechs nit ainig werden, so sollen sy ein gemainen man nemen, wen sy wellen, der weder tail noch gemain hab in dem gotzhaus.

Item ob sach wär, daz daz comun und daz land über laden wurden mit fremden lütten, daz dem comun und dem lant schaden brechten, daz sol auch auf die obgenanten mannen waz und die machen da zyschen, da by sol es pleybe??, und daz alles von der zehenden wegen zwischen meins herren genaden von Chur und die Planten ydermann unvergriffenlich ungebösret und und (sic) ungeergrett in iren rechten weder meines herren genad noch die Planten weder yetz noch hernach.

Und daz zu ainer warer urkunt so han ich Cunrad, ammann von Zucz, gepeten und durch gunst auf gedruck mein aygen in sigel für die ganczen gemain mir und meinen erbenn an schaden. Gebn in Zucz an der mitwochen nach sand Johans tag, dez gocz tauffer, alz man zelt von Crist gepurd tausent und iiiii hunder jar und darnach in dem LViiii jar etc.

### 2. 1460 Februar 8., Tinizong

*Interimsspruch der Boten des Gotteshauses Chur im Streit zwischen Bischof Ortliel und der Kommune Oberengadin um die Bergwerke.*

*BAC, Urkunde vom 8. Februar 1460*

Von solicher zwytrachtung und spenne wegen, so dann biszher gewesen sind entzwischen dem hochwirdigen fürsten und herren, hern Ortliaben, bischove zü Chur, unserm gnedigen hern uff ainer, und den ersamen dem gantzen comun im Engadin ob Punttalt uff der andern parthye, antreffent silberärzt und berckwerch daselbs im Engadin gelegen, wie daz denne an jm selbs ist. Darumbe der benant unser gnediger herr und die selbigen vom Engadin, vormalen zu Chur durch gemain gozhus botten die dozemal zü landtage berüft und gesandt warn mit jro baider sit gütem willen, widerumb für gemain gotzhus botten uff hütt datum

diß anlasses gen Tintzen nach lut etlich schrifte darüber besigelt usgangen zu dem rechten betedingot und allda in gerichtz wyse gegenainandern nach jro baider sit benügen gehöret und aber, umb noch bessers und friden willen och mer costung, mü und arbait zu ver-komen und abzulegende, durch die bemelten botten uff dem benanten tag zu Tintzen aber mit offner teding von dem selben rechten mit guten willen und vergunsten des vorgenanten unsers gnedigen hern von Chur, och Hartmans Blanten, Janutten Trawirß, Conrats Bernhart von Gamagasch, Hansen Brischga, amman zü Samaden, Moritzis Bischon von Sant Moritzin und Jackobs Truscha von Sils anstatt, innamen und mit gantzer gewaltsam des obgenanten comuns im Engadin uff den vesten Hansen Ringgen, der zit vogg zü Fürstnow, als uff ainem gemainen obman mit dem nachgeschribnen zusatze geainigot worden sind zü mynne und zü rechte und in solicher mausse, daz der selb gemain obman mit dem yetzberürten zusatze sich in kurtz und so erst sy das vor schne gethun können oder mögen uff die obgemelten stösse fügen, die und solich ertz und berckwerch, deßglich holtz, velde, wonn und waid an der art gelegen, aigentlich besehen und darnach zu tagen, die der gemelt gemain obman allweg bi guter zite verkünden und setzen sol, wahin er wyl, und in ain besten bedunckt sin, daruf und dartzü jro baider tail brief, kunschafft und allez das, des sy gegen ainandern getrüwen zugenissen, fürbaz verhörm und dann den obgenanten unsern gnedigen hern von Chur und das obgenant commun jm Engadin mit mynne und mit recht, des si baide oder daz ain hierjnne zu sprechen vollen gewalt haben, umb die egenanten jro spenne und umb allez, das sich sicher darunder verloffen hat, entschaiden sollen und wellen in guten trüwen ungeverde.

Und wie und in welicher gestalte der benant gemain obman und die berürtn zugesetzten, sy gemainlich oder der mertail under jnen, den yetzgenanten unsern gnedigen hern von sin und siner loblichen stiffe Chur wegen und die genanten vom Engadin daz gantz comun ob Punttalt, umb die obgeschribnen ir zwytrecht, och ertz, berckwerch, holtz, velde, wonn, waide, steg und weg wegen in vorbemelter forme entschaiden und zwischent in ußsprechent, daz sullent und wellent sy und ir nachkommen uff baiden tailn aller sunder und sament zu ewigen ziten war, vest und stät halten, daby beliben und darwider niemer mere gar nichtzit handeln, reden noch tün mit worten noch mit wercken, haimlich noch offenlich, und och daz nit straffen gethon werden weiders mit gerichten, kaistlichen und weltlichen, noch on gericht und sust och mit dehainen andern sachen und uffsäczen überal in kainen weg, als sy dann solich mas uff baiden siten mit mund und hande an aides statt dem offtgenenten gemain obman in sin hande uffgeben und versprochen haben ungevarlich.

Es ist och in disem anlasse luter und aigentlich beredt und bedingt worden, daz der genant unsrer gnediger her von Chur daz obgeschriben berckwerch bis zu ustrage des obgedachten spruches buwen, und ob vorher dehainerlay ertz gegraben oder vorhanden were, daz schmeltzen und deßhalben handeln mag, wie das denne wylont bischoff Lienhart seliger gedecktnuß herpracht und der yetzgenant unsrer gnediger herr selbs jnngehept hat zu guten trüwen ungeverde, doch daz der selbig unsrer gnediger her in der zit niemend nichtzit des berckwerchs von nüwen verlihen solle. Dessgliche mögen die vom comun och arbaiten, doch sollen si davon och niemen nichtz lihen, allez zu guten trüwen. Und so bald spruche in disen dingen geben und geöffnet wirdet, des sollen sich mit namen baid tail halten und dem nachkommen, wie oben geschriben ist.

Fürbaz ist aber beredt, als die Blanten gemainlich vermainen, für sich selbs und jnsonders ansprache zu dem egenanten berckwerch von lebenswegen zu habende, deßhalben unsrer gnediger her von Chur und die selben Blantten am nechsten zu Chur durch des gotzhuses gesanten botten uff die pfallentz zu Chur für die lehenslüt zem rechten och betedingt sind nach sag der geschrifte darumb gesetzt, daz diser anlaß mit siner jnnhaltung und der spruch, so darüber geben sol werden, dem yetzberürten unserm gnedigen hern und den benanten Blanten an dem gemelten lehensrechten und waz davon herlangt unvergriffenlich und unschedlich sin solle in allwyse.

Und also hat der dickgenant unsrer gnediger her von Chur zu zugesetzten geben die erbern Hansen von Ratels, Janutt von Schowenstein und Josen Allrygen, vitztum ze Chur, und die egenanten vom Engadin Jann Dorten von Schuls, Andreen Grun, Jackobs sun von Sarnetz, und Janutt Blitscheröl von Valkauen, alle ge verde, bösfunde und uffsacz hierjn gantz usgesloßen.

Und des allez zu warem offem urkunde und bestumung jetz und hienach, so habent wir Ortlieb, bischove zu Chur obgenant, unsrer secret jnsigel offenlich lassen hencken an den brief. Deßglichen han ich vorgenanter Hartman Blant min jnsigel von pette der obgemelten miner mitgesellen und für daz egenant comun im

Engadin ob Punttalt och hieran gehenckt. Geben zu Tintzen uff fritag nach unser lieben frowen tag zer liechtmess nach der gepurt Cristi do man zalt tusent vierhundert und in dem sechzigsten iare.

### 3. 1461 Mai 8., Chur.

*Provisorischer Urteilsspruch des Pfalzgerichts zu Chur im Prozess um das Bergwerk am Bernina zwischen Bischof Ortlieb von Chur und den Planta.*

*BAC, Urkunde vom 8. Mai 1461. – Weiteres Original StAGR A I/18a Nr. 16*

Ich Johanns Ringk von Baldenstain, in diser hernachgesriben sach gemainer obman, vergich offenlich mit disem brieve und tün kund allen den so yn sechent lesent oder hörend lesen, von sölher spenn und yrrung wegen ufferstanden zwüschen dem hochwirdigen fürsten und herren, hern Ortlieben, byschoven zü Chur, minem gnädigen herren von sin selbs und sins gestifttes wegen ains tails, und den vesten lüten den Planten ge- mainlichen uß dem Engentin des andern tails, herrürende von des bergwerkgs des silber ärtz zü Bernina yn Ober Engentin ob Pontalt gelegen. Derselben egedauchten spenn und irrung habent sich die obgenanten baid parthyen uff mittwochen nächste nach sant Jackobs des hailigen zwölffbotten tag in der jarzal Cristy, unsers lieben herren, gezalt tusent vierhundert und sechzig iar etc. vilchürlich ains redlichen, rechten uff mich ob- genanten Johannsen Rinkgen, als uff ainem gemainen obman und uff die wollgeborenen und vesten gräf Hugen von Montfort, herren zu Rottenuels, in Brettigöw und uff Tafäs etc., och minen gnädigen herren Rü landen von Schlandensperg und Friken Fröwiszen von Veltkilh als uff mins gnädigen herren von Chur zü gesetztem taile; gräf Jörigen von Werdenberg, herren zü Sangans etc., och minen gnädigen herren Rüdolffen Salisch von Bregell und Rüdolffen von Castelmur als uff der Planten zü gesetzten tail veranlasset nach lut des anlasbrieve, so denn baid obgenanten parthyen mir und den obgenanten iren zügesetzten mit mer worten be- sigelt gegeben hant etc., darumb ich denn vormaln als ainr gemainer obman mit sammpt baider obgenanter parthyen zusatzlüten obgenant zü Chur uff der pfallentz nach lut desobgemelten anlasz zü gericht und recht gesessen bin und baider obgenanter parthyen fürbringen der gewer halben aigenlich gehört nach jnnhalt der geschrifften mir darüber in geantwurt und nach irem beschluss der sach daruff der obgenanten baider tailn zü satzlueten egenant der urtail umb nach ordnung des rechten gefragt hab, die nun darunder ir rechtspruch nicht ainhellig, sonder getailt und der urtailn zwün gesprochen und mir och als ainem gemainen obman srifftli- chen haimm gegeben und in geantwurt worden sind, darjnne zü handeln nach des benempten anlaß sag etc.

Diewyl mich nun der vorgerürt anlaß under anderm bewyst, wa die obgenanten baider tailn zügesetzten in obgedauchter sache mit iren urtailn von ain andern stündent, als das in obgemelter formm beschechen ist, das ich denn als ain gemainer obman die selben urtailn mitteln oder der ainem vervolgen möchte etc., hab ich zü tagen sölch vorgemelt baider tailn fürbringen und urtailn für mich genomen, die bedaucht und darjnne fro- mer, wyser lüten, gaistlicher und weltlicher, des rechten rates gepflegen, und nach dero ratt und miner besten verstantnuß hab ich vervolgt der urtail, so die obgenanten min gnädiger herr, graf Jörig von Werdenberg etc., Rüdolff Salisch von Pregell und Rüdolff von Castelmur gesprochen hant by minem ayd ungevärlich nach lut ains briefs, so ich darumb mit mer wortenusgegeben han etc.

Hierumb und uff sölch min rechtlichen vervolgung hat mich der obgenant min gnädiger herr von Chur umb ander rechtlichen tag an der obgedauchen sach zü setzen ermant nach lut des obgemelten anlaß etc., den ich jnen och zü baider syten also gen Chur uff die vorgenanten pfallentz nach lut des erstgemelten anlaß ge- setzt hab uff des hailigen crütz tag zü maygen und jnen den by güter zyt davor verkündet.

Also bin ich obgenanter Johanns Rinkg als ain gemainer obman mit sammpt der obgenannten baider parthyen zusatzlüten, ussgenomen Rüland von Schlandensperg, der merklicher sachalb darzü nit kommen mocht, sonder nach lut des gemelten anlaß ersetzt ward mit dem wolgeborenen graf Vlrichen von Mätsch dem Jüngern, och minem gnädigen herren daselbs zü Chur uff der fallentz zü gericht und recht nach ußwysung vilgerürten anlaß gesessen, do für mich und die obgenanten zügesetzten lüt die obgenanten parthyen baid ko-

men sind, und ließ allda der obgenant min gnädiger herr von Chur in rechz wyße ainen urtail und erfolgt brief mit urtail nach erkantnuse der obgenanten zügesetzten verlesen, und wyßt under anderm ainen artikel also, wa die gemelten Planten kuntlichen fürbringen mügint, wie recht ist, das sy wylent bischoff Lienharten sailigen milter gedächtnuß das obgemelt bergkwerch und metall zü arbaiten nit lenger vergunst oder verwil liget habent wann sin lepttag untz zü end siner wyl, als sy denn das mit mer worten in irem gemelten ant wurten und beschliessen gesetzt hant etc. So geschech darnach, was recht sye; mugent oder wollent sy das also nit tün, so geschech aber darnach, was recht sye. Des briefs datum wyst uff sant Thommas, des hailigen zwölfbotten aubent, jn der jarzal Cristy, als vorgenant ist.

Und sprach daruff durch den wolgelerten und wesen maister Cunraten Menger, seiner gnaden fürmunder, sin gnad stunde also hie und wölt erwarten nach recht, in welher maß sich die obgenanten Planten nach lut der vorgemelten urtail mit irem fürbringen erschinen wöltten und wie das von jnen geschäch. Darzü wölte denn sin gnad antwürten lassen nach ordnung des rechten und nach lut des offtgenanten anlaß, als sich geburte, und behielt jm und sinem gestifte daruff vor clag und antwurt, red und widerred, wie sich denn das jm rechten gebüren wurd. Daruff zögten die obgenanten Planten gemainlich dry bappyry kuntschafftbrief, ainen unbesigelten zedel und zwen sandtbrief und bättent, die zü verleßsen, als och mit urtail geschach. Und wesz der erst under anderm also, wie das Jörig Wisentawer, der zyt pfleger uff Lebinberg (abgek. ), gesait hab, das er daby gewesen sy, das die Planten wylent bischoff Lienharten sailigen durch Hartman Blanten zü Fürstenburg im stüblin gebetten habint, jnen iro Lechen gnädiclich zü lichen etc. ; des datum meldet uff oculim der vasten jm ains und sechzigosten jar.

So wyst der ander under anderm also, wie das Hainricus, wylent Bischoff Lienhartz sailigen brüder, un der Janutten Schik, frey gesessen zü Mals, insigel gesait hab, das er daby gewesen sy, das wylent byschoff Lienhart, sin herr und brüder sailig, den Planten geantwirt habe, sin gnad wurde an ainem fürritt zü jnen in das Engadin kommen, so möchtent sy denn für sin gnad ir brief und gerechtikait bringen, es wäre von lechen oder silber ärzt wegen. Was er ynen denn daby von billichait wegen tün künd, des wer er willig, dann sy hettent an jm wolgetan; des datum luttet uff mittwochen vor sant Jörigen tag in der jarzal Cristy, als vor stat, jm ains und sechzigosten jar.

Item so wyst der dritt kuntschafft brief under anderm, wie das Modest Balthram und Töny Ger von Zutz under ainem offen nottaryen daselbs zü Zutz gesait habint, der obgedaucht bischoff Lienhart sailig wöllte der obgenanten Planten brief und gerechtikait verhören und wär zü sy denn recht hettent, darynne wölte er sy fürdern, und ob ir brief wißtent, das daz ärzt und metall ir lechen wär, so wölt er in irem güten willen beliben, als denn das dasselb instrument mit mer wortten hierjne ze melden nit nott jnnhaltet; des wyset ze jngendem maygen, davor ainen tag, yn der jarzal Cristy, als davor amm nächsten geschrieben stat.

Item der obgezögt unversigelt zedel ward nach sinem verlesen mit urtail vernichtet.

Item so wyßet der ain santbrief under anderm also von wegen des silber ärzt zü Barlina und andersw?? allerlay ärzt und mettalles, als über brief lut etc. Sprechent wir aber und meldent das offenlich mit dieser geschrifft, das jr uns nit wyter erloupt noch versprochen habent zü buwen und zü arbaiten bisonder in dem berg Barlina, dann unser lepttag oder an über widerrüffen zü behalten, ob es sich fund, das wir oder unser gestift besser Recht darzü hetten denn ir. Das stand daby, als wir vor mit üch geredt habent zü Fürstenburg und zü Zutz in Thöni Geren husz etc.; des dät meldet uff sant Margrethen tag jn der iarzal Cristy etc. fünftzig und süben jar.

Item so wyst der ander sandtbrief jn sinem beschliessen sölhe wort: Wissent, lieben herren und bison dern getrüwen, wir wollent in ainer kürzty uns gen Zutz fügen und wes ir brief und sigel habt von unsren vordern, die wollent wir üch bestäten und conformiern und daby hanthaben und schirmmen yederman yetz und hienach unvergriffen; des datum jnnhalt also geben uff Fürstenburg in der jarzal Cristi fünftzig und süben jar. Und nach solhem verlesen erbutent sich die obgedauchten Planten, so zügegen waren, an statt ir selbs und der andern ir mitthafften, mit vollem gewalt durch Martin Jackum von Tröns, irn fürmündern, die erst ge zögten und verlesen ir brieff und kuntschafften mit iren aiden nach min und der obgenanten zügesetzten erkantnusen zü sterken und zü vesten, und sprachent daruff, sy hofftent und getrüwtent got und dem rechten wol, sy hetten mit sölher gemelter, gezögter kuntschafft nach jnnhalt der obgerürten urtail ir sach wolbezü-

get. Und des sollent wir, der gemain und die zugesetzten, uns mit unserm rechtlichen spruch erkennen, und behielten jnen auch daruff vor clag und antwurt und was ynen nach ordnung des rechten hierjnne zu behalten nott wär.

Daruff ließ der vorgenant min gnädiger herr von Chur durch den vorgenanten maister Conraten reden und sprechen: Sin gnad habe der obgemelten Blanten geschrifften daruff .....(unklar) erbiettentz und fürwenden und wie sy das davor mit mer wortten gesetzt habint, wol verstanden, und neme sölh ir fürbringen sin gnad zumaln vast frönd und unbillich, wann wer das höre, daby wol verstan mug, das sy damit nicht erwist oder fürbracht gehept habint nach dem und recht sye und die gemelt urtail jnnhalte, sonder sollent dieselben ir gezögten gesrifften nach ordnung des rechten und jm rechten billich zu vernichten sin und werden, wann die nit gangen noch genoment syent vor dem richter, vor dem denn die sach jm rechten hang noch von jm niemant connutiert, als recht sig.

Darzü so habint die zwen gezügen uß dem Engendin, namlich Modest Balthran und Thöny Ger, mit den obgenanten Planten tail und gemain, syent auch zu der sach argkwenig und parthyig. Deshalb sin gnad vermaint, das jn noch sin gestift sölh ir gezög brieve, zedel noch kuntschafften nicht bewisen, sonder, als vorstat, vernicht werden sollent. Darzü ob noch denn die nach irem jnnhalt glich güt und nach recht genomen wärint, als die Planten davor vermainent, als doch nit geschechen sig, so luten und sagent sy doch nit, das bischoff Lienhart sailig dasselb bergkwerchk mit irem willen jnne gehept hab etc., darumb jnen denn allain umb das stuk nach jnnhalt der offtgemelten urtail kuntschafft zu haben, wie recht erkennt worden sige, des sin gnad hoff jm rechten zu genieszen.

So denn von wegen der obgezögten sandtbrieven, so denn die Planten vermainent, wylent byschoff Lienhart sailig solte jnen die zu gesandt haben etc. Darzü maint sin gnad nain, dann die syent nit besigelt mit wylent siner gnaden vorfarnd byschoff Lienhartz sailigen uffgedruktem secret byschofflichen insigel, sonder mit ainem uffgedruktem bittschin, das er davor, wunn er herr und bischoff wurde, als ain pfarer zu Thyrol gebrucht. Darzü so syent auch die selben bottschafften oder sandtbrief uß siner cantzlye nit gegangen noch gesriben worden, und muge auch die gesrifften niemant erkennen, wer die geschriften hab. Nu wie denn lasse sin gnad die glich sin, als die an jn selbs syent, und mache auch die weder güt noch böß, dann ob noch die glich güt wärint. So verstande doch menglich wol, wer icht verstan kunne, das nach des richs recht dehain fürst des richs und bisonder als bischoff Lienhart sailig gewesen nach sinem tode und yetzten sin gnad als sin nachkommen und auch ain fürst des richs mit solchen zedeln zu bezügen oder ze besagen sye noch sin sölle, denn mainten die Planten sölch gerechtikait, als si hievor meldent, zu habende, so wäre ye billich und recht, das sy darumb güt berment, unargkwenig brief mit anhangen insigeln von dem selben bischoff Lienharten sailigen under sinem bischofflichen insigel haben und zögen solten, der sy doch kains erzög habint. Davon so hoffe und geträw sin gnad got und dem rechten wol, der obgenanten Planten fürwenden und erzögen sölle noch muge sinen gnaden noch sinem gestifte dehainen schaden bringen noch beren in kain wyße noch ir erbietung jm rechten nit krafft haben, sonder so sollent wir gemain und zugesetzten die Planten sammpt und sonders mit unserm rechtlichen spruch underwysen, damit das sy sin gnad und sin gestift noch hütt by tag jn das obgenant bergkwerchk, sins besessens und entwerten gütz, nach recht billichen insetzind und setzen sollend, und satzt das also hin zu miner des obgenannten gemainen obmantz und zu der obgenanten ir baider parthyen zusätzluten rechtlichen erkantnußen und zu recht nach lut des anlaß vilgemelt.

Darwider aber die obgenanten Planten durch den vorgenanten iren fürmündern redten und in das recht brachten jn masen, als hievor jn irem fürbringen gemelt ist und des mer, sy habint ir gezögten kuntschafften nach landlöfigen dingen mit recht ervordert und ingenomen jn maßen und an den stetten, als sy got und dem rechten wol geträwent, der zu recht gnug sye und ir sach nach lut der vilgemelten urtail damit wol fürbracht und erzüget, und das jnen der obgenant min gnädiger herr von Chur sölhs mit siner gnaden schin und fürwortern, als er denn gern tätte, nit vernütten sölle oder muge in kain wyße. Die obgenanten ir gezügen uß dem Engendin, namlich Modest Balthram und Thöny Ger, habint an der obgedauchten lehenschafft des bennemten berchwerchk halben mit jn weder tail noch gemain. Der obgenant byschoff Lienhart sailig habe jnen auch die obgezögten sandtbrief zugesandt und damit sy auch enthainerlay unerberkait oder gevärlichait getrieben oder gepflegen habint noch ungern triben oder pflegen wöltent, hoffint und geträwent got und dem

rechten wol, der obgenant min gnädiger herr von Chur sölle noch enmuge inen sölh ir gezögten brief mit si-  
ner gnaden fürworten nicht vernüten, sonder so söllent wir, der gemain und die zügesetzt lüt, uns mit unserm  
rechtspruch erkennen, das sy damit ir sach nach lut der gemelten urtail wol fürbracht und nach recht genü-  
samlich erzüget habint und satztent das auch hin zü unserm rechtlichen spruch und zü recht nach jnnhalt  
des vorgedauchten anlaß etc.

Hierumb nach baider vorgenaten parthyen clagen und antwirten, reden und widerreden, und nach  
verhörung der obgemelten urtailbrieven, kuntschafftbrieven, sandtbrieven, jnstrumenten, zedeln und namm-  
lichen allen dem, so denn baid vorgenannten parthyen für mich als ainen gemainen obman und auch die vor-  
genannten zusatzlüt nach begriffung des egemelten anlaß etc. in rechtz- und gerichtz wyse gebracht und gelait  
hant, das alles hierjne zü melden und zü schriben zü recht nit notturftig ist, und bisonder nach irem setzen  
und beschliesen baider obgenannten parthyen halben, do fraget ich obgenanter Johans Ringk von Baldenstain,  
gemainer obman, der vorgenannten baider parthyen zusatzlüt gemainlich und yeglichen sonderlich urtail und  
des rechten, umb wie und als hoch ich das mit werden nach lut des dikgerürten anlass etc. und ordnung des  
rechten tün solt. Do ward nach miner urfrag mit umbgenter urtail mit dem meren von den selben obgenan-  
ten zusatzlütten erkennt und zü dem rechten gesprochen, das die obgenannten Planten anstatt irselbs und iren  
mithafften jr obgemelten sach nach lut des erst verlesen urtailbriefs nit genügsamlich fürgebracht habint, als  
recht sy, und do diß also zü recht gesprochen ward.

Do ward aber nach miner urfrag und nach baider obgenanter parthyen clegten, beschliessen und setzen  
von den erstgenannten baider tailn zusatzlütten ainhellenclich urtailt und zum rechten gesprochen, die wyl die  
obgenannten Planten ir sach nit fürbracht habint, als erst urtail und recht gegeben hab und vorgemelt ist, das  
sy auch denn billich und von rechz wegen den obgenannten minen gnädigen herren von Chur widerumb one  
fürziechen jn gewalt und in nutzlich gewere setzen söllent des obgenannten bergwerchs und des, so sy denn  
sin gnad one recht entsetzt gehept habint. Furer ward aber nach miner urfrag und nach der obgenannten par-  
thyen clegten, beschliessen und setzen von den selben obgenannten zusatzlütten ainhellenclich erkennt und ge-  
sprochen, wenn der obgenant min gnädiger herr von Chur jngesetzt werd, als davor urtail gegeben hat, wel-  
he parthyen unter den obgenannten zwain parthyen darnach gegen der andern rechtliches spruchs, es sye umb  
die hoptsach oder umb die schäden, so denn daruff gegangen wärint, nicht vertragen sin wölte oder möchte  
und ich, vorgenanter gemainer obman, darumb umb rechtlich tag zü setzen angerufft und ermant wurd, die  
ich auch alldenn nach lut des vorgemelten anlaß unverzogenlich setzen und baiden vorgenannten parthyen ge-  
gen ainandern zü recht uff die vorgenannten pfallentz, die davor by güter zyt verkündent soll; das auch denn  
die selben obgenannten parthyen sölh gemelt rechtlich tag an dem egenanten ende gegen ainandern alsdann sü-  
chen und yederman jn das selb recht legen, wes er truw ze gniesen, und das denn darnach nach ußwysung des  
vilgedauchten anlassbriefs etc. geschechen sölle, was recht sye.

Und do diß alles also volgangen, was wie vorgeschriften stat, do ließ der obgenant min gnädiger herr von  
Chur durch den vorgenannten sinen fürmünder begeren dieser obgesribner urtailen und dingen ains briefs, der  
ward auch sinen gnaden von den obgenannten zusatzlütten nach miner urfrag zü geben, ainhellenclich erkennt  
und mit recht gesprochen zü besigeln mit mins obgenannten obmantz insigel von rechter urtail wegen; desgli-  
chen den obgenannten Planten von ir mütung wegen auch ain brief, also und baid in glicher lut geschrieben, zü  
geben, erkent worden ist.

Und des alles zü ainem offen waren urkunde und stäter, vester, unwandelberer, güter sicherheit und be-  
libnuse so han ich, obgenanter Johanns Ringk von Baldenstain, als ain gemainer obman und vilchürlicher rich-  
ter obgenanter sachen min aigen insigel offenlich gehenk an disen brief zwen glich, wonn och das urtail, als  
ob stat, zü recht erkennt hat, doch allwend den obgenannten zusatzlütten und mir als ainem obman an unsern  
gedingen in den vilgedachten anlaße begriffen etc. und sust unvergriffen und one allen schaden. Diss geschach  
und ward diren brief zwen glich lutende geben uff fritag nächstnach des hailigen crütztag ze maygen jn dem  
iar do man zalt von der geburt Cristy, unsers lieben herren, tusent vierhundert sechzig und in dem ainden  
yare etc.

#### 4. 1462 Juni 30., Chur

*Schiedsspruch der Boten der III Bünde im Streit zwischen Bischof Ortlieb und den Planta.*

*BAC, Urkunde vom 30. Juni 1462*

Wir Jos Niclaus grave zü Zolr, herr zü Rots\_ns und Sant Georgenberg, wir diss nachbenenpten maister Lienhart Märcklin, schülher, Ff??ridrich Satler, senger des gestiffes und chorheren zü Cur, Michel Clusner, an der zyt burgermaister der stat Cur, Vlrich Kachel, Jos Anrigo, vicitumm, Andres Schorer und Lucy Dietegen, des rätz daselbs, Ianutt Schowenstain, Wilhelm Vischer, Ianutt Sturmm von Tumláschk, Andriutta Zscharückg, Gil von Barwärin von Oberhalbstains, Hanss Schüler von Obervatz, Ianutt Domásch von Schams, Conradin Alliget von Buscglauff, Hainricus Gatzot von Trimis, Hans von Mont, lanrichter dess oberntails punds, Benedege von Lumerins, Duff von Castelberg, an der zyt vogg in Lugnitz, Ott Paul, an der zyt amann ze Flims, Ragett Zaphoya, alt amann zü Tisentiss, Marti Jacob, alt lanrichter, Ianutt Mätzinen, an der zyt amann in der Grüb, Hanns Win(c)zapff, alt lanrichter, Hans Ladûr, an dirre zyt der fryen amann zü Flaux, Mânisch Ladur (Text beschädigt) ab dem Übersaxen, Ianutt von Fûrt von Lugnitz, Hanns Gandrion, an der zyt ammann zü Rotsûns, Hans Schüler von Tisis, Barly Hössly, an der zyt amann züm Rin, Rütschman Kilchmarter, an der zyt vogg uff Taffas und in Brettigow, Hans Pregentzer, Phylipp Årny von Mayenfeld, Nygg Pfoso, Hans Schrofo ab Tafäs, Hans Iöch, Flury züm Closter, baid vomm Closter, Hans Waibel von Castells, Ianutt Schnider, an der zyt dess capitels von Chur ammann zü Schiers, Thoman Fügöw von Sewis, Hanns Pre da von Malans, Symon Mettler von der langen Wisen, Marti Maiser von Scgandvikg, Tusch von Zerrschen, an der zyt amann zü Curwald, und Hans Marti von der Schmitten, der drie pünden in Churwalhen sandt botten: Alz wir yetzend zü Cur zü tagen by ain andern versampt gewesen sind, veriechend offenlich in disem brieve und tünd kund allen denen, so in sechent, lesent oder hörent lesen von wâgen der zwaigtracht, ierrung und spenn, so sich denn erhaben und ettwaz zytz gewert hand zwûschend dem hochwirdigen fürsten und heren, herrn Ortlieben, erwelten und bestâten byschoven zü Chur, unserm lieben und gnädigen heren, von wa gen sins gestifftz und sin selbs an ainr und den vesten lüten Clausen, Hartman, Andresen den Planten und allen andren Planten vom Engedin, so denn zü diser hernach geschriben sach verwand sind, gemainlich andern parthyen, antreffende den berg Bernina, daz silberärtz bergwerck, all herlichaiten und gerechtikaiten des genannten bergs und bergwerks in Engedin ob Pont alt gelegen, dorumb und darunder sich denn untzher datum diss briefs menckerlay handels mit anlässen, recht sprüchen und ander verschribung ergangen gehept hant, und das yegliche parthe vermaint darzü recht zü habend und nün grôssern unrât, costen und schad, so davon furen uff erstanden, sin recht zü verkomen. So habend wir unss gemainlich alz getrûw, gütwillig und annemig schidlût darzu gelait und mit allem vlyss und ernst och mit baider frûnden und gûnern, so daby warent, hilff und fürdrung die genannten baid parthyen gütlich erbetten, daz sy unss allen gemainlich an der gedächten sache darin gütlich zü reden, ob die yndert frûntlich hin und ab wâg getan möcht werden, verwillget und vergunst hant.

Uff daz so habend wir als die so gernn frid und gütikait helffent fürdern und machen, unss gemainlich mit gantzen trûwen der obgedächten sach mit allen iren umbstenden und anhengen angenomen und mit gotz hilf zwûschend inen baider syten mit wisschaftiger tâdung, bericht und verschlicht in mässen, alz her nach geschriben stat.

Und dem also des ersten ist, dass der obgenant, unser lieber und gnädiger herr von Chur und all sin nachkommen von wâgen irs obgedächten gestifftz über den genanten berg berg?? Bernina, daz bergwerch, all herlichaiten und gerechtikaiten daselbs hinfür zü ewigen zyten ane alle mittel herren haissen und sin sôllend, und daz sig och alwend alz offt daz zü schulden kumpt, darüber ainen gotzhuss man, es sye under den Planten oder ainen anderen, zü ainem bergkrichter setzen und nâmen sôllent, der ynen ye denn zü zyten, so sich daz gebûrt, aller gefelligost ist und sin will, von den Planten, iren erben sampt und sonders und mencklichem ungesumpt und ungeirrt, und daz och allw??end ain yegklicher bergkrichter, wenn er also gesetz wûrt, iren gnâden hulden und schwören sôlle one alle fürwort ainen gelerten aid zü got und den hailgen mit uff gehep-

ten vingernn und gelerten worten, alz recht ist, getrûw und warhait und och daz genant bergkwerk allda zu berichten, zu handlen, für zu sechen und zu regieren und genanten unsern lieben und gnädigen herrn von Chur, sinem gestifft und allen sinen nachkommen, öch den Planten und yederman in dem genanten bergkwerck ain gemainer, glicher richter zu sin in mässen, wie denn in des durchlütigen, hochgeborennen fürsten und herrn, hern Sigmunden, hertzogen zu Österiche etc., unsers gnädigen heren berkwerchen und silberärzten seiner gräff (sic) Thyrol bergkwerchsrecht ist nach allen sinem vermûgen ungevarlich.

Item daz och all grüben, so denn der obgenant, unser lieber und gnädiger her von Chur und sin gestifft in Puschglauer gebiet ligend hand, sy syent yetzent offen oder werdint in künfftigen zyten uff getän, dehain uss genomen noch hindan gesetz, sinen gnäden, sinem gestifft und allen sinen nachkommen zu gehören sollent, och von den Planten, iren erben sammpt und sonders und mengklichen unangelangt.

Item alz denn die Planten gemainlich etlich gerechtikait in dem genanten berg und bergkwerch Bernina vermaintent ze haben etc, darumb sprechend wir ainhellentlich, daz allda vier grüben unverzogenlich durch vier fromm, erber schidlich personen, von paiden tailen dar zu geben, glichlichen getailt werden sollent in güten trûwen ungevarlich. Dieselben vier schidlich Personen sollent öch am ersten an baid tailen ain versuchen tün, ob sy die selben vier grüben mit ir baider tail wissen und willen gütlich getailen möchten, und wie daz geschäch, wäre wol und güt und bestünde och daby. Möchte aber daz also nit gesin, daz sy denn die selben vier grüben mit ir baider tail wissen und willen gütlich getailen möchten, und wie daz geschäch, wäre wol und güt und bestünde och daby. Möchte aber daz also nit gesin, daz sy denn die selben vier grüben von stund und ön alz verziechen by iren güten darumb baiden tailn gelopt mit dem gemainen, redlichen und ungevarlichen lose tailen sollent. Und wenn sy entzwain getailt worden sind mit ir baider tail wissen und willen oder aber mit losze, alz vor staut, so sol es dannenthin zu ewigen zyten daby beliben und beston äne méngklichis wider triben, sümnen und irren, und sol mit namen daweder tail den andern daran mit nicht über griffen noch va(r)ren anderss, denn bergkwerchrech ist, och ungevarlich.

Item die genannten Planten und all ir erben sollent och die selben ir zwo zu getailt grüben dannethin von dem genannten unserm lieben und gnädigen heren von Cur, sinem gestiffte und allen sinen nachkommen alwend für recht, fryg lechen und nach lechentz recht erkennen. Sin gnad sol och inen und iren erben yetzend uff stund also gnädeklich und mit milter hand äne all schatzung und widerred lichen und in sölcher mäss sol och inen alwend von ye ainem heren zu dem andern (??) zu ewigen zyten gelichen werden und och also, daz sy noch sy?? noch ir erben sinen gnäden, sinem gestiffft noch sinen nachkommen davon dahain zechend noch bergwerks reht tün noch geben sollent gantz in kain wisse. Aber sy und all ir erben sollent sinen gnäden, sinem gestiffte und allen sinen nachkommen alwend darumb gehorsam und gewärtig sin und alles daz tün, daz denn belechnet lüte irem ordenlichen fürsten und heren von lechenrechz wägen zu tünd pflichtig und schuldig sind ungevarlich. Dessglichen sollent och sin gnä??, sin gestiffft und all sin nachkommen ir zwü zu getailten grüben dannethin fryg, ledig alles zechendes und sust aller dingen halb inne haben, da mit tün und lausen, wie und waz inen fügklichen ist und sin will alz (??) mit anderm irem fryg, ledigen, aigen gütte, von den Planten, allen irenn erben und mengklichem ungesumpt und ungeirrt.

Item wäre och, daz die Planten und ir erben in dem genannten berg und bergkwerch Bernina kainest hin fûro nûw grüben uff schlügind, wânig oder vil, die selben grüben all sollent sy und ir erben von ye ains heren von bergkrichter gegenwûrtig oder künfftig entpfächen, die werchenn, bruchen, davon tün nach bergwerchs recht ungevarlich. Und waz zechendes von sölchen nûw grüben, so also durch die Planten und ir erben ald durch ander lüt, niemant ussgenomen noch hindan gesetz, uff geschlagen werdent, vallet, da von sol ainem heren von Cur gegenwûrtig und künfftig allwâgen und än alles verziechen zwen tail, den Planten und allen iren erben der drytail zu gehören und geben werden von mengklichem ungesumpt und ungeirrt in güten trûwen och ön all gevârd.

Die gedächten Planten und all ir erben sammpt und sonders sollent och den genanten unsern lieben und gnädigen heren von Cur, sin gestiffft und all sin nachkommen über die obgenannten ir zwo zu getailt grüben den drittentail irs zechendes, alz vor gelüttret ist, an iren zwain zu getailten grüben, an iren zwain tailn irs zechende.. (Text beschädigt), och an allen andern iren herlichaiten und gerechtikaiten des genanten bergks und

bergkwerchs Bernina, alz vorgeschriven stät, luter, gar und gentzlich ungesumpt und ungeirrt laussen in all wiss ungevarlich.

Item es sol och sinen gnäden äne irwág und uff stund gütlich verfolgen und werden sin gebrochen årtz und kól, alz vil sin gnäd dess uff die zyt siner enttwerung allda verlaussen haut ungevarlich. Ouch sol yegklichem tail sin smitten, röchveng, öffen, hütten und ander sin zûg, so er dann an dem genannten ende hant, hinfür beliben von menglichem unangelangt und unverkûmbert.

Item es sol och yegliche parthye mit nammen ir schâden, müg und arbait, wie und waz sy der untz her datum diss briefs der obgedächten sach halb entpfangen gehept hant, nicht ussgenomen, luter gar und gentzlich an ir selbs haben, und daz entwedre parthye der andern darumb enthainerlay bekerung zû tûn daweder pflichtig noch schuldig sin sölle gantz thain wiss.

Item und wir sprechend och zû letste ain hellentlich, daz die obgenannten baid parthyen all die wen und menglich, niemant ussgelaussen, umb die obgenannten ir zwayung, misshellung und irrung und umb alles daz, so sich untzher datum diss briefes zwûschend inen baiden syten des obgedächten sach halb erlöffn und ergangen gehept hant, nichtzit ussgenomen, also und mit ainandern hierumb luter, gar und gentzlich verricht, versûnt und verschlicht, und daz och damit all ungnad und unwillen darzwûschent ergangen hin, tod, ab ha(i)szen und sin sôllent zû glicher wysze und in aller mäsze, alz ob des alles sammpt noch sonders nie gedäch worden wår herinne, all untrûw und gevård hindan gesetz.

Und dess und aller vorgeschrifbner dingen zû ainem offen, wären urkund und stätter, vester, gütter sicherheit und belipnûsse, so habend wir obgenannter gräff Jos Nicläus zû Zolr etc. unser aigen insigel in tâdings wysze offenlich läsen hencken an disen brief zwen glich, doch unss und allen unsren erben unschädlich, und won wir die andern sandbotten gemainlich aigner insigeln nit hand, so habend wir obgenannten sandbotten vom cappytel, der statt Cur und dem gotzhusze da selbs ernstlich erbâtten die edeln, erwirdigen, ersamen, wyszen techan, cappitel, burgermaister und rät der statt Cur, daz sy irs cappitels und ir statt insigeln zû noch merer sicherheit aller vorgeschrifbner dingen habend laussen hencken an disen brief zwen glich, doch inenn, allen iren nachkommen, cappitel und statt, och unss und allen unsren erben alz tâdings lûten unschädlich. So denn habend wir obgenannten sandbotten vom obertail dess punds und den ainliff gerichten ernstlich erbetten genannten unser mit tâdings frûnde, namlich Hansen von Mont, lantrichtern, Duffen von Castelberg, Otten Paul, amann, Rütschman Kilchmarter, vogg, Hansen Snyder, amann, Tuschen von Zertschen, amann, und Symon Mettleren, daz ir yeglicher sin aigen insigel dess alles zû noch merer sicherheit aller obschribner dingen an disen brief zwen glich och gehenckt hant, doch inen und unss allen und allen iren und unsren erben alz tâdings lûten äne schâden.

Wir Ortieb, von gottes gnäden erwelter und bestäter zû Chur, bekennent sonderlich an disem brief zwen glich, daz diss richtung, wie vor stät, mit unserm gunst, wissen und willen volfûrt und geschâchen ist und geloubent och für uns und unser nachkommen und bisonder für daz genannt unser gestiffte, die mit allem irem innhalt by unsren werden und eren wår und stät zû halten und der getrûwlich, uff recht und redlich nach zû kommen und gnûg zû find und zû tûnd in all wysz und weg. Und dess zûgütter sicherheit so habend wir darumb unser byschofflich insigel zevorderst für die andern insigel lassen hencken an disen brief zwen glich. Darnach veryechend wir obgenannten Plannten gemainlich und yeglicher sonderlicher an diesen brief zwen glich, daz diss richtung, wie vorstät, mit unser aller gunst, wissen und willen volfûrt und geschâchen ist, und geloubent by unsernn gütten trûwen in ayds wyse für uns, all unser erben und och all die unsern, die mit allem irem inhalt wår und stät zû hältend und der getrûwlich, uffrecht und redlich nachkommen und gantz gnûg sind und ze tûnd in all wysz und wág. Und des alles zû ainer wären sicherheit und ewiger gezûgknûsse so habend wir all gemainlich erbetten die egenannten unsren vettern Clausen, Hartman und Andressen die Plannten, daz ir yeglicher sin aigen insigel für sich selbs, sin erben, och für unss all und all unser erben offenlich an disen brief zwen gelich gehenckt hant.

Diss geschach und wurdent dirre brieve zwen glich lutende geben an mittwuchen nach sant Peters und sant Pauls der hailgen zwelfbotten tag, nach Cristi unsers lieben herren geburt tusent vierhundert sechzig und zway iâr etc.

## Dokumente Nr. 5 – 18 zu Teil 2

### 5. 1606 Dezember 8., Brixlegg

*Brief des Probierers Georg Solderer an Johann v. Salis, die Vertema und Agostino Losio.*

*StAGR B 1896.*

Dem ernvessten furnemen Augustin Losy zu Plur etc. meinem lieben Herrn unnd gueden Freundt zu Hannden, Filisur.

Disen Prief schickht der Prowierer den Herrn Sälli, Herrn Franckhn und Herrn Lasia, erwart von jn ain Antwort.

Ernvesster, furnemer, jnnsonnders gonnstiger lieber Herr Augustin Losy zu Plur etc.

Jch khan nit umb gen den Herrn zu schreiben von wegen der Proben, die die Herrn bey dem Hanß Dei-senseer unnd Paul Mauser herauß haben geschickht dem Herrn Georg Stannen zu probiern, unnd der Herr Stanng die Proben mier jbergeben. Darauf ich grossen Fleis hab gewenndt unnd aber die Häldt zimblich ge-ring, Got welle die selbigen pesern Amen. Die Zödl von Proben die hab ich dem Herrn Georg Stannen jber-geben und auch dem Paul Mauser. Jch hab vernomen, die Herrn haben das Probiergöldt herauß geschickht unnd aber der Herr Georg Stannig nie khaines herr hat geben. Jch verhoff, die Herrn werden mier ain Drinckh-göldt herauß schickhen, dan ich die Proben alle peidt der Nacht probiern miesen, wan es ist das Prob Schmäl-zen noch nit auß, das das Probiern fill zu fill ist gewessen vom Prob Schmälzen.

Jch pinn bericht, die Herrn pederfften aines, der sy auf Schmälzen unnd Probiern verstandt. Wan ich den Herrn gefelig wär unnd mier die Herrn ain Pesoldung geben deten unnd jch jnen gefiel, so wold jch mich zu den Herrn hinein lassen, wan jch von meinen Herrn ledig khundt werden, wie wold ich noch nit verschriben pin. So ferr ich den Herrn gefiel zu ainem Probier, so wurden mier die Herrn ainen Schein zue lassen khumen unnd was mier die Herrn vier Pesoldung geben geben<sup>2</sup> wolden, wurden mier die Herrn den Prieff oder Paul Mauser zue schickhen unnd nit dem Herrn, wan der Herr wurde mier ainen gueden Filz geben und das Schrei-ben nit zuestelen.

Wan jch pin pey dem Probiern auf erzogen worden unnd pey dem Schmälzen, wann mein Fader hat den Herrn von Weisenhorn<sup>3</sup> 36 Jar gedientt unnd ich daselbst das Probiern gelernndt unnd das Schmälzen. Jch vermain midt Gotes Hilf, jch wold der Herrn Schadt nit sein, dan ich hab am Perg auch 8 Jar gearbaid unnd wol waß versuecht. Thue mich hieneben den Herrn ihn Genaden pevelchen. Got mit uns. Prixlegg den 8. Tag December 1606<sup>ten</sup> Jar.

Euer Weisheit gehorsamer  
Georg Solderer, des Herrn Georg Stanng Probierer ihn der Prixlegg.

Die Herrn wellen midt disem geringen Schreiben verlieb nemen, won ich des Schreiben nit der Arbait verge-sen hab.

<sup>2</sup> «Geben» im Text zweimal geschrieben.

<sup>3</sup> «Herren v. Weissenhorn» ist ein Titel der Fugger.

## 6. 1606 Dezember 8., ohne Ortsangabe

*Brief des Probierers Hans Deisenseer an Johann v. Salis, Giovan Antonio Vertema und Agostino Losio.*

StAGR, B 1896

Der Prieff gehört dem edlen und västen Herrn Johann Vikhärj Sälis zu Sämäda, meinem grossgunstigen unnd gebietenten Herrn zu Hannden, Sämäda.

Dem edlen und västen Herrn unnd Gwerckhen deß lóblichen Perckhwerchs der treyen Pündten, dem edlen und vesten Junckherrn Johann Vikhärj Sällis zu Sämäda, auch dem edlen unnd västen Herrn Johann Ann-danj Frannckh zu Plurr,<sup>4</sup> auch dem ernvesten und fürnemen Augustin Lassia zu Plurr meine willige Diennst unnd Grueß .

Gott verleich den edlen und västen Herren unnd Gwerckhen sein gëtliche Gnadt und Parmherzigkheit zu jerem anngefangnen Werckh deß lóblichen Perckhwerchs Amen.

Die Herrn wëllen miers nit für Unguet halten, daß ich den Herrn schreib; jch khann nit umb geen, die Herrn zuberichten, wie mein Sach stett, das ich nit widerumb hinein zochen pin. Da ist Weib und Khind meiste Ursach, daß ich jnen hab khain Unnderhaltung migen richten. Auch ist ein geschray mit dem Empl auf khumben, das er hat wellen khnappen mit jm fueren, hat mann jn etlich wochen veraristiert khalten.

Weiter so bedannckh ich mich gëgen den Herrn, das mich die Herrn durch den Liennhart Clamer haben lassen haimb suechen und mich noch wolten befüdern, so khann jch den Herr nit verhalten, umb ein soliche Besoldung khann ich nit hinein, wie mier die Herrn zu Villisur haben gemacht.

Wann ich aber den Herrn khunde mit meiner Geringhait diennen, wolte jchs geren thuen, doch verhoff ich, ich wolte der Herrn Schad nit sein, so mügen mir die Herrn zue schreiben unnd waß mir die Herrn Be-soltung wëllen gëben. Ich khann den Herrn nit verhalten, so die Herrn ein Vertrauen zu mier haben, die Her-ren werdten mir Zerung hinein, und auch fur Weib und Khind etwaß, schickhen unnd fürleichen, dann 3 Khin-der unnd das Weib groß Leibs, daß khann jch nit unbedacht lassen. Jch verhoff, ich wolte der Herrn Schadt nit sein, aber mit der Besoltung solten die Herrn nit zu khlueg sein, damit ich Weib und Khind erhalten mech-te, ich prächt sy hinein oder liess in Tiroll. Ich bit, die Herrn wëllen jnn, denn Liennhart Clamer, unnd die Rattenberger lassen bevolchen sein, unnd den umb lauffenten Schwazern nit als glauben.

Es hat mier mein Schwager Sollerer ein wenig zu versteen geben, es haben die Herrn dem Stanng zuege-schriben, er solte mit mir hanndtlen, aber der Stanng hat mir nit ein Wort gesagt. Der Stanng hat mit seinem Schmeltzen nit vill frumben geschafft, der Paull Mausser hat mich die Proben allain lassen tragen unnd khain Hanndt darann gelëgt.

Der allmechtig gietig Gott verleich den Herrn unnd Gwerckhen sein göttliche Gnadt unnd Parmher-zigkheit zu jerem anngefangnen Werckh deß lóblichen Perckhwerchs durch Jesum Cristum Amen.

Jnnsonnder edl, vester Junckherr Johann Friderich Sälis, seit von mir treulich griest unnd in Gottes Sëgen bevolchen. Ich bit den Junckhern, der wëlle mir den Ama Jacob unnd sein Hausfraw, Sun unnd Döchter zu taussent Mall fast griessen und alle, die mir in Guetem nach fragen. Der Sëgen Gottes sey mit unns allen.

Datum in Eill den 8. Tag December anno 1606 Jar.

Der Herrn W. J. G.  
Hannß Deisnseer

<sup>4</sup> Plurs/Piuro

## 7. 1606 Dezember 9., Brixlegg

*Brief des Bergmeisters Paul Mausser an Johann v. Salis.*

*StAGR, B 1896*

Den edlen und hochgelernten Herrn Vicäri Säll zu Samäde und dem edlen und vesten Herrn Johan Anthonig Franckh und dem edlen vesten Herrn Augustin Lasia zu Phlur, dene drei Herrn der Prief zu antworten und zu läsen, zu Samäde dem Herrn Säll zu jberantwortn.

Edl, vest, hochgelerter und gebietenter lieber Herr Vicäri Säll, dem Herren sein mein willige Dienst zuvor.

Dem Herrn zu schreiben kan ich nit umb gen aus Ursachen, das mier die Herrn nie schreiben und dem Herrn Stanngen so offt und mier nie, und auch offt Progen heraus schickht. Und ich mich in der Herrn Namen fast bemie, darmit euch die Ärzt prowiert werdten, und ich vermai, ich solt wol ain Drinckhgelt verdient haben. Und wie mier der Liendl Klamber anzaigt, das die Herrn wol ain Prowiergelt hergeschickht haben, aber mier und dem Prowierer ist kains nie worten. So zaigt mier der Liendl Klamber an, der Hans Friderich hab im bevolchen, er solt mier anzaigen, auf den Frieling so werdten die Herrn umb mich heraus schickhen, so solt ich hinein komben.

Da main ich aber, wen es der Herrn Mainung ist, so wurten mier die Herrn wol ain Schreiben schickhen, dan ich den Liedl Klamber nit versten kan, derwögen mich die Herrn wöllen mich das pösse perichten, das ich wais, an wem ich bin, dan ich die Herrn nit verröt hab, wen mier die Herrn mein Willen machten, so derff ich noch wol hinein komben, dan die Perckhwerch die gefallen mier wol, gotlob zumb Thail, wie jer dan Hern werdt, und wan die Schmölzhitzen nun gepaut wär, so pin ich gueter Hoffnung, wils Got, die Herrn würten wol besten, dan zu Fillisur das selbs Ärzt gibt gueten Flus und nachendt pey der Hiten ist.

Wär fil darvon zu schreiben, und ich hab nit Weil, dan seit das ich von den Herrn heraus in Tirol pin, ich nie an Perg gangen, dan mich der Herr Stanng und die Herrn Kamosäry zu der Schmölzhitzen gepraucht haben, und noch dar bei mues sein, bis das Kamissian Schmelzen ain Ent hat, das wiert auf das neu Jar ausgen, dan ich hab mich nit verschrieben. So kan ich den Herrn nit pergen, das mich die Herrn so gar schlecht abgefertigt haben unnd mier so wenig geben.

Vir ain Arbaiter haben mich die Herrn wolgehalten, aber das ich das Perckhwerch in ainen Aufnemben pringen solt und zu ainen Anfanng gemacht sol werden, so het ich mich wol ains merern Trinckhgelt versöchen. Ich versich mich noch, die Herrn werten mein nit vergösen und mier oder mein Son, wellicher den Herrn das geschrieben, ain Trinckhgelt schickhen, die weil er den Herrn aln mitanander solliches Schreiben vericht habt.

So nimbt mich gros Wunder, das die Herrn dem Herrn Stanngen von wögen der Leit zue schreiben, und er darff niemandt hinwöckh schickhen, und er Herr Stanng duet halt nit, das mögt ier mier wol glauben.

Auf das negst, das mier die Herrn schreiben, das ich wais, an wem ich bin, so wil ich den Herrn was anders schreiben, wie es der Leit halber ain Verstanndt hat. Der Prowier, der bey dem Stanngern ist, der zaigt mier an, wen ich hinein wil und imb die Herrn sein Willen machten, so wolt er auch mit. Aber die Herrn lasns bei jnen bleiben, dan der Herr Stanng der wurts von stundan dem Fürsten zue schreiben; der wögen lasens die Herrn warlich pleiben, und glauben mier von wögen des Hannsen Disenseers, der zait mier an, wan ich hinein wil, so wil er auch mit, und wen unns die Herrn bedirftig sen, so wöllen uns die Herren palt schreiben, wie si mit unns halten wellen; dar jber er wart ich ain Anntwort.

Und wen die Herrn mier ain Ärzt zu prowieren haben, so wöllen nun mier zue schickhen, ich wil euch das fleisig prowieren lassen. Mechte auch gar wolleiden, das der Herrn ainer selbs pey mier wär oder ainer, dem ich euch Perckhwerchen den Bericht lauter anzaigen mechte. Die Herrn lassen si nit mörckhen, das sy gern Knappen oder Schmölzer oder Prowierer haben wellen, dan man hat in Tirol schier zu wenig, ist die Ursach, das man die Leit so wol halt.

Und wen es die Herrn mit mier halten, wie si mier zue gesagt haben, oder schreiben mier, wie si mit uns halten wellen, so hat es gnueg. Ich wil nit thain, wie der Schwazer Knapp dan hat dem Herrn Pösserer dan

hat und den Herrn von ziecht. Er hat si nit wol gehalten, er ist iez zu Schwaz ain Huetman, aber ich loben nit, das er den Herrn das jerig abgenumen hat.

Der Empl hat vor 3 Monat 4 Knappen von Schwaz hin gefiert, die haben wider her miesen, und den Empl hat man die weil veraristiert und umb ain grosse Suma Gelt pracht, und wen die Herrn mier oder dem Prowierer schreiben, so schickhen sy nun mier zue und nit dem Herrn Stanngen, dan mier schreiben den Herrn im Vertrauen zue, und der Liendl Klamber der hat warten miesen auf das Schreiben, der Stang hat jn auf gehalten.

Was die Herrn mit mier und mit dem Prowierer vir nemben wellen, das wern si uns palt wissen lassen, der gleichen wellen mier auch dain. Ich pit, die Herrn wellen mein Schreiben ainer dem andern zueschickhen und lösen lassen, und was uns die Herrn schreiben mier oder dem Prowierer das Schreiben zue schickhen. Jetzt nit mer, dan die Gnat Gotes sey mit uns allen.

Datumb Prixlegg den 9. December anna 1606 Jar.

Euer Weisheit und gehorsamer  
Paul Mausser  
zu Rattemberg zu Brixlegg zu erfragen

## 8. 1607 Februar 5., Rattenberg

*Brief von Hans Deisenseer an Johann v. Salis*

StAGR, B 1896

Der Prief gehört dem edlen und vësten Herrn Johann Vikhärj Sälliß zu Sämäda, meinem gunstigen gepienten lieben Herrn zu aigen Hannten. Samäda.

Edle vëste gebietente Herrn und Gwerckhen deß lëblichen Perckhwerchs der drëyen Bündten, mein wiligr Diennst unnd Grueß, neben Wintschung von Gott dem Allmechtigen ain glickhselligeß freydenreicheß neues Jar. Gott wëlle die Herrn pegaben mit ainem guetten, dickhen Ganng Erzt, Amen.

Edler vëster gebietenter Herr Johann Vikhärj Sälliß, die weill der Herr widerumb unnd die Herrn ain schriben ann den Paull Mausser, auch ann mich unnd den Gërg Sollerer zue lassen khumben, derowëgen kann ich nit umb geen dem Herrn zu schreiben unnd thue mich gëgen den Herrn unnderdennig pedannckhen, das die Herrn mich Geringfiegigen noch pefiridern und ann nemben wollten. So pin ich gedacht, den Herrn mein geringen Verstant und mit meiner Arbait den Herrn pey zu wonen.

Dieweill aber eur Vëst unnd Herligkhait ain gewisse antwurt wellen haben, wëllicher hinein wëll oder nit, so thue ich den Herrn mein Mainung schreiben unnd perichten, daß ich pin gedacht hinein zu ziechen, so mir die Herrn aigentlich schreiben. Ich khann mich auf den Paullen nit versteen, er macht mirs ains spizig, unnd so ver die Herrn ein Vertauen zu mier haben, so werdten mir die Herrn ein Zerung bei einem Vertrauten schickhen unnd etwaß fürleichen, damit Weib unnd Khinder ein Aufenthalt heten, piß ich in etwaß mecht schickhen oder sy hinein pringen mechte, waß mir die Herrn fürleichen, aber die Zerung daß will ich den Herren nach und nach guett machen, dann drey khlaine Khinder unnd daß Weib gross Leibs, das steet einem erlichen Gesellen zu bedennckhen, unnd pin auch drestlicher Hoffnung, die Herrn werden mir schreiben, waß Besoltung mir die Herrn geben wollen. Ich will mit<sup>s</sup> mit Gottes Hilf der Herrn Schad nit sein, eß sey mit Arbait oder waß mir die Herrn vertrauen wëllen.

So hab ich verstannten, die Herrn heten geren noch etlich Knappen, die wären meinß Erachten woll zu pekhumen; eß haben mich etlich angesprochen, sj wolten mit mir ziechen, daß doch guette, erliche Gesellen

<sup>s</sup> Zweimal «mit».

und guette Arbaiter seint. Doch wurden sy mich fragen umb Zerung und Pesoltung, daß wurden die Herrn mir oder dem Paull Mausser zue schreiben. Zu Rattemberg werdten mit dem Paullen nit vill ziechen.

Ich verhoff ich wolte der Herrn Schadt nit sein, das ich mich aber vill auß thue, daß thue ich nit, dann ich hab mein Tag nit vill gelernet als hart arbaiten, wie ich dan den Herrn zu Filisur vermeld hab; aber Gott- es Hillf sej mit unns allen. Due mich hiemit den Herrn unnder dennig bevelchen unnd verhoff, die Herrn werden mich mit sambt Weib und Khindern jnen lassen bevolchen sein. Umb soliche Besoltung, als mir die Herrn zu Filisur haben auß gesprochen, khann ich mich mit Weib und Khindern nit erhalten.

Gott verleich den Herrn und Gewerckhen Glickh, Gnad und Parmherzigkhait zu jrem ann gefangnen Werckh des löblichen Perckhwerchs Amen. Thue hiemit unns alle in den gëttlichen Schuz unnd Schirm bevelchen. Datum Rattenberg den 5. Februarj deß neuen Kahlennter anno des 1607. Jars.

Euer gebietenter Weisheit

Hanns Deisenseer

Der Gërg Sollerer het den Herrn gern geschrieben, aber er hat nit Gelögenhait khunden haben. Er bedannckht sy gëgen den Herrn under denig und thuet den Herren berichten, das er jezt khain gewisse Anntwurt schreiben khann, dann er supliciert ann jr Durchleicht die Besoltung zu pessern oder lëdig zu lassen. Er war geren hinein. Er versicht sich gëgen den Herrn alles guets; dësen migen sich die Herr zu im auch verséchen. Er wintschet den Herrn alle glichliche Wolfart von Gott dem Allmechten. Meins Erachten wurden die Herrn mit jm verséhen sein, dann er alle Arbait mit der Hannt selbs gearbait hat. Die Herrn versuchen, daß sy in bekhumben; es hat im der Paull Mausser sein Herrn gar erzirnet. Daß hat mir der Jërg Soller bevolchen, er wil den Herrn nit erst schreiben.

## 9. 1607 Februar 5., Brixlegg

*Brief von Paul Mausser an Johann v. Salis*

*StAGR, B 1896*

Dem edlen und hochgelerten Herrn, Herrn Johan Ficäri Sälli, meinen gunstig und geliebten Herrn zu iber antworten. Zu Samäde.

Edl hochgelert beliebter Herr mit Winschung aines glickhsälligen noien Jar, dar zue ain reiches Perckhwerch.

Das Herrn Schreiben hab ich empfanngen und den Inhalt daraus ales wol verstandten, dariber jch jez der Zeit von mein Herrn, seit das Progenschmölzen ein Enndt hat, das jch ledig pin. Mier schreiben die Herrn, das jer mich gern hin ein het, das jch mich pedanckh. Und solt begern, was ich ain Wochen Pesollung haben wel, so gib jch die Antwort darauf, das bei uns der schlechtisch ein Farer, der zum wenigisten hat, ain Wochen 2 Gulden hat und altag, so offt si am Perg gen, die Zörung; und wo ainer jber Nacht auß ligt, da gibt im der Herr ain Ros und die Zörung und alle 5 Jar sein Pessierung 50 oder 60 Gulden, und zum Dail Holz, Herberig frei, Liecht frei. Das in die 30 Gulden petriffet, darauf so haben die Herrn den Grundt.

Und in Tirol so wil ich mich mit 1 Gulden so leicht erhalten als pei euch mit 2 Gulden; da kan ich wol gedenckhen, das die Herrn sovil jez der Zeit nit auf ain Diener wagen, pis das die Herrn das erst Silber und Kuffer machen, darzue Gott sein Gnadt geben welle, daran mier gar nit zweifflet. Jez der Zeit so wil ich auch mit den Herrn ainer leichtern Besollung verguet nemen, pis das die Herrn pesser auf khumen, dar nach so versäch jch mich wol ainer merern Besollung. Jez derzeit peger ich nicht. Was mier geben wellen, das werden mier die Herrn wol schreiben und ain Zörung zu schickhen wissen, dan jch bin gedacht, hin ein zu khumen und mein Hausfrau und mein Son mit zu nemen, dan jch sieh hinder mein nit las. So es nit flugs schicht, so versäch ich mich, die Herrn wurden mier si hernach ain Ros leichen und ain vertrauten Poten, der miersch hinein prächt.

Dan ich der Hoffnung bin, wils Got nit auf 1 Jar lang, sonder so langes mier Got das Löben verleicht und solang der Herrn und mein Glögenhait zu baiten thailn ist. Ich bit, der Herr wöl mier schreiben, wie jm zu thain wär, das jch ain bööt Gwant und etliche Leibkhlaite dahan pringen khunt.

In des Herrn schreiben verste ich, solt jch ain Huetman sein. Dieweil jch aber das Perckhwerh an ornen sollte und von aim auf das ander raisen, das haist bei uns in Tirol ain Perckhmaister, der solliches vericht, wie jch zuvor diz verricht hab in dem Schin und anderi Pergw. Notturfft, was darzue preichig ist. Die Herrn wöln dieweil jeres Perckhwerchts und Schmölzwerch ainen Anfang machen und die negst Befiderung thain, als die nach volgetn Artigl erstotern wie volgt:

Als erstlichn Holz lassen schlagen und Lädn<sup>6</sup> schnein, Schindln machen und Koln, darmit man Kol zum Schmölzen hat, Kalläch lassen prenen und Ziegl lassen fiern, Stain lassen prechen zum Mauern, Sant durch werffen und umb feierbeständige Stay in die Schmölzöffen zu prauchen, umb Laimb, der feierbeständig ist, daraus man die Prowierdeg'l macht und in die Schmölzöffen praucht. Und zum Stib man mues auch ain flissing Schiffer haben, zu dem Schmölzen und Stib man mues auch von stundan Kollösch haben, Paimel zum Kapeln schlagen und Treibhert. Ain gueter Schmölzer, der die Öffen angäb, solt auch ain haben, der zum kiffen kan und auch zum silber treiben. So haben wir auch in Tirol iber 2 nit, die dye Sachen kan; die Woch hinder 2 Gulden hat kainer in Tirol.

Zu disem alln Schmölzwerchs Notturfft ist vonnetn ain Ärz Offen, ain ver Pley Offen, ain Kuffer Offen mit sambt der Khuffer Grueben, ain Saiger Offen, der kais Pläspalgs darff, und ain Treibhert mitsambt aln Isterämentn und Werchzoign. Was zum Prowiern und zum Schmölzen die Nott erfortert auf dise Punckhntn, so wissen sy die Herrn zu bedenckhn, der wegen fir mein Parschan, dieweil jch jez lödig bin, so wöln mich die Herrn mit egsten die Antwort wissen lassen, so kan jch mein Sachen richtn, und was euch der Wolfgang Morgen mintlich an zaigen wiert, das wert jer wol vernemen. Und der Wolf der hat zum anndtern Mal von Schwaz herab miessen, dan jch nit Weil hab khabt, in das erst Mal abzufertigen, dan jch hab gen Jnsprug miessen. Die Gnat Gottes sei mit uns aln und die Herrn unnd Gewerckhen mitsambt den Junckherrn Hanns Friderich gar throilichen gegriest und Gott bevolchen. Dattum Brixleg jn Rattemberger Herschafft den 5. Tag Febrari anno 1607 Jar.

Euer Weisheit undt gehorsamer Paul Mausser

## 10. 1607 Februar 10., Brixlegg

*Brief von Paul Mausser an Johann v. Salis.*

*StAGR, B 1896*

Dem edlen und hochgelerten Herrn, Herrn Johan Ficäri von Sälis zu Samäde, meinem gunnstigen und lieben Herrn zu iberantworten.

Zu Samäde.

Edl hochgelert vest gnedig und gebietntender Herr, mein Grues zuvor.

Dem nach dise Parschan den 10. Febrari zu mier kommen und an gesprochen, so es die Herrn den Soldterer nit ledig lassen wurde, so wolt si diser Prowierer von stundan hin ein lassen, glei wol ers das in khaim haltn mues, sonst wurde im die Herrn dahan nit lassen.

<sup>6</sup> «Läden» sind Bretter, die im Stollen benötigt werden.

Was das Prowiern Silber, Kuffer und Plei, disr drei Progn ist er prufeckht und wol versöchn, das due ich den Herrn zu wisn. Derwögen werden mier die Herrn seinent halber ain Antwort wisn lassen.

Jez nit mer dan die Gnat Gottes sei mit uns aln. Datum Brixlegg den 10 Tag Febrari actum 1607.

Euer Weisheit  
Paul Mausser

### 11. 1607 Februar 10., Brixlegg

*Brief von Georg Siberer und Hans Deisenseer an Johann v. Salis.*

StAGR, B 1896

Dem edlen unnd vesten gebietennden Herrn, Herrn Johan Fikäri von Sälis zu Samäde, meinem gunstigen und liebe Herrn zu überantworten, Zu Samäde.

Edler und väster gebietennder Herr, den 7. Tag Februarj spricht mich Hannß Deisenseer an in Namen eur Vëstt- und Herligkhainen, wie das eur Herligkhainen dem Solderer zuegeschrieben haben, das er solt hinein; so er aber nit ledig werdten khann, und ob ich mich dahin begëben wolt und ich deselbig gleich nit abschlag, wover ich dem Herrn gefällig wer, so ist doch nit unbillich, das ich eur Herligkhainen mein Mainung anzuzaigen gedacht pin, auf was Medal ich dz Probiern zuverrichten drauw, allain mer nit als auf Silber, Kupffer und Pley; mer hab ich pey disem Eesterreichischen Hanndl in der Brixlegg nit gesechen.

Wover aber die Hern benieglich wärn, so vermaindt ich wolt das selbig verrichten, wover aber annders guet Wag und Gwicht verhanndten sein, da selbig hie zu Landt nit leicht zubekommen sein, dan man bringt unß zu dem Eësterreichischen Hanndl alle Wag und Gwicht von Köln am Rein her. Wover aber das ich hinein solt, so versich ich mich gëgen eur Herligkhainen die wurdten mier Besoltung machen, daran ich zufriden wär, und beger auch also, die Hern wurdten mier 12 oder 15 R. derweil darleichen, wover eur Herligkhainen meiner begern.

So ich hinein khäm, so wolt ich diß Gelt raitunglichen aufhëben lasen und verleicht ainen Schmölzer mit pringen, wover eur Herligkhainen Besoltung aussprechen wurden. Und sovil ich euer Herligkhainen Nachtl und Schaden wennden khonnt und den Fromen schaffen, wolt ich es nit sparn.

Also ist Hannß Deisenseer und ich Geörg Siber aines gelëgenlichen Beschaidis gewärdtig, und so eur Herligkhainen schreiben wurdten, so verséchen mier unnnß Hannß Deisenseer und Siberer, eur Herligkhainen wurdten dem Mausser das Schreiben nit zue khomen lasen, dan hie zu Lanndt man sein nit vül acht. Der Sëgen Gottes sey mit unnnß allen.

Datum Brixlegg den 10. Februarj anno 1607 Jar.

Eur Vëst- und Herligkhainen  
unntertheniger und gehorsamer

Geörg Siberer  
Hannß Deisenseer

### 12. 1607 Dezember 21., Filisur

*Meister Baschly Grunenwalder aus Rotenberg verdingt sich bis zum nächsten Ostertag bei Meister Valentin Ziperg in dessen Schmiede. Hans Friedrich von Salis bezahlt Baschly im Namen Valentins Kost sowie 34 Bat-*

*zen Wochenlohn. Baschli und Valentin müssen zudem in der Schmiede von Salis arbeiten, wenn dies nötig ist, und erhalten dafür alles Notwendige auf Kosten von Salis. Taglohn für jeden: 5 Batzen.*

StAGR B 1893

1607 adi 21 Decembris zu Filisur, ist ein Markt beschlossen entzwüschen den frommen Meisteren Walenting Ziperg eins Theils und Meistar Baschly Grünenwald von Rotenberg andersts Theils, wie volgt:

Meister Baschly hatt sich beym Walenting andinget, hinfür in seiner eignen Schmitta täglich frombklich, redlich und vleyßig mitt aller Treuw, wz seines schen Handwerks ist und dz er khan, alles dz er Walentin für sich selbs old für andere zu schmiden hatt, dzselbig noch bests seins Vermögen zu arbeiten und verrichten, und den Wallenting zu leren, wz er begert und Baschlj khan.

Härgegen soll ime egedachter Meister Wallenting umb seine Arbeit dem Meister Baschly wuchentlich schuldig sein zu bezalen, namlich Batztzen vier und dreyssig Batztzen gutt Churer Warig, jeden Gulden zu 60 Kreutzer verrechnet, und dz alls lang sy bey einanderen werkhen werdend. Soll aber der Baschlj, damitt er von des Wallentins Schmitta nitt weit von seiner Härberg habe und mit weytte Gäng die Zeit nitt verwerffe, so soll er jme umb ein Herberg versechen, die genanter Schmitta zu nechst seye, ja mitt dem Dienj handlen, dz er in anneme umb gebürlichen Zinß.

Dise Geselschafft soll wären von dato hye biss uff khunfftigen Ostertag, mitt der Erleüterung, dz Hanß Fridrich von Salis soll ime Baschlj alle Wuchen wie den anderen seinen Arbeiteren Kost, auch die gantze Bezahlung genanter 34 Batztzen in Nammen und von wegen genantes Wallentin zu thun, und drumben alle Reytung zu befridigen verobligiert sein.

Jedoch verspricht genanter Wallentin bey seiner Ehren, gedachten Hanß Fridrichen umb versprochne 34 Batztzen ordenlich widerumben gutt zu machen und mit Dankbarkheit zu erstatten, und verobligiert sich, alls offt er Hanß Fridrich des Baschlj allein oder beiden mitteinandern begärt für sein Schmitta zu nütz des Bergwerkhs, sollend sy ime nach seinem Begären williglich und ohne Widerred in seiner eigne Schmitta mitt seinen Khol, Eysen, Stachel und Werkzeug (jedoch uff irer eigenen Unkhosten) alls vil Tagen und alls offt er iren bedarff, zu arbeiten schuldig sein, iede Taglon für einen 5 Batztzen verrechnet.

Daselbig so geschechen in Beysein des fromen Tieni Jan Janet von Filisur und Joerg Sybar Probierer, die sich selber habend undergeschriben. Solches hab ich Hanß Fridrich uß Bitt der Partheyen geschriben. Datum utsupra - Filisur -

Und ich Anthöni Jan Janet bynn darby xin.

Ich Geörg Siberer bey obgeschribner Sachen bin darbey gewesen.

### 13. 1608 Mai 23., Filisur

*Die Filisurer Bergherren, Nicolo und Ottaviano Vertema-Franchi sowie Hans Friedrich von Salis anstelle seines Vaters Vicari Johann, stellen den Elsässer Christian Hinderseer auf ein Jahr als Probierer an. Hinderseer bekommt ein Gehalt von 130 Gulden, von dem aber wöchentliches Kostgeld abgezogen wird. Hinderseer muss Metall probieren, Gänge, Gruben und Klüfte inspizieren, die Knappen beaufsichtigen, in der Schmelzhütte Schmelzer und Knechte überwachen und über Einnahmen und Ausgaben des Bergwerks Buch führen.*

StAGR B 1893

Anno 1608 adi den 23. Meyen zu Filisur, habend sich die edle, hochgeachte Herren Nicolo und Ottaviano Vertemate Franchi samt Hanß Fridrich von Salis für seinen Vatteren Vicari Hanßen von Salis eins Theils, und der erbar Christian Hinderseer uß dem Elseß anderß Theils verglichen wie volget:

Erstlich genantt Herren Wertemanen und von Salis als Bergherren zu Filisur nemmend den Hinderseer an umb ein Jar in Dienst des Bergwerks an, jedoch mitt trukhenlichem Vorbehalten, so er seinen Dienst und

Ampt in allem nitt nachkhommt lauth seiner Versprechung, sollindt und mögind genante Herren ime vor dem Zeyl und nach irem Gefallen (wie sonsten anderen Bergwerkhen Bruch ist) erlauben und vortt schikkhen. So er sich aber redlich halten thutt, sollend sy die Herren umb einen Jar Besoldung und für sein verdiente Lon geben, nemlich hundert dreyßig Gulden, dico R. 130 gutt Churer Werung, ieden Gulden pro Batztzen 15 verrechnet, und darab sein wuchentliches Kostgelt, ieden Wuchengelt old Profiand pro R 1.

Hergägen verspricht gedachter Christian inen Herren in allem, es sey mitt Probieren, Artz, Gruoben, Klüfft und Gäng zu besuchen und gutten Acht haben, damitt die Knappen im Berg vleyßig das irig verrichten, ire Schicht nit soummend, dz Artz vleyßig hauwind, scheidind und uffmachind, jn der Schmeltzhütti gutten Acht haben, damitt Schmeltzer, Knechten irem Ambt gnug thuindt und mitt dem Schmeltzer der Herren Vorthal fürderend; jn allem gute Rechnung halten, alles Außgebens und Einnemmen vleyßig verschreiben, und in Summa zum Berg, Schmeltzwerckhen, taglichen Arbeiter, es sey hie in der Gemeindt old usserthalben, wo er von den Herren geschigt würde, dz seinig, wie einem redlichen Kärلن gehoret, zu verrichten, und in allem, wo er gebrucht wurd, nach seinem besten Vermögen der Herren Nutz und Fromen fürderen und iren Schaden zu wenden, darnebent auch ausserthalb der Herren, wz den Handel antrifft, verschwygen zu sein und nütz verschwetztzen. Und dz verspricht er bey seiner Treuwe zu halten und gentzlichen in allem nachzukommen.

Solches zu mehrer Bekrefftigung seind 2 deren glichförmig Copey gemacht, deren eine habend die Herren und eine genanter Hinderseer. Und habend sich undergeschriben Hanß Fridrich von Salis in Nammen obgeschribner Herren Gewerkheten, und Cristianus für sich selbs. Anno, Tag und Ortt wie obengeschriben.

#### 14. 1612 März 6., Filisur

*Vertrag zwischen Johann von Salis und dem Alchemisten Friedrich Nussbaum betr. Instruktion zur Betreibung eines «Mineralwerks».*

StAGR B 1893

Jm Namen Gottes Amen. Kündt und zuwißen sey, das heutte unterschriebenen Dato zwischen dem edlen, ehrenvesten Jungker Hanßen von Salis von Samada an einem, und dem erbaren Friderich Nußbaum von Prag andern Theils, ein volstendiger und unwiderrüfflicher Contract wegen eines hohen Secrets und Mineralwercks aufgerichtet und geschlossen worden ist.

Erstlichen habe ich obgemelter Friderich Nußbaum dem von Salis zugesagt und versprochen, solich Mineralwerck zu zeigen und zuunterrichten, auch zur Prob sovil als ihm geliebet einzurichten, daneben einen schriftlichen Bericht zuthun, wie das Werck von Anfang biß zum Ende soll volnbracht werden, damit im Abwesen meiner das Werck verrichtet werden kan.

Zum andern, wan dan der von Salis meinem Angeben nach recht das Werck befindet, das jn sechs Monaten mitt einer Marck Goldes wider zwene Marck herauß gebracht werden, alß dan hatt ehr von Salis jnn Crafft dieses Briefes verobligiret, zugesagt und versprochen, die ganze Verlag des Mineralwercks zuthun, alß nemblichen zehn Marck Goldes, minder oder mehr nach Gelegenheit, jn das Werck zu legen undt vortzusetzen, und jn Summa was solchem Werck nach Gelegenheit des Wercks jn künfftig vonnötten sein wirdt, ohne allen Verzug oder Hinderung, jn sechs Wochen, so es nicht belder geschehen mag, nach geschehener Prob und volzogenem Contract zuthun und jnn alle Wege zuerstatten verpflicht und verbunden sein.

Zum dritten ist ferner auch sonderlichen hierinnen abgeredt und verglichen worden, das diejenige Person, die zu solchem Werck jn künfftig gebraucht notwendig erforder, beiden Theilen eydtlichen verpflicht und verbunden werde, auch ohne eines und des andern Wißen oder Willen, keinem Menschen, wie das Werck beschaffen ist, nichts zuoffnenbaren.

Waß aber anlangt der Nutzbarkeit, dieweil wir obbeschriebe Contrahenten den edlen vesten Herrn Nicolao und Octaviano Werdeman Francken von Pluriß auß gutten leichten Ursachen jnn diesen Contract zu treten und des theilhaftig zu werden frey gestelt haben, so ist es unter uns von Salis undt Nußbaum also ab-

geredt, namblich wan obgedachten Herrn Francken sich jnn Montasfrist sich entschließen und resolviren werden, des Contracts theilhaftig zuwerden, sich auch jnn der Zeitt unterschreiben und den versieglen werden, soll alß dan der Fürschlagk unter uns Vieren und unser Erben gleichlich getheilet werden. Wan aber ihnen Werdemannischen Herrn solchs nicht angenem, soll ihm von Salis, dem Handel zu mehrer Fürderniß, einen anderen ehrlichen Mann anzunehmen vergönnet sein und alle Nutzbarkeit unter uns Dreyen und unseren Erben getheilet werden. Wan aber derselbig auch nicht angenommen, soll alles unter uns Zweien allein und unsere Erben und Nachkommenden gleichling getheilett werden.

Damitt zum fünfftten der Rechnung Aufßgabe undt Einnehmens halben geschehen möge, ist jnsonderheit abgeredt und verglichen worden, auch beide Theil gutwillig acceptirt, dz alle Zeit nach Ausgang des Wercks eine ordentliche Rechnung geschehe, damit zwischen beiden Theilen Richtigkeit gehalten werde.

Wan sich dan auch am sechsten jnn allwege gebühren will, das solches Werck zuvorderst verschwiegen gehalten werde, so hatt ihme Friderich Nußbaum, vorbehalten auch ehr von Salis, sich dahin bey adeliche Ehrenn verbunden, zugesagt und versprochen, was derselben von solchem Secret vertrawet landt, daßelbst alles verschwiegen bei sich zubehalten und niemandt, essey waß Standt er wolle, davon was nicht offenbahren. Gleichwol so andere, wie obsteht, jnn diesen Contract jnteressieren werden, sollen dieselbige dießen Artickel jnn allermaßen wie ehr geschrieben, zuhalten schuldig sein.

Welche obbegriffene Puncten alle und jede stett, fest und unverbrüchig zuhaltten, darwider vor sich selbsten nicht zuthun oder handeln, weniger von andern zugeschein gestatten, jnn keine Weiß noch Weg, wie solches jemmer erdacht werden kann undt mag, beidt Theiln mitt Mund und Handt vor sich undt Erben, zuvorderst Jungker Hans von Salis bey adelichen Ehren, und dan Friderich Nußbaum bey Trew undt Glauben crefftig verobligirett, einander zugesagt und versprochen, trewlich sonder Argelist.

Desßen auch noch zu mehrer Versicherung und Gewißheit beide Theil, als namblich der von Salis sein adelich Jnnseigel und Friderich Nußbaum sein gewonlich Pittschaft vor dießen Brieff, deren zwey gleichen Lautts aufgericht und jeglichen Theil einer zugestelt worden, aufgedruckt, auch mitt eigenen Handen underschrieben. Geschehen und geben zu Fillisur jnn Pünthen anno 1612 den 6. Martij.

Hans von Salis

Friderich Nußbaum

## 15. ohne Datum (1614)

*Vertrag zwischen Thomas von Schauenstein, Freiherr von Haldenstein, Besitzer der Erzgruben im Schams, einerseits und Nicolo und Ottavio Vertema Franchi sowie Johann von Salis als Betreiber des Bergwerks zu Fillisur anderseits wegen der Lieferung von Silbererz aus dem Schams zur Verarbeitung in Filisur.*

StAGR B 1893 (Abschrift)

Nel nome di dio amen. Sia noto e manifesto a qualunque leggera la presente scrittura, come noi infrascritti, cioè io Thomaso de Schouenstein, signore e barone di Haldenstein, patrono delle minere di Sasammo, per una parte, e noi Nicolo et Ottavio Vertema Franchi di Piuri e Gio. Salice di Samadeno, compagni e patroni delle minere e fattura de Fillisur per l'altra parte, ci siamo convenuti et accordati nelli seguenti capitoli:

Prima prometto io sudetto Baron di dare alli supradetti patroni dil Bergwerk di Fillisur fuora della mia vena di Schanz ogni mese centenara<sup>7</sup> ... di essa, a conto de crenne 88 per centenaro, consegnata in Tosana e

<sup>7</sup> Lücke für Zahlenangabe freigelassen.

di quella tenuta e Haltt, cioe riccha e povera, nel modo che li kanoppi le caveranno, la sua rata portione, ma netta e cernita diligentemente è fidelmente, sicome l'arte richiede. Dechiarando che dil resto della mia vena ne possi disponere a mio beneplacito overo colarla nella mia Schmeltza novamente fatta in Farera di Schanz senza alchuna oppositione ne contradittione di essi interessati de Filisur ne impedimento dil nostro primo contratto.

Per scontro promettiamo noi patroni delle minere di Fillisur di dare e restituire al suddetto signor barone tutto l'argento che per la prova piccola si ritrovera che il centenaro tenga, detrahendo però per ogni marca un loto di argento, il quale, insieme con il rame et avantaggio della pesa della vena deve spettar alla nostra compagnia per la nostra portione dil guadagno ò spesa di condure è colare detta vena.

Dipiù promettiamo di dare a detto signore in Fillisur tutto l'argento che nella nostra Schmeltza de Filisur da tempo in tempo si fara, fuori dil quale ci deve al tempo di qualunque consegna dil argento esser bonificato il quarto del amontare dil argento, a conto de R. 131/2 volendo monetha grossa, e R. 14 moneta piccola, e poi in fine de ogni quartale saldarse l'un l'altro con dinari o argento.

E questo contratto deve durare sin tanto che l'una parte con utile potra far cavare e l'altra con utile far colare, sopra si contiene fidelmente e realmente et sotto obligatione della fede nostra e di qualunque danno e costo che l'una parte per inosservanza del altra patir potesse.

Et in fede delle promisse cosse ci siamo di mane propria sottoscritti et con li nostri soliti sigilli sigillati.

## 16. 1616 Juli 29., Filisur

*Vertrag zwischen Hans Friedrich von Salis namens der Gewerkschaft von Filisur einerseits und Jan Andrea Nasan<sup>8</sup> von Tiefencastel anderseits betreffend die Lieferung von Korn und den Transport von Kupfer von Filisur nach Plurs, Chiavenna, Chur oder anderswohin.*

StAGR B 1893

Contratto con Podestà Jan Andrea per la provisione di Filisur.

Jn Nammen der heyligen Dryffaltigkeit Amen. Jst es ein uffrechten Marckt und Vergleichung geschähen entzwüschen mich Hannß Fridrich von Salis jn Nammen und wägen den Gewärcken des Bergwercks Filisur eins Theils, und dem erbaren und bescheiden Jan Andrea für sich selber (jedoch mit Geding do der ersam Jan Pol Bewilaqua mit ime in dißen Marckt einstohn will, mag ers thun; wo nit, nimbt er Jan Andrea allein an) anders Theils, wie volgt. Gott gebe sein gnädigen väterlichen reichen Sägen allezeit Amen.

1. Verspricht Jan Andrea dem Bergwerckh hinfüro alle Wuchen zwehen Saumen hüpschen sauberem und guten Khärnen, jede Saumen zuo 6 Viertel gerechnet gelyfferet, überhanndwortet und gemeßen uff seinen eignen Costen, Fuhrlon, Abgang und Schaden (ohne der Herren Gewärcken Mueh noch Schaden) ohne Widerred, Versaumnus noch Jntrag, dz die Arbeiter dardurch von jrer Arbait nit verhindret werdend, und dz dem Berkwerckh dardurch khein Abgang geschähe an den Arbeiten und Wärckhen, gen Filisur gelyfferet zuo geben und verkauffen.
2. Verspricht obgedachter Jan Andrea für sich oder sambt obgedachten Gesellen, so vhär er zuo ime ston wurde, wonit er allein wie obgemelt, aller Fuohren, so die Gewärcken nach Dieffen Casteltz hinfüro bedörffen und manglen wurdend, nemlich Khupffers, Bley oder anderley Mettallen oder sonstn anderley Sachen, zuo ververtigen und noch Plurs, Cleffen, Chur oder anderstwo zuo schikkhen, sollend sy beyde oder er Andrea allein (wie gemelt) verschaffen, mit ringerer Fhur, und als bald jme möglich ist in aller Treuwe und Vlyß,

<sup>8</sup> Jan Andrea Nasan war Podestà von Plurs und ist beim dortigen Bergsturz vom 4.9.1618 ums Leben gekommen. Vgl. COLLENBERG, Amtsleute, S. 49.

ohne Pretension einicher Provision oder Salari jrer Müh halben, dann allein sollend die Herren die Fuhr zuo bezalen schuldig sein, und so er Jan Andrea für ordenliche gebührliche Zerig thun, gleichvals gutt machen.

3. Härgegen versprich ich obgeschribner Hannß Fridrich von Salis ime Jan Andrea allein oder ime und Ge- spannen nomine utsupra den Khärnen jeden Sthar gen Filißur empfangen und gemäß jn Namen des Berk- wercks zuo bezallen, wie der gemeinen Kauff ist umb dz Bhar Gelt zuo Chur von Wuchen zuo Wuchen umb gute Wahr, und umb die Fuhr oder Mäßerey von Chur gen Filißur hinauff soll ime der Handel umb yeden sechs Viertel ein Gulden gutt machen und bezallen.
4. Sollend die Herren Gewärcken jme Jan Andrea von heutt dato ein Monat hundert Gulden an parem Gelt versprechen und erlägen, und ohne des Jan Andrea weitters Zinß sollend sy ime jeden Vierttel Jar die fünff und zwanzig ab iren Rechnung des Khernens einbehalten und vornen zuo biß sy von ime bezalt seind.
5. Sollend gedachte Herren Gewärcken jeden vierttel Jar, nemlich von dry Monaten zuo drey Monaten mit jme Jan Andrea allein oder Gespannen des gegebenen Getraydts freündlich abrächnen und bezalen; und so dz Gelt nit hettend wie gemelt, sollend sy Herren jme an nächsten Khupffer oder Bley sein Bezalung ver- ordnen und verschaffen, damit ime Andrea von irem der Herren ordenlichen Kauffman, deme sy jre Metallen zuo schicken und verkhauffen werdend, und sein Ußstand und Räst wägen geschächner Provision ge- nante Bezallung und Erlegung des Gelts wie billich ime erfolgen und erlegt werde sampt dem Zinß, so 51/2 über den obgeschribnen Zyl wartten mueste.
6. Soll dißer Vertrag wären ein Jar lang und wytters uff bayder Partheyen Wolgefallen. Deme allerding nach- zuokhomen ohne Eintrag und Widerred, bey Verbindung aller jren Haab und Guettern sambt Costen und Schaden, so drüber einer oder anderen Parttt wägen der Versaumnus erwaxen möchten, abzutragen, ver- sprechend beyden Partheyen uff iren Eyd und Glauben, ohne Gephär jn Treuwe nachzuokhomen und väst zuohalten.

Deme zuo Urkhund habend sich beyden Part mit eigner Hand undergeschrieben. Jch Hannß Fridrich in Na- men des gantzen Berkwercks und der Jan Andrea für sich selbs. Jst auch beiden Theilen deren ein gleichfor- mige Abgeschrifft gegeben. Gott bittende, dz er sein gnädig Sägen ewiglich und zeittlich darzuo verleiche wol- le. Filißur adj den 29. July ≈ Heuemonat 1616.

Unnd ich Jan Andrea Nosan von Tüffen Casten  
bekhen für mich selbst wie obstott

Jch Hannß

## 17. 1618 März 27., Filisur

*Vertrag zwischen den Gewerken zu Filisur und Jörg Ebli über die Lieferung von Lebensmitteln für das Berg- werk von Filisur. Die Bezahlung erfolgt in Form von Metall, das Ebli zum Verkauf überlassen wird.*

StAGR B 1893

Accordio tra il negotio di Filisur et Ser Joery Ebli per la soventione d'uno anno avvenire cominciando adj 27 marzo 1618.

Jst auff heüdt undtgesetzen Dato ein Accordio zwischendt den Herren Gewergken zu Fillisur undt Herrn Jöri Eblin Burgern zu Chur geschehn undt auffgericht worden, nämblichn alle die Vittuaglia undt andere Zu- gehorung, so zu dem Bergwerk gehören oder mag gebraucht werden, obligirdt sich obgemelder Herr Ebli auff ein Jar lang auff 35 Personen zu proviantiren undt wan sich das Wergk erstreken wirde undt mit seinem

Rath mehr Knappen anlegen mögte nach Gelegenheit der Zeit, so sol er mit dem Proviant auch vor undt zu Hilff kommen.

Dagegen verobligiren sich undt versprechen jme die Herren Gewergken, alle die Mettalen, es seye von Kopffer, Silber oder Bley, die da mögen gemacht werden nach Laudt deß Contrats, der von den Parten auffgericht ist, jme in seine Handt zu lieffren, undt so balt er der obgemelden Mettalen eins verkaufft hatt, sol er angentz guette Rächenschafft darumb geben, darmit kein Unordnung deßselbigen wegen zwischen jnen erstehen mögte.

Undt wan dz Jar umb ist undt sich die verkaufften Mettalen nicht zu seiner volkomblichen Bezallung erstrecken würden, so sollen die Herren Gewergken jme schuldig sein, die Mettalen, so hernach gemacht werden, jme in seine Handt zu lieffren, biß so lang dz er zu seiner volkomblichen Bezallung komen mag.

Er sol auch alle die Vittuaglia, so er auff dz Bergwergk geben wirdt, umb ein rechten Pretio geben, wie der Lauff undt Kauff von einer Zeit zu der andren ist in der Statt Chur. Dagegen sol er Macht und Gewalt haben, wan es darzu keme, dz etwan ein Unordnung mit dem Proviant Außgeben erstehen mögte, dz er einen Man schiken oder einem alhier zu Filisur Befehlich geben mag, dz er guette Auffsehung habe undt solcher Unordnung vor zu komen, darmit nicht dz Proviant, so vor die Knappen und Meisterschaft geschikt wirdt, andren Leüten hin und her gegeben werde und daß Wergk sollte dardurch verhindret werden.

Zu Urkundt haben sich bede Parteyen mit eigner Hande underschriben undt jre Pitschafft hierunden vorgedrückt, wie auch von dem Landtamen zu Bargün bekreffigt worden. Geben zu Fillisur den 27. Martj Anno 1618.

Jch Hans von Salis von Samaden in minem und miner Herren Mitgewerkhen Nammen bekennen und besteten wie obstoht.

Jch Jörg Eblj bekene mich ...<sup>9</sup> schriben stadt.

#### 18. 1618 November 14.

*Johann von Salis und seine Mitteilhaber am Bergwerk zu Filisur stellen Jörg Eblj aus Chur für ein Jahr als Verwalter des Bergwerks an.*

StAGR B 1893

Marckts Verschreibung entzwüscht Herrn Vicarj Johann von Salis eins unnd Herrn Saltzmeister Geörg Eblj anders Theils.

Zuo wüssen, kundt unnd offenbar sige allermenigklichen hiemitt disem offnen Briefe, welchen der fürgebracht oder verlesen würt, dass sich uff heüt Dato entzwüscht dem wolgeachten edlen ehrenvesten Herrn Johann von Salis von Samada, geweßten Vicarj Velttins, jn Nammen sinen unnd Mit-Jnteressierten des Bergwerchs zuo Filisur eines, unnd dem ehrenvesten Herrn Geörg Eblj, Burgern unnd altten Saltzmeister zuo Chur, am andern Theil, ein warer, uffrechter, redlicher Accord unnd Abredung beschechen, jn Pacten unnd Articklen, lautende als hernach volget:

Jtem so hatt er gemeltter Herr Vicarj von Salis jn Nammen sinen unnd Mit-Jnteressierten wie obstadt jme genanten Herrn Eblj ermeltts Bergwerch zuo Filisur mit aller Zu gehörd unnd Vorhat von dis Dato uff ein ganzes Jar lanng übergeben, sölches nach sinem Willen unnd Wolgefallen (jedoch nach gedachtes Bergwerchs bestem Nutz unnd Frommen) zuverwalten unnd regieren. Hierbey dann er von Salis, so es jme belieben mochte, auch einen Uffseher darzu geben unnd haben mag.

Hargegen so verspricht er Eblj, die gannze Meisterschafft, so mit Nuz hierzu mag angestelllt werden, allenthalben anzuostellen unnd die selbige mit aller Nottwendigkeit, es sige mit Kernen, Roggen, Schmalz, Unschlit, Ysen, Wein, Thuoch, Zwilch, Schuoch unnd der gleichen, jn einem gebeürlichen unnd billichen Pre-

<sup>9</sup> Vom Siegel überdeckt.

cio nach Notturfft zuversehen, unnd zuo Endt einer jeden Fronfasten von dis Dato die genante Meisterschafft wie auch allerley Fuor und sonst jn der Zeit gemachte Schulden (nach gethoner Rechnung) ohne einiche Ver- sumnus ußzerichten und zebezalen, wie auch in allem des Bergwerchs Frommen und Nuz zefürdern und Schaden zewenden, best sines Vermögens.

Er Eblj soll auch alle Metalen, so in den Schmelzhütten zuo Filisur gemachet werdendt, zuo sinen Händen nemmen mögen unnd darus sovil als jimmer möglich zuo lösen sich befreissen; unnd von dem jenigen, was er darus lösen würt, soll er erstlichen die Herren Amman und Nachbarschafft zuo Filisur laut der hievor mit jnen uffgerichten Verschribung befridigen unnd ußrichten, unnd uß dem Übrigen sich selbsten umb sin ganze Ußgab unnd habende Ansprach, so mann jme zuvore auch zethun schuldig, bezaltt machen unnd jn Händts behaltten mögen. Was aber noch übrigts über dis alles überbliben möchte, soll er Eblj jn Nammen gedachts von Salisen den Abel Bizarda, J. Raphaele Churtabaten zuo Chur, Hanns Buolen ab Davas unnd andern des Bergwerchs Glöubigern, so jme angeben werdendt, erfolgen lassen.

Wann aber zuo Endt dis Jars er Eblj umb sin Ußgab unnd Ansprach nit vollkommenlich vernügt und bezaltt werde, so soll unnd mag er by solcher Verwaltung des Bergwerchs noch weiter als dann verharren, biß er umb alles wol ußgericht, vernügt unnd bezaltt worden ist, ohne einiches Jnreden noch Widersprechen. Er soll aber auch den Gewercken alle Fronfasten ein Rechnung zestellen schuldig sin.

Enttlichen so soll jme Eblj ermitteltes zuo Ußgang des Jars für sinen angewanten Fleiß, Müeh unnd Arbeit zegeben schuldig sin nammblichen achtzig Guldj.

Sölches alles habendt gemelitte Parthyen für sy unnd ire Erben einandern war, vest unnd stadt zehaltten und getrewlichen nachzukommen uff- unnd angenommen. Hierwider dann weder Geistliche noch weltliche Rechten nit verners procediern noch hanndlen sollendt, sonder by deme als obstadt ohne geweygeret sin unnd verbliben, ohne jedermenigklichs Jnreden noch Widersprechen.

Unnd deme zuo waren vesten Urkhundt unnd mehrer Sicherheit so sindt diser Briefen zwen gleiches Jn- hältts mit einer Handt geschriben, jeder Parthy einen geben, uff dz wo einer oder der ander verlohren würde, dem andern, so noch vorhanden, gloubt unnd verthrawt soll werden, biß zuo Ußtrag geschribner und vor- stehnder Pacten; welche Briefen dann auch (uß bitt beder Parthyen) mit einer ehrsam loblichen Gmeindt Bargün eignem hierfür getrucktem Jnsigel öffentlichen verwahret, wie auch diser Accord mit allen Pacten als obstadt jn der Filisureren Gantbuoch verschriben worden, alles einer ehrsam Gmeindt Bargün unnd Filisur, wie auch iren Nachkommenden ohne Schaden. Beschechen den 14ten Novembris als mann zalt von der Geburt Christj ein thausent sechshundert unnd im achtzehenden Jahre.



## 2. Abkürzungen / Quellen und Literatur

### Abkürzungen

BAC	Bischöfliches Archiv Chur
BM	Bündner Monatsblatt
BUB	Bündner Urkundenbuch
CD	Codex Diplomaticus
DRW	Deutsches Rechtswörterbuch
FS	Festschrift
GA	Gemeindearchiv
HBG	Handbuch der Bündner Geschichte
HBLS	Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
JHGG	Jahresbericht der Historischen Gesellschaft von Graubünden
Kr	Kreuzer
LdM	Lexikon des Mittelalters
QBG	Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte
R	Rheinische Gulden
StAGR	Staatsarchiv Graubünden
TLA	Tiroler Landesarchiv
Urk.	Urkunde
VSWG	Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
ZRG GA	Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung

### Quellen und Literatur

#### *Ungedruckte Quellen*

<b>Bischöfliches Archiv, Chur:</b> Urkunden, Rechnungsbücher Ortlib von Brandis 1460–1490, 1480–1491 Chur-tirolisches Archiv
<b>Gemeindearchiv Soglio:</b> Urkunden Nr. 17 u. 24
<b>Staatsarchiv Graubünden, Chur:</b> Archiv Salis-Planta, Samedan, D II/a, Nachlässe Johann und Hans Friedrich v. Salis-Samedan Familienarchiv von Salis-Seewis, D VII A, Pergamenturkunden Handschriften aus Privatbesitz, B 220 (zit. Rechnungsbuch Bergün/Filisur), B 221 (zit. Rechnungsbuch Zernez), B 1891, 1892, 1893 (zit. Rechnungsbuch Filisur), 1894, 1895, 1896 Dokumentensammlung Mohr, AB IV 6/11

<b>Tiroler Landesarchiv, Innsbruck:</b> Kammerkopialbücher 549, 553, 555, 559
--

#### *Anmerkung zu Massen und Gewichten:*

Die in den Quellen des Nachlasses verwendeten Metall- und Gewichtmasse können im Rahmen dieser Arbeit nicht identifiziert werden. Es werden vorwiegend italienische Masse verwendet. Zu ihnen standen mir keine Angaben zur Verfügung.

## Gedruckte Quellen

Bündner Urkundenbuch. Hrsg. vom Staatsarchiv Graubünden. Bearb. von OTTO P. CLAVADETSCHER und LOTHAR DEPLAZES. Bd. III (neu). Chur 1997. (BUB)

Codex Diplomaticus. Sammlung der Urkunden zur Geschichte Curratiens und der Republik Graubünden. Bd. 2, hrsg. von THEODOR VON MOOR. Chur 1852–1854. (CD)

Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gem. III Bünde (Graubünden) 1464–1803. Hrsg. von FRITZ JECKLIN. 2 Teile. Basel 1907–1909.

MUOTH, JOHANN CASPAR: Zwei sogenannte Ämterbücher des Bistums Chur aus dem Anfang des XVI. Jahrhunderts. JHGG 1897.

Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400–1600; Quellen. Bearb. von IMMACOLATA SAULLE HIPPENMEYER und URSUS BRUNOLD. QBG 8. Chur 1997.

SALIS-SOGLIO, NICOLAUS VON: Regesten der im Archiv des Geschlechts-Verbandes derer von Salis befindlichen Pergamenturkunden. Sigmaringen 1898.

Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven. Im Auftrag der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz hrsg. von RUDOLF THOMMEN. Bd. 3. Basel 1928.

## Literatur

AEGERTER, WERNER/BODMER, UELI: Der Bergbau im Val Mino, Bernina. In: Der Bergknappe 19, 1/1982, S. 2–9 und 20, 2/1982, S. 2–10.

ANDERMANN, KURT: «Raubritter» oder «Rechtschaffene vom Adel»? Aspekte von Politik, Friede und Recht im späten Mittelalter. In: Oberrheinische Studien, Bd. 14, hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein e.V. Sigmaringen 1997, S. 9–29.

BADER, KARL-SIEGFRIED: Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert. Tübingen 1929.

BAUM, WILHELM: Sigmund der Münzenreiche: zur Geschichte Tirols und der habsburgischen Länder im Spätmittelalter. Schriftenreihe des Südtiroler Kulturinstituts, Bd. 14. Bozen 1987.

DERS.: Die Habsburger in den Vorlanden 1386–1486: Kriege und Höhepunkt der habsburgischen Machtstellung in Schwaben am Ausgang des Mittelalters. Wien 1993.

BESTA, ENRICO: L'estrazione e la lavorazione dei metalli nella Valtellina medioevale. Separatdruck aus den Atti e Memorie del Terzo Congresso Storico Lombardo (Cremona 1938–XVI). Milano 1939.

BILGERI, BENEDIKT: Politik, Wirtschaft, Verfassung der Stadt Feldkirch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. In: Geschichte der Stadt Feldkirch 1, hrsg. von KARLHEINZ ALBRECHT. Sigmaringen 1987, S. 77–387.

BORINGHERI, PAOLO: Potere, ricchezza e povertà a Zuoz 1521–1801. (Manuskript StAGR) Torino 1988.

BROCCHI, GIOVAN BATTISTA: Trattato mineralogico e chimico sulle miniere di ferro del Dipartimento del Mella. Bd. 1. Brescia 1808.

BUNDI, MARTIN: Frühe Beziehungen zwischen Graubünden und Venedig im 15./16. Jahrhundert. QBG 2. Chur 1988.

BÜTLER, PLACIDUS: Die Freiherren von Brandis. In: Jahrbuch des historischen Vereines für das Fürstentum Liechtenstein. XI. Band 1911.

CASTELMUR, ANTON VON: Conradin v. Marmels und seine Zeit. Chur 1922.

CLAVADETSCHER, OTTO P.: Die geistlichen Richter des Bistums Chur: zugleich ein Beitrag zur Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. *Ius Romanum in Helvetia* 1. Basel 1964.

DERS./KUNDERT, WERNER: Das Bistum Chur, in: *Helvetia Sacra* I/1, Bern 1972, S. 449–577.

DERS./MEYER, WERNER: Das Burgenbuch von Graubünden. Zürich 1984.

DERS.: Notariat und Notare im westlichen Vinschgau im 13. und 14. Jahrhundert. In: Rätien im Mittelalter. Verfassung, Verkehr, Recht, Notariat. FS zum 75. Geburtstag. Hrsg. von URSUS BRUNOLD und LOTHAR DEPLAZES. Disentis 1994, S. 563–584. Erstdruck in: Der Vinschgau und seine Nachbarräume. Hrsg. von RAINER LOOSE. Bozen 1991, S. 137–147.

COLLENBERG, ADOLF: Die Bündner Amtsleute in der Herrschaft Maienfeld 1509–1799 und in den Untertanenlanden Veltlin, Bormio und Chiavenna 1512–1797. JHGG 1999.

CURSCHELLAS, FELICI: Heinrich V. von Hewen, Administrator des Bistums Chur, 1441–1456. Ein Beitrag zur Bistums- und Landesgeschichte Graubündens. JHGG 1964.

DELL'AVANZI STEFFANI, LOREDANA: L'estrazione e la lavorazione del ferro a Fusine. In: *Bollettino della Società Storica Valtellinese* N. 42, 1989, S. 229–244.

DEPLAZES, LOTHAR: Reichsdienste und Kaiserprivilegien der Churer Bischöfe von Ludwig dem Bayern bis Sigmund. JHGG 1971.

DERS.: Alpen, Grenzen, Pässe im Gebiet Lukmanier-Piora (13.–16. Jahrhundert). Mit Anhang: Akten und Urteile des Val Termine-Prozesses unter Gilg Tschudi als Obmann (1560) sowie eine Quellenauswahl 1435–1899. QBG 1. Chur 1986.

DEPLAZES-HAEFLIGER, ANNA-MARIA: Die Planta im 13. und 14. Jahrhundert. Aufstieg, Struktur und Genealogie des Familienverbands. JHGG 1992.

EGG, ERICH: Schwaz ist aller Bergwerke Mutter. In: Beiträge zur Geschichte Tirols. Festgabe des Landes Tirol zum Elften Österreichischen Historikertag in Innsbruck vom 5. bis 8. Oktober 1971. Innsbruck 1971, S. 259–298.

DERS.: Die Stöckl in Schwaz. Eine Tiroler Gewerkenfamilie im Frühkapitalismus. In: Bergbauüberlieferungen und Bergbauprobleme in Österreich und seinem Umkreis. FS für Franz Kienbauer. Veröffentlichungen des Österreichischen Museums für Volkskunde, Bd. XVI. Wien 1975, S. 51–64.

DERS.: Die Bergleute als neuer Berufsstand im Schwazer Silberbergbau 1450–1550. In: Bergbau und Arbeitsrecht: Die Arbeitsverfassung im europäischen Bergbau des Mittelalters und der Neuzeit. Hrsg. von Karl Heinz Ludwig und Peter Sidka. Böcksteiner Montana, Heft 8. Wien 1989, S. 211–221.

EICHHORN, AMBROSIUS: Episcopatus Curiensis in Rhaetia. St. Blasien 1797.

GRIMM, PAUL EUGEN: Die Anfänge der Bündner Aristokratie im 15. und 16. Jahrhundert. Zürich 1981.

Handbuch der Bündner Geschichte. Hrsg. vom Verein für Bündner Kulturforschung. 4 Bände. Chur 2000.

HASSINGER, HERBERT: Geschichte des Zollwesens, Handels und Verkehrs in den östlichen Alpenländern vom Spätmittelalter bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts. Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit, hrsg. durch die Historische Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. XVI. Stuttgart 1987.

HEAD, RANDOLPH: Early Modern Democracy in the Grisons. Social Order and Political Language in a Swiss Mountain Canton 1470–1620. Cambridge 1995.

Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz. Hrsg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. 7 Bde. Neuenburg 1921–1934.

JUVALT, WOLFGANG VON: Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Rätien. Zürich 1871.

JUVALTA-CLOETTA, LEONHARD: Aus der Geschichte des Bergüner Bergbaus nach Dokumenten von 1566–1616. In: BM 1928, Nr. 10, S. 305–338.

KAMMERER, KLAUS: Das Unternehmensrecht süddeutscher Handelsgesellschaften in der Montanindustrie des 15. und 16. Jahrhunderts. Eine Untersuchung zum Gewerkschafts- und Gesellschaftsrecht. Stuttgart 1977.

KOBLER, MICHAEL: Das Schiedsgerichtswesen nach bayerischen Quellen des Mittelalters. Münchener Universitätsschriften; Reihe der Juristischen Fakultät 1. München 1967.

KRAUSE, HERMANN: Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht. In: ZRG 88 GA 75, 1958, S. 206–251.

KRÜGER, EMIL: Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans. In: Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte XXII, dritte Folge 1887. Hrsg. vom Historischen Verein in St. Gallen, S. 109–398 sowie I–CLIII.

LADURNER, JUSTINIAN: Die Vögte von Matsch, später auch Grafen von Kirchberg. In: Zeitschrift des Ferdinandums für Tirol und Vorarlberg, hrsg. vom Verwaltungsausschusse desselben, 3. Folge, Heft 16–17. Innsbruck 1871–1872.

LAZZARINI, EMERITA: Die Familie von Salis-Samedan und die Bergwerke. In: Der Bergknapp 86, 4/1998, S. 2–7.

Lexikon des Mittelalters. Bd. II (Studienausgabe). Stuttgart 1999.

LIVER, PETER: Die Herrschaftsverhältnisse im Tumleschg und am Heinzenberg. Rechtsgeschichte der Rheinbrücke zwischen Thusis und Sils. In: BM 1947, Nr. 10, S. 289–319 und BM 1948, Nr. 4/5, S. 97–148. Wiederabgedr. in: LIVER, PETER: Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte. Chur 1970, S. 459–583.

LORENZ, PAUL: Zur Geschichte des Hochgerichts Greifenstein. Chur 1914.

LUDWIG, KARL-HEINZ/GRUBER, FRITZ: Salzburger Bergbaugeschichte. Salzburg 1982.

LUDWIG, KARL-HEINZ: Sozialstruktur, Lehenschaftsorganisation und Einkommensverhältnisse im Bergbau des 15. und 16. Jahrhunderts. In: Montanwirtschaft Mitteleuropas vom 12. bis 17. Jahrhundert. Forschungsprobleme. Bearb. von WERNER KROKER und EKKEHARD WESTERMANN. In: Der Anschnitt. Zeitschr. für Kunst und Kultur im Bergbau, Beifeft 2, 1984, S. 118–124.

DERS.: Einkommen und Löhne von Knappen und Arbeitern in der europäischen Montankonjunktur des 15./16. Jahrhunderts. In: Zeitschrift für Historische Forschung. 14. Bd., 1987, S. 386–406.

LUTZ, ELMAR: Die rechtliche Struktur süddeutscher Handelsgesellschaften in der Zeit der Fugger. Bd. I. Studien zur Fuggergeschichte, Bd. 25, hrsg. von HERMANN KELLENBENZ. Tübingen 1976.

MATHIEU, JON: Bauern und Bären. Eine Geschichte des Unterengadins von 1650 bis 1800. Chur 1987.

MAYER, JOHANN GEORG: Geschichte des Bistums Chur. 1. Bd. Stans 1907.

MENANT, FRANCOIS: L'entreprise minière en Lombardie au Moyen Age. In: Annales. Economies. Sociétés. Civilisations 42-No 4, 1987, S. 779–796.

MEULI, ANTON: Die Entstehung der autonomen Gemeinden im Oberengadin. JHGG 1901.

MEYER, WERNER: Die Froburg. Ausgrabungen 1973–1977. Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters, hrsg. vom Schweizerischen Burgenverein, Bd. 16. Zürich 1989.

MEYER-MARTHALER, ELISABETH: Die ältesten Urkunden des Kreisarchivs Zuoz. In: BM 1946, Nr. 4, S. 110–122.

DIES.: Studien über die Anfänge Gemeiner Drei Bünde. Chur 1973.

MITTERAUER, MICHAEL: Produktionsweise, Siedlungsstruktur und Sozialformen im österreichischen Montanwesen des Mittelalters und der frühen Neuzeit. In: Österreichisches Montanwesen. Produktion, Verteilung, Sozialformen, hrsg. von MICHAEL MITTERAUER und PETER FELDBAUER. Sozial- und wirtschaftshistorische Studien, hrsg. von ALFRED HOFFMANN und MICHAEL MITTERAUER. Wien 1974, S. 234–315.

MONT, CHRISTIAN L. VON/PLATTNER, PLACID: Das Hochstift Chur und der Staat. Geschichtliche Darstellung ihrer wechselseitigen Rechtsverhältnisse von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Chur 1860.

MORAW, PETER: Die Entfaltung der deutschen Territorien im Spätmittelalter im 14. und 15. Jahrhundert. Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissanceforschung 35, Bd. 1. München 1984, S. 61–108.

DERS.: Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung: das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1460. Propyläen Geschichte Deutschlands, Bd. 3. Berlin (-West) 1985.

MUTSCHLECHNER, GEORG: Saumtransporte Schneeberger Erzes durch Ridnaun über den Brenner und mit Salz als Gegenfracht. In: Der Schlern. Monatszeitschrift für Südtiroler Landeskunde. 53 Jg. Nov. 1979, Heft 11, S. 499–521.

DERS.: Der Bleiberg und die Tiroler Montanindustrie. In: Museum der Stadt Villach, 17. Jahrb. 1980, S. 61–113.

DERS.: Die Ernährung der Bergleute Tirols. In: Tiroler Tageszeitung 28./29. Januar 1984, Nr. 23.

NOFLATSCHER, HEINZ: Arbeitswanderung in Agrargesellschaften der frühen Neuzeit. In: Geschichte und Region/ Storia e Regione 2. Jahrgang 1993/Heft 2-anno II 1993/n. 2. Bozen 1993, S. 63–97.

PALAZZI TRIVELLI, FRANCESCO/PRAOLINI CORAZZA, MARIA / DE MARZO ORSINI, NICCOLÒ: Stemmi della «Rezia Minore». Gli

- armoriali conservati nella Biblioteca Civica «Pio Rajna» di Sondrio. Collana Storica 8. Sondrio 1996.
- PALME RUDOLF: Rechtliche und soziale Probleme im Tiroler Erzbergbau vom 12. bis zum 16. Jahrhundert. In: Montanwirtschaft Mitteleuropas (wie Ludwig), S. 111–117.
- DERS.: Hauptströmungen der gewerblichen Migration in Nordtirol vom Spätmittelalter bis zur Jetzzeit. In: Gewerbliche Migration im Alpenraum. Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer. Hrsg. von der Kommission III (Kultur). Bozen 1994, S. 225–260.
- PETERS, LAMBERT F.: Der Handel Nürnbergs am Anfang des Dreissigjährigen Krieges. Strukturkomponenten und Unternehmer. VSWG Beihefte 112. Stuttgart 1994.
- PEYER, HANS-CONRAD: Von Handel und Bank im alten Zürich. Zürich 1968.
- PICKL, OTHMAR: Kupfererzeugung und Kupferhandel in den Ostalpen. In: Schwerpunkte der Kupferproduktion in Europa 1500 bis 1600, hrsg. von HERMANN KELLENBENZ. Köln 1977, S. 60–100.
- PLANTA, PETER VON: Chronik der Familie von Planta nebst verschiedenen Mitteilungen aus der Vergangenheit Rätiens. Zürich 1892.
- PLANTA, PETER CONRADIN VON (1815–1902): Geschichte von Graubünden in ihren Hauptzügen gemeinfasslich dargestellt. Bern 1894.
- PLANTA, PETER CONRADIN VON (1900–1977): Die Rechtsgeschichte des Oberengadins bis zur Aufhebung der politischen Gesamtgemeinde im Jahre 1854. Zürich 1931.
- PLANTA, PETER CONRADIN VON (1898–1962): Der Bernina-Bergwerkprozess aus den Jahren 1459–62 zwischen der Familie Planta und dem Bischof von Chur. In: BM 1938, Nr. 4, S. 97–111.
- PLANTA, PETER CONRADIN VON (\*1965): Adel, Deutscher Orden und Königstum im Elsass des 13. Jahrhunderts. Unter Berücksichtigung der Johanniter. Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte. Studien und Texte, hrsg. von HUBERT MORDEK, Bd. 8. Frankfurt a. M. 1997.
- DERS.: Die Planta im Spätmittelalter. JHGG 1996. Auch als Separatdruck.
- DERS.: Bündner Bergbau im 15. und 16. Jahrhundert. In: Mitteilungen des Vereins für Bündner Kulturforschung 1997, S. 12–13.
- DERS.: Der Herrschaftsvertrag zwischen den Ständen und den Regenten des Hochstifts Chur vom 28. September 1367. In: Quellen, Kritik, Interpretation. FS für Hubert Mordek. Hrsg. von THOMAS MARTIN BUCK. Freiburg i. Brsg. 1999, S. 237–246.
- DERS.: Bemerkungen zu den Existenzgrundlagen kleiner churbischöflicher Herrschaftsträger im Spätmittelalter. BM 2000.
- PLATTNER, PLACIDUS: Geschichte des Bergbaus der östlichen Schweiz. Chur 1878.
- POOL, GEORG: Notare aus dem Engadin und dem Münsterthal. JHGG 1989.
- RIEBARTSCH, JOACHIM: Augsburger Handelsgesellschaften des 15. und 16. Jahrhunderts. Eine vergleichende Darstellung ihres Eigenkapitals und ihrer Verfassung. Köln 1987.
- RIEDMANN, JOSEF: Das Mittelalter. In: Die Geschichte des Landes Tirol, Bd. 1, hrsg. von JOSEF FONTANA, PETER W. HAIDER, JOSEF RIEDMANN u.a. Innsbruck 1985, S. 267–661.
- ROBBI, JULES: Ritter Johannes Guler von Wyneck. Chur 1911.
- SABLONIER, ROGER: Politik und Staatlichkeit im spätmittelalterlichen Rätien. Handbuch der Bündner Geschichte. Bd. 1. Chur 2000, S. 245 ff.
- SALIS-SOGlio, NICOLAUS VON: Die Familie von Salis. Gedenkblätter aus der Geschichte des ehemaligen Freistaates der drei Bünde in Hohenrätiens (Graubünden). Lindau 1891.
- SALIS, TEOFILo DE: I Podestà della Bregaglia, 1295–1851. Quaderni Grigionitaliani 1949, XIX/1.
- SCARAMELLINI, GUIDO/KAHL, GÜNTHER/FALAPPi, GIAN PRIMO: La frana di Piuro del 1618. Storia e immagini di una rovina. Piuro 1988.
- SCHANZ, GEORG: Zur Geschichte der Deutschen Gesellen-Verbände. Leipzig 1877.
- SCHEUERMANN, LUDWIG: Die Fugger als Montanindustrielle in Tirol und Kärnten. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. Studien zur Fugger-Geschichte, hrsg. von JAKOB STRIEDER, Bd. 8. München 1929.
- SCHLAEPFER, DANIEL: Der Bergbau am Ofenpass. Eine wirtschaftsgeographische Untersuchung im Unterengadin und seinen Nachbartälern. Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchungen im schweizerischen Nationalpark VII NF. Liestal 1960.
- SCHNYDER, WERNER: Handel und Verkehr über die Bündner Pässe im Mittelalter. 2 Bde. Zürich 1973.
- SCHORTA, ANDREA: Rätisches Namenbuch. Bd. 2. Etymologien. Bern 1985.
- SCHWARZENBACH, ANNEMARIE: Beiträge zur Geschichte des Oberengadins. Zürich 1931.
- Silber, Erz und weisses Gold. Bergbau in Tirol. Tiroler Landesausstellung 1990. Veranstaltet vom Land Tirol und von der Stadtgemeinde Schwaz. Innsbruck 1990.
- SPIESS, KARL-HEINZ: Lehnrecht, Lehnpolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter. Geschichtliche Landeskunde 18. Wiesbaden 1978.
- DERS.: Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. Beihefte VSWG 111. Stuttgart 1993.
- SPRANDEL, ROLF: Das Eisengewerbe im Mittelalter. Stuttgart 1968.
- DERS.: Die oberitalienische Eisenproduktion im Mittelalter. In: VSWG 52, 1965, S. 289–329.
- SPRECHER, ANTON VON: Stammbaum der Familie von Salis, Chur 1941.
- STOLZ, OTTO: Die Anfänge des Bergrechts in Tirol. In: ZRG 61 GA 48, 1928, S. 207–263.
- Storia di Livigno dal Medioevo al 1797. 2 Bde. Coordinatore: FRANCESCO PALAZZI TRIVELLI. Raccolta di studi storici sulla Valtellina. Sondrio 1995.
- STRÄTZ, HANS-WOFGANG: Bergmännisches Arbeitsrecht im 15. und 16. Jahrhundert. In: FS Nikolaus Grass, hrsg. von LOUIS CARLEN und FRITZ STEINEGGER, Bd. I. Innsbruck 1974, S. 533–558.
- STROMER, WOLFGANG VON: Organisation und Struktur Deutscher Unternehmen in der Zeit bis zum Dreissigjährigen Krieg. In: Tradition Heft 1, hrsg. von WILHELM TREUE. München 1968, S. 29–37.

TRÖSCH, ERICH: Die Burgruine Marmels. Funde und Befunde der archäologischen Ausgrabung 1987/88. Unveröff. Lizentiatsarbeit Universität Basel 1996.

TRUSEN, WINFRIED: Zur Urkundenlehre der mittelalterlichen Jurispudenz. In: Recht und Schrift im Mittelalter, hrsg. von PETER CLASSEN. Vorträge und Forschungen Bd. XXIII. Sigmaringen 1977, S. 197–219.

TUBBESING, GERRIT: Vögte, Froner, Silberberge. Herrschaft und Recht des mittelalterlichen Bergbaus im Südschwarzwald. Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen N.F., Bd. 24. Berlin 1996.

USTERI, EMIL: Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der Schweizerischen Eidgenossenschaft des 13.–15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Institutionengeschichte und zum Völkerrecht. Zürich 1915.

VALÉR, MICHAEL: Geschichte des Churer Stadtrates 1422–1922. Chur 1922.

VANOTTI, JOHANN NEPOMUK: Geschichte der Grafen von Montfort und von Werdenberg. Ein Beitrag zur Geschichte Schwabens, Graubündens, der Schweiz und Vorarlbergs. Konstanz 1845. Nachdruck Bregenz 1988 mit Vorwort und Bibliographie von KARL-HEINZ BURMEISTER.

VASELLA, OSKAR: Die bischöfliche Herrschaft in Graubünden und die Bauernartikel von 1526. In: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 22, 1942, S. 1–86. Wieder abgedr. in: OSKAR VASELLA: Geistliche und Bauern. Ausgewählte Aufsätze zu Spätmittelalter und Reformation in Graubünden und seinen Nachbargebieten. Hrsg. von URSUS BRUNOLD und WERNER VOGLER. Chur 1996, S. 284–369.

DERS.: Bischof Peter Gelyto und die Entstehung des Gotteshausbundes. In: FS 600 Jahre Gotteshausbund. Chur 1967, S. 43–90.

VEITH, HEINRICH: Deutsches Bergwörterbuch. 1871 (Erscheinungsort unbekannt), Nachdruck Wiesbaden 1968.

VERGANI, RAFFAELE: Arbeit und Arbeiter im venetischen Bergbau des 15. und 16. Jahrhunderts. In: Bergbau und Arbeitsrecht (wie EGG, Bergleute). S. 223–242.

DERS.: Lessico minerario e metallurgico dell'Italia nordorientale. In: Quaderni storici 14, 1979, S. 54–79.

VOLTELINI, HANS VON/HUTER, FRANZ (Hrsg.): Die Südtiroler Notariatsimbreviaturen des dreizehnten Jahrhunderts. 2 Bde. Innsbruck 1899.

WENDLAND, ANDREAS: Der Nutzen der Pässe und die Gefährdung der Seelen. Spanien, Mailand und der Kampf ums Veltlin (1620–1641). Chur 1995.

WESTERMANN, EKKEHARD: Zur Silber- und Kupferproduktion Mitteleuropas vom 15. bis zum frühen 17. Jahrhundert. In: Der Anschnitt 5–6, 1986, 38. Jahrgang, S. 187–211.

WILLOWEIT, DIETMAR: Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt: Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit. Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 11. Köln 1975.

WOLFSKRON, MAX VON: Beitrag zur Geschichte des Tiroler Erz-Bergbaues in den Jahren 1595–1617. In: Ztschr. des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg, Dritte Folge, 43. Heft, 1899, S. 127–177.

WORMS, STEPHEN: Schwazer Bergbau im 15. Jahrhundert. Wien 1904.

ZYCHA, ADOLF: Zur neuesten Literatur über die Wirtschaftsgeschichte des deutschen Bergbaues. In: VSWG 5, 1907, S. 238–292 (zit.: ZYCHA I) und VSWG 6, 1908, S. 85–133 (zit.: ZYCHA II).



### 3. Personen- und Ortsregister

Durchgängig im ersten oder zweiten Teil der Arbeit vorkommende Personen und Orte wie Familie Planta, Ortlieb v. Brandis, Berninapass, Filisur, Bergün oder Johann v. Salis wurden nicht in das Register aufgenommen.

Albrici, Antonio 57, 67

Bacher, Niklaus 85

Badalla 75

Baltram, Modest 30 ff., 38

Beeli 63, 70

Belfort, Gemeinde 20

Bellinchetto, Francesco 77 f., 103

Bergamo 73, 77, 97, 103

Bernardin, Peter del 94

Bevilaqua, Jan Pol 93, 130

Bormio,

– Grafschaft 38 ff., 54, 70 f.

– Ortschaft 38 ff., 54, 62, 69, 71, 93

Bozen 70

Brandis, Herren von 14, 24, 47

– Burkard 14

– Johann 14

– Rudolf 14

– Wolfhard 24

Brembana, Val 78, 96 ff., 103

Brescia 77, 79

Brixlegg 80 ff., 126

Buol, Johann 53, 58, 60 f., 64, 82, 133

Buzlin 58

Caio, Piero 67

Calfurnio-Rufino, Giovan 68 f., 71, 78

Camoglio 62

Capol, Gaudenz von 47

Casello, Giovanni 71 ff.

Castelberg, Duff von 49

Castello 98

Castelmur, von 21 ff.

– Rudolf 20 ff., 113

Chiavenna,

– Grafschaft 39, 63, 76

– Stadt 52 ff., 71 ff., 92, 130

Chur, Bischöfe

– Hartmann v. Werdenberg (1388–1416) 29 f., 32

– Johann Ambundi (1416–1418) 31

– Leonhard Wismair (1453–1458) 12 ff., 18, 25 ff., 28 ff., 31 ff., 33 ff., 114 f.

– Domkapitel 15, 44

– Hochstift 7 ff., 14, 17 ff., 24 ff., 29 f., 33 ff., 38 ff., 41 ff., 43, 112

– Stadt 12 ff., 18 f., 24 f., 29, 36 ff., 43, 49, 54, 72 ff., 77 f., 91, 97, 130 ff.

Churwalden, Kloster 20

Clausura, Frugerius de 40

Clerici, Giorgio 76

Como 67, 72 ff.

Crololanza, Gian Andrea 76

Curtabate,

– Giacomo 72 ff., 89

– Raffaele 72 ff., 89, 133

Cusanus, Nikolaus 37

Davos 53, 60, 65 ff., 74, 82 ff.

Deisenseer, Hans 80 ff., 120 ff.

Diemer, Hans 63

Durandus, Guglielmus 30

Ebli, Jörg 131 ff.

Eisenärzt, Hans 83 ff.

Falckner, Jörg 85

Feldkirch,

– Herrschaft 24 f.

– Stadt 24

- Florin, Anton 40  
 Fobulo, Gaspar 54, 60 f.  
 Freudenstatt 83  
 Friedrich III., Deutscher König 12 ff., 29  
 Frischein, Jöri 82, 88  
 Froburg, Grafen von 39 f.  
 Fröwis, Frik (Friedrich) 24 ff., 113  
 Fugger 55, 79 f.  
 Fürstenberg, Gräfin von 58  
 Fürstenu, Stadt 45  
  
 Garbarino 66  
 Geer, Töny 30 ff., 38, 114 f.  
 Glurns 70  
 Gravedona 75  
 Griess, Hans 53, 59, 70, 82  
 Grosotto  
   – Dorf 54, 58 f., 64, 72, 74  
   – Alaunvorkommen 54, 58 f., 65, 72, 74  
 Grünenwald, Baschli 93, 126 f.  
 Guicciardi,  
   – Andrea 96, 98, 102  
   – Ascanio 57, 67  
 Guler v. Wyneck, Johann 53, 58 f., 60 f., 64  
  
 Haser, Martin 88  
 Hauptman, Paul 88  
 Heinzenberg 23  
 Helnstainer, Christian 88  
 Hinderseer, Christian 86 ff., 127 f.  
 Hofmann, Paul 42  
 Hoper, Johann 44  
 Huber,  
   – Baschli 85, 91  
   – Matthias 27  
  
 Ilanz 19  
 Imbst 70  
 Innsbruck 82 f.  
  
 Jecklin, Conradin 16, 36, 47 f.  
 Jos, Jan del 94  
  
 Kachel, Ulrich 47  
 Kienberg, von 39  
 Kilchmatter,  
   – Michel 36  
   – Rutschmann 49  
 Kirchenstaat 74  
  
 Kitzbühl 84  
 Klamber Lienhart 121 ff.  
  
 Langenargen 24  
 Lassner, Hans 80 ff.  
 Lecco 74, 96  
 Lindau 73  
 Losio, Agostino 53, 56 ff., 120 f.  
  
 Machry, Antonio 98 ff.  
 Mailand,  
   – Herzogtum 73  
   – Stadt 52, 64, 72 ff., 100  
   – Zoll 72 f.  
 Malacrida 96, 98, 102  
 Marmels, von 17, 30, 37 ff.  
   – Conradin 40, 47  
 Matsch, Herren und Grafen von 24  
   – Ulrich 24 f., 113  
 Mausser,  
   – Hans 86  
   – Paul 79 ff., 84 ff., 120 ff.  
 Mayr, Michael 88  
 Mettler, Simon 49  
 Mont, Hans von 49  
 Montalta 63, 70  
 Montfort-Feldkirch, Anna, Gräfin von 25  
 Montfort-Tettnang, Hugo, Graf von 24 f., 113  
 Moor, Egeno 47  
 Morgen 84 f.  
 Moser 85  
 Münstertal 36, 47  
  
 Nasan, Jan Andrea 130 f.  
 Nivail 20  
 Nürnberg 55, 79  
 Nussbaum, Friedrich 59, 128 f.  
  
 Oberengadin,  
   – Bergregal 12 f.  
   – Kommune 6, 12 ff., 17 f., 111 f.  
  
 Paravicini,  
   – Filippo 76  
   – Prospero 102  
 Parpan 53  
 Paul, Otto 49  
 Pecchio, Lelio 83  
 Pegoraro, Silvestro 102

- Pero,  
 – Giovan Battista 72  
 – Lucia 70  
 – Pietro 100  
 – Vincenzo 69 ff.
- Pesce, Lanfrancus de 40
- Peverello,  
 – Claudio 73, 78  
 – Franciscus 58  
 – Maria Magdalena 58  
 – Vincenzo 52 ff., 55 ff., 60 ff., 67 ff., 72 f., 77 ff., 91 ff., 94 ff., 97 ff.
- Pfalzgericht 12 ff., 18 ff., 24, 27 ff., 31 ff., 43 ff.
- Pfunds, Balteser von 27
- Piacenza 76
- Pietscher 84
- Pinther 85, 89, 91
- Pizarda, Abele 52, 68, 133
- Planta  
 – Andreas 46, 49  
 – Balthasar 62  
 – Bartholomäus 21  
 – Claus 46, 49  
 – Conrad 12  
 – Conradin 32  
 – Georg 29  
 – Godenzo 62, 70  
 – Hans 21, 37  
 – Hartmann (um 1460) 12, 21, 46, 49, 114  
 – Hartmann (um 1519) 21, 40  
 – Johann 40  
 – Parzival 21  
 – Thomas 13, 40, 49  
 – Ursina 21
- Platzer, Vestel 94 ff.
- Plori, Hans 94 f.
- Plurs 53 ff., 60, 130
- Pontresina 27, 33
- Poschiavo 13, 34, 36 f., 48, 52, 54, 59, 118
- Prättigau 82
- Prevost, Adam 21
- Probst, Dominicus 44
- Rattenberg 33, 79 ff., 92, 123 f.
- Rauttner 84 f.
- Raymondi 76
- Razarello, Santino 100
- Reymondo, Battista 53, 71
- Ringg von Baldenstein, Hans 15 f., 18 ff., 25 ff., 31, 45, 48, 112 f., 116
- Ringgenberg, Hans von 15
- Robustelli, Thadeo 54, 57, 67, 72
- Romedio, Tonyo de 71
- Rosemberger, Bärtl 85, 88, 91
- Rotenfels 60
- Rothorn 53, 67
- Salis, von  
 – Augustin 58  
 – Battista (1521–1597) 56 f., 72  
 – Battista (1570–1638) 56 f.  
 – Friedrich 21, 57, 68  
 – Hans Friedrich 60, 66, 70, 74, 78 ff., 82 ff., 88 ff., 122, 126 ff., 130 f.  
 – Johel 69 ff.  
 – Rudolf 20 ff.
- Sta. Maria V. M. 69 f.
- St.Gallen 74
- Sattler, Friedrich 44
- Schäfler, Hans 81, 92
- Schams 57, 66, 129 f.
- Schauenstein zu Haldenstein, Thomas von 57 ff., 62, 65 f., 70
- Schegg,  
 – Georg 21  
 – Janutt 30 f., 114
- Scheid, Jan de 94 ff.
- Schira, Jacob de 94 f.
- Schlandersberg, Roland von 24 f., 113
- Schluderns 70
- Schlumpf, Simon 16
- Schmid, Peter 20
- Schnabel, Johann 42
- Schneider, Hans 49
- Schtargli, Michael 94
- Schucan, Thomas 53, 60 f., 64
- Schwaz 37, 78, 82, 86, 122 ff.
- Siberer, Georg 80 ff., 86, 126
- Sils i.E./Segl  
 – Dorf 17, 54, 65, 82 f., 84 ff., 91, 93  
 – Erzvorkommen 17, 54, 65, 84 ff.
- Solderer, Georg 80 ff., 120 ff.
- Staila, Jan 70
- Stampa, Joseph von 40
- Stampa, Tomaso 76
- Stang, Georg 56 ff., 80, 120 ff.
- Strobl, Georg 88

- Stuppano,  
 – Antonio 64  
 – Giovan Giacomo 62, 71  
 Sulz, Karl Ludwig, Graf von 58
- Tarasp, Burg 24  
 Tiefencastel 75, 93, 130  
 Tinizong 111 f.  
 Tirol, Grafen von 37 ff.  
 – Sigmund von Österreich 37, 48  
 Tomils 23  
 Tosino, Bartolomeo 101  
 Travers,  
 – Jakob 53, 58, 60, 71  
 – Johann 58
- Umbel,  
 – Hans 92  
 – Matthes 92
- Vaduz. Herrschaft 23, 58  
 Vasal, Nut 94 f.  
 Vaz/Obervaz, Gemeinde 20  
 Venedig 59  
 Venosta, Jo. Domenico 71  
 Vertema-Franchi, Familie 57 f., 65, 120  
 – Giovan Antonio 121  
 – Giovan Battista 58  
 – Giovan Pietro 58, 60, 65, 78 f., 87 ff., 90  
 – Guglielmo 58, 60  
 – Jakob 58  
 – Nicolo 53 ff., 57 ff., 60 ff., 64 ff., 70 ff., 78 ff., 84 ff.,  
     91 ff., 104 f., 127, 129  
 – Ottavio 53 ff., 57 ff., 60 ff., 64 ff., 70 ff., 78 ff.,  
     84 ff., 91 ff., 104 f., 127, 129
- Wasserburg, Herrschaft 24  
 Wegerich, Hans Rudolf 38, 52, 63, 67, 97  
 Werdenberg, Grafen von 23  
 – Albrecht 25  
 – Jörg 22 ff., 113  
 Weyerer, Hans 86  
 Windisch-Matrei 86  
 Wismair  
 – Heinrich 31, 114  
 – Leonhard, s. Chur, Bistum
- Zainer, Paul 82, 84 ff., 88 f., 91  
 Zehngerichtenbund 15, 43 ff.
- Zenoni 38, 71  
 Zernez,  
 – Dorf 38, 53, 70, 94, 104  
 – Schmelze (Ofenpass) 38, 53, 56 ff., 60 ff., 67 ff.,  
     71 f., 104  
 Zertschen, Dusch von 49  
 Zeutt,  
 – Janpitschen 93  
 – Thomas 68, 93 f., 97  
 Ziperg, Valentin 93, 126 f.  
 Zollern, Jos Nikolaus, Graf von 47, 49  
 Zollikofer 74  
 Zuoz 114